287 — Dd.

VII — 19

Friderich Carls von Moser

Kleine Schriften

zur Erläuterung

Bibl. *Banth.*

des

Staats- und Völker-Rechts

wie auch

des

Hof- und Canzley-Ceremoniels.

Zehender Band.

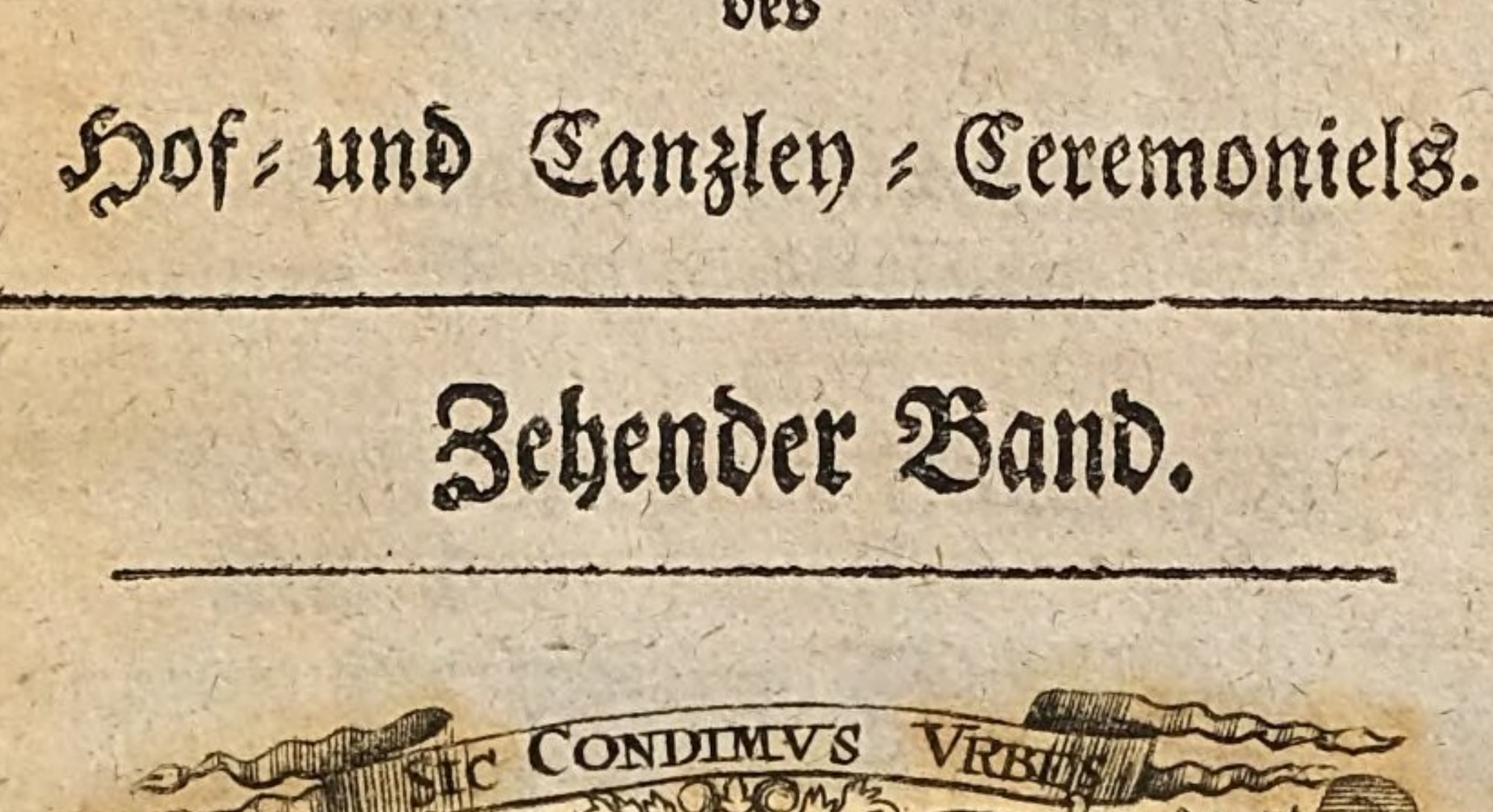

Frankfurt am Mayn,
in der Andreäischen Buchhandlung, 1763.

Innhalt

des zehenden Bands.

Pag.

I. Rechtliches Bedenken, die Gerichtsbarkeit der Reichs-Städte über die darinnen sich aufhaltende Reichs-Ritterschaftl. Canzleyen und deren Untergebene betreffend. 1

II. Von einigen Irthümeren in denen Reichs-Gesetzen. 41

III. Untersuchung der Rechtmäßigkeit des Reverses, welchen die den 13. September 1759. in Königlich-Preußische Kriegsgefangenschaft zu Leipzig gerathene Fränkische und Ober-Rheinische Crays-Officiers von sich gestellet haben, nach den Grundsäzen und Praxi des Völker- und Teutschen Staats-Rechts. 67

Pag.

IV. Von den Gebrechen des Schwäbischen Crays-Directorii. 181

V. Fortsezung der Abhandlung vom Schiffs-Gruß und Seegel-Streichen. 218

VI. Bericht von den Activ- und Passiv-Lehen des Fürst- und Gräflichen Hauses Hohenlohe. 397

VII. Entwurf eines Solmsischen Staats-Rechts. 418

I. Recht-

I.

Rechtliches Bedenken,

die

Gerichtsbarkeit der Reichs-Städte über die darinnen sich aufhaltende Reichs-Ritterschaftliche Canzleyen und deren Untergebene betreffend. *)

Demnach mir Unterzeichneten die Frage zu Erstattung eines rechtlichen Bedenkens vorgeleget worden:

Ob der Magistrat einer Reichs-Stadt, innerhalb welcher sich eine Reichs-Ritterschaftliche Canzley, nebst dazu gehörigen Subalternen, aufhält, über dieselbe eine Gerichtsbarkeit zu behaupten berechtiget seye?

So erachte nach deren sorgfältigen Erwegung für recht; Daß zwar scheinen möchte:

1) Daß

*) Es ist im Jahr 1758. ein Reponsum der Juristen-Facultät zu Göttingen erschienen, welches

1) Daß der bloſſe Aufenthalt einer Perſon an einem dritten Ort deren Unterwürfigkeit unter die Geſetze eines Landes und Gerichts-Zwang der Obrigkeit noch keines-

welches nicht nur denen Obrigkeiten der Reichs-Städte die Gerichtsbarkeit über die von ihnen aufgenommene Reichs-Ritterſchaftliche Canzley-Bediente kurz weg abſpricht, ſondern auch viele verächtliche und Geſez-widrige Ausdrücke und Geſinnungen gegen dieſes ganze anſehnliche und von dem Teutſchen Vaterland jederzeit als eine deſſen Stüzen betrachtete Corpus ſich erlaubet werden, und der Kayſerl. Hof hie und da gegen dieſelbe animiret wird, gleich als ob des Zumuthens, Forderns und Gebens nicht ohnehin genug wäre. Solte etwa durch Aufſtellung ſolcher ſchmeichleriſcher Grundſätze der Reichs-Adel gewonnen werden, ſeine Söhne vorzüglich auf eine ihm ſo günſtige hohe Schule zu ſchicken? Eine Univerſität, wie Göttingen, wird dergleichen unrühmliche Nebenwege niemahls nöthig haben, am allerwenigſten würde eine ſolche Partheylichkeit mit der Ehre, Pflicht und Gewiſſen eines Spruch-Collegii zu vereinbaren ſtehen. Die unruhige Kriegs-Umſtände mögen die alleinige Urſache ſeyn, welche die Facultät behindert, dieſem den Reichs-Ständiſchen Gerechtſamen ſo überaus zu nahe tretenden Aufſatz

das

keineswegs beweise, wie solches die Beyspiele von durchreisenden Fürsten und hohen Standes-Personen, ingleichen die Rechte der Gesandten und deren eigener über ihre Domesti-

das behörige Correctiv zu geben. Dieser Fall beweiset zugleich, wie nothwendig die stete Wachtsamkeit der Curatoren einer Universität über das Betragen der Lehrenden seye, als welche sich aus allerhand Neben-Ursachen zuweilen leichtlich verzeihen, Sätze in den Tag hinein aufzustellen und zu behaupten, welche der legalern Denkungs-Art des Hofs ganz entgegen seynd, und als Testimonia domestica nicht selten auf eine unangenehme Weise retorquiret werden.

Auf Verlangen Eines Löbl. Magistrats der Freyen Reichs-Stadt Heilbronn ist dieses Responsum in nachstehendem Bedenken widerleget worden; noch weit stattlicher aber ist solches in derjenigen, wegen ihrer ausnehmend netten Schreibart sowohl als der Stärke und Bündigkeit der ausgeführten Gründe, stattlichsten Schrift geschehen, welche auf Obrigkeitliche Authorität unter dem Titel:

Vindiciæ Libertatis Civitatum Imperii circa receptionem Cancellariæ Equestris, ejusque consectaria. Opus in partes,

Domestiquen ausübender Gerichts-Zwang, nach anerkannten Grundsäzen des allgemeinen Staats- und Völker-Rechts genugsam darlegen.

2) Daß

Historicam, Politicam & Polemicam, distributum: jubente Senatu Civit. Heilbronnensis ante biennium fere conscriptum & probatum, nunc autem premente casu autoritate publica formis excusum. Stuttgardiæ 1761.

heraus gekommen, und, dem Vernehmen nach, den gründlich gelehrten und um sein Stadtwesen wohl verdienten Herrn Burgermeister D. **Orth** zum Verfasser hat, und neben der bestrittenen Frage noch viele andere merkwürdige Nachrichten und Anmerkungen über die Reichs-Ritterschaftliche Verfassung und Politic enthält.

Zur Beschämung des Göttingischen Responsi selbsten aber kan nichts bündigers und entscheidenders angeführt werden, als in welch gemessenen und mißfälligen terminis Kayserl. Majest. bereits sub dato den 2ten Octobr. 1748. dem Ritter-Canton Creichgau rescribiret haben:

„Da auch die natürliche Billigkeit erforderet,
„daß jeder Ritterschaftliche Officiant, welcher ohnedem nur in rebus officii, weiters
„aber nicht, unter eurer Jurisdiction stehet,

bey

2) Daß nicht nur nach dem Römischen und Päbstlichen Recht, sondern auch nach der heutigen Teutschen Praxi, Soldaten, Geistliche und Reichs-Ständische Ministers dem ordentlichen Gerichtsstande ihres Aufenthalts nicht unterworfen seyen, sondern eines fori privilegiati sich zu erfreuen hätten; und

„beyseiner häuslichen Niederlassung zu Heilbronn dem dasigen Stadt-Magistrat solches „schriftlich anzeigen, und selbigen um die „Concession des Aufenthalts so gewisser ersuche, als besagter Magistrat, seinem Erbieten gemäß, keine Beschwerlichkeit machen „wird; So habt ihr euere gesamte Officianten, welche diesem noch nicht nachgekommen seynd, nicht allein für anjezo, „sondern auch pro futuro alles Ernstes anzuweisen. Und nachdeme wir mit dergleichen ungegründeten und nichtswürdigen „Klagen ferner nicht mehr behelliget, auch „zu dem Ende hierüber keinen weiteren „Schriftwechsel zugelassen haben wollen; „Also habt ihr euch künftighin darnach zu „richten, und erwehntem Magistrat der „Reichs-Stadt Heilbronn zur befugten „Beschwerde keine fernere Ursach zu geben, „anbey dem Syndico **Salzmann** seinen in „dieser ganzen Sach gebrauchten Unfug „nachdrucksamst zu ver- und ihn zu einem „freundlich- und Ordnungs-mäßigen Betragen ernstlich anzuweisen. „

3) insbesondere bey der Teutschen Verfassung gar häufig eintrete, daß ganze Corpora, so sich in dem Gebiet eines Reichs-Stands aufhalten, von aller desselben Gerichtsbarkeit völlig ausgenommen und den höchsten Reichs-Gerichten unmittelbar unterworfen seyen, wie solches von samtlichen zum Reichs-Cammer-Gericht und Kayserl. Reichs-Hof-Rath gehörigen Personen notorisch seye.

4) Daß die Regel: Quidquid in territorio, illud de territorio, zwar auf grosse souveraine und freye Staaten applicable seye, aber nicht auf einzele Teutsche Stände, deren Gebiete und Lande unumschränkt gedeutet werden könne; sondern

5) zwischen mittelbaren und unmittelbaren, ja selbst denen, über deren Qualität noch Zweifel seye, ein wesentlicher Unterschied obwalte, und solchemnach ein einmahl Unmittelbarer auch allzeit und aller Orten unmittelbar verbleibe, und deren Aufenthalt in einem Reichs-Ständischen Gebiete die Rechte der Unmittelbarkeit, zu Schmählerung der bey ihrer Aufrechthaltung interessirten Kayserlichen Majestät und des Reichs, nicht verringern oder entkräften könne.

So auch

6) die Lehre von den territoriis clausis, wann sie auch noch so richtig wäre, in ihren Folgen auf die Reichs-Ritterschaft nicht applicirt

cirt werden könne, weil sich die Ritter-Canzleyen in keinen andern Gegenden aufhalten, als in denen ihre Freyheit und erhaltene Privilegien befestigt und anerkannt seyen, welche Privilegien zugleich die Befreyung von aller Gerichtbarkeit im Munde führten, und gegen dieselbe um so weniger etwas einzuwenden seye, da sie nicht nur rechtmäßig ertheilt, sondern auch in der Kayserl. Wahl-Capitulation bestättiget, ja sogar durch das Reichs-Gutachten von Anno 1753. die Ritterschaftliche Verfassung in ihrem bisherigen Wesen gelassen worden; wovon die Befreyung von allen Reichs-Ständischen Gerichts-Zwängen ein so wesentliches Stück seye, daß der ganze Status equestris durch deren Aufhebung Noth leiden würde.

7) Daß alle vor die Befreyung der Ritterschaft streitende Gründe auch auf deren Bediente gehe, quia accessorium sequatur suum principale, und die Exempel von den Gesandten und beyden höchsten Reichs-Gerichten mit sich brächten, daß nicht nur die Haupt- sondern auch Neben- und dazu gehörige Personen gleicher Vorrechte und Befreyung genössen; auch nach der Analogie der Rechte quoad punctum fori jenes principium seinen guten Grund habe.

8) Da jedes Ritterschaftliches Mitglied die Gerichtbarkeit über seine Unterthanen und Diener habe, auch dem ganzen Corpori der-

gleichen über seine Canzley-Personen zustehen müsse, indem sonst das Corpus an seinen eigenen Gerechtsamen verkürzt würde.

9) Schon die alte Ritter-Bündnisse von 1488. 1496 und 1500. bezeugten, daß die Ritterschaft ihre Consulenten und andere Bediente in Ansehung ihrer befreyten Gerichtsbarkeit von sich nicht trennen lassen wollen, welches auch

10) die Kayserliche Privilegien bestättigten, und nahmentlich K. Ferdinandus I. unterm 26. Jul. 1559. besage:

> Daß die Ritterschaft = = mit ihren Dienern, Leuten = = jeden regierenden Römischen Kayser = = als ihre einige rechte und von GOtt verordnete Obrigkeit zu erkennen habe.

11) Die Ritterschaftliche Cantons ihre Gerichtsbarkeit als eine Jurisdictionem Cæsaream sibi demandatam Commißions-weise ausüben, ein Eingriff in dieselbe aber also zugleich eine Antastung der Kayserlichen allerhöchsten Gerichtbarkeit selbst seye;

12) Noch weit weniger die fremde Jurisdiction über eine Ritter-Canzley Platz greifen könne, wann diese in einer Reichs-Stadt sich aufhalte, indem von selbigen, daß sie territoria clausa hätten, nicht prædicirt werden könne, ja selbst die wenigste Reichs-Städte nur einmahl territoria hätten, und deßwegen auch das in den Reichs-Gesezen von der Landes-

Hoheit

Hoheit enthaltene auf sie nicht allerdingen applicable seye; wie dann

13) zwischen Land- und Reichs-Städten sich so viele Aehnlichkeit finde, daß, so gut eine Land-Stadt sich mancherley Befreyungen eines Landesherrn gefallen lassen müsse, eben sowohl auch eine Reichs-Stadt dergleichen in Ansehung des Kayserś und derer von ihm ausdrücklich privilegirten Reichs-Glieder gefallen zu lassen habe, um so mehr, da eine Reichs-Stadt gegen Kayserliche Majestät in weit engerer Verbindung, als andere Reichs-Stände, verhaftet seye; über diß ohnehin auch oft

14) diese Reichs-Städtische Gerichtsbarkeit in andern Fällen, von Dohmstiftern, Reichs- und Crays-Conventen, Werb-Officiers, aufhaltenden Fürst-Gräflich- und Adelichen Personen eine Abweichung erleyde, und die Reichs-Städtische Magistrate sich so wenig über derley Personen selbst, als ihre Bediente, eine Landesherrliche Obrig- und Gerichtsbarkeit anzumassen beygehen liessen.

15) Da ferner das Kayserliche Ansehen der Ritterschaftlichen Verfassung zur Stüze diene, jenes Noth leyden würde, wann durch Beschränkung der Gerichts-Freyheiten dem bequem findenden Aufenthalt einer Ritter-Canzley in einer Reichs-Stadt was in Weg gelegt werden sollte; ja auch

16) eine solche Reichs-Stadt gegen Kayserl. Majestät und ihre Bürgerschaft sich in Ver-

antwortung sezen würde, wann sie sich die Vortheile, die der Aufenthalt mehrerer Personen natürlicherweise mit sich bringe, geflißentlich entziehe; endlich

17) gegen alles dieses nichts ausgebe, wann ein Ritter-Canton irgendwo mit einem Reichs-Stand, in dessen Gebiete eine Canzley aufgenommen worden, besondere Verträge geschlossen, indem jeder Vergleich, der die Rechte der Unmittelbarkeit antastete, ohne Kayserliche special-Bewilligung nicht gemacht- vielmehr aus Kayserlicher Macht-Vollkommenheit wieder cassirt werden könnte; auch von dem Vergleich eines Cantons auf den andern kein Schluß gemacht werden könne; solches alles

18) ferner auch von anzuführenden factis und daraus herzuleitendem Herkommen zu sagen seye, indem aus einzeln factis nicht zu glauben seye, daß ein Ritter-Canton sich der Unmittelbarkeit vor sich und die Seinige stillschweigend begeben solle, solches auch zum Nachtheil der ganzen Ritterschaft und Kayserlicher Majestät selbst keine rechtliche Würkung zuwegen bringen könne; leztens und

19) auch von einem facto nicht auf das andere, und von einigem nexu reali auf die agnition der Gerichtsbarkeit überhaupt zu schlieſſen, sondern, quod minima circumstantia variet rem, in acht zu haben seye.

Welchem allem jedoch entgegen stehet:

1. Daß die in dem Recht der Natur bereits begrün-

begründete und in dem Recht aller Völker befestigte Verfassung jeder bürgerlichen Gesellschaft in sich selbst schon mit sich bringe, daß, wer in derselben leben und gleichen Schuz und Freyheiten genieſſen will, sich auch deren Rechte und Geseze gefallen lassen, und der zu ihrer Handhabung vorhandenen Obrigkeitlichen Gewalt sich unterwerfen müsse.

2. Daß die gleichmäſſige von allen Völkern anerkannte Grund-Säze als ein Haupt-Gesez zu Erricht- und Erhaltung jeder geselligen Verfaßung voraus sezen: Daß von dem gewöhnlichen und allgemeinen Gerichts-Stand so wenige Personen, als nur immer möglich, befreyet bleiben,
3. hingegen, wer sich davon als befreyt angeben will, darüber den Beweis führen muß, und zwar
4. entweder durch ein in diesem Staat, worinnen er lebt, vorhandenes, von der Gesez-gebenden Gewalt errichtetes, als allgemein anerkanntes, und weder ausdrücklich, noch durch ein gegentheiliges legales Herkommen wieder abgeschaftes Gesez, oder
5. durch eine von der Höchsten Gewalt im Staat ertheilte, als rechtmäßig anerkannte, unwidersprochene, oder doch nicht rechtmäßig widersprochene und durch würkliches Gebrauch lebendig und thätig gewordene Freyheit, oder endlich
6. durch ein Gesez-ähnliches, rechtmäßig-redliches,

liches, von der Höchsten Gewalt und andern, denen daran gelegen, unwidersprochenes oder in contradictorio behauptetes Herkommen, keineswegs aber

7. durch blosse Chicanen, Sophistereyen und Deuteleyen eines selbst erdachten Juris Convenientiæ.

Welches alles

8. auf die Teutsche Staats-und Bürgerliche Verfassung um so bemessener, zuverläßiger und untrüglicher paßt, da die Gränzen der Freyheit und Gerichtsbarkeit zwischen jedem Stand und Glied dieses mächtigen und sonderbaren Reichs durch die mit Weisheit und Sorgfalt verfaßte viele Geseze so genau bestimmt seynd, daß in diesem Stück nicht leicht eine Verwirrung oder Vermischung der Gerichts-Stände zu besorgen ist, wann jeder mit dem zufrieden ist, wohin ihn seine Geburt und Qualität anweiset; und solchemnach

9. die Reichs-Stände aller Classen, nebst denen systematice und qua Corpus considerirten unmittelbaren Reichs-Gliedern, vor Kayserliche Majestät, als gemeinsamen Richter und Oberhaupt,

10. die einzele Personen oder Monaden eines Reichs unmittelbaren Corporis, nach ihren verschiedenen Considerationen und Verhältnissen, bald vor Kayserl. Majestät, bald vor einen mittelbaren Gerichts-Stand verweist,

11. die mittelbare Reichs-Unterthanen aber

ohne

ohne Unterschied ihren allerseitigen Obrigkeiten erster Instanz überläßt, und in denen Fällen, worinn

12. von der Regel der gemeinen Rechte ratione fori originis, domicilii, contractus vel delicti abzuweichen ist, auch besondere Vorsehung entweder in den Gesezen, oderdurch ein legalisirtes Herkommen getroffen und vorhanden, und, woferne

13. ein oder anderer seltener Fall, so noch unausgemacht wäre, gleichwohl der richtige Weg angewiesen ist, wann? wie? und wo? dergleichen Streitigkeiten behandelt und entschieden werden sollen; welches alles auf vorliegende Rechts-Frage anzuwenden,

14. forderist unbestritten und unlaugbar ist, daß die Dienerschaft eines Ritter-Corporis ihrer Geburt und Abstammung nach mittelbare Reichs-und gebohrne Ständische Unterthanen seynd, und diese Qualität und nexus subjectionis alsdann aufhören und sie in unmittelbare Reichs-Unterthanen verwandeln müßte, wann und sobald selbige in die Dienste eines Ritter-Cantons übertretten; diese Verwandlung müßte sich

15. gründen auf ein klares und unbewundenes/ mit Wissen und Willen Kayserl. Majestät und samtlicher Stände errichtetes Reichs-Gesez, deren aber in dem ganzen zimlich voluminosen Corpore Legum Imperii keines, auch nur mit einem Wort dergleichen besagendes, anzutreffen ist,

16. oder auf eine geschriebene Befreyung aller oder mehreren einzeln Stände des Reichs; wovon gleichfalls die bisher noch nirgends bekannt gewordene Urkunden ererst gewärtiget werden, oder

17. auf ein von Kayserlicher Majestät diesen Leuten ertheiltes, von dem Reich in dessen Comitial-Abschieden und Schlüssen in Corpore oder in ein und andern dessen Grund-Gesezen, z. E. der Kayserlichen Wahl-Capitulation in specie als gültig er- und bekanntes Privilegium, welches in dem die Immediatisirung einer Ritter-Canzley besagenden Umfang nicht minder bis diese Stunde annoch vergebens gesucht wird;

18. oder auf ein mit allen Rechts-Erfordernissen versehenes Reichs-Herkommen, mit wessen Beweis annoch die Welt zu erleuchten den Ritter-Canzleyen unbenommen ist,

19. oder auf den aus der Analogie des Teutschen Staats-Rechts hergeleiteten lezten, in der Herbeybringung schwersten, in der Anwendung aber schwächsten und an sich unüberfehlichen Schwürigkeiten ausgesezten Beweis; wie wenig aber auch dieser leztere, als der einige, Plaz greife, in der Erörterung der Zweifelsgründe gezeiget werden wird; wannenhero bis zu einem auf obbemeldte Art geführten und coram competente als hinreichend anerkannten Beweis

20. die allgemeine Regel: Subditus est, qui in Civitate est, vor die Stände, mithin auch die

die Löbliche Reichs-Städte, in denen sich eine Ritter-Canzley enthält, in voller Maaße Plaz greifet; und mit den Ritterschaftlichen Dienst-Pflichten gar wohl zusammen stehen kan, je bekanntern Herkommens in Teutschland ist, daß einer vor seine Person unmittelbar gebohren und in gewissen personal-Dingen seinen unmittelbaren Gerichts-Stand vor Kayserl. Majestät behalten, wegen seinen Lehens-Pflichten, Dienst, Wohnung oder Vergehungen in Reichs Ständischen Landen des Landesherrn und Obrigkeit Gerichts-Zwang unterworfen seyn könne, ja solches in dem respectabelsten Reichs-Grund-Gesez

Instrum. Pac. Osnabr.

wohlbedächtlich und sorgfältig bezeichnet ist, da es Art. V. §. 28. heißt:

Libera & immediata Imperii Nobilitas, omniaque & singula ejus membra una cum subditis & bonis suis feudalibus & allodialibus, nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum & respectu territorii vel domicilii aliis statibus reperiantur subjecti - - idem jus habeant &c.

Da nun

21. die allgemeine Völker-Rechts-Regel besaget: Si vinco vincentem te, etiam te vinco, so ist die Anwendung auf gegenwärtigen Fall: Wer selbsten ratione territorii & domicilii von dem Reichs-Ständischen Gerichts-Zwang noch nicht allerdings befreyt ist, wie

kan

kan der andere ihm untergebene unstreitige mediatos davon befreyen wollen? Wer über seine eigene und wahre Unterthanen keine Landes-Hoheit hat, wie kan der einem Reichs-Stand, über bloße unter dessen Hoheit domicilirende Bediente solche streitig machen? Die Ritterschaft hat kein territorium in sensu Juris publici, sie hat auch keine Landes-Hoheit; sie ist Besizer freyer Güter und hat die Jurisdictionem patrimonialem, wie sie unzählige Landsassen auch haben; was darüber hinaus geht, an Blutbann ꝛc. seynd einzele von Kayser und Reich zu Lehen tragende Particulæ von dem gantzen Complexu der Reichs-Ständischen Hoheits-Rechte.

Pütter Elem. Jur. publ. §. 152. & 154. n. 1.

Gegen alles dieses die angeführte Schein- und Zweifels-Gründe nichts vermögen, indem

ad 1) die Regel: Daß der Aufenthalt Unterthänigkeit bewürke, in ihrer Allgemeinheit allerdings begründet ist, und die an sich sehr sparsame Ausnahmen davon noch dazu die behutsamste und sehr eingeschränckte Deutung erleiden, wie dann (ohne von durchreisenden Fürsten zu gedenken, mit denen sich die Ritterschaftliche Consulenten doch wohl in keinen Rang-Streit einlassen werden,) die Rechte der Gesandten und deren privilegirten Gerichtsbarkeit zwar unter allen

len Völkern bekannt und établirt gewesen, ehe in Teutschland noch an ein Corpus equestre und deren Consulenten gedacht worden, auch die Jura Legationum einen in der Hoheit der Götter der Erden und dem ganzen grossen Völker-Bund gegründeten sehr besondern und vorzüglichen Ursprung haben, in Praxi aber allzuausgemacht ist, daß diese Gesandtschaftliche Befreyungen bey weitem nicht so Gränzenlos seyen, als sie etwa figurirt werden wollen, am wenigsten zu Vervortheilung des Neben-Menschen, Vilipendirung guten Rechts und Ordnung, Bedeckung von Niederträchtigkeiten und Unterschleifs, und Verlezung der GOtt gefälligen Gerechtigkeit angewendet werden, vielmehr die Gesandtschaftliche Justiz-Pflege von der promtesten Gattung ist, und ein vor die Ehre seines Herrn und dessen tragenden hohen Characters besorgter Gesandter die Vergehungen der Seinigen entweder selbst zur Stelle abstraft, oder durch schleunige Verstossung aus dem Dienste das Forum ordinarium der Landes-Obrigkeit augenblicklich eintretten macht; wie dann ferner, so viel insbesondere Teutschland betrift, in Entstehung solcher promten Selbst-Justiz die Herrschaften und Obrigkeiten sich zu keinem Anstand seyn lassen, mit eigener Auctorität Hand einzuschlagen, und selbst verschiedene Reichs-Städte bey Aufnahme [illegible] sie accreditirter Ständischer Räthe und Residen-

ten sich die ungehemmte Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit in Contracten, Schuldsachen ꝛc nahmentlich vorbehalten, zur Conditione sine qua non gesezt, und auch, bey ergebener Nothwendigkeit, Einwendens ohngehindert, in der That geltend gemacht haben.

ad 2) Das Forum militare & Clericale ist in den allgemein recipirten Rechten gegründet, und sind zu dessen Pflegung besondere Gerichts-Stellen niedergesezt, an welche jeder sogleich sich zu wenden und Rechts-Hülfe zu erhalten vermag, ohne vonnöthen zu haben, solche erst von einem Ende der Teutschen Welt bis zum andern zu suchen. Daß sich aber bey temporellem Aufenthalt eines Soldaten, Geistlichen oder Ministers in dem Gebiet eines andern Landesherrn, sollte es auch in einer Reichs-Stadt seyn, die Hoheits- und Obrigkeitliche Rechte ohne alle Bedenklichkeit würksam an ihm erzeigen, davon können die viele Beyspiele von dem Betragen der zum Theil mit Lebens-Strafe angesehenen K. Preußischen Werber in Reichs-Städten, des zu Aachen Schulden halber arrêtirten General-Majors von Weyler, die tägliche gerichtliche Proceduren gegen alle Arten von Standes-Personen in den Leipziger und Frankfurter Messen, und mit einem Wort die allgemeine Erfahrung, wann man von Stadt zu Stadt

im

im Reich gehen will, die sattsame Probe darlegen.

ad 3) Dieses dependirt entweder von der bloßen Willkühr des Landes Herrn, welcher einem solchen Corpori sonst ungewohnte Freyheiten gestatten will, und alsdann heißt es nur: Exceptio firmat regulam; oder die Freyheit gründet sich in der Natur eines solchen Collegii und Gerichts-Hofs, welcher ohne eine gänzliche Befreyung seines Amts gar nicht, oder doch nicht in der nothwendigen Maaße, warten könnte. Die Vergleichung derer per communem Imperii consensum befreyten höchsten Reichs-Gerichte mit einer Ritter-Canzley könnte die bekannte Fabel mit einem modernen Gleichniß erläutern.

ad 4. 5. 6) Das, was allhier angeführt worden, gehört in das höchste und subtilste Petitorium, wovon in vorliegendem Fall noch bey weitem nicht die Rede, mithin auch eben so unnöthig ist, sich in Erörterungen über Säze einzulassen, welche zwar vor den Machtspruch eines Gelehrten niemahls zu schwer fallen würden, sie zu Ehren der Fahne zu entscheiden, vor welche er geworben ist, die aber gleichwohl der Hohen Weisheit Kayserl. Majestät und des Reichs Selbst zu decidiren zu bedenklich gewesen seynd. Wer aber vorzugeben sich getrauet, daß durch das Reichs-Gutachten von 1753. die Ritterschaftliche Verfassung

in ihrem bisherigen Wesen gelassen worden, der muß nach gleich unpartheylicher Wahrheits-Liebe bekennen, daß den Rechten und Ansprüchen der Stände eben so wenig etwas benommen, auf keiner Seite decidirt, sondern vielmehr alles in suspenso gelassen, und auf weitere gütliche Auskunft und resp. Richterliche Entscheidung verwiesen worden.

Wann aber auch, wie gleichwohlen nicht ist, der Reichs-Schluß noch so günstig vor das Corpus Equestre ausgefallen und die unumschränkte personal-und real-Befreyung deren Mitglieder vollständig decidirt worden wäre, wen kan das anders angehen, als diese selbst und allein? Wo ist in denen Ritterschaftlicher Seits herausgekommenen vielfältigen Deductionen, wo ist in den Negotiationen an den Höfen und in den Verhandlungen des Reichs-Tags selbst nur je mit einem Wort daran gedacht worden, die Ritterschaftliche Consulenten in gleiche Rechte der Unmittelbarkeit zu sezen, und wie ungeheuer würde man ein solches Ansinnen erachtet haben? So monstros aber und allen Verhältnissen eines Dieners gegen seinen Herrn zuwiderlaufend diese Immedietäts-Sucht an sich selbst ist, so ist der Gedanke doch nicht zu viel vor solche Leute, die vorlängst begierig und resp. gewohnt seynd, die Meisterschaft über ihre eigene Dienst- und Brod-Herren zu führen.

Wann blosse willkührliche Säze, wann

noch

noch nie entschiedene Zweifels-Gründe, wann Catheder-Problemata und Muthmassungen eines Gelehrten als Aussprüche über den Besizungs-Stand Gesezmässiger und wohlerworbener Landes-Obrigkeitlicher Rechte gelten sollten, so bliebe keine Gerichts-Stelle in ganz Teutschland übrig, deren man nicht einige wahrscheinliche quæstionem status machen könnte, und aus den Schein-Gründen, womit die Anmassungen der Ritter-Canzleyen beschönigt werden wollen, würde eben so leicht, ja noch weit eher zu erweisen stehen, daß die Juden, als ehemahlige Cammer-Knechte und privilegirte Unterthanen eines jeweiligen Römischen Kayfers, ihr unmittelbares Forum bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath haben.

ad 7) Ist die unschickliche Vergleichung der Ritterschaftlichen Bedienten mit den Beysizern der höchsten Reichs-Gerichte, wie auch den Ministers und Gesandten souverainer Machten und freyer Reichs-Stände bereits zur Gnüge gezeigt. Der angeführte Juristische Waydspruch beweist nichts, und die Analogie des Staats-Rechts ist in diesem Fall den Anmassungen der Ritter-Consulenten schnurstraks entgegen. Man nehme z. E. die Räthe, Beamte und Dienerschaft des gleichwohl einen würklichen Reichs-Stand ausmachenden hohen Teutschen Ordens auf dessen einzen in den Reichs-Ständischen Landen zerstreuten Commenden und

Gütern, deren keinem in bürgerlichen Geschäften eine Ausnahme von den allgemeinen Landes-Gesezen, Ordnungen und Gebräuchen gestattet oder dergleichen von ihnen auch nur begehret wird; welche Bewandnis es auch mit den Administratoren der unmittelbaren Güter anderer geist- und weltlichen Reichs-Stände in anderer Herren Landen hat

Das Reichs-Ober-Post-Amt ist von Kayserlicher Majestät zu einem Thron-Lehn erhoben und der Herr Fürst von Taxis mit Siz und Stimm auf dem Reichs-Tag begabet worden, wo wird aber ein Stand des Reichs einem Postmeister und dessen Officianten in causa civili vel criminali ein Forum privilegiatum zugestehen? Man darf sich getrost auf die gegentheilige Observanz von ganz Teutschland und dem Kayserlichen allerhöchsten Hof selbsten berufen.

Es ist bald gethan, in einer ungewissen rechtlichen Thesi was hinzulegen und dem unüberlegenden leichtsinnigen Theil des Publici etwas gelehrten Staub ins Auge zu werfen; die That muß den Beweis machen, und hiezu gehört einer, ders sagt, und noch einer, ders glaubt und bejaht.

Tüchtige und unverwerfliche Attestata von denen höchst- und hohen Reichs-Ständischen Obrigkeiten, unter deren gnädigen und milden Schuz den Ritter-Canzleyen der

Aufent-

Aufenthalt vergünstiget worden, kraft deren sie sich aller Gerichtsbarkeit über diese zweydeutige Weltbürger verzeihen, oder in deren Ermanglung wenigstens bewahrheitete actus possessorii, in welchen die Ritter-Canzleyen in contradictorio gegen Reichs-Ständische Jurisdictions-Ausübungen obtinirt haben, würden ungemein mehr zum Vorstand jenes Gesuchs austragen, als idealische Anfechtungen der durch die Geseze allzu unbeweglich befestigten Reichs-Ständischen Landes-Hoheit.

ad 8) Dem Corpori Equestri wird in folgenden Fällen niemand mit Billigkeit seine Gerichtsbarkeit über dessen Canzley-Personen streitig machen:

1. in rebus officii überhaupt,

2. wann die Canzley, oder deren einzele Personen, auf einem Ritterschaftlichen Gut établirt seynd, oder sich sonst allda aufhalten,

3. oder wo sie in einem geschlossenen Castro und Reichs freyen Grund und Boden, wie z. E. in der Burg Friedberg, sich aufhalten;

4. wann durch die Natur der Sachen, z. E. geschlossene Contracte über Güter ꝛc. in Ritterschaftlichem Gebiet, oder andere mit Ritterschaftlichen Personen, Bedienten und Unterthanen vorgefallene per-

sonal-Handlungen das Forum equestre schon an sich Fundirt oder doch prævenirt ist.

Ein mehrers haben die Mitglieder der Ritterschaft, so sich in Reichs-Ständischen Territoriis enthalten, selbst nicht hergebracht, und damit stimmet auch die Praxis in Ansehung der Ritter-Canzleyen an Orten, wo sie die meiste Gunst genossen, überein.

ad 9) Einen Ritterschaftlichen Consulenten aus dem 15den Jahrhundert ausfindig zu machen, würde gewiß eine unerwartete Entdeckung seyn, da aus der Geschichte und den eigenen Geständnissen der Ritterschaft bekannt ist, daß sich solche erst in dem vorigen Jahrhundert, und manche Cantons ziemlich spät in dasselbe hinein in ein besonderes Corpus zusammen gethan, und in noch neuern Zeiten erst eigene Canzleyen und Gerichts-Stuben angeordnet haben. Unter denen in jenen Bündnissen angeführten unsern und die uns zu versprechen stehen, seynd nach der bekannten Verfassung des Adels im mittlern Jahrhundert keine andere, als ihre Subvasallen, Knechte, Reisige ꝛc. zu verstehen, mit welchen sie sich selbst vielfältig gegen gewissen Lohn in dem Dienst der Städte gegen die Befehdungen und Verheerungen ihrer andern gegen die Städte aufsäzigen Mitbrüder anstellen lassen, wie davon z. E. in

V. LERSNERS Frankfurt. Chronic Tom. I. p. 373. sqq.

häufige Exempel zu befinden seynd.

ad 10.) Wann die (ad n. 9. schon erläuterte) Worte des Privilegii Ferdinandini in ihrem Buchstäblichen Sinn zu nehmen seyn, so gehöret auch alles Hausgesinde, ja selbst die Bauren der Reichs Ritterschaft unter das unmittelbare Forum des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths. Ob sich nun was absurders als dieses gedenken lasse und welch barbarisches Gewirre in der ganzen Justiz-Pflege entstehen würde, wann ein Ritterschaftlicher Canzley-Bote, der etwa ein paar Schuh nicht bezahlt, oder ein Lakay, der im Wirthshaus Schlägereyen angestiftet, seine Kläger und Richter nach dem Privilegio K. Ferdinands nach Wien verweisen wollte, ermißt jedes unbefangene Gemüth von selbst.

Soll aber dieses Privilegium gültig seyn, so derogirt es nicht nur der Reichs-Ständischen Landes-Hoheit, sondern auch der eigenen Ritterschaftlichen patrimonial-Gerichtsbarkeit selbst, und läßt sich mit dem in ratione dubitandi nona enthaltenen Asserto nicht vereinbaren.

Ueberhaupt aber ist bekannt, daß die von den jeweiligen Kaysern der Reichs-Ritterschaft ertheilte Privilegien just eine der grösten

beym Reich angebrachten Ständischen Beschwerden ausgemacht, daß bey denen seit dem Westphälischen Frieden in vielen Stücken merklich erhöhten Reichs-Ständischen Hoheits-Rechten Kayserliche Majestät in allerhöchst-Dero Ratifications-Decret des Reichs-Schlusses von An. 1753. Selbsten nicht räthlich ermessen haben, diesen Punct zu berühren, und dannenhero der Reichs-Ritterschaft zwar frey steht, sich auf ihre Privilegien zu berufen, den Ständen aber, ihren Besiz-Stand und gleich geheiligte Vorrechte zu behaupten, und von jenen ihnen gravirlichen Privilegien keine Notiz zu nehmen, unbenommen bleibt, um so mehr, da neuere Geseze, als jene Kayserliche Briefe, darinn aufs kräftigste vor die Stände sprechen, und Kayserl. Majestät in allerhöchst-Ihro Wahl-Capitulation

Art. X. §. 2.

ausdrücklich zuzusagen geruhet haben:

„ sich der exorbitirenden Privilegien
„ und Immunitäten zu enthalten, "

ingleichen Art. XVIII. §. 6.

„ in Ertheilung deren Privilegiorum,
„ = = welche zu Ausschliessung und Beschränkung = = der Stände ältern
„ Privilegien oder sonst zum Præjudiz
„ eines Tertii ausrinnen könnten, die
„ Nothdurft Väterlich zu beobachten. "

weiters Art. I. §. 9.

„ Wir

„ Wir sollen und wollen auch = = den
„ Ständen ihre Regalien, Obrigkei-
„ ten, Freyheiten = = schüzen, und nie-
„ mand einig Privilegium dawider er-
„ theilen. "

Allen und höchsten Falls fände hier der Saz seine Stelle: Privilegiatus contra æque privilegiatum non utitur suo privilegio, sed jure communi; aus welchem Grund der Magistrat der damahligen Reichs-Stadt Straßburg dem Kayserlichen Notario, der ihr gewisse von Kayser Carl V. der Ritterschaft ertheilte Privilegien insinuiren sollen, gar recht geantwortet hat: Eine Stadt Straßburg habe gar ältere Freyheit und Herkommen in Uebung, Brauch und Besiz, deren man sich nicht begeben wolle.

s. Boecleri Vindiciæ Jurium Civit. Argentorat. contra novas prætensiones Nobilit. Alsatiæ infer. 1714.

Schilters Anmerk. zu Königshofen Elsaß. Chronic.

ad 11) Die Ritterschaft muß zu diesem Kayserl. Commissarischen Jurisdictions-Auftrag wenig Vertrauen haben, weil solcher in dem Heer von Urkunden, womit sie gegen die Reichs-Stände zu Felde gezogen, noch nicht mit erschienen ist. Ihm seye, wie ihm wolle, so besizen die Reichs-Stände, die freye Reichs-Städte mit eingeschlossen, ihre Hoheits- und Obrig-

Obrigkeitliche Rechte aus Gesezmässiger selbstständiger Gewalt, welche selbst die Kayserliche Jurisdiction in erster Instanz præcludirt, und also eine derselben zu nahe tretende einseitige Kayserliche Exemtion, ohne Wissen und Willen der Stände, in sensu Legum & Juris publici Germaniæ, nicht einmahl gedacht werden kan.

ad 12) Wann von einem Glied des Reichs dieser offenbar Gesezwidrige und Ahndungswürdige Vorwurf gegen Reichs-Städte am wenigsten zugewärtigen wäre, so müßte es von der Reichs-Ritterschaft seyn, deren Corpus etliche hundert Jahre hernach erst entstanden, da die Reichs-Städte schon in vollem Flor und Freyheit gewesen, und die Edelleute sichs zur Gnade, Glück und Ehre seyn lassen, wann sie im Brod und Sold der Städte zu Kriegs-Diensten angestellt, oder gegen gewöhnliche Reverse in den Schuz der Reichs-Städte aufgenommen worden,

s. H. v. Stetten Augspurg. Chronic T. I. p. 126.

über welche sie nach der Hand das Haupt so empor gehoben, daß, da sie ihnen an Regalien und soliden Vorrechten nicht gleich zu kommen vermocht, sie sich doch den Rang (die Realitäten-lose Chimäre) über sie zueignen wollen.

Die ganze Doctrin von den territoriis clausis

gehört

gehört in Ansehung der Reichs-Städte unter das gelehrte Stroh; und würde es um die Hoheit der gefürsteten Stifter in Regensburg und einiger andern mit keinem Territorio versehenen Reichs-Stände mißlich aussehen, wann sie nach jener Schul-Grille beurtheilt werden sollten. Es ist in Teutschland nur Eine Landes-Hoheit, welche nicht nach der personal-Dignität, noch nach der Ausdehnung des Landes abzumessen, sondern auf und in dem Charactere der Reichs-Standschaft haftet, die sich bey einigen hohen Häuptern 20. 30. Meilen lang, bey andern nur auf eine Stunde, und in einigen Reichs-Städten nur von einem Thor zum andern erstrecket. So wenig aber das hohe Haus Brandenburg, welches bekanntlich seinen Burggräflichen und resp. Land-Gerichts-Zwang bis AN die Thore der Reichs-Stadt Nürnberg prætendirt, dieser vornehmen Reichs-Stadt die völlige in einer Stadt practicable Hoheits-Rechte zu bestreiten gedenket, noch weit weniger wird das ganze ansehnliche Corpus der Freyen Reichs-Städte von der Ritterschaft sich das Maas sezen zu lassen haben, wie weit das in den Reichs-Gesezen von der Landes-Hoheit enthaltene auf sie applicabel seye, oder nicht; wiewohl in voraus all jenes von Ritterschaftlichen Schrifftstellern zur Ungebühr mehrmahls vorgebrachte und gelegenheitlich wieder aufgewärmte in

SCHWEDERI Diss. de pari nexu Civitatum Imperialium cum S. R. Imperio, 1714.

vorlängst vollständig widerlegt ist, allermeist aber das billig einem jeden Teutschen Publicisten heilige Instrum. Pac. Art. VIII. §. 4. mit wohlbedachten Worten besaget:

Liberis Imperii Civitatibus - - rata & intacta maneant regalia - - aliaque jura - - cum OMNIMODA jurisdictione INTRA MUROS *& in territorio*,

durch welche sorgsame Bestimmung also das principium vor diejenige Städte, welche etwa kein territorium hätten, festgestellt und entschieden, zugleich aber auch in einem weissagenden Sinn, daß ihnen dereinst unruhige Geister Streit darüber erregen würden, beygesezt ist:

cassatis, annullatis *& in futurum prohibitis* iis, quæ - - per alios actus præjudiciales - - nullo præcedente legitimo juris & executionis ordine fieri attentarive poterunt;

wannenhero eine gegentheilige Behauptung unter die schädliche, Gesezwidrige und einer Obrist-Richterlicher Ahndung würdige Lehren gehörte, gegen welche der seel. Göttingl. Lehrer

TREUER in der vortreflichen Abhandlung de Studiis S. R. I. ruinam procurantibus mit so patriotischem Muth geeifert hat.

ad 13) Ein solches Angeben könnte wohl aus dem Sinn, Mund und Feder eines abgesagten Feindes der Reichs-Städte, nimmermehr aber aus dem Sinn und Feder eines redlich und Gesezmäßig denkenden Teutschen Bürgers kommen; welches nur zur Zeit der Carolinger einigen Schein der Wahrheit gehabt haben würde, nunmehro aber Friedens-Schluß- und Wahl-Capitulations-widrig ist, als welche beyde Reichs-Fundamental-Geseze von der engern oder weitern Verbindung eines Reichs-Stands vor dem andern gegen Kayserliche Majestät nichts besagen, sondern nur Eine gleich durchaus gehende Regel feststellen. Der ganze Einwurf verdient aber um so weniger Consideration, da selbst den grösten Häuptern Teutschlands in denen mit Reichs-Städten gehabten Irrungen gleichwohl noch nie beygegangen, sie nach einer Parallele mit Land-Städten zu taxiren, und der Kayserliche allerhöchste Hof selbst solche Präsente, die ihm mit derley die Freyheit eines dem Reich so vorzüglich zur Ehre, Zierde, Nuzen und Ansehen gereichenden Corporis unterdrückenden und schwächenden Consiliis gemacht werden wollten, mit gerechter Indignation von sich weisen würde. Nil cum detrimento alterius sollte billig die Regel jedes wohldenkenden Rechtsgelehrten seyn, so würden dergleichen Aufreizungen zum Mißvergnügen nicht zum Vorschein kommen, und jeder mit

der

der Freyheit und dem Recht genug haben, das ihm die klare Geseze beylegen.

ad 14) Hierauf ist schon oben geantwortet worden. Ueberall aber ist in den angeführten Fällen die blosse personal-Befreyung von bürgerlichen Lasten und Beschwerden mit der Befreyung von dem Gerichts-Zwang in contentiosis sowohl, als actibus meræ facultatis, z. E. Inventuren, Versieglungen ꝛc. geflissentlich confundirt, indem der, so hieran zweifelt, in der ihm nächst-bestens gelegenen Reichs-Stadt sich des ganz sichern Gegentheils durch alle allegirte Rubriquen durch erkundigen könnte. Welch ungeheure Verwirrung würde in Teutschland dadurch entstehen, wann die intendirende Befreyung Ritterschaftlicher Bedienten von allem und jeden Reichs-Ständischen Gerichts-Zwang zu Stand käme? Das geringste wäre, daß ein eigenes Judicium ambulatorium vom Reich errichtet werden müßte, um die Kleinigkeiten dieser von ihrer Immediät so stark überzeugten Leute zu respiciren und zu entscheiden; welche mit Fürsten und Grafen sich so ins gleiche sezen, daß es sehr zu verwundern ist, daß sie nicht auch noch prætendiren, von ihnen Euer Liebden genannt zu werden.

ad 15) Die wahre Stüze der Freyheit eines jeden Stands und Glieds des Teutschen Reichs seynd die vortrefliche Geseze unsers Vatterlands, und allererst im Fall deren

Uebertre-

Uebertrettung der Gesez-mäßige Gebrauch der Reichs-Obrist-Richterlichen Gewalt. Nun ist es freylich eine Fatalität, daß in allen noch zur Zeit bekannten Reichs-Gesezen von den Ritterschaftlichen Consulenten, Canzellisten und Canzley-Boten nicht ein Wort enthalten ist, daher man Deum ex machina erscheinen macht, und das Kayserliche Ansehen hervortretten läßt, das ist, einen solchen Grad der Gewalt, vor deren eine Reichs Stadt wohl zu weichen hätte, ohne zu bedenken, daß, wann es auf die Wagschale gelegt würde, die Reichs-Städte das Kayserliche Ansehen je so sehr in der Höhe zu halten geholfen haben, als die Ritterschaft desselben zu Unterdrückung der Reichs-Städte immermehr nüzlich zu seyn erachten mag; und daß das Reich auf allen extremen Fall weit eher gleichgültig ansehen könnte und würde, wann sie zu Erhaltung der Reichs-Gerichte und allen andern den Ständen aufliegenden Lasten ohnehin nichts beytragende Ritterschaft beschränkt, als die Reichs-Städte, deren verschiedene, jede zu ihrem Theil, mehr als 5. Fürsten und 20. Grafen zu den Reichs-Crays-Præstandis beytragen, von etlichen unruhigen und unerkänntlichen Gästen in ihren eigenen Mauren belästiget würden. Schon Kayser Sigmund sagt in der bekannten Reformation de An. 1436. beym

Goldast Constitt. Imper. T I. p. 170.

„ Darum seyd ermanet deß ersten all ihr
„ edlen Reichs-Städte, wann das Haupt
„ ist kranck, die geistlichen und weltlichen
„ Häupter lassen fallen, was ihm von
„ Gott empfohlen ist, und wann man
„ es recht ansieht, so stehet es nur an
„ den Reichs-Stätten, wenn die schlie-
„ fen und nicht wachten, so wäre die
„ Christenheit Gottes, und aller seiner
„ Gnaden entfremdet, und wäre alles
„ Recht thun Gott unmär, wenn Göttliche
„ Ordnung erloschen steht. Darum nie-
„ mand zu ermahnen ist, denn allein die
„ Reichsstädt, die höchsten Häupter
„ sind nicht zu ermahnen, denn sie haben
„ das Unrecht inn mit Gewalt. Unser
„ Herr der Kayser oder König, mögen
„ ihren Staat nicht mehr behalten. Der
„ Hochwürdige Staat ist abgezogen dem
„ Reich von den Fürsten, und daß un-
„ ser Reich franck, blöd, und schwach ist.
„ Darum ihr Edlen Reichs-Städte seind
„ ermahnet bey Gott dem Vater, bey
„ Jesu Christo, bey seinem Rosin-far-
„ ben Blut, das er für uns vergossen
„ hat, daß ihr ansehent, wie wir von
„ Gott gefreyet seyn, wie wir uns hal-
„ ten sollen, wie alle Ordnung kein
„ Gliedmaß hat, die recht sey. Thut
„ darzu, als die ihr das oberst Glied
„ seyd, auf die in dieser Zeit die Chri-
„ stenheit wohl gebauet ist. "

Die

Die Erweiterungs- und rechtliche Eroberungs-Gedanken fallen wohl keinem Stand des Reichs weniger ein, als Reichs-Städten und deren Magistraten, ihr ganzes System geht nur aufs defensive, und wer die vorzügliche Achtung, Höflichkeit und Willfährigkeit mißkennen wollte, womit Personen vom Stand in Reichs-Städten begegnet wird, müßte die Erfahrung selbst verläugnen, nach welcher allzukundbar ist, daß von allen Gattungen hoher und niederer Personen, welche in anständiger Freyheit, ungestörter Ruhe und rechtmäßigem Vergnügen ihr Leben zubringen oder den Rest ihrer Tage beschliessen wollen, in die stille Schatten der Reichs-Städte vor dem Sturm der grossen Welt geflüchtet wird. Wer nur rechtmäßige Freyheit verlangt, der findet sie in den Reichs-Städten in dem höchstmöglichsten Grad, allein Gesezlosigkeiten zu dulden ist keine Obrigkeit schuldig, Undanck gegen so milden Schuz und Freyheit macht Frechheit, der Stolz, die Hoffart, womit die Ritterschaftliche Diener ihren Herren gleich zu steigen suchen, macht ihnen die edle Einfalt und Genügsamkeit der Reichs-Städtischen Lebens-Art verächtlich, aus einer unleidentlichen und widersprechenden Eitelkeit suchen sie, denen kein Stand zur Obrigkeit gut genug ist, gleichwohl deren leere Raths-Titel zum Schild ihres Hochmuths, und dann soll noch erst vorm Rechts-

und Richter-Stuhl erörtert werden: Ob der undankbare Gast oder der Gutthäter Herr im Hause seye.

Trift auf eine Gattung Teutscher Bürger Horazens Wort:

O fortunatos nimium, bona si sua no rint!

so trift es auf die Reichs-Ritterschaft und deren mit so vieler Gemächlichkeit und Vortheilen dienende Consulenten; allein Ueberfluß gebiehrt Eckel! wogegen kein anderer Rath ist, als sie wieder auf das Dorf zurücke zu weisen, von wannen sie auf ihr Bitten die Obrigkeitliche Milde in das Städtische Wohlleben aufgenommen hat.

ad 16) Die umständliche Widerlegung dieses Obmoti gehört mehr in ein politisches, als in ein rechtliches Bedenken, die Magistrate derer Städte, welche Ritter-Canzleyen in sich haben, werden davon zu sagen haben, und wessen sich die Reichs-Städte Regensburg und Wezlar wegen der vermeintlichen Vortheile, so ihrem gemeinsamen Stadtwesen aus dem Aufenthalt des Reichs-Tags und Reichs-Cammer-Gerichts zugewachsen, mehrmahlen geäußert, ist aus den Actis publicis eben so bekannt, als die ernstliche Ablehnung, welche mehrere derselben gegen die Einnahme dieser hohen Stellen offentlich dargelegt haben. Die Reichs-Städtische Obrigkeiten versäumen so wenig gerne, als ein anderer Stand, eine Gelegenheit, womit sie ihrer untergebenen Burgerschaf

gerschaft einen beträchtlichen Nahrungs-Zuwachs verschaffen können; sie seynd es aber gleichwohlen auch allein, welche diese Frage zu erkennen und über selbige zu entscheiden haben, und die reifeste Ueberlegung sowohl als Erfahrung hat bewiesen, daß das Ærarium dabey gar nichts gewinne, und das Publicum auf einer andern Seite dreymahl so viel wieder verliehre, als es auf der einen zu profitiren scheinet. So lange eine Stadt ihre Reichs- und Crays-Anlagen richtig abführet, und gegen die Verwaltung des Magistrats von der Burgerschaft (nicht aber von Fremden und Usburgern) keine Beschwerde bey Kayserlicher Majestät erhoben wird, so lange haben Allerhöchst-Dieselbe auch in dem Oeconomico der Reichs-Städte nichts zu sagen, und enthalten Sich auch, aus eigener weisesten Ermessung, dessen von selbsten. Eine Burgerschaft aber (doch welch unerkänntliche und unwissende Burgerschaft müßte es seyn?) mit solchen Sophistereyen gegen ihre Obrigkeit aufzuhezen, wäre ein realer Strafe würdiges Verbrechen.

Noch niemand hat der Ritterschaft diese zarte Liebe gegen die Reichs-Städte zugetraut, daß sie selbst um ihre Aufnahme uud Bereicherung Sorge tragen und den Städten die Abnahme der Ritter-Zehrung aufdringen würden.

Der Göttingische Rechtslehrer, Herr von Selchow, schreibt daher

in Orat. de Jure Imperatoris circa Conceſſionem Privilegiorum in territoriis Statuum Imperii, 1757. p. 14.

mit ſo vielem Nachdruck, als Grund:

Non omnino permittitur Imperatori, ut Principes (ſeu Status) de recipiendis in territorium certis hominibus, quos reipublicæ parum fore proficuos metuant, mandatis ſuis compellere ſatagant. Quod licet in Civitatibus Imperialibus factum nonnunquam eſſe commemoretur, tantum tamen abeſt, ut vel ulla inde obſervantiæ umbra colligi poſſit, ut potius talismodi mandata, licet S. C. emanantia, tanquam quæ legibus bonisque moribus manifeſte adverſo oppoſita potiſſimum ſub-& obreptionis exceptione impune negligantur elidanturque.

ad 17. 18. & 19) Forderiſtiſt ausgemacht, daß man keinem Stand des Reichs die Vergünſtigung abzwingen kan, einem Fremden, welch hohen Stands und Qualität er immer ſeye, gegen Danck und Willen den Aufenthalt und Schuz zu geſtatten, und iſt ja genugſam bekannt, welche Vorſicht diß-falls ſo gar gegen die höchſte Häupter Teutſchlands ſelbſt und deren repræſentirende Bottſchafter nur die kurze Zeit der Wahltäge über angewendet wird; es iſt ferner unlaugbar, daß ſelbſt dem Obriſten Richter in Teutſchland nicht frey ſtehe, das, was allgemeinen Teutſchen Rechtens iſt, ſelbſt-

gefällig

gefällig zu ändern und aufzuheben. Ein allgemein wahrer Saz ist:

Tacite etiam *quilibet* territorium intrans ejus Imperanti *ex regula* subjicitur, sive tanquam civis temporarius, si animum perpetuo ibi commorandi non habet, sive tanquam civis perpetuus, sin habet istum animum.

Pütter Elem. Jur. publ. §. 161.

Noch mehr kan dieses durch besondere Verträge theils confirmirt, theils modificirt werden. In einem Fall aber wie dem andern bestättigen solche nur Jus per se certum.

Dahingegen wann solche und die daraus fliessende Actus bezweifelt werden wollten, werden damit

1. alle Gründe menschlicher Treue und Glaubens angetastet und erschüttert,

2. alle Fundamente der Teutschen Staats-Verfassung, so grösten Theils auf einzeln Verträgen und analogen Observanzen ruhet, aufgehoben, alle Vergleiche von Land-Ständen mit dem Regenten, und der verschiedenen Corporum eines Landes unter einander ꝛc. wankend gemacht,

3. der Ritterschaft selbst durch dergleichen abentheurliche Principia der Dolch in die Brust gestossen, und ihre eigene Vergleiche mit Fürsten und Ständen des Reichs aufs unsichere gestellt, und diesen die Thüre geöfnet, solche anzufechten und übern Haufen zu werfen; welchen Schaden sie so dann

allein und mit Recht trüge, und von ihrer unbillig mißvergnügten Dienerschaft die Ersezung vergebens suchen und fordern würde; endlich auch

4. dem neuesten Reichs-Schluß selbsten strafbarer und verwegener weise schnurstraks zuwider gehandelt, als welcher solcherley Verträge als das alleinige ergiebige Mittel zu Ausfindigmachung gewisser Reichs-Verfassungs-mäßigen Grundsäze erachtet, und dahero wörtlich besaget: Daß es

„ rathsam und ersprieslich wäre, wann
„ bey = = künftig sich ergebenden Ir-
„ rungen = = zwischen einem Stand
„ und einem oder andern ganzen Rit-
„ ter-Canton, auf Treffung gütlicher
„ Auskünfte, nach denen schon viel-
„ fältig, durch glücklich errichtete Ver-
„ träge, vorhandenen Beyspielen und
„ nach jeden strittigen Vorfalls
„ besondern Umständen = = der Be-
„ dacht genommen werden wollte. "

Wannenhero nach allem obigen meine rechtliche Meynung dahin gehet:

Daß der Magistrat einer Reichs-Stadt, innerhalb welcher sich eine Ritterschaftliche Canzley, nebst dazu gehörigen Subalternen aufhält, über dieselbe die Gerichtsbarkeit zu behaupten in allewege befugt seye.

Salvo meliori. Frankfurt am Mayn den 1. Jul. 1760.

II.

Von einigen Irthümeren in denen Reichs-Gesetzen. *)

Nachdem die Abhandlung von dem in denen alten und neuen Reichs-Matriklen aus einem groben Irthum vorkommenden Herzog an der Maas, mit einer gütigen Aufnahm beehret und denen Hanöverischen Beyträgen vom 7ten November 1760 einverleibt worden: so werde dardurch veranlasset, von einigen andern Irthümeren in denen Reichs-Gesetzen, aus ohnverwerflichen Nachrichten, einen Nachtrag zu machen, und zu zeigen, was öfters daraus vor beschwehrliche Folgen entstehen können; und zwar

*) Dieser verschiedene beträchtliche und seltene Anmerkungen enthaltende Aufsaz rühret aus der Feder des gelehrten und um das Hohe Pfälzische Haus und Geschichte sehr verdienten Herrn Regierungs-Raths *Patrik* zu Zweybrücken, mit dessen gütigen Erlaubniß solcher hiereingerücket worden.

I. Von dem Pfalz-Veldenzischen Reichs-Matricular-Anschlag.

Der Pfalz-Veldenzische ausgestorbene Stamm hatte den erblichen Besitz seiner Lande, Veldenz und Lautrecken, anfänglich dem durch Landgrafen Philipsen den Grosmüthigen zu Hessen, zwischen dem regierenden Herzog Wolfgangen zu Zweybrücken und Ruperto, seinem Vaters-Bruder und gewesenen Vormund, vermittelten Marburger Vertrag vom Jahr 1543. zu danken; in welchem Vertrag enthalten,

„ daß Herzog Wolfgang alle und jede
„ Reichs-Beschwerung, als regierender
„ Fürst, ohne Herzog Ruprechts oder sei-
„ ner Erben Zuthun oder Nachtheil, zu tra-
„ gen schuldig seye; es wäre dann, daß
„ eine gemeine Anlag durch das ganze
„ Reich gelegt und bewilliget würde. Die-
„ selbige soll Herzog Ruprecht von seinen
„ Unterthanen zu Lautrecken und Veldenz
„ aufheben, und nach gebürender An-
„ zahl Herzog Wolfgangen liefern, wie es
„ in solchen Fällen des Reichs Abschiede
„ jederzeit mitbringen werden.

Folgends erhielte Ruperti Sohn, Pfalzgraf **Georg Hanns**, aus Ottonis Henrici, des lezten Churfürsten alter Linie, Succession die **Grafschaft Lützelstein** und die **Helfte an der Gemeinschaft Guttenberg** pleno jure und ohne einige Abhängigkeit; derentwegen

wegen er auf dem Reichs-Tag 1566. als ein regierender Fürst, zu Sitz und Stimm aufgenommen worden.

Das folgende 1567te Jahr wurde zu Worms eine Reichs-Moderations-Deputation niedergesetzt, welche die Reichs-Matrikel von 1521. vor die Hand genommen, und selbige auf die damahlige Umstände einzurichten unterstanden, wie sie von Cortrejo bekannt gemacht worden, in denen N. R. A. Part. II. pag. 221. seqq. zu finden, und worin folgendes enthalten ist:

„ Herzog Wolfgang von Bayern,
„ Graf zu Veldenz, 10 zu Roß, 30
„ zu Fuß. Herzog Georg Hannß,
„ Pfalzgraf zu Veldenz, Inhaber
„ weyl. Herzog Ruprechts ver-
„ lassener Herrschaft, 2 zu Roß, 4
„ zu Fuß.

Hier wurde ein offenbarer Irthum begangen; dann es hätte vielmehr heissen sollen:

Inhaber der Grafschaft Lützelstein und der Helfft an der Guttenberger Gemeinschaft, aus Churfürst Ott Heinrichen Erbschaft.

Wiewohl auch die Grafschaft Lützelstein vorhin niemalen in einigen Anschlag gekommen, sondern als eine freye Herrschaft, wie Neufchatel, Bouillon, Chassepierre, Cugnon, cet. ange-

angesehen worden; welches bedörfenden Falls umständlich erwiesen werden könnte.

So bald nun Herzog Wolfgang von obbemelten Austruckungen benachrichtiget worden, hat er dagegen solenne Protestation eingelegt; Pfalz-Veldenz aber hat sich daraus von allem Beytrag nach Zweybrücken loß zu machen gesucht.

Ob nun wohl die Sache durch einen Vertrag von 1600. wieder in das Gleiß des Marpurgischen von 1543. eingeleitet worden, hat dennoch folgends Pfalz-Veldenz dargegen, als einen der Matrikel von 1567. entgegen laufenden Irthum, sich beklaget, und nichts beytragen wollen; (da vielmehr in der Matrikel geirret worden) inmittelst aber dennoch seine Unterthanen in denen Aemtern Lautrecken und Veldenz collectirt; wohingegen Pfalz-Zweybrücken eine zum Veldenzischen Apanagio gehörig gewesene Renthe einbehalten hat. Welcher Streit bis in die Französische Reunions-Zeit gedauret, da Pfalz-Veldenz bey dem Parlement zu Metz auf gedachte jährliche Renthe Klage geführet hat; nach dem in der Sache ergangenen Arrêt aber den bis dahin schuldig gebliebenen Beytrag zu denen Reichs-Anlagen compensiren lassen müssen.

II. Von einem andern angeblichen, nicht würklichen Irthum der Reichs-Matrikel von 1521.

In diesen Matrikel oder vielmehr in die Eintheis-

Eintheilung der Crayse von gedachtem Jahr (in den N. R. A. Part. II. pag. 214.) waren verschiedene Reichs-Stände im Ober-Elsaß, und Sundgau, als der Bischof zu Basel, die Aebte von Murbach und Münster im Gregorienthal, die Herren von Mörsberg und Befort, die Herren von Rappoltstein, die Reichs-Städte cet. auf damaligem Reichs-Tag zu Nürnberg gebracht worden, die auch zu dem damaligen Kayserlichen Reichs-Regiment ihren Beytrag, wie andere unmittelbare Stände thun sollen. So bald aber die Oesterreichische Regierung zu Ensisheim davon Nachricht erhalten, thate sie dargegen Vorstellung bey dem Kayser Carl V. weilen das Erz-Haus Oesterreich, wegen des Ober-Elsassischen Landgraviats, so von alten Zeiten her bloß in dem Landrichterlichen Amt und denen darzu angewiesenen Gerechtsamen, gar nicht aber in dem territorio der Provinz, bestanden hatte, gedachte Stände zu Landsassen zu machen beschlossen hatte; wie schon andere erfahren müssen, die von Mylero ab Ehrenbach de Princip. Cap. LXCIX. §. 11. an der Zahl 21. nahmhaft gemacht werden.

Der Kayser rescribirte d. d. Brüssel den 12. April. 1522. an vorbesagte Regierung, besag eines vidimus des Magistrats zu Ensisheim, nachfolgenden wörtlichen Inhalts:

„ Karl

„ Karl von Gottes Gnaden, erwelter
„ Romischer Keyser, zu allen zyten Merer
„ des Rychs ꝛc. ꝛc. den Edlen Ersamen ge-
„ lerten vnnsern lieben getrewen, Wilhel-
„ men Herrn zu Rappoltzstein, vnserm
„ Oberstenn Haubtmann vnndt Landt-
„ uogt, vnnd ꝛc. vnnsern Regenten vnd
„ Räten vnnsers Regiments inn Obern
„ Elsas zu Ensißheim. Edlen, Ersa-
„ men, gelehrten vnd liebenn getrewen!
„ Wir habenn Ewr Schribenn, so ir
„ vnns gethan habt, vernommen, vnd
„ als ir vnns in demselben etliche Schri-
„ benn, so vnnser Statthalter vnd des
„ Heyligenn Rychs Regiment zu Nürm-
„ berg, etlichen vnnsern Vnnderthanen
„ vnd Verwandten von Bischouen,
„ Prelaten, Grauen, Freyherrn,
„ Herrn vnnd Stetten vnnsers Haus
„ Osterreich, gethan haben, darinnen
„ angezeigt wurdt, das dieselbenn, so
„ vnns vnd vnnsers Haus Oster-
„ reich vnderthan, verwanndt vnd
„ zugehörig, Iren gepürenden
„ Thaill zu vnnderhalten vnnser vnd
„ des Reichs Regiment vnnd Ca-
„ mergericht geben vnd bezahlenn
„ sollen, laut der ordnung vnnsers
„ jüngstgehalten Reichs-Tage zu
„ Worms aufgericht, auch auff diesem
„ angesetzten Reichs-Tage zu Nürmberg
„ auf oculi zu erschinen erfordert sein.

„ Dar-

„ Darauff geben wir Euch zu erkennen,
„ das gantz vnnser Will vnd Mey-
„ nung nit ist, das die obangezeig-
„ ten Vnnsere vnnd Vnnsers Haus
„ Osterreich Vnnderthanen vnd Ver-
„ wanthen, alß die Fürsten, Pre-
„ latenn, Grauen, Freyherrn, Herru
„ vnnd Stett, annoch Hilff oder
„ Bezalung zu Vnnderhaltung ob-
„ gemelts vnsers vnd des Reichs
„ Regiment vnnd Cammergericht
„ raichenn, geben noch angeschlagen
„ werden sollen, wollen auch die-
„ selben von vnserm Haus Osterreich
„ in des Reichs Anschlege nit ein-
„ ziehen lassen; Vnnd empfelhen
„ Euch demnoch mit Ernst, vnd wollen,
„ das ir solichen vnnsern Willen vnd
„ Maynung genanten Vnnsern Vnn-
„ derthanen vnd Verwandtenn, Sy
„ syen von Fürsten, Prelaten, Grauen,
„ Fryherrn, Herrn vnnd Stetten, die
„ Wir zu vertretten schuldig sein, also
„ anzaigt vnd verkundet, vnd vff soll ich des
„ Regiments erfordern nit erschynen,
„ noch zu Vnderhaltung desselben khain
„ Anslage noch Hylff nit bewilligen noch
„ gebenn; Dann Wir vnd Vnnser lie-
„ ber Bruder Erz-Herzog Ferdi-
„ nand wollen sy solichs Anschlags
„ vnd dergleichen Beschwerung ver-
„ tretten vnd entheben, sein auch
„ derselben, als Erzherzogen zu
„ Oster-

„ Osterreich, darfür gefreytt, vnd
„ Exempt, daran thut jr Vnnser ernst-
„ lichen Maynung. Wir haben auch
„ Vnsern Reten vnd Comissarien, so
„ Wir zu gemeltem Vnnserm Statthal-
„ ter vnd Regiment verordnet habenn,
„ geschrieben vnd befolhenn, daß sy solich
„ Hanndlung denselben sollen anzaigen
„ vnd handlen, damit vnsere Vnderthanen
„ vnd Verwandten solichs Anflags vnd
„ Erforderung, wie vorstett, vnange-
„ langt vnd vberhebt plibenn. Geben
„ in Vnnser Statt Prussel in Bra-
„ bandt am zwelfften Tag Aprilis Anno
„ Domini ꝛc. Im zwey vnd zwentzigi-
„ sten, vnnser Reiche des Romischen
„ Im Dritten Jaren. Vnnd stett Jr
„ Key. Majestät, auch mandatum Cesa-
„ ree et Catholice Majestatis propriium
„ vnd Johannj Hannart vnnderschriebenn.

Es wolten auch hierauf einige der Ober-Elsaßischen Reichs-Stände würklich in den Oesterreichischen Landsaßiat gezogen werden, die ihre immedietät überflüßig erweisen konten, wie z. E. von den Herren zu Rappoltstein aus einer weitläuftigen Ausführung, mit Beylagen Lit. A. bis Tttt. zu ersehen, die auch noch in selbigem 1522ten Jahr den 16ten Octobr. von eben diesem Kayser zum Reichs-*matricular*-Beytrag angezogen und folgends zu mehrmalen auf Reichs-Täge berufen worden. Nichts desto weniger wurde die Sache nach und nach

weiter

weiter getrieben. Daher, als endlich im Jahr 1577. der Reichs-Fiscal bey dem Kayserlichen und des Reichs Cammergericht aufgewacht und gegen diese neuerliche Exemtion Klage geführt, Oesterreich dagegen unter andern nachfolgender massen articulirt hat:

„ Zum 20ten und ferner wahr, Im Fall,
„ doch vnbestandenn, das vielgemelte
„ Herrn zu Rappoltzstein yemal für ein
„ Standt deß Reichs geachtedt worden
„ wehren, das doch Hochgemelte Kayserl.
„ Majestät vnnd derselbigen Voreltern,
„ Ertzhertzogen von Osterreich, Hochlöb-
„ licher Gedechtnus, die Subiection der-
„ selbigen Herrn von Rappoltzstein, wi-
„ der das Römische Reich *legitime præ-*
„ *scribirt*, verjaredt, vnnd ersessen
„ hetten;

Diejenige aber, welche ihre Reichs-Standschaft behauptet, hätten sich der Verordnung des Münsterischen Friedenschlusses Art. XII. §. 87. zu erfreuen haben sollen, wo es, auf die in dem Art. XI. §. 73. & 74. an die Cron Frankreich beschehene Cession des Landgraviatus Alsatiæ, also lautet:

Teneatur Rex Christianissimus non solum Episcopos - *Basileensem*, - sed etiam *reliquos per utramque Alsatiam Romano Imperio immediate subjectos Ordines, Abbates Murbacensem, Monasterium in valle S. Gregorii*, item prædictas *Civitates Imperiales, quæ Præfecturam*

Hagenœnſem agnoſcunt, in ea libertate & poſſeſſione immedietatis erga Imperium Romanum, qua hactenus gaviſi ſunt, relinquere.

wann nicht nachgehends dennoch das ganze Elſaß nach und nach unter die Franzöſiſche Ober-Herrſchaft gezogen worden wäre.

Es hatte alſo nicht ſowohl der Reichs-Convent zu Nürnberg von a. 1521. in Anſehung der quæſtioniren Reichs-Stände einen Irthum begangen, als vielmehr die Oeſterreichiſche Regierung zu Enſisheim und der Kayſer dergleichen vorgeben wollen.

Obangezogener §. 87. Art. XII. I. P. M. führet auf einen andern und

III. Irthum des Art. XI. §. 73. die Lage der ehemaligen Reichs-Städte Landau und Weiſſenburg betreffend.

Er lautet aber alſo:

Tertio, Imperator pro ſe totaque ſereniſſima Domo Auſtriaca, itemque Imperium, cedunt omnibus juribus in *Landgraviatum ſuperioris & inferioris Alſatiæ*, Suntgoviam, *Præfecturamque Provincialem* decem Civitatum Imperialium *in Alſatia ſitarum*, ſcilicet Hagenau, Colmar, Sletſtatt, *Weiſſenburg*, *Landau* cet.

Hiebey iſt vornemlich zu erwegen: a) Daß man

man damalen nicht daran gedacht, die Elsaßische Gränzen zu untersuchen und mit Frankreich zu berichtigen; dann nach dem Art. XII. §. 87. solten die daselbst benahmste Stände und Reichs-Städte, *quæ Præfecturam Hagenoensem agnoscunt*, bey ihrer Reichs-Immedietät verbleiben. b) Wird ein Unterschied gemacht unter dem *Landgraviatu* superioris & inferioris Alsatiæ, und der *Præfectura decem Civitatum Imperialium*.

Die Obere Landgrafschaft stehet unter dem Kirchen-Sprengel des Bischofs zu Basel; wie hingegen die Untere den Bischof zu Straßburg als den Diœcesanum erkennet; weswegen die ehemaligen Landgrafen sich ausdrücklich *Landgravios Alsatiæ Argentinensis Diœcesis* geschrieben haben, wie in Obrechts Prodr. Rer. Alsat. pag. 286. und in des Laguille Preuves de l'Histoire d'Alsace pag. 59. & 62. zu sehen. Diese Diœcesis erstreckte sich, wie noch jetzo, nach der Pfalz zu, nicht weiter als bis an die Selz, und von deren Quelle an der Saur hinauf, wo die Speyrische anfanget; wo sich auch noch jetzo Maaß und Münz scheidet; wohin sich das Churpfältzische Wildfangrecht und der Keßler-Schutz erstrecket hat; welche Gränzen des Uuter-Elsaß und des Speyrgau, durch eine Menge von Urkunden und Zeugnissen, von Zeiten der Römer her, durch alle Periodos zu erweisen stün-

de, wann es der enge Raum dieser Blätter zulaſſen wolte. Derowegen rechnet auch die Chamoyiſche Liſte des Lieux compris par la clauſe du 4. Art. du Traité de Ryswick das Land zwiſchen der Lauter und Straßburg in die Speyer- und Straßburgiſche Diœceſes zugleich.

Mit der Hagenauiſchen Landvogtey über die 10. Reichs-Städte aber hat es eine ganz andere Bewandnus; dann Weiſſenburg und Landau liegen, nach obigen Gründen, ohnſtreitig im Speyrgau, und ſind durch beſondere Einigungen, jene von 1354. und dieſe von 1517. nachdem ſich Mühlhauſen im Ober-Elſaß von dieſer Landvogtey los gemacht, und in den Schweitzer-Bund begeben, derſelben einverleibt worden.

Es hat auch der Franzöſiſche Gevollmächtigte zu der Orleaniſchen Compromiſs-Handlung dieſe Lage im Speyrgau in Cont. Actor. Compr. Aurel. pag. 158. ſelbſt angezogen und erkant; und die Stadt Weiſſenburg, welche am beſten wiſſen muß, wo ſie zu Haus ſeye, gebrauchet noch dieſe Stunde, wie von Alters her, den Titel: **Weiſſenburg am Rhein**; andere aber, und verſchiedene Reichs-Abſchiede haben ſich des Ausdrucks: **Weiſſenburg am Elſaß**, bedienet.

Diejenige, welche ſich auf das Zeugnuß Chriſtoph Lehmanns in der Speyeriſchen Chronick

Chronick L. VII. C. 24. berufen, haben die neue Fuchsische Ausgabe vor sich gehabt, und sich durch das eingeschaltete Raisonnement verführen lassen. Die alte Abdrücke lauten ganz anderst.

So wenig also von der Stadt Mühlhausen gesagt werden kan, daß sie durch ihre Aufnahm in den Schweitzer-Bund in die Schweitz versetzt worden; So wenig die ehemalige Reichs-Städte, Oppenheim, Ober-Wesel und Boppart, auf der lincken Seiten des Rheins, in die Wetterau gehörig sind, weil sie ein Graf Ulrich von Hanau unter seiner Wetterauischen Landvogtey gehabt; darüber die Urkund in Bernhards Wetterauischen Alterthümern pag. 284. und in des Herrn Weyhbischofs von Hontheim Hist. Dipl. Trevir. Tom. 1. pag. 832. stehet; So wenig die Abtey Schwartzach im Baaden-Baadischen, zur Rechten des Rheins, im Elsaß, oder gar im Nürnbergischen Gebiet gelegen ist, weil sie unter Elsaßischen Landvögten und eines Burggrafen zu Nürnberg Schutz gestanden hat; besag Urkunden in dem Impresso: Immedietas Ordinis S. Benedicti in Schwartzach, cet. pag. 93. & 94. und in des Freyherrn von Gudenus Sylloge I. Diplom. pag. 469.; So wenig die Reichs-Stadt Worms in das Elsaß, in das Hertzogthum Würtenberg, in die Marggrafschaft Baden, in das Herzogthum Luxenburg,

oder in Hessen zu setzen, weil sie, nach der Kayserlichen Urkund von 1505. in Moritzens Abhandlnng von der Reichs-Städte Ursprung, 2ten Anhang, pag. 212. folglich Elsaßische Landvögte, den Herzog zu Würtenberg, den Marggrafen zu Baden, den Statthalter zu Luxenburg, und den Landgrafen zu Hessen, und zwar zu gleicher Zeit zu Schutz-Herren gehabt: Eben so wenig kan auch gesagt werden, daß die Städte, **Weissenburg** und **Landau**, durch ihre Vereinigung mit den Elsaßischen Reichs-Städten unter der Hagenauer Landvogtey Schirm, aus dem Speyrgau in das Elsaß versetzt worden seyn. Es ist also ein geographischer Irthum, wann in dem Art. XI. §. 73. des I. P. M. stehet: Præfecturam Provincialem in decem Civitates Imperiales in *Alsatia sitas.* Besser war die Sache in dem Art. XII. §. 87. ausgetruckt: Civitates Imperiales, *quæ Praefecturam Hagenoensem agnoscunt.* Dann auch von den Reichs-Städten, *Colmar*, *Münster* und *Kayserberg*, wird in Urkunden gesagt, daß sie in die Unter-Elsaßische Landvogtey gehörig seyen, da sie doch im Ober-Elsaß gelegen sind.

Am wenigsten hat man also sich damit aufzuhalten, wann Kayserliche Briefe angezogen werden, welche mehrgemelte Städte, **Weissenburg** und **Landau**, aus einem gar möglichen, von dem Sitz der Landvogtey

vogtey zu Hagenau herrührenden Canzley-Verstoß, ins Unter-Elsaß setzen.

Ein gleichmäßiger und also der IV. Irthum in Ansehung der Lage der Herrschaft Reipolts-Kirchen,

zwischen denen Churpfälz- und Pfalz-Zweybrückischen Aemtern **Kayserslautern** und **Meisenheim**, wurde in dem Art. IV. 37. §. des I. P. O. begangen, da dieselbe auf den **Hundsrück** gesetzt werden wollen, in verbis:

Quicquid etiam juris Comitibus de Rasseburg, cognominatis **Lowenhaupt**, in Baronatum *Reipoltz-Kirch in districtu Hundsruck* situm competit, id eis cum omnibus juribus & appertinentiis salvum sit.

Der **Hundsrück** ist von dieser Herrschaft bey $4\frac{1}{2}$. Meilen entfernet; dann er erstrecket sich von Westen oder der Mosel zwischen Trarbach und Celle (*) gegen Osten nicht über Kirchberg und Simmern, als welche beyde Orte theils, obwohl irrig, auf denselben, und theils weit richtiger in den

(*) s. des Herrn von Hontheim Hist. Diplom. Trevir. Tom. Ipag. 64. wo **Lessenich** und **Merle** in den **Moselgau**, und pag. 66. wo **Enkirch**, ein Sponheimischer Flecken an der Mosel, zwischen Trarbach und Celle, auf den **Hundsrück** gesetzt werden.

Nahegau gerechnet werden. Jener Gau ist in der Trierischen Diœcesi, dieser aber auf beyden Seiten der Nahe in der Maynzischen, wie ins besondere von Simmern beym Herrn von Hontheim in Hist. dipl. Trevir. Tom. I. pag. 64. und von Kirchberg, weshalber am meisten gezweifelt werden könte, aus einer Urkund Grafen Emichs von Sponheim, als pastoris beneficiati daselbst, vom Jahr 1317. zu ersehen, welche unter der Autorität des Erz-Bischofs von Maynz ausgefertiget worden, wo es also lautet: Quod Nos Emcho de Sponheim, Canonicus Mogunt. pastor ecclesiæ parochialis in *Kirchberg, Mogunt. Diœcesis*, cet. Hiermit stimmet auch die nach den uralten Diœcesen abgefaßte und in so weit brauchbare Chamoyische Liste von 1699. nach der Moserischen Herausgabe sub num. 217. - 227. num. 232. 326. 330. überein. Hier muß man nicht weniger zum Theil die Gränzen des alten Ducatus Ripuariorum, worzu der Hundsrück gehörig ware, und des grosen Wormsgau, Wormatzfelden, suchen, also daß die Trachau, der Pagus *Trachari*, *Trachere*, in dem Winkel zwischen dem Rhein und der Mosel, noch in gedachten Ducatum gehörig gewesen; wie ich in der Erläuterung über eine Stelle der Annalium Bertinianorum von 839. aus verschiedenen noch jetzo bestehenden Merkmalen gezeigt habe. Mithin ist die Herrschaft Reipoltz-Kirchen in dem alten grosen Wormsgau, oder in dem kleinern

Nahe-

Nohegau, als einem Theil desselben, und zwar noch ziemlich weit von dem Gestade des Noheflus zur Rechten gegen Osten gelegen.

Zum Beschluß kan nicht umhin, hier beyzubringen, was von einem

V. Irthum in dem 15ten Art. des Ryßwickischen Friedenschluß von 1697.

in Ansehung der Hanau-Lichtenbergischen Aemtern im Unter-Elsaß, auf Seiten Frankreichs in einem weitläuftigen Memoire von 1713. aus dem Ryßwickischen Friedens-Instrument, aus Verabfassung des Utrechtischen Friedens-Congresses, über die Elsaßische Gränzen und andere Zweifel vor eine gleichmäßige Sprache geführet worden. Der 15te Art. des P. Ryswc. lautet, wie folget:

Restituatur eodem modo (nemlich) wie in dem unmittelbar vorhergehenden von dem Haus Baden pacisciert war, daß es aller Rechte und Wohlthaten dieses und des Westphälischen, auch Nimwegischen Friedens genießen solle) Principes & Comites Nassovienses, *Hanovienses* &Leiningenses, omnesque cæteri Sacri Romani Imperii Status, qui per Art. quartum hujus tractatus restituendi veniunt, *in omnes & singulas suas ditiones*

eoque *pertinentes proventus & reditus, aliaque omnia jura & beneficia, quocunque nomine insignita sint.*

Es waren aber die Hanau-Lichtenbergische Aemter grösstentheils, vornemlich der Residenz-Ort **Buchsweiler**, im Unter-Elsaß gelegen, und gedachter Ort mit seinen Dependentien von der Französischen Gesandtschaft, in der in dem Art. IV. angezogenen Liste de Reunion, dem Reich zu restituiren versprochen worden. Hierüber raisonniret der ehemalige Französische Intendant im Elsaß, Monsieur de là Houssaye, in dem obgedachten Memoire folgender Gestalt: La terre & Seigneurie de Bouxviler & ses dependances avoient été reunis à la Souveraineté du Roy par Arrêt du quinze Juillet 1680. de la Chambre Royale établie à Metz, comme étant un fief mouvant de cet Eveché; le surplus a été reunis par Arrêt du Conseil Superie d'Alsace le neuf Août 1680. mais en termes generaux & sans aucun detail des Seigneuries.

Or, il s'est trouvé, que, soit par *confusion des noms* de feu Mons. le Comte de Hanau, l'ainé, établi de l'autre coté du Rhin à Hanau proche Francfort, & de son Cadet, dont les principales terres étoient en Alsace; soit par un autre *erreur de fait sur le local* de cette Province, parce que l'on a parlé d'un Arrêt rendu par la Chambre Royale de Metz pour la reunion à l'Eveché de ce nom de la terre de

Boux-

Bouxveiler, mesdits Sieurs les Ambaſſadeurs de France l'ont compris en l'article trois des reunionsdont la reſtitution devoit être faite *ſous la Souveraineté de l'Empire.*

Sur ce pied, tout ce que l'on pouvoit oppoſer à Mr. le Comte de Hanau, ſ'il avoit voulu profiter de cette *mepriſe*, eut été, de luy dire, qu'il jouiroit de Bouxviller, & de la dependance de la Seigneurie & Baillage de ce nom, ſous la Souveraineté de l'Empire; mais que, quand aux autres terres & Baillages, qui luy appartiennent en Alſace, ils demeureroient ſous la Souveraineté du Roy, d'autant plus que les Ambaſſadeurs de l'Empereur les ayant depuis voulu comprendre dans leur Liſte, les Plenipotentiaires de France dans leur declaration ulterieure du 1697. $\frac{16}{26}$. Août 1698. avoient expliqué, qu'ils ſ'en tenoient à la Liſte par eux communiquée, le ſurplus ſitué en Alſace étant de la Souveraineté du Roy.

L'on voit même, dans cette declaration ulterieure, *l'erreur de fait* parfaitement devoilé; les Ambaſſadeurs de France diſant, qu'ils accordoient tous les fiefs reunis par les Arrêts de reunion, à la reſerve de ceux, qui ſont de la Province d'Alſace. toujours étant regardés comme étant de la Souveraineté du Roy; ce qui prouve, qu'ils n'avoient jamais entendu rien relacher de ce qui étoit de cette Province dans leur Liſte des reunions à reſtituer.

Cependant, ſi Monsieur le Comte de Hanau eut

eut voulu repliquere, que la Liste des restitutions à restituer du $\frac{21}{31}$. Août 1697. étant anterieure a la Signature du Traité de Ryswick du 30. Octobre suivant, dans lequel à l'article 4. il étoit fait mention de cette Liste, comme d'un acte authentique, son contenu ne pouvoit être detruit par la Declaration ulterieure des mêmes Ambassadeurs du $\frac{16}{26}$. Août 1698. *expediée après coup; Le Traité de Paix ayant été signé plusieurs mais auparavant*, (voilà un erreur manifeste; car cette declaration est de 1697. par consequent anterieure au traité.) il eut été difficile, de luy refuser la jouïssance de la Seigneurie & Baillage de Bouxviller sous la Souveraineté de l'Empire,

Il yuroit eu même une difficulté considerable pour les autres terres en Alsace, par ce qu'elles dependent toutes de tems immemorial de la Regence établie à Bouxviller, où ressortissent les appellations des premiers Juges de ses autres terres; l'on ne pouvoit nier, que cette Regence, établie à Bouxviller, ne fut comprise dans les dependances de cette Seigneurie exprimées en l'article 3. de la Liste des reunions à restituer sous la Souveraineté de l'Empire, & cette Regence devenant par là du ressort de la Chambre Imperiale de Wetzlar, ou du Conseil Aulique de l'Empereur, l'on n'auroit pas manqué de pretendre que cela y portoit en derniere Instance les appellations des premiers Juges de ces Baillages ressortissants à la Regence de Bouxviller.

Ce

Ce fut dans ces circonstances, que Mr. le Comte de Hanau-Lichtemberg fit la demarche agreable au Roy, de reconnoître Sa Souveraineté dans toutes ses terres situées en Alsaces, sans aucune distinction, renonceant à ce que le traité de Ryswick pouvoit contenir de different, & demandant à Sa Majesté des Lettres Patentes, pour jouir sous Son autorité des Droits & Revenus qu'il a en Alsace.

Si l'Empire pretendoit, que cette demarche de Mr. le Comte de Hanau n'a pu prejudicier à l'Allemagne, l'on pourroit faire valoir, ce qui vient d'être expliqué de *l'erreur de fait & du local, où les Plenipotentiaires de France étoient tombés par pure mepriſe* au Traité de Ryswick, & que dans l'explication exacte & litterale, cela ne portant coup que sur la seule Seigneurie de Bouxviller & quelques Villages en dependants, mais non sur les autres terres de Monsieur le Comte de Hanau en Alsace, l'objet est trop petit, même trop hors d'œuvre, pour qu'il convienne à l'Empire de s'en prevaloir.

Anhang, als der VI. Irthum, aus dem Wiener Friedenschluß von 1738. die an Frankreich beschehene Abtrettung des Herzogthums Lothringen betr.

Dieser Irthum betrift die, auf gedachten Friedenschluß, von Frankreich in Be-

sitz genommene Graf- und Herrschaft Bitsch im Westrich, an den Gränzen von Unter-Elsaß und dem Herzogthum Zweybrücken, davon in einem ausführlichen Manuscript unter folgendem Titel:

J. J. M. Lipsiensis Anzeige und Ausführung der Ursachen, warum die in dem Westrich gelegene Grafschaft Bitsch, Herrschaften Finstingen, Schaumburg, Lixheim ꝛc. von der in dem Wiener Friedenschluß vom Jahr 1738. an Frankreich geschehenen Cession des Herzogthums Lothringen auszunehmen, und dem H. R. Reich, als uralte Mitglieder des Ober-Rheinischen Crayses, vorzubehalten seyen. Mit Beylagen A. bis N. 1750. Pro Cæsare & Imperio.

die Haupt-Gründe diese sind:

§. 1. Das Herzogthum Lothringen wird an Frankreich cedirt; mit Ausnahm der Grafschaft Falkenstein.

§. 2. Ursachen dieses Vorbehalts: Die Entlegenheit und eigene Reichs-Standschaft.

§ 3. Mit der Grafschaft Bitsch hat es gleiche Bewandnuß: 1.) In Ansehung der Entlegenheit und Nachbarschaft;

2) Ist

2.) Ist niemals zu dem Herzogthum Lothringen gehörig, sondern eine immediate Reichs-Grafschaft gewesen.

§. 4. Uralter Zustand des Regni Lotharienſis kommt hier in keine Betrachtung.

§. 5. Das heutige Lothringen war ehedessen selbst dem Reich unterworfen.

§. 6. Wird weiter aus dem Vertrag de a. 1542. erwiesen

§. 7. Durch diesen Vertrag gehet zwar eine Veränderung vor;

§. 8. Dieser Vertrag gehet aber die Grafschaft Bitsch nichts an. Ratio I. Sie hatte damals ihre eigene Reichs-Ständische Herren, welche den Vertrag mit errichten helfen.

§. 9. Ratio II. Sie hatte ihren besondern Reichs-Anschlag.

§. 10. Ratio III. Die Grafschaft Falkenstein war von gleicher Beschaffenheit.

§. 11. Rat. IV. Der Lehens-*Nexus* derselben gegen dem Reich war von dem Lothringischen unterschieden.

§. 12. Der Bitschische desgleichen in Ansehung

hung der Lothringischen Lehen-Dependentien.

Rat. V. Ist nicht de territorio des Herzogthums.

Rat. VI. Die ehemaligen Grafen haben Erb-Verträge unter sich aufgericht.

Rat. VII. Sind von Lothringen als Nachbarn tractirt worden,

Rat. VIII. so gar, daß sie nicht einmal unter Lothringischem, sondern Chur-Pfälzischen Schutz und Schirm gestanden sind.

§. 13. Rat. IX. Lehenschaft macht keine Unterwürfigkeit.

§. 14. Rat. X. Die Grafen zu Zwenbrücken haben Bitsch durch Tausch mit Lothringen acquirirt.

§. 15. Rat. XI. Stunden nicht unter der *Jurisdiction* des Lothringischen Gerichts,

§. 16. Rat. XII. sondern unter der Jurisdiction der Reichs-Gerichte.

§. 17. Rat. XIII. Ist noch itzo in der Reichs-*Matricul* separatim begriffen.

§. 18. Rat XIV. Die Reichs-*Immediat* und Unabhänglichkeit von Lothringen hat Frankreich a. 1670 erkant.

§. 19.

§1 9. Wird weiter erwiesen.

§. 20. Rat. XV. Frankreich hat den Vertrag de anno 1542 selbst von einer restringirten *Exemtion* verstanden.

§. 21. Rat. XVI. Die Bitschische *Reunion* war von der Lothringischen unterschieden.

Rat. XVII. Die *Restitution* desgleichen.

Rat. XVIII. Wird ans Reich restituirt,

Rat. XVIIII. Nach eigner Französischer Bekanntnus.

§. 22. Rat. XX. Lothringen wird bey der Restitution separatim behandelt.

§. 23. Rat. XXI. Nach dem Ryswickischen Frieden ist Bitsch beym Reich geblieben.

Rat. XXII. Ist desfalls ausdrücklich nichts in contrarium vorgegangen.

§. 24. Rat. XXIII. Die Gräflich-Bitschische Geschlechts-Erben haben noch jetzo ein Jus quæsitum zu dieser Grafschaft.

§. 25. Rat. XXIV. Das supremum dominium hat ohne des Reichs *Consens* nicht cedirt werden können.

§. 26. Rat. XXV. Der Kayser erkennet dessen Nothwendigkeit.

Rat. XXVI. Das Reich hat in die Cession nicht consentirt.

Rat. XXVII. Ist keine wirkliche Cession geschehen.

§. 27. Welches auch auf andere Lothringische Herrschaften zu appliciren ist, als Vinstingen, Schaumburg, Lixheim.

§. 28. Durch die Ryswickische Friedens-Handlungen wird solches bekräftiget. Daß also alles auf den Lothringischen Vertrag de anno 1452. und die damalige Dependentien ankommet.

III.

Untersuchung der Rechtmäßigkeit des Reverses, welchen die den 13ten September 1759. in Königlich-Preußische Kriegsgefangenschaft zu Leipzig gerathene Fränkische und Ober-Rheinische Crays-Officiers von sich gestellet haben, nach den Grundsätzen und Praxi des Völker- und Teutschen Staatsrechts.

Historischer Vorbericht.

§. 1.

Als An. 1759. den 24. Aug. die ganze Reichs-Armée, nach der am 5. dieses Monaths beschehenen Einnehmung der Stadt Leipzig, von dar ab, und gegen Dresden marchiret, wurde ein besonderes starkes Corps theils im Lager, theils in Leipzig zurück gelassen, als aber auch am 31. Aug. d. a. jeztgemeldtes zurückgelassenes Corps von Leipzig abmarschirte, so wurde der vom Fränkischen Crays dependirende General-Major, Herr Graf Heinrich August von Hohenloh, als Commandant, nebst dem 2.

Die Leipzi-ger Garnison von der Reichs-Armée muß mit den Preussen capituliren.

Bataillon seines unterhabenden Regiments und dem Nassau-Weilburgischen Regiment, so aus einem Bataillon (ausser dem abwärts commandirt gewesenen Herrn Obrist von Pappenheim und etlichen wenigen Officiers) bestanden, zur Besatzung in Leipzig zurück gelassen; und als durch die am 8. September darauf erstbesagtem abgerückten Corps der Reichs-Trouppen zum Nachtheil erfolgte Action bey Torgau, Leipzig ganz und gar exponirt geworden, so zeigten sich am 13. September gleich darauf, auch die ohnausbleiblichen Folgen, daß an gedachtem Tage früh gegen 6 Uhr, ein sehr starkes Preußisches Corps, unter Anführung des Herrn General-Major von Wunsch, nebst bey sich gehabten schweren Artillerie vor die Stadt rückte, auch würklich gegen 9 Uhr durch den Herrn Major von Tettenrothe die Besatzung aufforderte.

§. 2.

u. sich zur Kriegs-Gefangenschaft verstehen.

Der Commandant hatte schon Abends vorher wegen diesem zubesorgenden Anfall eine Estaffette an des Herrn Feld-Marschall von Zweybrücken Hochfürstl. Durchl. ablaufen.

fen lassen, welche aber nicht mehr zurück kommen konnte, übrigens jedoch zu rechter Zeit alle mögliche Anstalten vorgekehret, welche seine geringe Garnison zulassen wollen, um wenigstens, so lange es möglich, sich mit der Capitulation zu amusiren, ob etwa indessen ein Succurs anlangen möchte, indem ausser solchem nach damahliger Situation, da alle Wälle und Batterien gänzlich zerfallen, und man trockenes Fusses durch die Grabens an den mehresten Orten nach Belieben kommen konnte, an keine Defension zu gedenken war; Dieweil aber auch von keinem Succurs nichts zu vernehmen gewesen, hatte man sich alle ersinnliche Mühe gegeben, einen freyen Abzug nach Naumburg, Dresden, oder sonst einem beliebigen Orte zu erhalten, die letztere Antwort aber war wie die erstere:

„ Ohne Unterscheid und längeres
„ Verweilen zu Kriegsgefangenen
„ sich zu ergeben;

welchem Schicksal dann zufolge, endlich die Capitulation unterschrieben, und um 5 Uhr Abends das Peters-Thor eröfnet worden.

§. 3.

Würkliche Uebergabe in dieselbe.

Der General-Major von Wunsch marschirte hierauf selbsten mit einem starken Corps Husaren und etlichen regulairen Infanterie-Regimentern in die Stadt, ließ solche auf dem Markt-Platz ein Quarree formiren, in welches wegen einbrechender Nacht die von denen Wällen abgeführte Mannschaft nach und nach eingeführt, und daselbst das Gewehr strecken mußten, und was nicht ganz freywillig Preußische Dienste nehmen wollen, ist, bis auf den andern Tag in ihre alte Quartiere zu gehen und sich früh um 8 Uhr wiederum einzufinden, Preußischer Seits denenselben anbefohlen worden.

Andern Tages um gemeldte Zeit wurde abermahls nicht ein einziger Mann Preußische Dienste anzunehmen weder mit harten Worten, noch vielweniger aber mit Gewalt gezwungen, sondern im Gegentheil eine starke Anzahl deren, so nicht freywillig Dienste annehmen wollen, unter einem proportionirten Preußischen Commando in die würkliche Kriegs-Gefangenschaft nach Berlin fortgeführet, von welchen wir jetzo glaubwürdig benachrichtiget worden,

daß

daß nur allein von dem Nassauischen Regiment annoch 116 Köpfe sich als Kriegsgefangene in Stettin befinden.

§. 4.

Die Kriegsgefangene Officiers hingegen verbaten sich die persönliche Abführung ihrer selbst nach Berlin oder Magdeburg in einem Articulo separato, und hielten um Pässe gegen ihre Reverse, bis auf weitere Königliche Ordre, nach ihren Ständen reisen zu dürfen, ganz gehorsamst an; welches der mehrerwehnte Königlich-Preußische Herr General-Major von Wunsch, sub spe ratificationis, einsweilen erlaubte, und eine Estaffette sogleich an Ihro Königl. Majestät abschickte, desselben Nachmittags aber auch mit dem ganzen Königl. Preußischen Corps, nach Zurücklassung einer kleinen Besazung des Herrn Major von Sigroth, und nachhero des Herrn Major von Keller, von Leipzig wiederum abruckten.

Die Officiers werden mit der persönlichen Gefangenschaft verschont.

Den 22sten Sept. langte die Königliche höchste Erlaubniß an des Herrn General-Lieutenant von Fink Excellenz, und von diesem an ge-

dachten Herrn Major von Keller, des Innhalts an:

„ Denen sämtlichen Kriegsgefan-
„ genen Officiers die Abführung
„ nach Berlin oder Magdeburg
„ in Gnaden zu erlassen, und da-
„ gegen die anerlaubten Pässe,
„ gegen specialiter & viritim aus-
„ zustellende schriftliche Reverse,
„ ihnen gnädigst angedeyhen zu
„ lassen.

§. 5.

wogegen sie Reverse von sich stellen müssen,

Hierauf wurde der in nachfolgender rechtlichen Abhandlung befindliche Revers vorgeschrieben, welcher auch, aller Einwendung ohngeachtet, vom General an bis zum jüngsten Fähndrich unterschrieben und besiegelt werden mußte, auf deren Einlieferung die Pässe unter folgenden Worten ertheilt worden;

„ Da Vorzeiger dieses = = = Ca-
„ racteur = = = nebst bey sich
„ habenden = = = = = = welcher
„ als Königl. Preußischer Kriegs-
„ Gefangener die Erlaubniß er-
„ halten, bis auf Ordre von hier
„ nach = = = = zu reisen; Als
„ werden Alle und Jede, u. s.
„ f. 2c.

§. 6.

§. 6.

Der Herr General-Major, Graf von Hohenlohe, erstattete hierüber an den commandirenden General-Feld-Marschalln, Herrn Pfalzgrafen Friderichs zu Zweybrücken Durchl. den umständlichen Bericht, welcher dann gegen diesen Revers nicht das mindeste erinnerte,

die von dem General-Commando nicht mißbilligt wer-
den.

§. 7.

Dagegen geschahe im Monath Januar 1760. bey dem Magistrat zu Frankfurt, als einem zu dem Nassauischen Regiment concurrirenden Stand, bey dem aber weder General noch dermahlen ein Staabs-Officier befindlich ware, durch den Kayserlichen Gesandten, Herrn Grafen von Pergen, der unerwartete Antrag:

„ wie Er in allerhöchsten Auftrag
„ hätte, Denenselben anzuzeigen,
„ daß, weilen ihre Officiers den
„ bekannten Revers an des Kö-
„ nigs in Preussen Majestät ab-
„ zugeben, kein Bedenken getra-
„ gen, Ihro Kayserliche Majestät
„ dieselbe hierdurch zu fernern
„ Reichs- und Crays-Diensten un-
„ würdig erachteten, und Sie an-

Der Kayserl. Minister bey Ober-Rhein tritt dagegen mit einer Erklärung an de Magistrat zu Frankfurt her, vor,

„ dere Officiers an deren Pläze
„ aufstellen sollten. „ „ „

§. 8.

welche den Officiers zu Einbringung ihrer Nothdurft communicirt

Die Raths-Deputation nahme den Graf Pergischen Antrag ad referendum, und der Magistrat liesse den 17. Jan. die Kriegsgefangene Officiers vor das Kriegs-Zeug-Amt kommen, und ihnen obige Declaration mit dem Anhang eröfnen, daß ihnen ihre Nothdurft dagegen dem Magistrat schriftlich vorzustellen erlaubt seyn solle.

§. 9.

und solche von diesen auch übergebē wird.

Den 21. Jan. übergaben die Officiers des Frankfurtischen Convents ihrer Stadt-Obrigkeit nachfolgende so rubricirte „ gehorsamste Antwort, “ worinn sie dem Magistrat gleichfalls den Fingerzeig dessen gaben, was selbiger als Stand des Crayses hätte beobachten, und eine ihn nicht allein, sondern gesante Höchst- und Hohe Herrn Fürsten und Stände in Corpore betreffende Sache, auch nicht in alleinige Beurtheilung nehmen, sondern zum Crays um so mehr verweisen sollen, da während der Armatur die Officiers nicht des Standes, sondern

sondern gesannten Crayses Jurisdicti-
on unterworffen seynd.

P. P.

Ew. Wohl- und Hochedelgebohrnen sagen zuvorderist samtliche hiesige auf rechtmäßige Kriegs-Manier, auch ohne alles ihr Verschulden, in Preussische Kriegs-Captur gerathene, und auf Parol erlassene Officiers, vor diese Hoch-Obrigkeitliche Eröfnung dieses an Sie ergangenen Antrags, den gehorsamsten Danck, und antworten, zu Bezeigung ihrer Schuldigkeit, so viel ihre dermahligen Umstände immer leiden mögen: Wie Reichs- und Creys-bekannter massen das Frankfurtische Contingent nicht alleinig in Leipzig zur Besazung gewesen, sondern unter dem Commando des Herrn General-Maiors, Grafen von Hohenloh, nebst dessen bey sich gehabten 2. Bataillon, auch unsern Regiments- Staabs- und übrigen Crays-Contingents-Officiers gestanden, folglich hiesiges Contingent nur subordinati gewesen, also können auch wir bey einem Zumuthen, dessen Erfüllung die Ehre und Reputation eines solchen Corps Officiers angreift, welches, ohne Ruhm zu melden, drey nach einander gefolgten

folgten Campagnen zu allerhöchsten Kayserl. Königlichen, auch Reichs- und Crays-Diensten ohntadelhaft bevgewohnt, und, wie schon anfänglich gedacht, unsträflich in Preußische Kriegsgefangenschaft gerathen, von bemeldten unsern vorgesezten Herrn General-Major und Staabs-Officiers uns nicht trennen; Vielmehr erfordert unsere Schuldigkeit und Kriegs-Gebrauch, ohnverlängert diesen Vorgang Denenselben schriftlich anzuzeigen, und wie wir uns in diesem unerwarteten Vorfall gemeinschaftlich verhalten sollen, deren allerseitige Meinung darüber einzuholen, und so bald solche bey uns angelanget, Einem Hochedeln und Hochweisen Rath fernerweit gehorsamst vorzutragen. Solchemnach gelanget an Ew. ꝛc. ꝛc. unser gehorsamstes Bitten, Dieselbe geruhen, obangezogener richtigen und wichtigen Motiven halber, uns indeß aller Orten kräftigst zu vertreten, und in dieser Sache nichts weiter zu verhängen, noch auf andere Weise fürzuschreiten, bis vorgemeldte Communication erfolgt ist; Sintemahlen weltbekannter massen alle rechtmäßige Kriegsgefangene Officiers, ob sie gleich währender Gefangenschaft

schaft zu allem Kriegs-Dienst unfähig, dennoch in ihrem Rang und Würden verbleiben, auch bey denen Armeen würklich pro Præsentibus gehalten und eingeführet werden, bis dieselbe ausgewechselt sind; zu dem noch kömmt, daß das Jus militare nicht ab Executione, sondern mit Verhör, Kriegs-Recht und Urtheil, seinen Anfang und sein Ende nehmen muß. Womit schließlich wir noch Ew. ꝛc. ꝛc. gehorsamst anheim geben, ob Dieselbe vor wohlgethan hielten, ex parte Magistratus diesen an Sie geschehenen Antrag, und diese unsere gehorsamste Antwort, sogleich an Einen Hochlöblichen Ober-Rheinischen Crays-Convent, als wohin dieses Anbringen, als eine ganze Regiments-Sache, eigentlich gehöret, gelangen zu lassen. ꝛc. ꝛc.

§. 10.

Diese von dem Kayserlichen Herrn Gesandten, mit Vorbeygehung, des versammelten Crayses, als alleinigen und obersten Feldherrn seiner Trouppen, beschehene starke Aeusserung, mußte bey dem in Frankfurt versammelten Crays-Convent natürlicher Weise empfindliches Aufsehen erwecken. Bedachter Minister sahe sich daher bewogen,

Der Kayserl. Minister thut hierauf auf dem Ober-Rheinischen Crays die Anzeige.

wogen, das, was zuerst hätte geschehen sollen, annoch nachzuholen, und folgendes Pro Memoria bey dem Crays-Convent zu übergeben:

Dictatum Frankfurt den 21. Jan. 1760.

Pro Memoria!

Es hat Endes Unterzeichneter aus dem Ihme unterm 10ten dieses laufenden Jahres von des Löblichen Crayses wegen zugekommenen Pro Memoria zu ersehen gehabt, daß derselbe nicht nur die ohnverzügliche Vorkehrungen dahin gemachet, womit dessen Völker alsogleich mit denen zu einer winterlichen Operation erforderlichen Montirungs-Stücken und übrigen Requisiten versehen werden, sondern auch mittels eines auf den 10ten Martii anberaumten Termini einem jeden Stand geboten worden, sein Contingent vollzählig, und mit allem versehen, an Ort und Stelle zu schaffen, also daß selbes ohnverweilt in dem Feld gebrauchet werden könne. Da nun nicht zu zweifeln, daß von einem jeden Stand dieser nach denen Kayserlich-Allerhöchsten Verordnungen gemachte Schluß auf das

ge-

genaueste wird befolget und von jeglichem der Bedacht dahin genommen werden, daß die ausziehende Mannschaft alsogleich in denen Waffen geübet, und damit in Stand gesetzet werde, mit Nutzen gebraucht zu werden; Also ist ebenmäsig in Ansehung des Nassau-Weilburgischen Regiments bekannt, daß der König von Preussen die gemeine Mannschaft davon, sobald selbes in seine Gefangenschaft gerathen, unter seine Völker sogleich untergestossen, und damit zu seinem Dienst bezwungen hat. Welchemnach und da auf solche Art keine gemeine Mannschaft sich gefänglich befindet, mithin gänzlich in Verlust gekommen ist, diejenige Stände, welche darunter betroffen worden, solche anwiederum herbey zu schaffen haben, welches Endes Unterzeichneter auf das nachdrücklichste zu erinnern, den allermildesten Auftrag erhalten, und demnach der gänzlichen Zuversicht lebet, daß diese Mannschaft den 10ten Mart. sich gleichfalls an den bestimmten Ort einfinden wird. In Betreff derer Officiers, so haben Ihro Kayf. Maj. mißfällig vernommen, daß verschiedene unter dem Nassauischen Bataillon gestandene Officiers sich

nicht

nicht entsehen haben, durch einen ausgestellten Revers sich dahin zu erklären, und zu verbinden: daß dieselbe weder in diesem Krieg wider den König in Preussen dienen, noch wider dessen Interesse mit Schriften oder Thaten etwas vornehmen, sondern vielmehr sich in Frankfurt so lang aufhalten wolten, als es dem besagten König gefallen werde, dieselbe in die Kriegs-Gefangenschaft zurück zu berufen, und deßhalben ihnen einen Ort zu bestimmen.

In Verfolg dessen hat Endes Unterzeichneter von Ihro Kay. Maj. den Auftrag erhalten, in Allerhöchst-Ihro Namen zu erklären, was gestalten Allerhöchst-Dieselbe jene Officiers, welche einen Revers nach obigem Inhalt an den in der Empörung befahenen König in Preussen ausgestellt haben, dahin ansehen, halten und achten, daß dieselbe darmit sich selbsten aus Allerhöchst-Ihro und des Reichs Dienste gesezet, fort sich dessen unwürdig gemacht, somit an statt derer andere Officiers anzustellen wären, und solten. Anbei sonsten ohnermanglet Endes Unterzeichneter, den rühmlichsten Eifer dieses Löblichen Crayses zur Allerhöchsten

sten Kanntniß zu bringen, und hat übrigens die Ehre, zu allen denen anwesenden löblichen Gesandtschaften angenehmen Dienst = Gefälligkeiten willig und bereit zu verbleiben.

Frankfurt den 19. Jan. 1760.

Graf von Pergen.

§. 11.

Der Kayserlich-Königliche an den Fränkischen Crays accreditirte Minister, Freyherr von Widmann, brachte die Sache bey der Crays-Versammlung zu Nürnberg ebenfalls in Bewegung und liesse den erhaltenen Kayserlichen Befehl, jedoch nur mündlich, durch den an die Gesandtschafften herumgeschikten Legations-Secretarium, eröfnen, wie man dann auch nachhero von einigen bey dem Crays = Convent darüber gepflogenen Deliberationen nichts vernommen hat.

(Was diß-falls bey dem Fränkisch Crays vorgegangen?)

§. 12.

Der Magistrat der Reichs-Stadt Frankfurt liesse hierauf durch ihren Gesandten bey dem Crays-Convent folgendes Pro Memoria übergeben:

Der Magistrat zu Franckfurt thut von dem Vorgang eine Anzeige an den Crays-Convent.

Dictatum Frankfurt den 4. Mart. 1760.

Pro Memoria!

Es haben des Kayserl. Höchst-ansehnlichen Gesandtens Herrn Grafen von Pergen Exc. diesem Hochlöbl. Convent Ein sub dato de 19. Jan. a. c. gefertigtes Pro Memoria unter anderen des Innhalts zugehen lassen:

„ welcher gestalten in Ansehung
„ des Nassau-Weilburgischen Re-
„ giments bekant seye, daß der
„ König von Preussen die gemei-
„ ne Mannschaft davon, sobald
„ selbiges in seine Gefangenschafft
„ gerathen, unter seine Völker
„ sogleich untergestossen, und da-
„ mit zu seinem Dienst bezwun-
„ gen habe! Welchemnach, und
„ da auf solche Art keine gemei-
„ ne Mannschafft sich gefänglich
„ befinden, mithin gänzlich in
„ Verlust gekommen seye, diejes-
„ nige Stände, welche darunter
„ betroffen worden, solche an-
„ wiederum herbey zu schaffen
„ hätten ꝛc.

„ In Betreff derer Officiers aber
„ hätten Ihro Kayserl. Majestät
„ miß-

„ mißfällig vernommen, daß ver-
„ schiedene unter dem Nassauischen
„ Bataillon gestandene Officiers
„ sich nicht entsehen, durch einen
„ ausgestelten Revers sich dahin
„ zu erklären, und zu verbinden,
„ daß sie weder in diesem Krieg,
„ wider den König in Preussen
„ dienen, noch wider dessen Inter-
„ esse mit Schrifften oder Tha-
„ ten etwas vornehmen, sondern
„ vielmehr sich in Frankfurt solang
„ aufhalten wolten, als es dem be-
„ sagten König gefallen werde, die-
„ selbe in die Kriegs-Gefangensch.
„ zuruck zu berufen, und deshal-
„ ben ihnen einen Ort zu bestim-
„ men.

„ In Verfolg dessen hätten Hoch-
„ gedachten Herrn Ministri Exc.
„ von Ihro Kayserl. Majestät
„ den Auftrag erhalten, in Aller-
„ höchst-Ihro Namen zu erklä-
„ ren, was gestalten Allerhöchst-
„ Dieselben jene Officiers, welche
„ einen Revers nach obigem Inn-
„ halt an den in der Empörung
„ befahenen König in Preussen
„ ansgestellet, dahin ansehen,
„ halten und achten, daß dieselbe
„ darmit sich selbsten aus Aller-
„ höchst-Ihro und des Reichs

„ Diensten gesezet, fort sich des-
„ sen unwürdig gemacht, somit
„ an statt derer, andere Officiers
„ anzustellen wären und solten ꝛc.

Was hierauf Eine Hochlöbliche Crays-Versammlung per Conclusum vom 22. nächst vorigen Monaths mit Genehmigung des à Dominis Deputatis eingebrachten Gutachtens vorläufig verordnet, deme werden Endes unterzogenen Großgl. Herren Principales nachaller Möglichkeit nachzukommen ohnermanglen, mithin die nicht in Gefangenschafft verfallene noch übrige Officiers, samt denen so benannten sich selbst ranzionirten und anderen revertirten, auch denen bis dahin neu angeworbenen Recrouten nach Cronach in Termino præfixo mit allen benöthigsten Feld-Requisitis abgehen lassen.

So viel aber die auf Parole und gegen Ausstellung eines Reverses aus der Gefangenschafft dimittirte und sich wieder hier eingefundene Officiers diesseitigen Contingents betrifft, haben selbige nach der ihnen beschehenen Bekanntmachung der Allerhöchsten Kayserl. Willens-Meynung in verschiedenen bey Herren Burgermeister und Rath dahier übergebe-

nen

nen Vorstellungen sich dahin verneh-
men lassen, daß das Frankfurtische
Contingent nicht alleinig in Leipzig
zur Besatzung gewesen, sondern un-
ter dem Commando des Herrn Ge-
neral-Major Grafen von Hohenlo-
he-Ingelfingen, nebst dessen bey sich
gehabten Staabs-Officiers und gan-
zen Bataillon, auch des Nassauisch.
Regim. Vice-Commandanten und
Staabs-Officiers, nebst übrigen
Reichs- und Crays-Contingenten
gestanden, und daß sie so wenig als
die andere durch Ausstellung des Re-
verses etwas straffälliges oder unge-
wöhnliches gethan zu haben vermein-
ten, wie sie dann deßhalben an erst
besagten Herrn General-Major, so
ihnen hierinnen vorgegangen, ge-
schrieben, und die sub. Sing. ♂ hie Sign. ♂
beigefügte Antwort erhalten hätten,
woraus das mehrere zu ihrer Excul-
pation zu entnehmen seye.

Sie verhoffen also, nach eme sie
drey nacheinander gefolgten Campan-
nen zu Allerhöchsten Kayserl. auch
Reichs- und Crays-Diensten unta-
delhafft beygewohnet, und auf eine
unsträfliche Weise in Preußische
Kriegs-Gefangenschafft gerathen, daß
sie gleich allen rechtmäßig und un-
schuldig gefangenen Kriegs-Officiers,

ob ſie gleich währender Gefangenſchafft zu allem Kriegsdienſt unfähig, dennoch der Obſervanz nach, in ihrem Rang, Würden und Gehalt verbleiben, auch bey der Armee würklich pro Præſentibus angeſehen und eingeführet werden würden.

Es hat ſolchemnach Geſandter in Gefolg des von ſeinen Heeren Oberen und Committenten erhaltenen ſpeciellen Auftrags Eine Hochlöbliche Crays-Verſammlung geziemend erſuchen ſollen, gegenwärtiges Pro Memoria ſamt deſſen Beylage an des Herrn Crays-Obriſten Hochfürſtl. Durchl. davon Höchſt-Denenſelben wegen Wiederherſtellung des Löbl. Naſſauiſchen Regiments ein erleuchtetes Sentiment ohnlängſten erbetten worden, ebenfals gelangen zu laſſen, damit Höchſtgedacht-Ihro Hochfürſtl. Durchl. auch dieſe bey denen Officiers fürwaltende Umſtände zugleich in gedachte Reflexion mögten, ſo fort aber von Convents wegen bey Allerhöchſt-Ihro Kayſerl. Maj. die einſchlagende Entſchuldigungs-Gründe ſothane Officiers zur Rettung ihrer Ehre beſtens zu befördern.

Womit unterzeichneter zu allerſeitiger fürtrefflicher Directorial- und Ge-

Gesandschaften höchstschätzbaren Wohlwollen und Freundschaft sich ehrerbiethigst empfiehlet,

Frankf. den 4. Mart.
1760.

J. J. Moors.

Beylage
Sign. ☌

Wohlgebohrner Herr, Hochgeehrtester Hauptmann!

Aus Euer Wohlgebohrnen beliebten vom 21. hujus und deren vertraulich communicirten abschrifftlichen Anschluß habe zu vernehmen gehabt, in welche unangenehme Umstände sich Dieselbe nebst anderen Herren Officiers des in Leipzig mitgestandenen Löblich Nassau-Weilburgischen Bataillons wegen des Innhalts des an Se. Königl. Preußische Majestät zu Erwürkung derer Pass-Ports zu unserer Nachhaußlassung vorgeschrieben und beharreter-massen ausgestellten Reverses sich gesezt sehen. Wie ich nun Ew. Wohlgebohrnen vor die vertraute Communication anforderst, meine

Verbundenheit bezeuge; Also kan denenselben en Parole d'Honneur und bey meinem Gewissen ohnverhalten, daß ich die darinnen befindliche anstößig erachtete Passage, nehmlich:

„ in diesem Krieg gegen Se.
„ Preußische Majestät weder zu
„ denen, noch auch wider Höchst-
„ deroselben Interesse mit Schrif-
„ ten oder Thaten etwas vorzu-
„ nehmen.

in keinen andern Sinn und Verstand genommen oder angesehen, als daß ich solches, wie die Sache ohnehin von selbsten redet, noch selbige ihrer Natur nach anderst genommen werden kan, auf die Zeit der fürdaurenden Gefangenschafft und bis zu erfolgender künftiger Auswechslung sich erstreket und zu verstehen seye, und man der inmittelst auf Parole erfolgten Erlassung wider das Militar- und Völker-Recht sich nicht zu gebrauchen gedenke noch wolle. Wie daun die gleich darauf weiter folgende Worte, daß nehmlich:

„ man sich so lange zu Haus auf-
„ halten wolle, als es Ihro Ma-
„ jestät dem König gefallen werde,
„ einen jeden in die Gefangen-
„ schafft zurück zu berufen, und
„ deshalben ein Ort gnädigst zu
„ bestimmen,

solches an sich weiter zu hellem Tage legen, innmassen sonsten gefolgert werden müste, daß man sich zu einer immerwährenden Gefangenschafft engagiret hätte, welches aber wider alle Kriegs-Regeln und Gebrauch laufen würde, und daher so wenig eine als die andere ersagter correlativen Passagen gegen solche von jemand anders genommen werden kan, noch bey allenfalsiger höhern Untersuchung der Sache durch ein unpartheyisches Verhör und Kriegs-Recht anders interpretiret und erkannt werden kan, noch zuverläßig werden wird; Weniger einige hierunter begangene Ungebühr oder unanständiges Benehmen mit Bestand hierunter wird gefunden werden können. Wie denn auch dergleichen pormalien in ähnlichem Passu von Königl. Preußischen Officiers ausgestellte Reverse mir selbst zu Handen gekommen, und ich solche bedürfenden Falls in beglaubter Form vorzeigen kan.

Wann ich hätte besorgen können oder sollen, daß solche Passage in einem andern Verstand irgends hohen Orts solte genommen werden mögen, so muß ich aufrichtig bekennen, daß ich mich nimmermehr wür-

de entſchloſſen haben, ein dergleichen Revers zu unterſchreiben. Bey dem Löblichen Frankiſchen Creys iſt meines Wiſſens von dieſer Sache noch nichts vorgekommen, noch von Hochdeſſelben wegen mir zur Zeit eröfnet worden, ſolte aber gegen Verhoffen dergleichen noch erfolgen, ſo bin von der hohen Aequanimität und tiefen Einſicht hoher Herren, Fürſten und Stände voraus überzeugt daß Hochdieſelbe mir hierunter ſo wenig, als die hohe Generalität, nach genauer Unterſuchung und Erwegung der Sache, eine hierunter begangene Ungebühr ſo gegen die Militar-Regeln und Herkommen laufe, mir irgendwo werde zur Laſt geleget werden noch können. Anben bitte mir Dero fernere werthe Freundſchaft aus und verſichere dagegen mit beſonderer Hochſchätzung allſtets zu ſeyn,

Ew. Wohlgeb.

Ingelfingen den 31.
Jan. 1760.

ergebener Diener
H. A. Gr. v. Hohenlohe
General-Major.

§. 13.

§. 13.

Die Officiers des Ober-Rheinischen Nassauischen Regiments folgten diesem Vorgang, und übergaben dem Crays-Convent folgende so ausführliche, als bündig-gefaßte Vorstellung:

Deme die Officiers mit ihrer Vorstellung nachtreten.

Dictatum Frankf. den
8. Mart. 1760.

Hochwohl- und Wohlgebohrne,
Höchst- und Hochgeehrteste
Herren!

derer Herren Fürsten und Ständen Eines Hochlöblich-Ober-Rheinischen Crayses in Frankfurt versamlete fürtreffliche Herren Directoriales, Räthe, Bottschaftere und Gesandte!

Euer Hoch- und Wohlgeb. ist allerseits ohne unser weiteres Erinnern allschon bekannt, was des Kayserl. Hrn. Ministri, Hrn. Grafen von Pergen Exc. mittels eines Pro Memoria am 19. abgewichenen Monats Jan. das Nassauische Regiment und den in Leipzig abgegebenen Revers betreffend, an Einen Hochl. Crays-Convent gelangen lassen.

Die

Die Entlegenheit unſers in Leipzig geweſenen Commandanten, Hrn. General-Major Grafen von Hohenlohe-Ingelfingen Exc. wie auch der übrigen Officiers unſeres Naſſauiſchen Regiments, haben uns nicht eher biß jetzo Gelegenheit gegeben, etwas gegründetes mit allerſeitiger Officiers Wiſſenſchafft Einer Hochanſehnlichen Crays-Verſammlung gehörig vortragen zu können. Vor jetzo aber haben wir gegen erſtgedachtes Pro Memoria, was in demſelben wegen des Naſſau-Weilburgiſchen Regiments vorgebracht worden, in verb.

„ Ob hätte der König von Preuſ-
„ ſen die gemeine Mannſchafft da-
„ von, ſobald ſelbiges in ſeine
„ Gefangenſchaft gerathen, un-
„ ter ſeine Völker ſogleich unter-
„ geſtoſſen, und damit zu ſeinem
„ Dienſt bezwungen; welchem-
„ nach, und da auf ſolche Art
„ keine gemeine Mannſchafft ſich
„ gefänglich befinde, mithin gänz-
„ lich in Verluſt gekommen
„ ſeye, ꝛc. ꝛc.

gehorſamſt vorzuſtellen, wie uns allerſeits nicht bewuſt, daß von der ganzen Beſatzung auch nur ein einziger Mann mit Gewalt Preußiſche Dienſte

Dienste anzunehmen wäre gezwungen worden, noch daß keine gemeine Mannschaft sich gefänglich befinden solte: vielmehr haben wir hievon anzuzeigen, daß nicht einmal Preußischer Seits die würklich sich ergeben gehabte Besatzung bewachet, worden, sondern am 13. Sept. a. p. des Abends in ihre alte Quartiere zu gehen, und des andern Tags, als den 14. Sep. um 8 Uhr auf dem Markt bey der Hauptwache zu erscheinen befehliget worden, welchen Befehl sodann alle zusammen, biß auf diejenige, welche in der Nacht zu echappiren Gelegenheit gefunden, gemelten Tags um 8 Uhr früh nachgekommen, und auf behördem Platz erschienen sind. Da wir dann abermal nicht sagen können, daß nur die allergeringste Zwangs-Rede, Preußiche Dienste anzunehmen, an jemanden erfolget wäre, wohl aber durch Zureden des Herrn Obristen von Wolfersdorf und Anbietung einiges Hand-Gelds ist es geschehen, daß durch dergleichen Bewegungs-Mittel gar viele in Preußische Dienste überzutretten animiret worden, vielleicht auch wohl von vielen in der Absicht, um auf solche Weise sich ihrer Denkungs-Art nach selbst zu ranzioniren de-

sto

ſto eher Gelegenheit zu finden; Nach deſſen Verlauf aber ſind um Mittags-Zeit an eben dieſem Tage ein groſer Haufen Kriegs-Gefangene unter einem proportionirten Commando nacher Magdeburg transportiret, Fahnen, Canonen und Munitions-Karren hingegen des nemlichen Nachmittags, da das General-Wunſchiſche regulirte Corps allſchon wiederum aus Leipzig zu dem Herrn General-Lieutenant von Finck abmarſchiret, ſammt denen, ſo Dienſt angenommen hatten, mit fortgeführet worden.

Was ferner in mehrerwehntem von ſeiner Excell. des Hrn. Grafen v. Pergen übergebenen Pro Memoria den andern Punct betrifft, wovon es heiſſet:

„ In Betreff derer Officiers, ſo
„ haben Ihro Kayſ. Maj. mißfällig vernommen, daß verſchiedene unter dem Naſſauiſchen
„ Bataillon geſtandene Officiers
„ ſich nicht entſehen haben, durch
„ einen ausgeſtelten Revers
„ dahin ſich zu erklären, und zu
„ verbinden, daß dieſelbe weder
„ in dieſem Krieg wider den Königin Preuſſen dienen ꝛc.

Hierauf haben w.r abermal und

mit

mit Grund der Wahrheit ganz gehorſ. vorzuſtellen, daß, als der Herr General-Lieutenant von Finck dem damaligen Königlich-Preußiſchen Commandanten zu Leipzig, Hrn. Major von Keller, die expreſſe Königl. Ordre zugeſchicket, dem Hrn. General-Major von Hohenlohe ſowol, als ſämmtlichen unter ihm geſtandenen Hrn. Staabs- und Ober-Officiers derer in Gefangenſchaft gerathenen Beſatzung die Freylaſſung von der anſonſten beſtimmt geweſenen perſönlichen gefänglichen Transportirung in die Veſtung Magdeburg, und die dargegen in des Capitulation ſub ſpe rati nnd in eventum verſicherte Päſſe an dieſelbige gegen auszuſtellende Revers nunmehr abzugeben; derſelbe unſerm Hrn. Commandanten, Grafen von Hohenlohe, am 22. Sept. a. pr. ſolches mit dem Befehl vermelden laſſen, daß er zugleich einem Auditeur zu ermeldem Herrn Major ſchicken mögte, welchem Er das Formular vorzeigen wolte, wie die Revers nach des Königs Intention eingerichtet ſeyn muſten; als nun der Auditeur von dem Hrn. General-Major von Hohenlohe mit der von ihm ſpecialen Ordre, ſoferne der Revers gar zu hart vorgeſchrieben werden wolte, in ſeinem Nahmen

men ſogleich dagegen zu proteſtiren, zu dem Hrn. Major von Keller gekommen, hat ſolcher allein ſelbſten den Innhalt des ganzen Reverſes dem Auditeur in die Feder dictirt, ſondern auch, deſſen Proteſtirens ohngeachtet, rutunde ſich erkläret, woferne die Reverſe nicht auf ſolche Art und nach dieſer Vorſchrift eingerichtet würden, ſo könnte er uns die Päſſe nicht ertheilen, ſondern wir könnten nach Magdeburg in die Gefangenſchafft wandern, um nun aus zweyen Uebelen das kleinſte zu erwehlen, ſo bequemte ſich der Herr General-Major v. Hohenlohe nebſt ſeines Bataillons Herren Offieiers die Reverſe zu unterſchreiben, zu gleicher Zeit ſchickte derſelbige gedachten ſeinen Auditeur mit oben gemeltem Formular an uns Naſſauiſche Officiers, lieſſe dabey uns anzeigen, dieſes ſeye der vorgeſchriebene Revers, worinnen ein jeder vom Höchſten biß zum Niedrigſten, ſeinen Namen, Characteur und den Ort ſeines Aufenthalt hieneinſetzen, ſelbigen ſubſcribiren, und mit ſeinem Pettſchaft beſiegelen müßte, und hätte er zwar bey dem Hrn. Commandanten gegen ein- und anderes proteſtiren laſſen, es hätte aber nichts gefruchtet, und wären auf andere

Art

Art die Päſſe nicht zu erhalten. Wir haben daher, obſchon eben ſo ungerne, wie der Hr. General und deſſen Officiers, den vorgeſchriebenen Revers unterſchreiben müſſen; wobey wir ſamtlich auf unſere Parole d'honneur in Unterthänigkeit verſichern können, daß bey Unterzeichnung dieſer Reverſe, gegen den König von Preuſſen in dieſem Krieg nicht zu dienen, uns nicht in Sinn gekommen, daß dem Allerhöchſten Kayſ. und Reichs- auch Crays-Dienſt nur einiges Præjudiz und Nachtheil hierunter zugefüget werden könte, da vielmehr, wann man ſolchen Revers im ganzen Zuſammenhang lieſet, keine andere Folgerung daraus gezogen werden kan, als daß oftgedachter Reverſirung, nicht zu dienen, nicht länger als die Gefangenſchafft dauret, noch weiter dauren könne, ſondern ob inäſſolubilem Nexum mit der annoch leyder! ſubſiſtirenden Captivität ſelbſten ut Effectus cum ſua Cauſa ſtehe und falle, und mit jener Endigung der Natur nach fallen müſſe; und wann daher o dieſe durch eine Ranzionirung oder Auswechſelung ſich endiget, ſo hebet ſich auch der Revers zugleich auf, wie hingegen ſo lange der Nexus der Gefangenſchafft währet, man ſo wenig

bey der auf Parole erhaltenen perſönlichen Entlaſſung daraus, als wenn man in dem angewieſenen Gefangenſchaffts-Ort perſönlich ſizen, und bleiben müſte, phyſice dienen kan, mithin es in Effectu allezeit in Anſehung des Dienſts einerley iſt, man ſize in einer feindl. Veſtung, oder man habe, um einem ſolchen Ungemach auszuweichen, ſich reverſiren müſſen, in Nexu Captivitatis nicht zu dienen.

Dahero wir auch ſo wenig, als jemand, der impartial und in der Sache unbefangen iſt, erfinden wird, wie dem Allerhöchſten Kayſerl. dann dem Reichs- und Crays-Dienſt durch ſolche ausgeſtelte Reverſe im geringſten etwas derogiret worden ſeye, da wir auſſer dieſer Ausſtellung nicht losgelaſſen, und folglich hiedurch zu ferneren Dienſten ebenfalls auſſer Stand geſetzet worden wären, noch nach denen auf dem Natur- und Völker-Recht gegründeten kundbarlichen Kriegs-Reguln wider die genöthigter-maſen ausgeſtellte Parole hätten dienen können, wann wir nicht vorher mittels Ranzionirung oder Auswechſelung von dem Nexu der Gefangenſchafft befreyet worden;

worden; worzu ferner komt, daß damahlen uns noch kein Exempel bekannt gewesen, und auch biß jetzo keines vorhanden, daß ein in Preußische Gefangenschafft gerathener Officier von der Reichs-Executions-Armee, es seye durch Ranzionirung, oder Auswechselung, in die Freyheit wieder zu dienen, gesetzet worden, folglich wir zur Befreyung unserer Gefangenschafft vor Endigung des gegenwärtigen Kriegs uns einige Hoffnung, weniger mit Zuverläßigkeit, zu machen nicht vermocht haben.

Alles dieses zusammen genommen, lässet uns hoffen, daß wir zur Gnüge dargethan, wie uns in der Haupt-Sache nicht das mindeste zu Schulden geleget, so wider Allerhöchst-Ihro Kayſ. Maj. dann dem Reich und und resp. Löblich-Ober-Rheinischen Crayses geleisteten theuren Eydes-Pflichten, Dienst-treuem Eifer und Schuldigkeit nur im allergeringsten zuwider zu seyn, mit Bestand erfunden, wie auch eben so wenig etwas, so wider die allgemeine Kriegs-Regulen und Gebrauch nach der bißherigen Uebung immer laufen möge, zugemessen werden könne; wie wir dann zu dessen Bestärckung eine un-

ſerm ofterwehnten Herrn General-Major, Hrn. Grafen von Hohenlohe-Ingelfingen Excell. an uns ertheilte Copia vidimata eines Königl. Preußiſchen Officiers an den Herrn Commandanten der Reichs-Armee in Leipzig unter den nemlichen Bedingungen in Copia authentica ſub Sign. ⊕ Sign. ⊕ zu Ew. Hoch- und Wohlgebohrnen erleuchteten Einſicht hiegehorſamſt überreichen.

Wir ſämtl. Naſſauiſche Staabs- und Ober-Officiers haben alſo nochmals, wie anfänglich ſchon erwehnet, auf unſere Ehre und Gewiſſen zu verſichern, daß uns niemalen beygefallen, ob wäre in der Ueberſchreibung dieſes Reverſes etwas verfängliches verborgen, anſonſten wir uns viel lieber dem härteſten Schickſal und beſchwerlichſten Umſtänden der leibl. Gefangenſchafft aus allerunterthänigſtem und treu-devoteſtem Dienſt-Eifer willigſt unterworfen haben würden; Weshalben wir dann auch Einem Reichs-Geſez- und rechtmäſig-niederzuſezenden impartialiſchen Kriegs-Recht, in Anſehung des weſentlichen Innhalts und vollſtändigen Zuſammenhangs, auch nach denen Umſtänden der Zeit zu beurtheilenden

lenden schrifftlichen Revers unter getrostem Muth und Zuversicht, auch zur nothgedrungenen Conservation der Leib und Leben gleich zu achten- den wahren Ehre und Reputation, mit zuverläßigem Beytritt sämtlicher in Leipzig unglücklich gefangenen Hrn. General-Major von Hohenlohe und dessen Herren Officiers, erfordernden Falls uns sämlich zu unterwerfen, kein Bedenken getragen, sodann aber unsere weitere Nothdurfft uns vorbehalten, und zu Ihro Kayſ. Maj. Welt-gepriesenen Allerhöchsten Gerechtigkeits-Liebe, nicht weniger als von des gesamten Reichs, wie auch insonderheitlich zu derer hohen Herren Fürsten und Ständten des Löblich-Ober-Rheinischen Crayses hohen Aequanimität der resp. allerunterthänigsten und vollkommensten Zuversicht und Vertrauens leben, uns sämtliche ohnbehörter und somit sine causa cognita zu condemniren, unserer Ehren und Würden uns berauben zu lassen, nicht gemeynet seynd, noch seyn können.

An Eine Hochlöblich-Ober-Rheinische Crays-Versamlung ergehet dahero unser unterthänig-gehorsamstes Bitten, Hoch-Dieselbe wollen nach

Dero allerſeits beywohnenden hohen Gemüths-Billigkeit die Gnade vor uns haben, nach Dero hohen Vermögenheit bey Ihro Allerhöchſt-Kayſerl. Maj. ſo gerechteſt als gnädigſt abſonderlich zu verwenden geruhen wollen, daß entweder wir mit denen ſamtlich ſothanen nothgedrungenen und am Allerhöchſten und gemeinen Herren-Dienſt ohnverfänglich erachteten Revers ausgeſtellet habende Officiers, geſtalten Sachen und kundbaren Umſtänden nach, von aller ſich deſfalls ganz ohnſtatthafft zu erachtenden ſträflichen Ungebühr Allergnädigſt abſolviret, und die deßhalber an des Kayſ. Hrn. Geſandten von Bergens Excell. ertheilte Allerhöchſte Kayſerl. Befehle allermildeſt wieder aufgehoben, ſofort entweder durch eine baldigſte Auswechſelung erfreuet, damit unſer bißher (ohne Ruhm zu melden) in drey Campagnen zu Allerhöchſten Kayſ. Königl. auch Reichs- und Crays-Dienſt, gleich anderen Reichs-Regimenteren, erwieſene Dienſt-Eifer aufs neue belebet, und in vorige Activität gegeſezet werde, oder aber allenfalls ein denen Reichs-Sazungen ſowol als denen allgemeinen Kriegs-Regulen gemäßes impartiales Reichs-Kriegs-

Recht,

Recht, zur gründlichen Untersuchung und forderſamen Erkanntniß in der Sache, angeordnet werden möge.

Als weshalben Ew. ꝛc. hierdurch um Dero gerechteſt- und Hochvernögende Verwendung wir hiemit nochmalen allergehorſamſt anſuchen ſollen, wogegen wir mit aller devoteſter Danck-Verbundenheit lebenswürig in erſinnlichem Reſpect verharren

Eines Hochlöblich- Ober-Rheiniſchen Crays-Convents und deren Fürtefflichen Herren Directoriales und Geſandten

unterthänige

A. G. v. Harling, Obriſt-Lieutenant, im Namen ſamentlicher Kriegs-Gefangenen Ober-Rhein. Crays-Officiers, als damahliger Commandant des zu Leipz. guarniſonirenden Naſſau-Weilburgiſchen Regiments.

Carl v. Oheim, als damahlen mit denen übrigen Kriegs-Gefangenen Officiers guarniſonirenden Naſſau-Weilburgiſchen Regiments in Leipzig geſtandener Major.

Dictatum Franckfurt d. 8. Mart. 1760.

Copia. Sign. ⊕

Leipzig den 20. Aug. 1759.

Ich Endes unterschriebener versichere hierdurch bey meinen Ehren und Cavaliers-Parole, daß mich auf dem in meinem Paß benanntem Guthe bey meinem Schwager zu Wizehersdorf aufhalten, und davon ohne Vorbewust des Hrn. Commandanten zu Leipzig nicht entfernen werde;

Anbey reversire mich auch, in gegenwärtigem Krieg nicht zu dienen, weder gegen Ihro K. K. Maj. noch Ihro Kayf. Rußische Maj. und Dero Alliirten, masen in diesem Fall mich als Kriegs-Gefangen kraft gegenwärtigem Revers erkläre.

(L. S.) de Postel, Lieutenant du Regiment Cavallerie de S. A. R. Monseigneur le Prince Henry de Prusse.

Daß vorstehende Copia Copiæ mit der mir vorgelegten Copia vidimata facta

facta collatione gleichlautend seye, solches attestire vi Requisitionis mittels meiner Notariat-Fertigung. Frankfurt den 27. Febr. 1760.

(L. S. *Notar.*) Joh. Georg Eybinger, Kayserl. allda immatriculirter Notarius.

§. 14.

Verhandlungen bey dem Crays wegen Ergänzung des zum Theil Kriegsgefangenen Regiments Nassau-Weilburg.

Bald nach der durch die Uebergabe von Leipzig erfolgten Zertrümmerung des Nassauischen Regiments drunge der Kayserl. mehrbenannte Herr Minister auf diese Ergänzung, wobey aber der Abgang der Officiers allemahl eine unüberwindliche Hinderniß in Weg legte, und von Seiten des Crayses die in Vorschlag gebrachte Anstellung anderer Officiers, statt der in die Kriegs-Gefangenschaft gerathenen, nicht thulich und billig ermessen wurde.

Es ergabe sich dabey der fernere Umstand, daß verschiedene von denen zu Leipzig in Königl. Preußische Gefangenschaft gerathenen gemeinen Soldaten aus derselben entwichen waren, und bey ihren Ständen, jedoch in der Meinung, sich wieder ein-

fanden: daß ſie durch dieſe eigenmächtige Losmachung ſich nicht nur von der Gefangenſchafft ſelbſt ranzionirt und von dem Preußiſchen Kriegs-Dienſt, in den ſie zum Theil getreten, ſich los gemacht hätten, ſondern auch ihre vorige Dienſt-Verbindlichkeit ſich damit von ſelbſten auflöſe.

Die Sache war aus verſchiedenem Geſichts-Punct zu betrachten, weßwegen die Ober-Rhein. Crays-Verſammlung von einer niedergeſezten Deputation ein beſonderes Gutachten darüber verlangte, welches dann auch in folgendem erſtattet wurde, und hier um ſo mehr einen Plaz verdient, da es in der Lehre von denen Kriegs-Gefangenen einige vorhin ſchwerlich ereignete Fälle nach der Analogie des Völker-Rechts auseinander ſezet:

Dictatum Frankf. den
20. Febr. 1760.

Conſiderationes,
das Naſſauiſche Regiment
betreffend.

Der noch übrige Stam des Naſſau-Weilburgiſchen Crays-Regiments beſtehet,

bestehet, seit dem unglückl. Zufall vom 13. Septembr. aus siebenfachen Gattung Mannschafft, dessen fast jede ihre besondere Consideration mit sich führet.

In die

Iste Classe gehören die, so als würkliche Kriegs-Gefangene in die Chur-Brandenburgische Lande abgeführet worden.

Die

IIte Classe machen die aus, welche nach der Uebergabe von Leipzig in die gefertigte Liste als Kriegs-Gefangene Namentlich eingetragen, aber auf Parole oder zu Begleitung der Officiers losgelassen, und mit Pässen versehen worden. Diese beyde Gattungen können vor erfolgender Ranzion oder Auswechselung nicht wieder dienen.

Die

IIIte Gattung begreifft die, welche nach bereits geschlossener Capitulation und schrifftlicher Ergebung des Regiments in die Kriegs-Gefangenschafft, sich in Leipzig heimlich versteckt, in die Namentliche Consignation

der

der Mannſchafft nicht mit eingetragen worden, noch weniger in Preuſſiſche Dienſte getretten, ſondern Gelegenheit geſucht, und gefunden, zu entkommen, und bey ihren Werb-Stand oder einem ſonſtigen Sammel-Plaz ſich eingeſtelt haben.

Diß ſeynd die, welche (nach einem, wiewol uneigentlichem Ausdruck) ſich ſelbſt ranzioniret haben.

Dieſe können ohne alles Bedenken wieder dienen, es ſtehen ihnen weder die Rechte des Kriegs noch ſonſtige Verbindlichkeit im Wege.

Die den 12ten gethane Verſprechung, das Regiment als Kriegs-Gefangene zu ergeben, ſupponirt terminos habiles, ſoviel nemlich zu der Zeit noch da ſeyn würden, wann ſie den Händen des Ueberwinders beliefert werden.

Erſt alsdann, da die Mannſchafft Namentlich in die Hände des Preuſſiſchen Generals conſignirt worden, und die, ſo keine Dienſte bey ihm nehmen wolten, ſich als Kriegs-Gefangene bekanten, fienge die Verbindlichkeit des Ehren-Worts und

das Recht des Ueberwinders an. Die unlaugbare Praxis bestättigt dieses dadurch, daß ein solcher dem Verlust seiner Freyheit so nahe gewordener Halbgefangener bey einer nach seiner Entweichung ihn würcklich treffenden Gefangenschafft nur als ein Feind gemeiner Gattung, nicht aber als ein Ubertretter seines Worts oder Deserteur behandelt wird.

Zur IVten Gattung gehören diejenige, welche unter der Zahl der Gefangenen würcklich begriffen, keine Preußische Kriegs-Dienste angenommen, sondern Gelegenheit gefunden, aus der Gefangenschafft zu entweichen, und sich also, ihrer Benennung nach, selbsten zu ranzioniren. Diesen stehet noch weit weniger im Weg, als

V. Denenjenigen, deren Anzahl vielleicht die beträchtlichste seyn wird, welche, um dem harten Joch der Gefangenschafft zu entgehen, Preußische Kriegsdienste zum Schein angenommen haben, bey erster bester Gelegenheit aber wieder durchgegangen, zu ihrem Werb-Stand oder sonstigem Sammelplatz revertirt, und sich zum Dienst wieder angegeben haben.

Diese seynd nicht (wie sie sich ebenfalls qualificiren wollen) als selbstranzionirte, sondern als wahre Deserteurs anzusehen; Da aber mit dem Berliner Hof kein Cartel, vielmehr ausgemachten Krieges-Rechtens ist, daß keine feindliche Macht die Ueberläuffer der andern ohne Rücksicht ihrer vorigen oder sonstigen Qualität annehmen kan, so folget daraus, daß auch diese wieder zum Dienst angestelt, ja um so mehr darzu gezwungen werden können, da sie in der That als Ständische Deserteurs mit zu betrachten seynd, indem ihnen, nach ihren Pflichten, nicht frey gestanden, den Preußischen Dienst der Kriegs-Gefangenschafft ehender vorzuziehen, als wann erleidender Hunger, Mangel und übeles Tractament sie darzu berechtiget hätte, welches aber hier nicht geschehen, da ihr Uebergang in ipso momento der Gefangennehmung geschehen ist. Nur ihre Rückkehr, und die dadurch nach ihrer Denckungs-Art bewiesene Treue, macht diesen Fehler wieder gut, und die freywillige Sistirung befreyt sie von der sonst verdienten Regiments-Strafe.

VI. Unter diesen Deserteurs mögen sich aber verschiedene befinden, die zwar

zwar in die Ständische Lande zurückgekommen, aber in der Absicht, entweder gar nicht wieder, oder doch nicht im Feld wieder zu dienen, welche sich deßwegen auch nicht bey ihren Ständen wieder angegeben, sondern in deren Landen oder deren Nachbarschafft hie und da verborgen halten.

Diese haben ihre erst-geleistete Pflichten durch den Uebergang in den Preußischen Dienst einmal, und durch die heimliche Verbergung ihrer Person zum zweitenmal gebrochen, sie seynd also nicht nur als Preußische-sondern, wegen eines beharrlichen Meyneids, als Ständische Deserteurs zu achten, und nicht nur in Regula zum Dienst, dessen sie auf keine legale Weise entlassen worden, wieder zu zwingen, sondern auch einer Regiments-Strafe billig unterworfen.

VII. Nach eben dieser Regel wären vollends diejenige zu beurtheilen, welche als Reconvalescirte aus dem Lazareth, oder von dem Sammel-Platz zu Cronach entwichen, und in den Ständischen Landen sich wieder eingefunden, gegen welche billig nach allem Rigeur des Kriegs-Rechts zu verfahren wäre.

Nach

Nach Vorausſezung dieſer Säze, welche erfordernden Falls mit denen aus der Praxi kriegender Mächte hergeleiteten Exempeln bewähret werden könten, kommen noch einige wichtige Conſiderationes hiebey in Uebelegung.

1) Es iſt wahrſcheinlich, daß bey einer ernſtlichen und gemeinſamen Anwendung obiger Säze, wohl die Helffte des zerſtreuten Regiments, wo nicht ein mehreres, zuſammengebracht werden würde; Da aber die mehreſte Staabs- und andere Officiers in Kriegs-Gefangenſchafft gerathen, und die noch vorhandene ſehr wenige, auch zu einem ungleich geringerm Commando nicht hinreichend ſeynd, ſo ergiebt ſich dadurch eine Haupt-Schwürigkeit, welche nach allen weitläufftiger anzuführen unnöthigen Reflexionen, dem Anſcheinen nach, nicht anderſt als durch Ranzionir- oder Auswechſelung der Officiers gehoben werden kan.

Erſtere wird bekante unüberſteigliche Schwürigkeiten finden, da man zumal noch nicht einſt in Theſi einverſtanden iſt: Ob ſolche (wie es nach dem Objecto dieſer Reichs-Exe-

cution

cution wohl scheinen mögte) auf Kosten des Reichs, oder der Werb und concurrirenden Ständen geschehen solle? Der Weg der Auswechselung wäre der nächste, kürzeste, sicherste, geschwindeste, ja fast einzige, wann Kayserl. Majestät denen Fürsten und Ständen des Crayses bey diesem sie betroffenen Unglücks-Fall die hülfliche Hand allerhuldreichst bieten, und das Ober-Kriegs-Commissariat dißfalls befehligen wolten, wozu man in andern Vorfällen bereits vor einigen Jahren gute Hofnung gehabt: um deren Betreibung also bey des Kayserlichen Herrn Ministri Grafen von Pergen Exc. und demnächst auch bey Kayserl. Majestät die respective geziemende und allerunterthänigste Vorstellung zu thun wäre.

2) Ohne Erledigung dieses Puncts, würden keine Compagnien erfordert werden können, worunter das Commando oder der Gebrauch der Mannschafft, nebst Militarischen Disciplin Nothleiden, und in der Unterhaltung sowohl, als Berechnung gewisse und unvermeidliche Confusion entstehen würde, wie man ja vor der Zeit, der besten Ordnung ohngeachtet, an denen aus mehrern Contingenten bes

ſtandenen Compagnien die Beyſpiele vor Augen hat. Es bleibet demnach vorerſt nichts übrig, als daß alle diejenige, ſo anwiederum ihrer Eigenſchafft nach zu Feld zu gehen ſchuldig ſind, nemlichen alle aus dem Lazareth und von Cronach revertirte, weniger nicht alle Gattungen von ſo benannten ſelbſt-ranzionirten, nur diejenige, ſo ſub No. II. bemercket und auf Parole los gegeben worden, ausgenommen, von denen Hoch- und Löblichen Ständen mit dem forderſamſten, und zwar auf dem Medio Martii, von Einem Hochlöbl. Crays beſtimmten Recroutirungs-Termin, nach Cronach abgeſchicket werden; und iſt nicht zu zweiflen, daß zugleich Status nach Möglichkeit ſich beſtreben werden, zu Bezeugung ihres Eifers, zum allgemeinen Dienſt ihre Contingenten mit Recrouten zu vermehren, mithin, ſoviel nur thunlich ſeyn wird, dem Löbl. Naſſauiſchen Regiment wieder aufzuhelfen, bis nach anhoffender Ranzionirung oder Auswechſelung derer Officiers die Einrichtung deſſelben, nach Anzahl derer Compagnien, wieder zum behörigen Stand gebracht werden kan.

Das ganze Objectum aber iſt von ſolcher Beſchaffenheit, und Umfang, daß

daß nicht unräthlich seyn mögte, mit des Herrn Crays-Obristen Hochfürstl. Durchl. darüber zu communiciren, und allenfalls mit Beylegung dieses ohnmaßgeblichen Gutachtens Ihro erleuchte Sentiments darüber zu erbitten.

Franckfurt den 22. Nov. 1759.

Schwaan. F. C. v. Moser.
F. F. Moors.

§. 15.

Die Sache selbst aber kame den 22. Febr. 1760. bey dem versammelten Crays-Convent in formliche Proposition, und wurde, laut nachfolgendes Extractus Protocolli, das Gutachten des Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt, als Crays-Obristen und Chefs des gesammten Militaris, erbeten.

Der Crays überlegt die Sache der Kriegsgefangenē Officiers in pleno, u. verlangt ein Crays-Obrist-Amtliches Gutachten.

Veneris den 22. Febr. 1760.

Worms producirte und verlase z. Pro Memoria des zu gegenwärtiger

allgemeinen Crays-Verſammlung accreditirten Hrn. Kayſ. Miniſtri Excell. de 19. Jan. nuperi & 9. curr. ſodann das ſub. 23. Novembr. annii præt. erforderte Gutachten DD. Deputatorum de dictato 20. curr. die Völcker-Completirung und in ſpecie die Wieder-Formirung des Regiments Naſſau-Weilburg betreffend.

Man gebe zu gefälliger Berathſchlagung, was nunmehro weiter in Sachen zu verabſchlüſſen ſeye?

Concluſum.

1. Wird das eingebrachte wohl abgefaßte Gutachten hiemit begnehmiget.

2. Cum acclusione dieſes Gutachtens, wie auch beeder Pro Memoria Sr. des Hrn. Kayſ. Miniſtri Excell. de 19. menſis elapſi & 9. curr. fiat an des Hrn. Landgrafen zu Heſſen-Darmſtadt, als Hohen Crays-Obriſten, Hochfürſtl. Durchl. eine beziemende Geſinnung dahin, daß Höchſt-Dieſelbe geruhen möchten, in Anſehung des Kriegsgefangenen Regiments Naſſau-Weilburg Einem Löbl. Convent mit einem erleuchteten Gutachten Hochgefällig an Han-

den

den zu gehen, wie man sich in dessen Wieder-Formirung und besonders wegen denen darzu gehörigen Officiers dergestalten am kürzesten und besten befassen könne, wormit solches so bald möglicher massen hinwiederum zu seinem völligen Stand und zu Kayserl. und Reichs-Diensten hergestellet werde.

Dann obschon Conventus, um an denen Reichs-Ständischen Obliegenheiten nicht das mindeste erwinden zu lassen, sub hodierno die Versammlung der Mannschaft, durch welche sothanes Regiment neu formiret werden müsse, auf den 24ten des nächsten Monats Martii in voraus beschlossen habe, um selbige einsweil zu dem Regiments-Ueberbleibsel nacher Cronach abzuschicken, so erscheine aber eine gänzliche Unthunlichkeit, dieses Volck in gehöriger Ordnung, Oeconomie und Militarischer Disciplin zu erhalten, wann nicht auch solches mit einer erforderlichen Zahl an Officiers zugleich versehen werde, so jedoch nach vorliegenden Umständen in so lange einen Aufenthalt leide, als bis nicht hierunter eine nähere Vorsehung geschehen seye, worinnen somit und wie

dißfalls zu Werke gegangen werden könnte, ein Löbl. Crays sich nach obiger Anerwehnung von Höchsterwehnter Sr. Hochfürstl. Durchl. ein gnädigst zu beliebendes hohes Gutachten erbitte.

§. 16.

Der König in Preussen rufft die Officiers in die persönliche Kriegs-Gefangenschaft nach Magdeburg ab.

Im mittelst wurden diese Verhandlungen bey den Craysen dem Königlich-Preußischen Hof wissend, und seliger bewogen, durch die Zurück-Berufung derer auf Parole entlassenen Officiers in die persönliche Kriegs-Gefangenschaft nach Magdeburg dem ganzen Streit ein Ende zu machen, zu dem Ende folgendes

Citatorium

vor die zu Leipzig in die Königl. Preußische Kriegs-Gefangenschaft gerathene, auf ihr Ehren-Wort nach Hause erlassene Officiers von den Reichs-Trouppen, welche, auf angeblichen Kayserl. Befehl, wegen ihrer ausgestellten Reverse als cassiret angesehen werden wollen, daß sie nunmehro bis zu ihrer Ranzionirung sich nach Magdeburg begeben sollen.

in den offentlichen Zeitungen publicirt worden.

Man

Man hat Königlich-Preußischer Seits aus den auswärtigen Zeitungen mit Befremden den Innhalt eines gegen alle Rechte bonne foi publicirten Rescripts ersehen, so der Oesterreichische Minister, Graf von Pergen, sub dato Frankfurt den 19. Januar a. c. wegen der zu Leipzig in die Königlich-Preußische Kriegs-Gefangenschaft gerathenen Officiers des Nassau-Weilburgischen Regiments, bey der Ober-Rheinischen Crays-Versammlung übergeben, nach welchem diese Officiers, auf angeblichen Kayserl. Befehl, um deßwillen als cassirt angesehen werden sollen, weil sie in ihren schriftlich ausgestellten Reversen sich verbindlich gemacht, in dem gegenwärtigen Kriege während ihrer Kriegs-Gefangenschaft wider Se. Königl. Majestät in Preussen nicht zu dienen, oder wider Höchstderoselben Interesse mit Schriften oder Thaten etwas vorzunehmen, sondern vielmehr sich in so lang zu Hause aufzuhalten, als es Sr. Majestät dem König gefallen werde, selbige in die Kriegs-Gefangenschaft zurück zu berufen, und desfalls einen Ort zu bestimmen; dergleichen Intimation auch den übrigen Reichs-Ständen, wegen der gleichfalls zu Leipzig gefan-

fangenen sonstigen Officiers, von den Reichs-Trouppen, nach einem unterm 17. Januar. a. c. von Bamberg publicirten Articul geschehen.

Nun ist der ganzen Welt bekannt, daß zufolge der zwischen dem Königl. Preußischen General-Major von Wunsch, und dem General-Major von denen Reichs-Trouppen, Grafen von Hohenloh, bey Recuperirung der Stadt Leipzig unterm 13. Septembr. 1759. geschlossenen Capitulation, die dasige Guarnison, und alles, was dazu gehöret, sowohl von den Oesterreichischen als Reichs-Trouppen, sich zu Kriegsgefangenen ergeben, und in einem separat-Articul ist denen Officiers, auf ausdrückliches Anverlangen, gegen Ausstellung schriftlicher Reverse, nach Hause zu reisen, bewilliget worden.

Es ist ausser dem eine genugsame bekannte, und bey allen Krieg-führenden Mächten hergebrachte Gewohnheit, daß die Officiers, welche bey einem oder dem andern Theil in die Kriegs-Gefangenschaft gerathen, wenn sie auf ihr Ehren-Wort zu den Ihrigen entlassen werden, sich auf obige Art schriftlich reversiren

ren müssen, solglich ist von den zu Leipzig in die Kriegsgefangenschaft, und so lange sie nicht ranzionirt worden, sich gegen Se. Königl. Majestät in Preussen feindlich zu betragen, ausser Stand gesezt worden; dahero sich vielmehr aus vorangezogenem Rescript ergiebet, daß man Oesterreichischer Seits, das Kayserliche Ansehen, auch in solchen Fällen, auf eine gebietherische Art zu mißbrauchen sich nicht entblödet, welche bey allen gesitteten Völckeren heilig, und unverbrüchlich sind, um eines Theils, durch die unternommene unbefugte und der Ehre der sämtlichen Reichs-Völckern überall zum grösten Nachtheil gereichende Cassation, der mehrgedachten Kriegsgefangenen Officiers, von der Ranzionirung derselben in der Folge vermeintlich befreyet zu werden, andern Theils, unter diesem scheinbaren, aber höchst-ungerechten Vorwand die Creys-Stände zu Anstellung anderer Officiers, oder auch die quæst. Officiers durch den ihnen zu entziehenden Unterhalt, solchergestalt per indirectum zu nöthigen, noch während ihrer Kriegs-Gefangenschaft, wider Se. Königl. Majestät von Preussen aufs neue die Waffen zu führen;

Bey dieſer der Sachen Bewandniß werden demnach nunmehro, auf Sr. Königl. Majeſtät in Preuſſen an Dero General-Auditeur von der Armee, den geheimden Kriegs-Rath von Pawlowsky, ergangene Allerhöchſte ſpeciale Ordre vom 3. dieſes, ſämtliche zu Leipzig in die Königlich-Preußiſche Kriegs-Gefangenſchaft gerathene Officiers von den Reichs-Trouppen, und zwar die von dem Naſſau-Weilburgiſchen Ober-Rheiniſchen Crays-Regimente, dann die von dem Fränkiſchen Crays-Regiment von Hohenloh, wie auch von dem Bayreuthiſchen Curaßier-Würtembergiſchen Crays-Infanterie-und Heſſen-Darmſtädtiſchen Regiment, von was vor Caracteur dieſelben ſeyn mögen, nebſt den gleichfalls allda geſtandenen Oeſterreichiſchen Proviant-Bedienten, Kraft gegenwärtigen hiermit dergeſtalt zurück beruffen, daß ſie ſich ſofort, längſtens aber à dato binnen ſechs Wochen, nemlich den 30. April 1760. als Kriegsgefangene Officiers, nebſt denen, laut übergebenen Specificationen, gleichfalls von Leipzig mitgenommenen, zu ihrer Bedienung und ſonſt auf ihr Erſuchen ihnen beygelaſſenen Cadets, Fourier-Schüzen, Bedienten und Knechten,

Knechten, ohnfehlbar in Magdeburg, als welches ihnen zum Ort ihres ferneren Aufenthalts nunmehr hiermit, und zwar aus obigen Ursachen, angewiesen wird, wiederum einfinden, sich daselbst, ihrem von sich gegebenen Ehren-Worte und ausgestellten Reversen gemäß, überall verhalten, und allda so lange bleiben sollten, bis sie gehörig ausgewechselt seyn werden, mit der Versicherung, daß sie an diesem Ort einen ungekränkten Aufenthalt zu geniessen haben sollen: dahingegen diejenige, welche sich in der gesezten sechswöchentlichen Frist nicht einfinden, oder bey dem dortigen Gouvernement gehörig bescheinigen, daß sie durch schwere Krankheit davon abgehalten worden, nach erfolgter Genesung aber sich ohne weitere Ordre melden und einfinden wollen, haben ganz ohnfehlbar zu gewärtigen, daß nach denen in solchen Fällen gewöhnlichen Gesezen, Kriegs-Rechten und Gebräuchen wider sie verfahren werden solle; weßhalb, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, dieser Zurück-Beruffungs-Befehl nicht allein dem gewesenen Commandanten zu Leipzig, General-Major Graf von Hohenloh, schriftlich zu-

zugefertiget, sondern auch durch den Druck, in den öffentlichen Zeitungen bekannt gemacht worden: So geschehen Berlin den 12ten Martii 1760.

Dieses Citatorium wurde von dem Königlich-Preußischen General-Auditeur und geheimen Kriegs-Rath von Pavlowsky dem Fränkischen General-Major, Herrn Grafen von Hohenlohe, mittelst folgenden besondern Schreibens d. d. Breßlau den 19. Febr. 1760. zugefertigt:

P. P.

Es hat das Königl. Gouvernement zu Leipzig mir diejenige Reverse zugefertiget, welche die daselbst am 13. Sept. 1759. in die Königlich-Preussische Kriegs-Gefangenschafft gerathene Herren Officiers von Ew. ꝛc. Regiment sowol, als auch von dem Nassau-Weilburgischen, Ober-Rheinischen Crayses, wie auch ferner von einigen Officiers des Bayreuthischen Cuiraſſier- Würtembergischen Infanterie- und Hessen-Darmstädtischen Regiments, bey ihrer Entlassung nach ihrer Heimath von sich gestellet,

stellet, denen die Specificationes von einigen Cadets, Feldscherers, Bedienten und Knechten beygefügt sind, so zugleich mit der Bagage deren Herren Officiers in die gegenseitige Reichs-Lande abgegangen: Weil aber über die Entlassung derer leztern keine besondere Reverse ertheilet sind, oder derselben in denen Reversen derer Officiers besonders gedacht worden; So ist auf mein Veranlassen zwar bereits von dem dermaligen Hrn. Commandanten zu Leipzig bey Ew. ꝛc. das Ansinnen geschehen, womit über die würkliche Absendung derer quästionirten Cadets, Feldscherers, Bedienten und Knechte, ein förmliches Attest oder Revers ertheilet werden mögte, diesem aber biß jetzo kein Genügen geschehen. Ich gebe mir demnach die Ehre Ew. ꝛc. die Namentliche Listen von denen dimittirten Leuten, so wie sie in denen vorhin zu Leipzig übergebenen Specificationen enthalten, anliegend ergebenst zu communiciren, mit dem Ersuchen, damit über die würkliche Entlassung bey künftiger Auswechselung kein Zweifel entstehen möge, diese Listen von Regiment zu Regiment dergestalt, wie darunter notiret worden, nemlich

lich daß die darinn benannte Cadets, Bediente und Knechte aus der diſſeitigen Gefangenſchafft, mit denen ſpecificirten Hrn. Officiers, von Leipzig in die gegenſeitige Reichs-Lande nach denen benannten Oertern würklich entlaſſen worden, und ſelbige bey künftiger Auswechſelung als Kriegs-Gefangene in Aufrechnung angenommen, auch die etwanigen Verpflegungs-Koſten nach vorgängiger Liquidation vergütet werden ſollen, beliebigſt zu atteſtiren, und mir ſolche demnächſt bald-möglichſt, unter Addreſſe (Auswechſelungs-Sachen) anhero zu übermachen. Wobey übrigens in Anſehung des Herrn Obriſt-Lieutenant von Redwiz von dem Bayreuthiſchen Cuiraſſier-Regiment noch zu erinnern, daß die Namen und die Zahl derer von ihm mitgenommenen Bedienten annoch beyzubringen, und in der zu atteſtirenden Liſte zu inſeriren ſeyn werden.

Und da auch über die Entlaſſung des Evangel. Feld-Predigers Bechtold und des Reformirten Predigers Kyburz vom Naſſau-Weilburgiſchen Regiment, desgleichen über die ebenfalls von Leipzig dimittirten drey Deſters

sterreichische Proviant = Officiers, Namens Prinz, Tiefenthal und Simon, nebst denen von selbigen mitgenommenen Domestiquen, von welchen der Name des bey dem Prinz gewesenen Kutschers annoch beyzubringen seyn wird, keine Reverse ertheilt sind; So will, soviel erstere, die Prediger, betrifft, deren Entlassung bey der Liste des Weilburgischen Regiments vorgeschriebener masen zugleich mit zu attestiren, wegen der Proviant-Officiers und der von selbigen mitgenommenen Leute aber mir ein besonderes Attest oder Revers erbitten. In dessen Erwartung ich die Ehre habe, mit vollkommener Hochachtung zu beharren

Ew. ꝛc.

§. 17.

Das von des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. erbetene Gutachten wurde mittelst nachfolgenden Gesandtschaftlichen Voti den 26. Mart. zum Crays-Protocoll abgegeben:

Der Herr Landgraf von Hessen-Darmstadt erstatten dem Crays ihr Gutachten.

Mercurii

Mercurii den 26ſten
Mart. 1760.

Heſſen-Darmſtadt: Ihro des Regierenden Herrn Landgrafen zu Heſſen-Darmſtadt Hochfürſtl. Durchl. haben aus dem vom Hochlöblichen Creys-Convent an Höchſt-Dieſelbe erlaſſenen Schreiben ſowohl, als denen fernern Berichten Ihro treu-gehorſamſten Geſandtſchaft in mehrerem entnommen, was bey dermahlen vorſeyender Recroutirung derer Creys-Contingenter für Conſiderationes und Maaßreguln genommen, zugleich auch wegen derer in feindliche Gefangenſchaft und dadurch auſſer Dienſtleiſtung geſezten Officiers Höchſt-Dero Sentiment anverlanget werden wollen.

Gleichwie nun Höchſtbeſagte Ihro Hochfürſtl. Durchl. die in jenen Conſiderations-Puncten in Anſehung der Wieder-Aufſtellung der bey denen Creys-Regimentern bereits enrollirt geweſenen, und auf verſchiedene Art zurückgekehrten Mannſchaft geäuſſerte Meinungen als in dem Natur- und Völcker-Recht, auch allgemeinen Militariſchen Obſervanz beſtgegründet durchgehends billigen, und

vor

vor höchst-nöthig erachten, daß die Ergänzung jeden Contingents auf alle Weise befördert, somit der Reichsständischen Pflicht und Schuldigkeit die behörige Genüge geleistet werde.

So sehen jedoch aber auch Höchst-Dieselbe anbey gar wohl ein, daß bey andaurender Gefangenschaft der zu Leipzig captivirten Officiers dem Dienst keineswegs hinlänglich fürgestanden, den Ständen aber deren gedoppelte Unterhaltung unmöglich aufgeladen werden könne, mithin höchst-nöthig seye, daß auf jener Entledigung der fordersamste Bedacht genommen werde.

Da nun hiezu keine andere Mittel und Wege, als die Auslösung oder Auswechselung dererselben vorhanden seye, der erstere Modus aber in vielerley Betracht von weit grösserer Schwierigkeit und Aufenthalt als der leztere seiyn würde; Also seynd Ihro Hochfürstl. Durchl. bey so bewandten Umständen der Meinung und Davorhaltens, daß dermahlen das beste Mittel seyn dürfte, Kayserliche Majestät um die Reichs-Väterliche Beyhülfe hierinnen allerunterthänigst anzugehen, und Allerhöchst-

Denenselben dieserthalben nachdrücklichste Vorstellung zu thun und geziemend zu ersuchen, hierinnen die Reichs-Väterliche Hand allermildest zu bieten, und die mit der Gefangenschaft bestrickte Reichs- und Crays-Officiers gegen so viele in gleicher Captivirung enthaltende Königlich-Preußische Officiers auszuwechseln, sofort jene wieder in dienstbaren Stand allerhuldreichst herzustellen, zumahlen denen Ständen bey ohnehin erdultender allzustarken Kriegs-Last und dahero folgenden unerschwinglichen Kosten nimmermehr aufzubürden, daß selbige die Officiers von ihrem Contingent gedoppelt unterhalten sollten, wie dann auch ohnlängst Allerhöchst-Ihro Kayserl. Maj. allergerechtest zu declariren geruhet, daß, wenn von der combinirten Kayf. Königl. und Reichs-Executions-Armee feindliche Magazine erobert, oder andere Beute gemacht würde, solche zwischen beyden getheilet und der Reichs-Armee ihre betreffende Quota ohne Anstand verabfolget werden solle, unter dergleichen Eroberungen und Beuten aber die Kriegsgefangene Officiers und Gemeine mit zu rechnen seyen, und dann die Reichs-Ar-

mee

mee bey der bekannten Affaire bey bey Maxen, wie die hohe K. K. Generalität es öffentlich anzurühmen beliebet, nach Pflicht und Schuldigkeit brav gethan, folglich zu jenem herrlichen Sieg und Captivirung so vieler Officiers das Ihrige nüzlich mit beygetragen, ingleichen auch bey der am 2. Septembr. 1758. eroberten Vestung Sonnenstein eine beträchtliche Anzahl feindlicher Officiers gefänglich bekommen habe, und man dahero der allerunterthänigsten Hoffnung lebe, es werden Kayf. Maj. jene allergerechteste Erklärung in gegenwärtigem äusserst pressanten Nothfall ebenfalls allergnädigst geltend machen, und diese zu Bestreit- und Beförderung des Dienstes abzweckende unumgängliche Auswechselung allermildest verfügen lassen; Da inmittelst aber dennoch die Recrutirung des schuldigen Eifers möglichst zu beschleunigen, und die Mannschaft auf den denominirten Sammelplaz in termino zu stellen, und sofort zur Reichs-Armee zu weiterer beliebigen Disposition der commandirenden Generalität abzusenden wären.

Alldieweilen aber auch vorbemel-
deter beschwerlicher Vorfall, daß
nemlich die mehreste Staabs- und
Ober-Officiers des Nassauischen
Crays-Regiments in die Gefangen-
schaft gerathen, und ausser Stand
zu dienen gesezet worden, ebenfalls
andere Crayse und besonders den
Fränkischen mit betroffen, dessen
Officiers mit dem bekannten Re-
vers den Anfang gemacht: so hal-
ten mehr Höchstbesagt Ihro Hoch-
fürstliche Durchlaucht nicht un-
dienlich, sondern gegentheils erfor-
derlich zu seyn, daß mit diesem in
balden vertrauliche Communication
gepflogen und desselben Löbl. Stän-
de Intention vernommen werde, um
sodann mit vereinigten Kräften in
der Sache fürzugehen und den er-
zielenden Endzweck ehender ergreifen
zu können, immassen, soviel die von
dem K. K. Herrn. Gesandten auf
allerhöchsten Befehl beschehene gra-
virliche Declaration, wegen des von
den Kriegsgefangenen Officiers nach
der Capitulation zu Leipzig ausge-
stellten Reverses betrift, die Sache,
verbemerkten Umständen nach ver-
hoffentlich eine milde allergnädig-
ste Entschlüssungen verdienen und
nach sich ziehen werde, zumahlen

über

über all dasjenige, was anderwärts zum Vorstand ermeldter Officiers angebracht worden, noch weiters in deselben, Verantwort- und Vertheidigung dienen könne, daß nachdem von dem damal in Leipzig commandirenden Herrn Generalen, Grafen von Hohenlohe, als ihrem dermaligen Chef der geschlossenen Capitulation noch ein Articulus separatus in folgenden Formalien beygefüget worden:

„ Die Garnison unterwirft sich
„ der Capitulation, aber die Of-
„ ficiers bitten, gegen Ausstel-
„ lung eines schriftlichen Rever-
„ ses nacher Hauß zu reisen, wo-
„ gegen sie sich bey ihrer Parole
„ engagiren, bis zu Einlangung
„ ihrer Pässe hier zu verbleiben.

In dessen Verfolg dann gedachter Herr General gleich des andern Tages nicht allein den nehmlichen Revers, nebst allen übrigen Officiers vom Fränkischen Crays würklich von sich gestellet, sondern auch erst auf diesen Vorgang ihnen ein gleiches zu thun, gleichsam befohlen und zu mehrerer Bekräftigung, daß er selbsten dergleichen ausgestellet, das Ori-

ginal davon zur Einsicht zuschicken lassen, nach welchem Beyspiel dann dieselbe keinen Anstand nehmen mögen, noch eine andere Wahl gehabt, als jenen zu folgen, um sich das Joch der harten Gefangenschaft in etwas zu erleichtern, welches ihnen bey verspürter Verweigerung gewiß härter und ganz unerträglich würde gemacht worden seyn, wie dann ferners die so vorwürfliche und anstößige Clausul und Condition:

In diesem Krieg nicht wider des Königs in Preussen Majestät zu dienen.

so zu sagen pro non adjecta zu halten, da sie länger nicht bindet, als die Gefangenschaft währet, bey deren Entledigung aber eo ipso cessiren, mithin jene Officiers, auf lezteren Erfolg zu ferneren Diensten eben so willig als schuldig seyn werden müssen.

Gesandter ist alles dieses, Einem Löbl. Convent zu dem Ende zu erklären genädigst befehliget, um die weitere Vorsorge und Vorkehrung zu Erwürckung der Auswechselung mehr=

mehrgedachter Officiers an Hand zu nehmen und zu beschleunigen, wobey Ihro des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. zugleich der gewissen Zuversicht leben, daß Ihro bey der Torgauer Action in die Kriegsgefangenschaft gerathene und nun lange Zeit zu Magdeburg mit Kosten befindliche beyde Officiers, Lieutenant Müller und Fähndrich Scholl nebst dem Mousquetier Koch auf gleiche Weise ihrer Gefangenschaft endlich und forderſamst werden entlediget werden.

§. 18.

Kayserliche Maj. sahen sich nach allem diesem bewogen, die ehehin gethane Erklärung aufzuheben und dahin zu mildern: Wie Allerhöchstselbige das Schicksaal der Kriegsgefangenen Officiers zu erschweren keineswegs gemeinet seyen; zu wessen Bewährung der Kayserl. Herr Minister nachfolgendes schriftlich an den Crays-Convent gelangen liesse.

Die ehemahlige Kayserl. Erklärung wird hierauf durch eine von dem Kayſ. Minister anderweit ertheilte wieder aufgehoben.

Dictatum Frankf. den 21. April 1760.

Pro Memoria!

Es ist diesem Crays aus dem von Endes unterzeichnetem bevollmächtigten Ministro unter dem 27. Merz übergebenen Pro Memoria ruckerinnerlich, wohin Ihro Kayserl. Maj. Reichs-Väterliche Sorgfalt in Ansehung des wieder herzustellenden Nassau-Weilburgischen Crays-Regiments gehe, und ins besondere, daß so bald dieser Löbliche Crays an Ihro Kayserliche Majestät mit der in dem Concluso angetragenen Vorstellung sich wenden und die, derer Officiers halber, so den bekannten Revers an den Preußischen Commandanten zu Leipzig ausgestellet, führende Meynung, an Allerhöchst-Dieselbe bringen wird, Ihro Majest. demselben das weitere zu erkennen zu geben, nicht entstehen würden, da Ihro Kayserliches Amt erfordere, dafür zu sorgen, daß dem Dienst des Reichs auf keine Art ein Abbruch zugehe, welcher sich wesentlich darinnen ergebete, wann so viele Officiers eines Regiments

den

den ganzen Krieg über auſſer Stand zu dienen bleiben müſten.

Nachdeme nun aber des Königs in Preuſſen Majeſtät mittelſt des an dieſe Officiers ergangenen Citatorii die als bedencklich angeſehene Clauſul ſelbſten auflöſen laſſen und in dem Verſtand erklären, daß ſolcher unangeſehen erwehnte Officiers anderen Kriegs-Gefangenen gleich zu achten und darmit auch zur Ranzionirung und demnechſtigen weiteren Dienſt-Leiſtung fähig wären ſo hat Endes Unterzeichneter dieſem Löbl. Creys, auf Allerhöchſten Befehl zu eröfnen die Ehre, daß andurch das anfänglich geſchöpfte Bedenken nunmehro als gehoben zu achten ſeye, anerwogen Ihro Kayſerl. Majeſtät nur dahin beſorget wären, um jenes zu beheben, was dem allgemeinen Dienſt des Reichs nachtheilig hätte fallen müſſen, auſſer deme aber das Schickſal dieſer Officiers zu erſchweren allermildeſt nicht gemeinet ſeynd; Wohingegen Ihro Kayſerl. Majeſt. allergerechteſt verlangen, und hofen, daß die bey dieſem Regiment noch abgängige Officiers-Stellen des forderſamſten erſezet und mit der Wiederaufſtellung der gemeinen

Mannschaft dem Creys-Schluß und der disfalsigen Reichs Gesezlichen Gebühr gemäs fürgefahren werden wird und bittet sich Endes Unterzeichneter demnach von diesem Löbl. Creys die Anzeige aus, wie weit man alschon hierinnen gekommen seye? Endes Unterzeichneter hat übrigens die Ehre zu allen, denen anwesenden Löbl. Gesandtschaften angenehmen Dienst-Gefälligkeiten willig und bereit uz verbleiben.

Franckf. den 19. April 1760.

Graf von Pergen.

§. 19.

Weitere Verhandlungen bey dem Crays.

So sehr nun nach dieser Erklärung von Seiten des Kayserlichen Hofs auf die Ergänzung des Nassauischen Regiments gedrungen wurde, so unmöglich schiene solches noch immer zu seyn, so lange nicht die in Königlich-Preußischer Kriegs-Gefangenschaft verhaftete Officiers auf ein oder andere Weise daraus wieder befreyet worden. Hiezu kame, daß die mehreste zu diesem Regiment concurrirende Stände eben auch diejenige

nige waren, deren Lande von denen ins Reich geruffenen K. Französischen Armeen auf das äusserste mitgenommen worden, und daher allzuhart fiele, bey dem Ruin und Verheerung ihrer eigenen Lande noch zu dem anderweiten Reichs-Dienst angestrenget werden zu wollen. Die Klagen vermehrten sich nach dem Verhältniß eifriger geforderten Ergänzung des Regiments so, daß sie endlich in Verbindung mit dieser Officiers-Befreyungs-Sache den 4ten Junii 1760. in offentliche Crays-Berathschlagung gestellt und eine an Kayf. Majest. zu erlassende unterthänigste Vorstellung beschlossen wurde, wie solches aus folgenden Verhandlungen umständlicher zu ersehen ist.

Mercurii den 4. Jun. 1760.

Worms pro & resp. reproducebat in Betreff der Nassau-Weilburgischen Regiments-Wieder-Formirung:

1. Die bisherige Pro Memoria Domini Ministri Cæsarei de 19. Januar. 9. Febr. 27. Mart. 4. & 14. Apr. 3. & 24. Maj. a. c.

2. Das

2. Das hohe Gutachten des Herrn Crays-Obristen Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. de 22. Mart. nup. - - -

Worms cum reliquis: - - Weder Kriegsgefangenen Officiers enthalte das hohe Gutachten des Herrn Crays-Obristen Hochfürstl. Durchl. einen fürtreflichen und erleuchteten Vorschlag, daß nemlich von Eines Löbl. Crayses wegen man Sr. Röm. Kayserl. Majestät Reichs-väterliche allerhöchste Beyhülfe zu dererselben beförderlichen und baldigsten Auswechslung imploriren könnte, welches dann auch mittelst Anfügung eines Extractus aus sothanem hohen Gutachten per Pro Memoria ad præfatum Dominum Ministrum Cæsareum, dem dissfeitigen dafürhalten nach allerdings zu bewerckstelligen, Sr. Excellenz auch von dem in subsstrata materia zu nehmenden nähern Crays-Abschluß eine geziemende Nachricht zu ertheilen wäre.

Pfalz-Simmern cum reliquis: - - da übrigens der beschwerliche Umstand annoch obwalte, daß die mehreste Staabs- und Ober Officiers in Königl. Preußischer Gefangenschaft, mithin

mithin auſſer Stand zu dienen ſeyen, ſo glaubte, daß nach dem ſehr einſichtigen Antrag des Herrn Crays-Obriſten Hochfürſtl. Durchl. deren Auswechslung Kayſerl. Majeſtät, unter denen in jenem enthaltenen unverwerflichen Gründen, allergehorſamſt anempfehlen würde, wo dann zugleich mit abſchriftlicher Anfügung der ſolchen allerhöchſten Orts ablaſſenden allerunterthänigſten Vorſtellung des dahier accreditirten Kayſerl. Herrn Miniſtri Excellenz geziemend zu erſuchen, daſelbſten ſich hierunter beliebigſt zu verwenden.

Baſel cum reliquis reſp. pure & ſubſpe rati: **wie Worms.**

Pfaltz-Zweybrücken und Stollberg-Gedern und Ortenberg: Wie Pfaltz-Simmern.

Heſſen-Darmſtadt cum reliquis: Die Completirung der Contingenter ſeye an ſich Ordnungs- und Crays-Schlußmäßig, die Vollſtändigmachung des gantzen Naſſauiſchen Regiments aber mit der Befreyung derer in der Preußiſchen Kriegs-Gefangenſchafft befindlichen Officiers ſo genau und unzertrennlich verbunden, daß nicht

nicht abzusehen, wie an jene ohne diese mit Effect Hand anzulegen seye. Es wäre also hoc voto beydes in der masse zu combiniren, daß zwar diese concurrirende Stände sich unter der Hand zu Aufstellung ihrer Mannschafft ungesäumt befassen, die würkliche Zusammen-Ziehung aber biß dahin ausgestellt werde, als wegen Auswechslung der Officiers und deren davon abhangenden Wieder-Anstellung zum Dienst die gewührige nähere Hoffnung erscheine, derentwegen sowohl, wie auch übriger in Königl. Preußischer Kriegs-Gefangenschafft befindlichen Officiers und Gemeinen an Kayf. Maj. von Crayses wegen die dringendst- und submisseste Vorstellung zu erlassen seye. = =

Nassau-Usingen und Idstein: = = Trete dem Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen Voto bey.

Nassau-Saarbrücken und Ottweiler: Wie Hessen-Darmstadt.

Leiningen-Hartenburg, Witgenstein-Witgenstein: Similiter.

Solms-Braunfels: Liesse sich auf diese Materie nicht ein.

Rsen-

Aschburg-Meerholz, Büdingen und Wächtersbach: In Betreff der an Kayſ. Maj. zu thuenden Vorſtellungen ſub ſpe rati wie Heſſen-Darmſtadt. = =

Reipolzkirchen und
Criechingen: ſub ſpe rati wie Heſſen-Darmſtadt.

Leiningen-Grünſtadt und Weſterburg: Mit den Hochfürſtlich-Heſſen-Darmſtädtiſchen Abſtimmungen einverſtanden.

Wartenberg,
Speyer und
Wezlar: Similiter.

Frankfurt: Conformire ſich mit dem vortreflich-Pfalz-Simmeriſchen Voto in Anſehung derer an Kayſerl. Majeſt. zu erlaſſenden allerunterthänigſten Schreiben.

Concluſum.

– – – S. Cum accluſione des erleuchteten Gutachtens Seiner Hochfürſtl. Durchl. des Herrn Landgrafen zu Heſſen-Darmſtadt, als Hohen Crays-Obriſten in paſſu concernente,

und

und sammtlicher bis hierher eingekommenen Ständischen Anzeigen, in Betreff der erleidenden Kriegs-Drangsalen fiat Sacræ Cæsar. Majestati eine submisseste und allergehorsamste Vorstellung hoc Tenore.

Dieses Crayses Hoch- und Löbl. Herren Stände hätten bis anhero in Mitte derer über sie nun schon in das vierdte Jahr betrübt ergehenden äussersten Kriegs-Bedrängnissen, gleichwohl über ihre Kräfte hinaus in denen schuldigen Reichs- und Crays-Prästationen alles dasjenige erschöpfet, was nur immer nach aller Möglichkeit zu thun denenselben habe obliegen mögen; und obschon (so viel die Wieder-Formirung des Regiments Nassau-Weilburg betreffe) zur Versammlung derer dahin gehörigen Recroutirungs-Mannschaften bereits sub 22. Febr. nuperi mittels einem damahligen Crays-Abschluß der 24. Mart. bestimmet gewesen, so seye aber aus der Folge erschienen, was massen sothaner Versammlungs-Termin eben derer vorbemeldeten Kriegs-Leidenschaften halber meistentheils fruchtlos hingegangen, damit aber Conventus an seiner zu Ihro Römisch-Kayserlichen Maj.

Maj. und des Reichs beförderlichem Dienst, bis hierher ohnermüdet fortgesezten Verwendung nicht das geringste erwinden lasse, habe man zu der untergezogenen Mannschaffts-Versammlung sub hodierno einen anderweiten Termin auf den 20sten des nächsteren Monats Julii festgesezet: Eines Theils zeige sich daraus ein wiederholter ganz offenbarer Beweiß, wie von des dissеitigen dahier versammleten Crayses wegen alles mögliche (so viel nur immer an ihm stehe) fort und fort gethan und auf das sorgfältigste vorgekehret werde, um dasjenige werkthätig zu machen, worzu aus denen vorliegenden Reichs- und Crays-Schlüssen Status verbunden seyen. Anderntheils dahingegen könne man auch länger nicht umgehen, mittels denen in adjunctis enthaltenen- und verschiedenen Hoch- und Löbl. Herren Crays-Mit-Ständen von einer Zeit zur andern dahier eingekommenen kläglichen Anzeigen und Vorstellungen Sr. Röm. Kayſ. Maj. mildreichesten Augen die grosse Beschwerlichkeiten vor- und offen zu legen, wegen welchen bis anhero nicht alles in der Maase erschöpfet worden, als wie Conventus zu dessen Bewürkung, sich in aller-

schuldigster Rücksicht auf die Allerhöchste Kayſ. Verordnungen, auch eröfterte Anmahnungen und Erinnerungen, fürwährend aus allen Kräften beeiferet habe.

Und da nun/die ſo eben gemeldete Craysſtändiſche Anzeigen innhaltlich ergiebeten, was geſtalten von mehreren Herrn Ständen, ſich auf eine gänzliche Erſchöpfung ihrer durch die nun ſchon über dreyjährige ganz ohngemeſſene Königl. Franzöſiſche Fourage- und andere ſchwere Lieferungs-Laſten entblöſten Landen und Unterthanen, fort zur Nachtrettung in weiteren Reichs- und Crays-Anlagen auf eine volle Unvermögenheit abberuffen und ſomit auf eine Befreyung à præſtationibus publicis Imperii in ære & in milite conſtanter provociret werde; So erachte Conventus ſeiner allergerechteſten Schuldigkeit, dieſe vorliegende bedauerliche Umſtände untereinſt zur mildeſten Kayſerl. Känntniß zu bringen, und ſich darüber eine allergnädigſte Remedirung ſubmiſſeſt zu erbitten.

Sonſten komme in Anſehung des oberſagten Regiments Naſſau-Weilburg noch zu erwegen, was maſſen, in wie lang ſelbiges ſeiner

in

in Königl. Preußischer Kriegsgefangenschaft befindlichen so vielen Officiers beraubet bleibe, niemahl aus dessen Wieder-Formirung ein ganzes und vollständiges Werk zu machen seye.

Wannenhero dann Conventus in tiefestem Respect den vermüßigten Anlaß nehme, Allerhöchst erwehnte Se. Röm. Kayf. Mai. allerunterthänigst zu belangen (so als) wie ein solches auch von des Herrn Crays-Obristen Hochfürstl. Durchl. in Ihro per Extractum anliegenden Hohen Gutachten erleuchtest an Handen gegeben werde) daß zur baldigsten Befreyung sothaner sämtlichen Officiers und zu ihrer Dienst-Herstellung eine Höchst-vermögende Kayserliche Reichs-Väterliche Beyhülfe eintreten und dahin allergnädigst bewürket werden möchte, wormit sie jetzersagte Officiers nach Proportion gegen die von denen Kayf. und Reichs-Völkern, den vormjährigen Feldzug über, in einer so beträchtlichen Anzahl zur Kriegs-Gefangenschaft eingebrachte Königlich-Preußische Trouppen des forderfamsten ausgewechselt werden, als welchen diesem Löbl. Crays hierunter tröstlich wiederfahrenden huldreichesten Kayserl.

Allerhöchſten Schuz und Vorſtand Fürſten und Stände in allergehorſamſter Danknehmigkeit verehren und erkennen.

6. Cum membri præcedentis & præmiſſorum accluſione detur hiervon Domino Miniſtro Cæſareo in einem geziemenden Pro Memoria eine nachrichtliche Communication mit der Geſinnung, daß Se. Excell. die in ein- und andern an Se. Röm. Kayſerl. Majeſtät ergehende Imploration und Bitte würkſamlich zu unterſtüzen geruhen möchten.

§. 20.

Erfolg. Die jederzeit vergebens ausgefallene Tractaten wegen Ranzinir- oder Auswechslung der Reichs-Ständiſchen Officiers und Manſchaft haben nun zwar die Kriegs-Gefangenſchaft mehrgedachter Officiers nicht zu endigen vermocht, indeſſen haben ſowohl Fürſten und Stände des Crayſes die Rechte ihrer unmittelbaren Gerichtsbarkeit feyerlich und offentlich geretet, als auch die zu Leipzig in Kriegs-Gefangenſchaft gerathene Officiers die Conſolation gehabt, daß Kayſerl. Maj. ſelbſt bey wahrer der Sachen Vorſtellung und Einſicht die über ſie verhängte Ungnade völlig aufgehoben haben.

Rechts-

Rechtliche Abhandlung.

Das Völckerrecht leget dem Uberwinder über die Personen und Freyheit derer Kriegsgefangenen eine bis an die Gräntzen des Lebens und der Ehre gehende unumschränckte Macht bey.

Er darf solchemnach dieselbe auf eine selbst beliebige Weise in Verwahrnis und Sicherheit bringen und alle ihm dienlich scheinende Mittel anwenden, ihnen die Möglichkeit zur Flucht oder Anstiftung sonstigen Schadens zu benehmen und zu erschweren.

Es ist ein erst zu unsern Tagen in Gang gekommener Gebrauch, daß man gefangene Generals, Staabs- und andere Officiers auf ihr Ehrenwort entlassen, um die Zeit ihrer Gefangenschaft in dem Schoos ihres Vaterlands und Familie, oder doch in sonstiger mehreren persönlichen Freyheit zu bringen zu können.

Der übereinstimmende Gebrauch der Europäischen Völcker auctorisiret diese Sorgfalt und Bitte eines Generals und Officiers, seine Entlassung auf Parole zu suchen, ohne daß ihnen solches noch je als eine Niederträchtigkeit, Feigherzigkeit oder Untreue zur Last gelegt worden.

Dieſer Grund der Rechtfertigung haftet auf dem als allgemein anerkannten Satz des Völckerrechts;

Ein Gefangener iſt in dieſem Zuſtand in Abſicht des Herrn und Staats, dem er ge ient, als eine bürgerlich-todte Perſon zu achten.

Es iſt aber ſchlechterdings willkührlich: ob der Uberwinder ſolche in ſeine Gefangenſchaft gerathene Officiers auf ihr Ehrenwort entlaſſen will, oder nicht? und wird deswegen in denen bey der Erg bung treffenden Capitulationen nicht nur beſonders und demüthig um dieſe Ve günſtigung nachgeſucht, ſondern auch noch eben ſo oft abgeſchlagen, als bewilligt, ohne daß ſich noch einige Macht darüber beſchweren zu wollen herausgenommen hätte.

In einem Fall wie in dem andern bleibt der Ueberwinder Herr über die Perſon des Gefangenen.

Er kan ihm dahero auch in dem Fall der Entlaſſung auf Parole alle ſelbſt beliebige Bedingungen beyſetzen, ſowohl in Anſehung der Zeit, als des Orts des Aufenthalts und ſonſtiger in Betracht kommenden Umſtände.

Die vornehmſte dieſer Bedingungen mögen ungefehr folg n eſeyn:

Daß ihm die Provintz und der Ort ſeines Aufenthalts beſtimmt wird.

Daß

Daß er sich anheischig machen muß, alle Monath oder zu sonst bestimmter Zeit zu verificiren, daß er sich noch an diesem Ort aufhalte.

Daß er sich auf jeden Befehl an dem Ort wieder stellen muß, welcher ihm von dem Ueberwinder angedeutet wird.

Daß er eine gewisse Zeit, ein, zwey oder mehrere Jahre nicht wider den Herrn, dessen Gefangener er ist, oder dessen Bundsgenossen dienen will.

Daß er, so lange der Krieg währet, nicht dienen will.

Alles dieses unter Ausstellung eines Reverses, auf das Wort seiner Ehre, dessen Verletzung ihm, auf dem Widerbetretungsfall, den Verlust des Lebens, wo er aber nicht zu haben ist, die Infamie und Vollziehung der Strafe an seinem Bild und Nahmen nach sich zieht.

Der Fall: sich zu reversiren, währenden Kriegs nicht zu dienen, ist derjenige, welcher die zu Leipzig den 13ten Sept. 1759. in Königlich-Preußische Kriegsgefangenschaft gerathene Fränckische und Oberrheinische Officiers betroffen hat.

Der Revers lautet also:

„ Gegen den von Ihro Majestät dem Kö-
„ nig in Preussen mir gnädigst accordir-
„ ten Paß zu meiner Anheimreise verspre-

„ ich ‚ ‚ ‚ = ‚
„ Hauptmann ‚ ‚ ‚ =
„ Lieutenant ‚ vom Regiment N.
„ auf meine Parole d'Honneur weder in
„ dieſem Krieg wider Ihro Majeſtät zu
„ dienen, noch auch wider Höchſt De-
„ roſelben Intereſſe mit Schriften oder
„ Traten etwas vorzunehmen, ſondern
„ vielmehr mich in ſo lange zu Hauſe
„ NB. der Ort. aufzuhalten, als es Ihro
„ Majeſtät dem König gefallen wird, mich
„ in die Kriegsgefangenſchaft zurück zu
„ beruffen und deshalb einen Ort gnädigſt
„ zu beſtimmen. Urkundlich iſt dieſer
„ Revers von mir eigenhändig unterſchrie-
„ ben und beſiegelt. Leipzig den 22ten
Sept. 1759.

Von dem Facto der Uebergabe Leipzig an ſich ſelbſt iſt gantz und gar die Rede nicht, die gantze Welt iſt überzeugt, daß man mit drey Canonen und Soldaten ohne Pulver und Bley eine Stadt nicht defendiren kan; Bekannt iſt, daß der Commendant, Herr General Graf von Hohenlohe, Ordre gehabt, bey nicht einlangendem Succurs zu capituliren und daß durch dieſes Sacrifice der Garniſon die ſonſt wahrſcheinlich befürchtete Plünderung dieſer unglücklichen Stadt abgewendet worden iſt. Allenfalls würde dieſes von einem unpartheyiſchen Kriegsgericht unterſucht werden müſſen, von welcher Unterſuchung in ſo langer Zeit nichts gedacht worden,

worden, zu einem klaren Beweis, daß man die Uebergabe und Capitulation an sich den Umständen, auch Rechten und Gebräuchen des Kriegs gemäß befunden habe.

Ist nun dieses, so ist auch gegen die Rechtmäßigkeit der Kriegsgefangenschaft an sich nichts einzuwenden und der einige Anstoß beruhte darinn, daß der Revers so, wie er daliegt, ausgestellet worden.

Obangeführte Sätze des Völckerrechts bewähren, daß des Königs in Preussen Majestät befugt gewesen, denen Kriegsgefangenen diejenige Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen und keinen andern Höchstdieselbe solche der persöhnliche Haft entlassen wolten.

Ihro Königliche Majestät sowohl als sämtliche Officiers aber haben darinn nicht ein mehreres gethan, als was in der Praxi der Europäischen Mächte gegründet und von der eigenen Kayserlichen und ihrer Höchsten Bundsgenossen Armeen in neueren Zeiten und noch gegenwärtigem Krieg zu mehrerenmahlen ausgeübet worden ist.

So mußte sich die Oesterreichische Besatzung zu Brieg durch die den 5ten May 1741. geschlossene Capitulation anheischig machen, innerhalb zwey Jahren nicht wider des Königs in Preussen Majestät zu dienen.

In der den 30ten Jun. 1743. zwischen des Herrn Hertzog Carls von Lothringen Königli-

chen Hoheit und dem Kayserlich-Chur-Bayrischen Feldmarschalln Herrn Grafen von Seckendorf, wegen Ubergabe der Stadt Braunau geschlossenen Capitulation wurde sogar Art. 3. bedungen: daß die in der Stadt gelegene Landmiliz schwören solle,

„ wider Ihro Königliche Majestät ihr
„ Lebtage nicht mehr zu dienen, noch
„ daß sie sich dazu gebrauchen lassen
„ wollen."

welches auch aller von dem Churfürstlichen Commandanten beschehenen Vorstellungen ohngeachtet, bey dem Auszug der Garnison also vollzogen werden mußte; und nicht nur viel weiter gehet, als noch je eine kriegende Macht in einem ähnlichen Fall verlanget hat, sondern selbst in den bisherigen Grundsätzen des Völckerrechts noch nicht bekannt gewesen zu seyn scheinet, weswegen auch noch An. 1758.

de *Vattel* dans le Droit de Gens L. III. C. 8. §. 151.

schreibet:

L'ennemi peut bien imposer aux prisonniers, qu'il relâche, la Condition de ne point porter les armes contre lui, *jusqu'à la fin de la guerre*, puisqu'il seroit en droit de les retenir en prison jusqu'alors: *Mais il n'a point le droit, d'exiger, qu'ils renoncent pour toujours à la liberté de combattre pour leur patrie,*

trie, parce que la guerre finie, il n'a plus de raiſon de les retenir, & eux, de leur côté, ne peuvent prendre un engagement, abſolument contraire à leur qualité de Citoyens ou deſujets. Si la patrie les abandonne; ils ſont libres & en droit, de renoncer auſſi à elle.

Die An. 1743. zu Braunau Kriegsgefangene Bayeriſche Officiers mußten ſich in der Capitulation verbinden, in Jahr und Tag nicht wider Ihro Majeſtät die Königin in Ungarn zu dienen.

Als die Citadelle von Dornick An. 1745. an die Franzoſen übergienge, mußte die in 8000. Mann beſtehende Holländiſche Garniſon verſprechen:

„ Es ſollen die Trouppen von der Gar-
„ niſon wider Frankreich und deſſen Al-
„ liirte vom Tage der Uebergabe an bis
„ zum 1ſten Jan. 1747. nicht dienen,
„ noch ſonſt einige Militarfunktion, von
„ was für Art ſie auch ſeye, thun und
„ nicht einmahl zur Beſazung in den ent-
„ ferntesteu Grenzplazen gebraucht, die
„ Officiers und die Soldaten auch bin-
„ nen ſolcher Zeit weder unter andere
„ Regimenter gezogen werden, noch in
„ fremde Dienſte treten] können. “

In

In der Uebergabe bey der Sächsischen Armee an Ihro Königl. Majest. in Preussen den 15. Oct. 1756. geschlossenen und von dem Herrn Feldmarschallen Rutowsky mit Beystimmung sämtlicher Generals entworfenen berühmten Capitulation heißt es Art. IV.

„ Alle Generals, Staabs- und Ober-
„ officiers, oder Officierrang habende
„ Personen reversiren sich schrlftlich, ge-
„ gen Ihro Königliche Majestät in Preus-
„ sen, bis zur Herstellung der Ruhe,
„ gegen Allerhöchstdieselbe die Waffen
„ nicht zu führen; dahingegen denen-
„ selben frey stehet, ihren Aufenthalt in
„ dem Churfürstenthum Sachsen oder
„ ausserhalb demselben zu nehmen. “

Dieser von den Sächsischen Generals und Officiers ausgestellte Revers selbsten, lautet, so viel davon anhero gehörig ist, also:

„ Ich Endesunterschriebener engagire
„ mich hiermit auf das verbindlichste und
„ auf meine Parole d'honneur, daß auf
„ Sr. Königl. Majestät in Preussen al-
„ lergnädigste Ordre, ich mich allemal,
„ wenn und wohin Höchstdieselben es
„ befehlen werden, stellen, insbesondere
„ aber mich in keiner andern Puissans-
„ Militair- und Civildienste oder Nego-
„ ciations, sie haben Namen wie sie
„ wollen,

„ wollen, weder directement, noch indi-
„ rectement, begeben noch einlassen, son-
„ dern mich vielmehr an dem mir ange-
„ wiesenen Orte ruhig halten will, bis
„ Höchstgedachte Se. Königliche Maje-
„ stät in Preussen über mich anderweit
„ allergnädigst disponiren werden, und
„ will ich mich allemahl einstellen, wo
„ ich hin gefordert werde.

Als Breßlau an die Kayserlich-Königliche Armee sich ergabe, wurde in der Capitulation vom 24. Nov. 1757. Art. I. bedungen:

„ In Betrachtung, daß die Stadt ver-
„ schonet werden solle, so wird denen
„ Königlich-Preußischen Trouppen, so
„ dermahlen in Garnison sind, erlaubet,
„ mit allen Ehren auszuziehen, doch ohne
„ Artillerie, morgen um 2. Uhr Nach-
„ mittag, doch mit dieser Condition,
„ daß solche, so lange dieser Krieg
„ dauert, weder *directe* noch *indirecte*
„ wider die Kayserlich-Königliche
„ noch Dero alliirte Trouppen dien-
„ nen sollen, den graden Weg nach
„ Frankfurt an der Oder marschiren, um
„ von dannen in denen Königlich-Preus-
„ sischen Landen einquartiret zu bleiben,
„ wogegen dann alle Officiers ih-
„ ren Revers geben müssen. „

Als dahero bey der kurz darauf erfolgten Wiedereroberung Breßlau in die Oesterreichischer Seits den 20. Dec. angebotene Capitulation gesezt worden:

„ 7. verhofft der Commendant, daß Ihro Königliche Majestät die allergnädigste Verfügung machen werden, daß, wann die Officiers das allerunterthänigste Ansuchen machen, solche auf Parole in die Kayserliche Erblande entlassen werden. "

wurde darauf zur Resolution ertheilt:

„ das wird mit denen Oesterreichern so gehalten werden, als mit denen Preussen, so in der Oesterreicher Händen sind: "

Beyde Höchste Häupter seynd von den Rechten des Kriegs so vollständig unterrichtet, und interessiren sich vor die Ehre braver Kriegsleute, so ohne ihr Verschulden die Abwechslungen des Kriegs-Glücks erdulden müssen, mit allzugroßmüthiger Sorgfalt, als daß Allerhöchstdieselbe eine Ehrenrührige und degradirende Bedingung ihnen nur angemuthet, geschweige genehmiget haben solten.

Als sich die in Harburg gelegene Königlich-Französische aus einem Regiment und 500. Mann

Mann bestandene Garnison den 29. Decembr. 1757. nach einem langen und tapfern Widerstand an die Churbraunschweigische Trouppen ergabe, mußte gleichwol der Herr Marquis de Perreuse Art. I. der Capitulation versprechen:

„ Die ganze Garnison, aus welchem
„ Corps sie auch bestehe, soll mit allen
„ kriegerischen Ehrenbezeigungen am
„ Sonnabend den 31. Dec. 1757. um
„ 9. Uhr des Morgens ausziehen, nach-
„ dem sie sich vorher gehöriger Massen
„ auf ihr Ehren-Wort, und vermittelst
„ einer Schrift, die von dem Herrn
„ Marquis von Perreuse, den Befehls-
„ habern und Officiers, so wohl von der
„ Cavalleri, Infanteri, als auch Inge-
„ nieurcorps unterzeichnet worden, ver-
„ bunden hat, daß weder sie, noch die,
„ so unter ihrem Befehle stehen, wäh-
„ rend diesen ganzen Kriegs, weder
„ wider Se. Majestät von Grosbrittan-
„ nien und Churfürsten von Hannover,
„ noch wider Dero hohe Alliirten, es sey
„ directe oder indirecte, dienen, und daß
„ sie den kürzesten Rückweg nach Frank-
„ reich durch das Bischofthum Münster
„ nehmen wollen, ohne sich jenseit der
„ Weser aufzuhalten. "

Die in 8. Bataillons und 8. Escadrons bestandene Französische Garnison zu Minden, unter

unter deren sich ein Churpfälzisches Bataillon mit befunden, bedunge sich in der den 14. Merz 1758. geschlossenen Capitulation Art. 10. aus:

„ denen Officiers der Garnison und andern Personen, so Pässe bedürfen, „ sollen solche verabfolget werden, damit „ sie unter Bedeckung und sichern Geleite „ nach Frankreich gehen, und daselbst „ bis zu ihrer Auswechselung bleiben „ können, ohne daß sie unter dem geringsten Vorwand von dort zurück gerufen „ werden sollen, indem selbige ihr Ehrenwort von sich geben werden, daß „ sie bis zur Zeit der Auswechselung „ nicht dienen wollen. "

Des Herrn Herzogs Ferdinand Durchlaucht resolvirten darauf:

„ Wird bewilliget. Es versteht sich aber, „ daß sie sich jederziet von 5. zu 6. Monath an dem ihnen angewiesenen Orte „ einfinden müssen; nachdeme die Ausschreibungen an sie ergangen seyn „ werden. "

Die aus 1421. Köpfen bestandene Schwedische Garnison zu Anclam, welche sich den 21. Jan. 1759. an die Königlich Preußische Trouppen zu Kriegsgefangenen ergeben, mußte ebenfalls die Bedingung eingehen:

„ Sie

„ Sie werden alle als Kriegsgefangene
„ angesehen und reversiren sich solcher-
„ gestalt, nicht in diesem Krieg zu
„ Felde zu gehen und zu dienen, *di-*
„ *recte* noch *indirecte* gegen Se. Kö-
„ nigliche Majestät in Preussen
„ und dessen Alliirte, bis sie ran-
„ sionirt oder ausgewechselt wer-
„ den. "

Da nun alle diese Exempel (denen von ältern und neuern Zeiten gar leicht noch eine Menge ähnlicher beygefüget werden könnten) unwidersprechlich darlegen: daß Ihro Kayserlich-Königlich-Apostolischen Majestät und Ihro Höchsten Bundesgenossen, auch anderer mächtigen Europäischen Staaten Kriegsheere die eigene und resp. andern angesonnene Ausstellung eines solchen Reverses,

„ während Kriegs nicht weiter zu
„ dienen,

vor rechtmäßig und nicht deshonorirend gehalten haben, da sich auch ferner noch kein Beyspiel findet, daß Generals und Officiers, welche sich auf diese Weise anheischig gemacht, zur Rechenschafft, Verantwortung und Strafe gezogen worden: So fällt es in alle Wege eben so hart und höchst schmerzlich, als äusserst unerwartet auf, wann bey der aus Reichsständischer Mannschafft bestandenen Leipziger

Garnison der Anfang gemacht werden solite, dergleichen Handlung und Betragen als Pflichtwidrig zu erklären.

Bekanntlich seynd die währenden Kriegs, zwischen feindlichen Mächten und Herren auf Treu und Glauben getroffene Verbindlichkeiten von solcher unverlezbaren Heiligkeit, daß eine Nation die andere nicht grösser zu beschimpfen glaubt, als wann sie ihr die Brechung eines solchen Ehren-Worts anschuldigen kan. Die heftige Streit-Schriften zwischen Dännemark und Schweden in dem Nordischen Krieg enthalten davon den Beweis. Es gereichet zur Ehre der Menschlichkeit und unserer Zeiten, daß die Kriege dadurch weniger grausam und wütend geworden, da die Völker mitten in der Hitze der Feindschaften doch noch Empfindungen des Mitleidens bey sich Raum und einem obgleich überwundenen Muth Gerechtigkeit bey sich wiederfahren lassen, um die Bande der Menschheit, die Ehre, Treu und Glauben des gegebenen Worts an einander zu respectiren. Wir würden ohne dieses gar bald wieder in die Römische Grundsäze zurücke kommen, da vor den gemeinen Gefangenen nur der Tod oder eine grausame Sclaverey übrig ware und selbst Könige und Feldherrn sich an Ketten hinter den Triumphswagen herschleppen lassen mußten, wovon wir zum Glück unserer Tage nur in Rußland das lezte Exempel erlebt haben, als Kayser Peter der Grose An. 1714.

die Schwedische Gefangene in einem Triumphaufzug vor sich führen liese.

Es haben dahero auch die als Lehrer der Völker anerkannte Staasmänner kein Bedenken getragen, zu behaubten:

daß so gar eine souveraine Macht dergleichen Verbindungen zu vernichten nicht vermögend seye.

So schreibet

GROTIUS *de Jur. Belli & Pac. L. II. Cap.* 23. §. 7. 1. Solent & promittere (Captivi) ne in certum locum redeant, *ne adversus eum, qui ipsos in potestate habet, militent. = = Hoc pactum quidam irritum pronuntiant, quia sit contra officium, quod patriæ debeatur. Ad non quicquid contra officium est, statim & irritum est. = =* Deinde vero ne contra officium quidem, libertatem sibi parere id promitttendo, quod jam est in hostis manu. Nihilo enim deterior fit patriæ causa, cui is qui captus est, ni liberetur, jam periisse censendus est

Ferner:

L. B. de WOLFF *in Jure Gent. C. VII.* §. 818. Qui captivos tenet, eos dimittere

tere poteſt ea lege, qua voluerit, & quod hi promittunt, dum dimittuntur, ſervare tenentur, nec a Gente ſua, *vel eo, qui Jus Gentis habet*, prohiberi poſſunt, quo minus ſervent.

und

§. 819. Qui dimiſſi ea lege, ne durante hoc bello, vel certo tempore militent *durante bello*, vel antequam tempus conventum fuerit elapſum, militare nequeunt.

Ingleichen

M. de Vattel *dans le Droit des Gens* L. III. C. 8. §. 151. Aujourd'hui on renvoie les priſonuiers ſur leur parole, en leur impoſant la loi de ne point reprendre les armes jusqu'à un certain temps, *ou jusqu'à la fin de la guerre.* - - les engagemens ſont valides - - & le Souverain le peut les annuller.

Daß auf alles dieſes in vorliegendem Fall gar keine Rückſicht genommen worden ſeye, beſaget das Pro Memoria des Kayſerlichen Herrn Geſandten, welches in paſſu concernente alſo lautet:

„ In Betreff derer Officiers, ſo haben
„ Ihro Kayſerliche Majeſtät mißfällig
„ ver-

„ vernommen, daß verschiedene unter
„ dem Nassauischen Bataillon gestande-
„ ne Officiers sich nicht entsehen haben,
„ durch einen ausgestelten Revers sich
„ dahin zu erklären und zu verbinden:
„ daß dieselbe weder in diesem Krieg wi-
„ der den König in Preussen dienen, noch
„ wider dessen Interesse mit Schriften
„ oder Thaten etwas vornehmen, son-
„ dern vielmehr sich in Frankfurt so lang
„ aufhalten wollten, als es dem besag-
„ ten König gefallen werde, dieselbe in
„ die Kriegsgefangenschafft zurück zu be-
„ rufen und deshalben ihnen einen Ort
„ zu bestimmen. In Verfolg dessen hat
„ Endes Unterzeichneter von Ihro Kay-
„ serlichen Majestät den Auftrag erhal-
„ ten, in Allerhöchst Ihro Namen zu
„ erklären, wasgestalten Allerhöchstdie-
„ selbe jene Officiers, welche einen Re-
„ vers nach obigem Innhalt an den in
„ der Empörung befahenen König in
„ Preussen ausgestellt haben, dahin
„ ansehen, halten und achten, daß die-
„ selbe darmit sich selbsten aus Aller-
„ höchst-Ihro und des Reichs Dienste
„ gesezet, fort sich dessen unwürdig ge-
„ macht, so mit anstatt derer, andere
„ Officiers anzustellen wären und soll-
„ ten; "

Bey dieser Declaration nun, vermög deren die Officiers des Nassauischen Regiments zu Reichs- und Crays-Diensten unwürdig erkläret werden, ist keine der Ursachen angeführet worden, welche Ihro Kayserliche Majestät zu einer so harten Ahndung des ausgestellten Revers bewogen haben sollen.

Nun seynd Allerhöchst-Dieselbe viel zu gerecht, als daß Sie ein Corps Officiers beschimpfen sollten, ohne es vorher zu hören; die Allerunglückseligste, ja selbst die größte Verbrecher unter den Menschen, werden von der Gerechtigkeit vernommen und die allerunumschränkteste Gewalt gehet nicht so weit, jemandes guten Namen, er seye wer er wolle, ohne vorhergegangenes ordentliches Verfahren zu beflecken, ja jeder ehrliebender Mensch verliehrt lieber sein Leben, als seine Ehre.

(Synd die meist eigene Worte des Chursächsischen Feldmarschallen Herrn Grafen Rutowsky, in dem nachdrücklichen Beschwerungs-Schreiben an den Premier-Minister Herrn Graven von Brühl dd. 8. Jan. 1757.)

Die Officiers von Ober-Rhein können nach allen Natur-Kriegs- und Völkerrechten nicht ehender verurtheilt werden, bis sie zur Gnüge und von ihrem combetirenden Richter gehöret worden.

Der

Der Kayserliche Herr Minister scheinet zwar das Betragen der Officiers nach der dem Crays bekannt gemachten Gesinnung seines Allerhöchsten Hofs als eine Pflichtswidrig- und Gesezlosigkeit qualificiren und das Verwerfliche des Reverses darein sezen zu wollen, weil er an

„ den in der Empörung befahenen Kö-
„ nig in Pressen "

ausgestellt worden.

Warum haben aber die brave Kayserliche Generals und Officiers, die sich An. 1757. in Breßlau ergeben müssen, kein Bedenken getragen, das allerunterthänigste Ansuchen zu thun, auf ihre Parole nach Haus entlassen zu werden? warum haben sie sich nicht vielmehr ins Brandenburgische abführen lassen? warum haben sie sich nicht getrost auf die Mandate des Kayserlichen Reichs-Hofraths und auf das Reichs-Conclusum berufen? Ware dieses einer Armee, von fast 20000. Mann, welche sich aus einer schönen Vestung zu ergeben genöthiget gesehen, keine Lacheté, so ist es gewiß einer verlassenen Hand voll Leute, die einen Lust-Garten ohne Wehr und Waffen vertheidigen sollen, noch weit weniger. Vor der Spize des Degens raisonnirt man ganz anders, als vor dem Richterstul. Inter arma silent leges, da behandelt man sich ohne An-

sehen der sonstigen bürgerlichen Verbindungen und Pflichten nur nach den Gesezen des Kriegs und den Gründen des Völkerrechts.

Die Entschuldigung der Leipziger Garnison: sie könnte an einen Empörer keinen Revers ausstellen, würde von der ganzen vernünftigen Welt als die größte Bêtise angesehen worden seyn und ein Officier, der sich dergleichen zu sagen beygehen lassen, das härteste Tractament sich selbst beyzumessen gehabt haben. Gestehet man die Gültigkeit und Verbindlichkeit einer Capitulation zu, welche mit einem in der Reichs-Execution befangenen Reichsstand errichtet worden, wie man sie dann zugestehet, so folget auch die Modificirung eines Reverses aus eben diesem Principio von selbsten.

Es könnte mit einiger Wahrscheinlichkeit dagegen eingewendet werden: daß ein Officier ungleich besser und vor den Staat, dem er dient, vortheilhafter handelte, wann er lieber in die Ungemächlichkeit der Gefangenschaft einträte und die Zeit der Ranzion oder Auswechslung abwarte, als durch die Verbindung, den ganzen Krieg nicht mehr zu dienen, sich völlig unbrauchbar mache.

Allein: 1) ist zwar ein rechtschaffener Officier verbunden, vor seinen Herrn zu fechten und zu sterben nicht aber in Hunger, Kummer, Undanck und Vergessenheit sein Leben aufzuopfern;

die

die erste und eingepflantzte Pflicht des Menschen, der natürliche Trieb der Selbsterhaltung rathet und rechtfertiget solches; und zwar um so mehr, als man nicht nur aus ältern und wildern Zeiten, sondern auch noch von unsern Tagen und selbst aus dem jetzigen Krieg die Beyspiele vor sich hat, da tapfere und redliche Männer, nach vieljährigem Dienst und rühmlichen Wunden, in dem Zufall einer Gefangenschafft ihrem Schicksal und allen Arten des Mangels und Elends Preis gegeben, ja so gar schmählicher und undanckbarer Weise ihre Stellen an andere vergeben und sie von ihrem eigenen Herrn aus der Liste der Lebendigen gleichsam ausgestrichen worden.

2tens hängt es ja lediglich von dem eigenen freyen Willen einer kriegenden Macht ab: ob selbige einer Ranzion und Auswechslung Raum geben will oder nicht? Dieser Satz ist so richtig, daß er gar keines Beweises bedarf; eben so gewis ist aber

3) daß es in einem hartnäckigen und sehr complicirten Krieg öfters mehrere Jahre lang angedauert, bis der Unbestand des Kriegsglücks die kriegende Theile genöthigt hat, zu Befreyung so vieler braven Leute die Hand zu einem Cartel zu bieten; diesen Fall abzuwarten und sich den Beschwerden einer wahrscheinlich bis zu Ende des Krieges andaurenden persöhnlichen Gefangenschaft auszusetzen, ware denen Officiers der Leipziger Garnison um so weniger anzumuthen,

da ſie aus dem Exempel ihrer während dieſes Kriegs ſchon ſeit 2. Jahren und länger gefangenen Camaraden den Schluß auf ſich ſelbſt machen konnten, wie ſie keine Erlöſung zu hoffen hätten, da ihre hohe Werbſtände ſelbſt noch nicht einig ſeynd, ob die Ranzion von ihnen oder aus der Reichs-Operationscaſſe zu entrichten ſeye? an die Auswechslung aber nicht einmal zu gedencken iſt, da die Reichstrouppen keine bis auf dieſe Zeit, gefangene Königlich-Preußiſche Officiers aufzuweiſen haben.

4) Der klare Buchſtabe des Reverſes zeiget: daß die Officiers der Leipziger Garniſon als Kriegsgefangene angeſehen werden: alle Kriegsgefangenſchaft ſetzt die Befreyung durch Ranzion oder Auswechslung zum Grund, und das, was vorhin Nro. 2. angeführt worden, iſt vielmehr eine Ausnahme, ſo die Regel um ſo mehrers begründet. Man kan alſo nicht ehender ſagen und behaupten: daß die Officiers des Naſſauiſchen Regiments den fernern ganzen Krieg über in effectu zum Dienſt unbrauchbar geworden, bis von Reichs- oder Crayſeswegen ein Verſuch in ihrer Befreyung auf einen von obigen beyden Wegen gemacht worden und es iſt weit wahrſcheinlicher, daß des Königs in Preuſſen Majeſtät ihre Ranzionirung geſtatten werden, als daß man daran zweifeln könnte, nachdeme Allerhöchſt dieſelbe auch mit andern in Krieg befangenen Mächten ein Cartel einzugehen ſich gefallen laſſen.

Ge-

Gesetzt aber, die Officiers der Leipziger Garnison hätten den ihnen vorgelegten Revers nicht unterschrieben, oder es gelangte zu Ihro Königliche Majestät in Preussen Wissenschafft, daß selbige darüber anjetzo angefochten würden, was können daraus vor andere Folgen entstehen, dann diese:

1. Das bey fernern die Reichstrouppen etwa betreffenden Unglücksfällen gar keinen Officier die Entlassung auf seine Parole mehr bewilliget wird.

2. Daß die Officiers, so den Revers von sich gestellt, unverzüglich in die persönliche Gefangenschaft zurück berufen werden, wo man sie doch hoffentlich nicht wird Hungers sterben lassen wollen, wohl aber alsdann mehreren Kostenaufwand als jetzo exponirt ist und

3. sich doch wohl am Ende eine baare Ranzion zu erlegen gefallen lassen muß

Es ist an dem, das Graf Bergische Promemoria hilft diesen Bedencklichkeiten kurz ab, indem es die Abdankung der Gefangenen und Anstellung neuer Officiers verlangt: und zwar mit dem Ausdruck sollen, so von den Kayserlichen Hof schwerlich anbefohlen ist, indem Ihro Kayserliche Majestät selbst gegen Fürsten und Stände Löblichen Crayses in denen Fällen, wo Allerhöchst Selbige nicht als Obrister

Reichs-

Reichsrichter ſprechen, ſich dergleichen Worte nicht bedienen, ſondern nur Reichsväterlich ermahnen, erinnern und anempfehlen.

Ob nun aber vorliegender Fall von der Gattung derjenigen ſeye: worinn Kayſerliche Majeſtät als Obriſter Richter oder doch als Reichs-Obriſt-Feldherr aus Kayſerlicher Machtvollkommenheit zu Wercke gehen können? werden Allerhöchſtdieſelbe mit Fürſten und Ständen des Reichs abzugleichen haben.

Eine Würckung des Reichs-Oberſtrichterlichen Amts kan es nicht ſeyn; dann Kayſerliche Majeſtät üben ſolches nicht anders als durch das Miniſterium der beyden Höchſten Reichsgerichte aus. Das an den Hrn. Grafen von Bergen ergangene Reſcript iſt aus der Staatscanzley, wann aber ſolches auch, gegen Vermuthen, aus dem Reichshofrath veranlaßt und ausgefertiget worden, ſo beſaget der

Art. XII. §. 4. der Kayſ. Wahlcapitulation In verbis: Wollen auch daran ſeyn . . . daß denen Reichsgerichten, keinesweges geſtattet werde, in die innere Kriegs- Civil- und Oeconomiſche Verfaſſungen der Reichscreyſe Hand einzuſchlagen, darüber auf einigerley Weiſe zu erkennen, oder wohl gar Proceſſe ausgehen zu laſſen."

Allzu-

allzudeutlich, daß gegenwärtige Sache vor dieses Forum nicht gehören könne, in welchem man ohnehin mit der Execution den Anfang gemacht haben würde.

Es müste also ein alleiniger Ausfluß des Ihro Kayserlichen Majestät zustehenden Directorii supremi in einem Reichskrieg oder Reichs-Execution seyn.

Man nenne es einen Reichskrieg gegen den souverainen König in Preussen, oder eine Reichs-Execution gegen den Churfürsten von Brandenburg, es kommt im Hauptsatz auf eins hinaus.

Von dem ersten Fall eines Reichskriegs giebt der Art. IV. der Kayserlichen Wahlcapitulation die umständliche Auskunfft. Nach selbigem versprechen Ihro Kayserliche Majestät in der Beschliessung und Führung des Kriegs überall mit Vorwissen, und Einwilligung der Stände und des dem Generalcommando beygegebenen Reichs-Kriegsraths zu Werck zu gehen, ja, nach

§. 4.

Ihro eigenen Kriegsrath und Generalität nicht zu gestatten, wider die Reichs- und Crays-verfassungen eigenen Gefallens Anmassungen zu thun oder der Reichsgeneralität einseitige Verhaltungsbefehle zuzuschicken.

Diese

Dieſe beſtändige Communication und gemeinſchafftliche Behandlung mit den Reichsſtänden wird durch alle die übrige in einem Krieg vorkommende Rubriquen eben ſo deutlich als ausführlich feſtgeſtellet, ohne daß einer einſeitigen und alleinigen Erkänntniß und Entſcheidung in Sachen, ſo Leib, Ehre und Leben Ständiſcher Offiriers betreffen, mit einem Wort Erwehnung geſchehen wäre.

Es iſt aber ſolches um ſo begreiflicher, da die Uhertragung des Obercommando bey einem Reichskrieg keine unumgängliche Folge des allerhöchſten Kayſerlichen Amts iſt. Kayſer Leopold glorwürdigen Andenckens hat ſolches in dem den 7den Febr. 1664. an das Reich gebrachten Decret in folgendem er- und bekannt:

„ Ihro Majeſtät haben gerne erſehen,
„ daß die Stände den Ihro, als dem
„ Oberhaupt, geziemenden Reſpect in
„ Beobachtung genommen, und darinnen
„ geſchloſſen, daß die Reichs-Armada unter
„ Dero Kayſerlichen Ober-Direction ſtehen
„ und die Stände wegen Beſtellung der
„ Generalität und des Kriegsraths ſich
„ mit Deroſelben vergleichen, allermaſſen dann aus den Reichsabſchieden
„ ſattſamlich zu finden, was für eine groſſe
„ Confidenz hierinnen die Stände zu
„ Ihre Majeſtät geehrteſten Anteeeſſoren
„ getragen, und Sie Sich dahero in ge-
„ genwärtigem Fall an ihrem höchſten

„ Ort

„ Ort eines gleichen versichert halten
„ wollten. Lassen Ihro auch gefallen,
„ daß die Stände, zu Verhütung der
„ Competenz, eine Ordnung abfassen
„ wollen. "

Die von Reichs-wegen dem An. 1646. bey damaligem Reichs-Krieg angestellten General-Feldmarschalln, Herrn Marggraven von Baden, ertheilte Instruction bestimmt die Grenzen der Jurisdiction über Reichs-Ständische Officiers und Trouppen noch näher:

„ Achtens (heißt es) Solle vom Herrn
„ Reichs-Feldmarschalln bey der Armee
„ gute Ordre und Kriegs-Disciplin gehal-
„ ten werden, und gleichwie Ihme die
„ Ober-Jurisdiction und Administration
„ der Justiz über alle hohe und nidere
„ Kriegs-Officier und der ganzen Solda-
„ tesca insgemein bey währendem Feld-
„ zug, und so lang die Armee nicht wie-
„ derum zurück, und in der Stände, so
„ sie geworben und unterhalten, Lande
„ geht, gebührt und zukommt, also wird
„ derselbe die verübende Excesse und Ver-
„ brechen, der Gebühr und Kriegs-Ge-
„ brauch nach, mit denen verdienten
„ Strafen anzusehen wissen, doch vor-
„ behaltlich der, einem Obersten bey sei-
„ nem Regiment habenden Jurisdiction,
„ wie solche bey teutschen Kriegs-Heeren

„ Ge-

„ gebräuchlich; so viel aber die nachgeseze
„ te Generals anbetrifft, wo ein oder der
„ andere solchen Excess begienge, so un-
„ gestraft nicht könnte gelassen werden,
„ so soll der Herr Feldmarschall, in kraft
„ des Ihme hiermit ertheilenden Ge-
„ walts, denselben alsobald in Arrest neh-
„ men lassen. Die Cognition und Aus-
„ spruch aber solle dem ordentlichen
„ Kriegs-Recht untergeben, und die
„ Execution ohne Ihrer Kayserliche Ma-
„ jestät und der Reichs-Kriegs-Raths-
„ Directoren Vorwissen, und weitere
„ Verordnung, nicht vorgenommen
„ werden. „

In dem Reichs-Concluso von An. 1703. den 16. Jul. die Verfassung der Reichs-Armee betreffend, ist der Fall eben so deutlich auseinander gesezt:

„ Auf daß aber die Officier so wohl, als
„ die Gemeine, wissen mögen - -
„ wie die *Domini territoriales* die verübte
„ Delicta und Excesse von denen Solda-
„ ten, ohne Ausnahme, zubestrafen be-
„ fugt seyn; so ist beschlossen worden,
„ daß bey allen Crays-Trouppen der im
„ Jahr 1682. von Reichs-wegen be-
„ liebte Articuls-Brief zupubliciren und
„ darauf scharf zu halen seye. „

Dieser

Dieser die Gerichtsbarkeit der Stände über ihre Mannschaft befestigende Satz ist so incontestable, daß man sich noch wohl erinnert, daß selbst der grose Held, Prinz Eugene, in seinem letzten Feldzug am Rhein einen auf der Desertion ertappten gemeinen Oberrheinischen Craysſoldaten nicht aus eigener Gewalt abstrafen, sondern an seinen Werbstand ausliefern lassen.

Soll aber die Operation der Reichs-Armee gegen Ihro Königl. Majestät in Preussen eine bloſe Reichs-Execution seyn, wie sie es in sensu Comitiali auch allerdings ist, und der wegen Wiedereroberung Schlesiens entsponnene Krieg davon wohl unterschieden werden muß, so besagt abermahls

Art. XII. §. 5. der Wahlcapitulation:

„ Wir wollen in der Reichs-*Executions-*
„ und Crays-Ordnung nichts ån ern,
„ ohne was gedachter Executions-Ord-
„ nung halber auf allgemeinem Reichs-
„ tag von allen Ständen beliebt und
„ beschlossen werden möchte. "

Nun darf man nur die ganze Executions-Ordnung von Anfang bis zu Ende ansehen, um überzeugt zu werden: mit welcher genauen Verhältniß die richterliche Gewalt des Kayſers gegen die landesherrliche Gerechtsame der

Reichsstände abgemessen worden, und daß in derselben nicht eine Spur von einer der Ständischen Jurisdiction über ihre Mannschaft derogirenden, und noch über dieselbe hinaus gehenden Obergewalt anzutreffen seye.

Die Reichsverfassung hängt mit der Craysverfassung aufs genaueste zusammen, beyde gründen sich auf Gesetze und Herkommen; Specialgesetze und Observanzien derogiren bekanntlich den allgemeinen, und diese müssen aus jenen erläutert und begründet werden.

Nun besaget der Oberrheinischen Kriegsarticul Tit. XXIII. Von der Officiers und gemeinen Soldaten Pflicht-Leistung:

Art. CXLVI.

Es sollen " Officiers und Soldaten - -
" mittels unten folgenden Eydes, Nahmens Fürsten und Ständen (denen
" übrigens alle Jurisdiction und
" hohe *Jura*, *salva tamen in cæteris*
" *debita subordinatione* über ihre
" Mannschafft - Contingenter,
" wann diese sich bey selbigen befinden, vorbehalten bleibet,) darauf
" in behörige Pflichten genommen
" werden. "

Ferner

Ferner heißt es eben daselbst: daß sich die Contingenter

„ im Feld, Garnisonen und Belagerun-
„ gen oder sonstigem Commando „

nach diesen Articuln richten sollen.

Diese Reichsständische Gerichtsbarkeit ist auch durch die von der Reichs-Armee bey Nürnberg An 1757. an Kayserliche Majestät geleistete Verpflichtung keineswegs verringert, vielweniger aufgehoben worden, indem sich solche nur auf die Treue und Subordination im Kriegsdienst alleinig beziehet.

Die Praxis der bisherigen drey Feldzüge hat auch bewiesen, daß die Reichsgeneralität sich keines Eingriffs in die Particular-Gerechtsame und Gerichtsbarkeit über Ständische Mannschaft, zum Präjudiz der besondern Craysgeneralate, ermächtiget hat, oder, wo man je dergleichen versuchet, selbigem so gleich gebührend begegnet worden.

Was nun einer dem Reich und dessen Ständen zugleich mit verpflichteten Generalität nicht einmal zustehet, kan der Cognition eines einseitigen Kayserlichen Kriegsraths oder Ministerii noch weniger unterworfen seyn.

Würde aber je der Nothwendigkeit zu seyn ermessen, das Betragen der Leipziger Garnison, als den ersten und vorher zu erörternden Grund der Nothwendigkeit des ausgestellten Reverses, zu untersuchen, so würde jeder Crays solche Untersuchung gegen seine Officiers vornehmen, und wegen einer etwa zu fassenden Entscheidung mit dem andern auf gleiche Weise angegriffenen Crays zu communiciren haben; bis dahin Löbl. Oberrheinischen Crayses Herrn Fürsten und Stände die Ehre ihrer so hart angeschuldigter Officiers bey Kayserl. Majestät zu vertreten eben so berechtiget als verbunden seynd.

IV.

Von den Gebrechen des Schwäbischen Crays-Directorii. *)

§. 1.

Massen man sich von Crays-Ausschreib-Amts-wegen an, eigenmächtig engere Convente zu veranlassen, so jedoch, weilen die engere

*) Dieser bündige und die eingeschlichene Mißbräuche freymüthig und patriotisch entdeckende Aufsaz dienet, die innere vortrefliche Oeconomie unserer Teutschen Verfassung mehrers kennen zu lernen, und hätte indessen mit vielen andern beträchtlichen Supplementen vermehrt werden können. Er scheint in den Jahren 1740. geschrieben zu seyn.

gere Convents-Kosten aus der Crays-Cassa bestritten werden, nicht seyn soll. Anno 1741. ist man so gar weit gegangen, daß man eine Adjunction aus allen Collegiis zu dem engern Convent gemachet hat.

§. 2.

Ohnerachtet bey einem engern Convent nichts verabschlossen, sondern nur ein oder anderes Gutachten an Handen gegeben werden kan, so bleibet man doch nicht in diesen terminis, gestalten man dann in Anno 1741. wegen Verlegung der Crays-Troupen in ein und andere Reichs-Städte verschiedene Verordnungen gemacht, auch die Crays-Generalität darauf angewiesen hat, woran sich jedoch, wie billig, ein und andere Stände nicht gekehret, und ihre Contingentien zurück behalten haben.

§. 3.

Nicht nur allein bey engern Conventen, sondern auch bey Gelegenheit anderer Conventen geschehen dergleichen Mißbräuche. Also ist Anno 1738. bey einem zu Ulm gehaltenen Moderations-Convent so gar

eine

eine Crays-Umlage resolviret worden.

§. 4.

Hat man zwar bis hieher geschehen lassen, daß das Crays-Ausschreib-Amt nach Gefallen den Ort der Zusammenkunft benennet hat, es wären aber auch dißfalls demselbigen gewisse Raas-Regeln vorzuschreiben.

§. 5.

Werden zwar bey dem Convocations-Schreiben die Deliberanda communiciret: Es begreift aber allezeit das letzte Deliberandum die incident-Puncten, worunter offt die wichtigste Deliberanda verborgen sind, auf welche also die Gesandtschaften von Haus aus nicht instruiret werden können. An. 1741. in dem Spath-Jahr ist so gar ein Convent ohne Communication der Deliberandorum ausgeschrieben worden.

§. 6.

Sind die Crays-Täge von allzulanger Dauer, und wird zu Anfang derselbigen fast nichts oder wenig gearbeitet, worüber dann viele Ge-

sandtschaften wiederum ab- und davon reisen müssen, zuletzt aber wird alles über das Knie abgebrochen.

§. 7.

Müssen die Stände, wann sie etwas anzubringen haben, ordentliche Supplicanten abgeben, und werden insgemein derselbigen Memorialien zuletzt, und die Memorialien der Officiers vor der Stände Memorialien vorgenommen.

§. 8.

Wird aus denen Memorialien der Stände entweder in Pleno, oder bey der Deputation, nur obenhin, und zwar öfters mit Vorbeygehung der vornehmsten Umstände, referiret, dahingegen manche nichts-importirende Stücke, auch so gar simple Memorialien von privatis, dictirt werden, worinnen also die Stände deterioris conditionis als privati sind, und man masset sich gar eines juris non proponendi an.

§. 9.

Masset sich die sogenannte ordinari Deputation allzuviel an, und ohnerach-

erachtet solche sich keinerley Geschäfften, als denjenigen, so man zur gutächtlichen Præparation an dieselbige verweiset, zu unterziehen hat, fänget sie jedoch an, die Hände in alles zu schlagen, so, daß aus denen Crays-Tägen ordentliche Deputations-Täge werden, und die Gesandtschafften, so nicht in der Deputation sind, ihr Geld, so zu sagen, mit Sünden verzehren müssen; wie dann zu Memmingen in An. 1739. in den 17ten Tag keine Sessio Pleni gehalten worden ist, und etwas gar gemeines ist, daß man Wochen-weis keine Session hat, da ansonsten man 4. ja 5. mahl in einer Woche zusammen gekommen. Ja man kan die Dauer der Crays-Täge fast an denen Conclusis abnehmen, dergestalten, daß der Zwischenraum von derselben Datis genugsam anzeiget, wie viele Wochen der Crays-Convent gewähret hat. Anno 1733. hat die sogenannte ordinari Deputation sich unterstanden, denen zu dem Associations-Convent nach Franckfurt abgeschickt gewesenen Crays-Gesandten, ohne vorherige Communication mit der Crays-Versammlung, Instructiones zuzuschicken, wichtige Schreiben von des damahligen Kayserl. Gesandten,

Herrn Grafen von Kuffstein Excell. eigenmächtig zu beantworten, auch, quod inauditum, so gar Intimationes an die zu Ulm gegenwärtig gewesene Gesandtschafften zu erlassen, welcherley Uebermaas um so weniger zu erdulden ist, als dadurch der andern Gesandtschafften Respect vilescirend gemachet wird.

§. 10.

Es gehet auch die ordinari Deputation so weit, daß dieselbige sich anmasset, über die Restanten der Stände zu cognosciren, Remissiones zu ertheilen, (dergleichen sonderheitlich -- in Anno 1720. erhalten hat,) militarische Characteres zuzulegen, und darüber Signaturen oder Decreta unter der 5. Bäncken Innsiegel auszufertigen, grosse Remunerationes, auch zuweilen vor die ordinari Deputatos selbsten zu resolviren, worüber in Anno 1729 grosse Klagen geführet, und solcher Mißbräuche Abstellung, sonderheitlich in dem Durlachischen Voto sub No. 3., wiewohl vergebens, begehret worden. Die Stadt Biberach hat ein Anlehen von 10000 Fl. zu Bestreitung der dortigen Commissions Kosten empfangen, ehe mans dem Crays-Convent gesagt hat.

Auf

Auf gleiche Weise ist es auch mit einem Anlehen vor Zollern-Hechingen wegen der dortigen Commission ergangen, welche Gelder denen Crays-Ausschreib-Amtlichen Subdelegatis und Canzley-Bedienten zugekommen sind.

§. 11.

Ueber des Crayses Oeconomie, welche das Directorium allein dirigiret, sind zum öftern sehr grosse Klagen geführet worden. Schon in Anno 1729. hat nach der Anlage sub No. 1. das Hoch-Stifft Augsburg sich beschweret, daß vor Reiß-Zehrungs- und Marche-Kosten, Discretionen, Diæten, &c. bey Berechnung des Extraordinarii überhaupt und in solle gemeiniglich 20000 Fl. ausgeworfen worden; in An. 1739. und 1740. hat man über diese 20000 Fl. noch 25000 Fl. weiter, in summa also 45000 Fl. vor diese Rubrique so gar angesetzet.

So wäre auch billig, daß bey Projectirung der Extraordinariorum auf diejenige Restanten, so man einzutreiben resolviret ist, mit Reflexion gemachet, und also so viel weniger

an

an Römer-Monathen umgeleget würde.

§. 12.

Man pflegt derohalben sehr caute mit Revision der Crays-Cassa-Rechnungen umzugehen. Ein Unfug ist, daß das Directorium einen Rechnungs-Revisorem selbst ernennet, und sind Exempl vorhanden, daß Rechnungs-Revisores, wann sie allzu accurat seyn wollen, übel angesehen worden sind.

NB. a. 1739. zu Memmingen.

§. 13.

Ueber die Mängel bey der Revision der Crays-Cassa-Rechnungen und deren Abhör sind von Baaden-Baaden in An 1729 nach der Anlage sub N. 2. erhebliche Beschwerden geführet, und solchen zwar in so weit remediret worden, daß aus allen Collegiis Deputirte zu der Rechnungs-Abhör ernennet worden. Es sollte aber solches bey der Rechnungs-Revision geschehen, weilen die Deputirte bey der Rechnungs-Abhör nichts nutzen, und in zwey Stunden die Abhör über eine Rechnung von f. 6. und mehr Tonnen Goldes vorbey ist.

§. 14.

§. 14.

Bey dergleichen Rechnungs-Abhör werden übermäßige Gebühren angesetzet. Würtemberg ist schon in quadruplici figura erschienen, und hat jeder Gesandter 100. Ducaten empfangen, ja man hat so gar vor die Abwesende die 100. Ducaten genommen, die extraordinari Deputirte ex Collegiis aber bekommen nichts. In Anno 1741. hat man doppelte Rechnungs-Abhör genommen, und kan eine solche Rechnungs-Abhör gegen 5000. Fl. kosten.

§. 15.

Ueber die Kehler-Casernen-Rechnung ist bey allen Crays-Conventen geschmählet, endlich aber eine Commißion nach Kehl zu Untersuchung der dortigen Oeconomie abgeschicket worden, welche mehr Kosten als Nutzen geschafft hat, so, daß, wo man die Interesse von der Summe, so die Commißion gekostet hat, genommen und auf Zins geleget hätte, man diejenige Kleinigkeiten, als e. g. von Brenn-Oehl und dergleichen, womit sich die Commission amusiret hat, mit denen Interessen,

teressen, insgesamt hätte bestreiten können.

§. 16.

Nimmt jederman, wer nur ein wenig Connexion mit dem Crays-Departement hat, Gelder aus der Crays-Cassa, ohne solche zu verrechnen, wie dann eine grosse Summ von Ducaten, so der Crays aus denen Zollerischen, Durlachischen und Montfortischen Carolinern schlagen lassen, lange Zeit nicht verrechnet, und bey denen Revisions-Puncten über die Crays-Einnehmerey-Rechnung de ao. 1741. eine lange Specification solcherley aus der Cassa genommener Gelder eingebracht worden ist.

§. 17.

Auf solche Weise gehen nicht geringe Summen verlohren, wie dann auch bey denen auf Execution von Zeit zu Zeiten ausgeschickt gewesenen Commissariis noch hier und dar nicht geringe Summen haffren; wobey ein nicht geringer Unfug ist, daß bey Ausschickung der Executions- sowohl als Marche- und anderer Commissariorum auf Freundschafft, und nicht auf die Tüchtigkeit der Subjectorum reflecti-

ret

ret wird, ja zuweilen auch eine andere Absicht mit unterlaufft, und kommen, sonderheitlich bey denen Marches, die Stände wegen der Untüchtigkeit und Ungewißheit der Commissariorum zu Schaden; wäre also zu wünschen, daß die Benennung aller Commissarien indistincte von dem Crays dependirte.

§. 18.

An. 1734 ist ein schädlicher Meel- und Haber-Accord gemachet und dadurch der Crays über 100000 Fl. damnificiret worden. Da sich andere Livranten angegeben, und ihre Projecten ein und anderen Gesandtschafften zugestellet, hat man solchen Livranten nicht nur starck gedrohet, sondern als die Gesandtschafften pro utilitate Circuli hier und da geredet haben, ist so gar ein scharffes Schreiben bey dem Crays eingeloffen, worinnen denen Gesandtschafften, so sich disfalls gereget haben, gedrohet worden, daß man sich an ihren Personen regressiren würde.

§. 19.

Ueber dieses aber hat man dem Juden Uhlmann, welcher vorhero criminaliter processirt, aus dem Burgauischen rele-

relegirt, und nach der Hand zu einem Crays = Admodiatore angenommen worden, ungleich mehr hinaus bezahlt, als derselbige zu fordern gehabt hat, und hat man nach der Hand kostbare Liquidations-Commissiones niedergesetzet, vor welchen aber der Jud nicht erschienen, und sich vergeblich verklagen lassen, ohne daß der Crays bis hiehero zu der geringsten Bonification gelanget wäre. Der Commissarius Waller hat 460 Centner Meel, als, da die Meel-Stippich 1735 ohnverwahret auf der Gassen gelegen, verlohren, verrechnet.

§. 20

Mit dem Heu-Accord ist es ebenfalls nicht besser hergegangen, und da ansonsten in der Gegend, wo die Armee gestanden, der Centner Heu 20. kr. gekostet, hat man, um die Fouragirung abzuwarten, solchen um dritthalb Gulden bezahlt, und die dortige Stände, als in hostico gelegen, noch dazu von denen Crays-Præstationibus eximiret, bey denen Heu-Magazinen aber, sonderheitlich zu Eßlingen, hat man den meisten Vorrath verderben lassen.

§. 21.

§. 21.

Ist der in denen Magazinen verbliebene Vorrath meistens verschleudert, ja biß auf diese Stunde das Heilbronnische Magazin noch nicht verrechnet worden.

Ueberhaupt ist in dem Rheinischen Krieg sehr übel gehauset worden, und hätte man viele Tonnen Goldes erspahren können. Die Einsicht der Rubriquen bey Projectirung der Extraordinariorum wird solches klärer machen.

§. 22.

Die Zelten und Artillerie-Pferde welche nach geendigtem Rheinischen Krieg man gleich hätte verkaufen können, hat man so lange beybehalten, biß sie sich verfressen haben, und hat dasjenige, so man in sie hinein gefüttert, mehr gekostet, als man nach der Hand daraus erlöset hat. Was bey dem Ankauff paßirt seyn soll, dessen will man nicht gedencken: Bey dem Verkauff aber hat jeder, so damit beschäfftigt gewesen, einen Spann gratis vor sich genommen, ja ein gewisser sich noch einen Wagen von Haber laden lassen, und solchen mit

denen ausgesuchten 4 Pferden nach Stuttgard geschicket; ein anderer gewisser pranget würcklich noch mit seinem Spann, so er bey dieser Gelegenheit bekommen.

§. 23.

Bey denen Gewehr-Accorden wird ebenfalls nicht vor das Beste des Crayses vigiliret, öffters liederliches Gewehr theuer eingekaufft, worüber der Artillerie-Commissarius Roth einstens Erläuterung gegeben hat.

§. 24.

Erfordert die Soldatesse einen ungemeinen Aufwand, welcher den Nutzen, so man davon hat, weit übersteiget. Von dem General-Staab an, biß auf den unterssten Ober-Officier, sind der Supernumerariorum zu viel. Bey dem Rheinischen Krieg hat man von dem Fuggerischen Regiment keinen Capitaine commandiren können, weilen die Capitains entweder Kinder gewesen, oder den Character als Staabs-Officiers gehabt haben. Es dienet also die Soldatesse nicht sowohl zu des Crayses, als eines und des andern Privat-Nutzen, und muß man bey Projectirung des Extra-

ordinarii

ordinarii recht mit Mitleiden gegen denen armen Unterthanen lesen, wie viel nur vor diejenige Rubriquen, woher gar keine Dienste kommen, erfordert wird. Man will nicht ad speciem gehen, weilen es Grosse antrifft.

§. 25.

Hat sich das Directorium von der Soldatesse allein Meister gemacht. Als Anno 1728. die ohnnöthige Musterung zu Eßlingen vorgegangen, ein- und andere Stände aber ihre Contingentien nicht dahin abgeschicket haben, hat man es solchen ohngemein nachgetragen. Da auch in eben diesem Jahr die Verringerung der Garnison zu Kehl biß auf 600. oder 700. Mann resolviret worden, hat der Herzog von Würtembera sich als Reichs-Feld-Marschall widersetzet, und dasjenige, so er als Director exequiren sollen, als Reichs-Feld-Marschall hintertrieben.

§. 26.

Kommet es fast dazu, daß, wann ein Officier bey dem Würtembergischen Hauß nicht mehr angenehm ist, er auch gleichsam eo ipso bey dem

Crays cassirt ist; die Exempel sind an dem General von Remchingen und dem Obrist-Lieutenant, Grafen von Grävenitz, vorhanden.

§. 27.

Hingegen wenn man einen benificiren will, so obtrudiret man denselbigen dem Crays. Exempel sind an dem General von Streithorst und an dem Obrist * * vorhanden. Der General Graf von Witgenstein hat sein Regiment resigniren müssen; damit er aber subsistiren kan, muß man ihm zu seiner General-Majors-Gage die Capitains-Gage aus der Crays-Casse bezahlen.

§. 28.

Haben Baaden-Baaden und Baaden-Durlach, wie auch das Hochstifft Augsburg, nach denen in fine angehängten Votis sub No. 1. 2. & 3. und die übrige, zumahlen inquirirte Stände durch die Banck schon Anno 1729. geklagt, daß der Crays wegen der Matricular-Irrungen nicht beruhiget werde. Solche Irrungen währen de facto annoch, und ist auch keine Hoffnung obhanden, daß dieselbige so balden cessiren werden. Die Inquisitions- und Moderations-Deputationes

nes haben ohnzehlige Summen von mehrern Tonnen Goldes gekostet, und ist zum öfftern verlanget worden, daß alle Kosten zusammen getragen werden sollen, es würde aber eine ungeheure Summe herauskommen, weshalben man es lieber unterläßt; ja wann man alle diese Kosten genommen hätte, hätte man denen nothleidenden Ständen damit überflüßig helffen können.

§. 29.

Es ist also eine nicht geringe Beschwerde, daß der Conventional- oder Usual-Fuß, welcher ohnehin ein illegaler und per Concluſa Circuli abolirter Fuß ist, in allen Crays-Umlagen gebrauchet wird. Durch wieviel Detours das Moderations-Werck geloffen, ist jedermann annoch in frischem Angedencken, wie nicht weniger auch, wie man durch allerhand verkünstelte Rechnungen den zu introducirenden vorgehabten neuen Fuß denen Ständen habe gaudiren machen wollen, bey welchen die Status non inquisiti, adeoque non gravati, mehres als die Status inquisiti gaudiret haben würden. Denen Statibus inquisitis hat man die Remißion der Mannschafft als ein

Beneficium vorgespiegelt, es ist aber dieses ein commune Beneficium, worunter Würtemberg am meisten profitiret hat. Die wahre Hülfte bestehet in einer bessern Oeconomie und Verringerung der Crays-Umlagen, sodann daß man in dem Moderations-Werck de simplici & plano verfahre, aus denen Quantis individualibus das Totum circulare, nicht aber die Quanta individualia nach dem Toto formire. Wie man die Commenda Alschhausen, und Königs-Egg-Aulendorf, wegen einiger kleinen Acquisitionen von Wettenhausen und Schussenried finden können, und dasjenige, so man Wettenhausen und Schussenried wegen dieser avulsorum abgeschrieben, jenen zugeleget hat, also hätte man auf gleiche Art in Ansehung Würtemberg darein gehen sollen, so von Durlach allein vier ansehnliche Aemter, von Reutlingen das Dorf Gamertingen, von Weilerstatt achtzehn Höfe acquiriret, und dadurch zu denen moderationibus resp. imperialibus & circularibus Anlaß gegeben hat; Von denen Anschlägen der Klöster Königsbrunn und Maulbrunn, wie auch der Grafschaft Löwenstein, nicht zu gedencken.

§. 30.

§. 30.

Nicht nur allein hierdurch also wird der Ausgang des Moderations-Wercks geheminret, sondern man maset sich sogar an, denen Ständen dictatorie vorzuschreiben, und werden die Reichs-Moderirte nicht vergessen, was für Terminos imperativos man in An. 1738. gegen denenselbigen gebrauchet habe; ja man feindet diejenige an, und bedrohet sie auf das härteste, welche nicht der Meynung der Directorial-Gesandten sind.

§. 31.

In der Moderations-Sache sind die mehreste Conclusa verkünstelt abgefaßt. Da ehedessen die Conclusa finita Deliberatione gleich in pleno abgefaßt worden, werden solche nunmehro offt etliche Wochen hernach verfertiget.

§. 32.

Will das Directorium in allen Verschickungen, so von Crayses wegen geschehen, privative gebrauchet werden. An. 1727. hat man incliniret, den Associations-Convent zu Franckfurt von aller 5. Bänck wegen zu beschicken, es haben aber die Directorial-Gesandte sub prætextu, die Kosten zu erspahren, und unter der Versicherung,

daß sie diesfalls kein præcipuum suchten, es dahin gebracht, daß ihnen die Gesandtschaft, jedoch nur in simplici figura, allein übertragen worden; wobey man jedoch nicht geblieben, sondern da Würtembergischer Seits zwey Gesandte nach Franckfurt abgeschickt worden, so hat ad æmulationem Constantzischer Seits der Hofrath Hettelin, welcher den Crays vorhero niemahlen gesehen gehabt, mit dahin gehen müssen, dergleichen Aemulation auch in An. 1733 zu Mit-Absendung des Hofraths Pfennigs von Mörsburg Anlaß gegeben hat; ja was das meiste ist, so haben in An. 1727. da der Ober-Rheinische Crays den Associations-Convent von aller Bänck wegen beschicket hat, die Fränckische und Schwäbische Crays-Gesandte, weilen nicht die Directoriales allein erschienen, protestiret.

§. 33.

Die Beschickung des Wahl-Conbents hat auch in quadruplici figura geschehen müssen, zu nicht geringer Vergrösserung der Kosten. Es ist noch nicht bekannt, wie hoch sich solche belaufen, jedoch aber solte denen Reichs-Moderirten empfindlich seyn, daß man gegen ihre Reichs-Moderationen zum Theil mit ihrem Geld negoci-

gociire hat, dergleichen auch schon vorhero bey einem eigenmächtig zu Wien entamirten Negotio geschehen ist.

§. 34

Da man allenthalben profuse mit denen Crays-Geldern umgehet, so will man hingegen in Kleinigkeiten spahren. Also hat man denen Gesandten der Reichs-Moderirten, so in An. 1738. zu dem Moderations-Convent beruffen worden, die Diäten versagt, da denen Crays-Officianten im Gegentheil erst neuerlicher Dingen Diäten gemacht worden sind.

§. 35.

An. 1734. und 1735. hat man die Crays-Trouppen in das Winter-Quartier in das Würtembergische verlegt, die Kayserliche hingegen denen andern Ständen zu reparirt. Von denen Crays-Trouppen hat Würtemberg Vortheil, von denen Kayserlichen hingegen die Stände grossen Schaden und Kosten gehabt, nichts destoweniger kommet Würtemberg annoch mit einer grossen Aufrechnung vor gereichtes Service bey dem Purifications-Wesen. Bey dem gantzen Purifications-Wesen ist es sehr ungleich hergegangen, wie jedermann bekannt, und derohalben en detail zu gehen ohnnöthig ist.

§. 36.

Bey Ausgehung der Crays-Executionen wird nicht durchgehends gleich verfahren. Das Stifft Kempten ist in grossem Rest nach denen letztern Restanten-Tabellen, andere Stände hingegen werden auf das Maas exequiret.

§. 37.

Dem Grafen Victor von Brävenitz ist bey seiner Arrestirung und der wider ihn angestellten Inquisition der Vorhalt wegen einer empfangenen Discretion von 800. fl. in Ansehen der Lichtensteinischen Gelder, welche dem Crays biß zu Acquirirung eines Fundi ohnverzinßlich haben verbleiben sollen, gemachet worden. Die Herren General-Staaten haben eine grosse Summe von Zinsen remittirt, man hat aber nichts destoweniger zu Bestreitung der angeblich erforderlich gewesenen Douceur - - fl. in die Umlag gebracht. Wegen einer Schöllischen Prætension, deren Nichtigkeit öffters erkannt worden, hat man dem Hrn. von Rauner - - fl. bezahlt, auch in An. 1739. noch weiter - - fl. paßiren und auszahlen zu lassen resolvirt, wovon, wie auch von denen weitern Gebrechen zu einer andern Zeit ein mehreres folgen solle.

Beylagen.

Beylagen.

No. I.

VOTUM BADENSE,

abgelegt in Pleno zu Eßlingen den 5ten September 1729. von der Hoch-fürstlich-Baaden-Durlachischen Gesandtschaft vigore Substitutionis.

Obwohlen Eine Hochfürstliche Durchl. zu Baaden-Baaden, um Dero eigenen Convenienz willen, das nach Anleitung des Delib. 10. von L. ordinaria Deputatione entworffene neue Extraordinarium cœteris paribus (und ausser denen auf die General-Musterung gegangenen mit eingebrachten Posten ein vor allemahl keinen Antheil nehmen, und sich dagegen hiemit bestens nochmahlen verwahret haben wollen) gar wohl ratificiren könten; So haben Höchstgedachte Se. Hochfürstl. Durchl. dannoch bedencklich und gegen Ihren Hoch- und Löblichen Herren Mit-Ständen ohnverantwortlich gefunden, ehender darinnen zu gehelen, bevor der Crays aus seiner nun in die 11. Jahr gedauerten Verwirrung und Unrichtigkeit vermittelst Endigung des Matricular-Moderations-Wercks gezogen, und das dardurch sehr nothgelittene, zu Aufrechthaltung des Systematis Circuli, zu dessen Wohlfahrt aber so höchstnöthige Crays-Ständische gute Vertrauen wiederum hergestellet

hergestellet seyn wird, zumahlen es durch die Bemühung der zu endlicher Vergleich- und Errichtung des neuen Crays-Matricular-Fusses von gegenwärtig-Hochlöbl. allgemeiner Crays-Versammlung bestättigten und cum adjunctione de novo niedergesetzten Extraordinari Deputation bereits soweit gediehen, daß derer inquirirten Hoch- und Löblichen Stände Ihre bereits, gegen die Ihnen von L. Extraord. Deputatione zu Ulm zugelegte Anschläge, eingebrachte Beschwerde in ordine ad amicabilem compositionem biß auf die Hoch-Stifft-Constantzische Moderation abgethan seynd, welcher Hochfürstliche Stand, als einer der ersten und vornehmsten Inquisiten, solch seine schon so lange Zeit her mit allem Eifer gesuchte Moderation ja nun nicht erst selbsten wird verzögern, und sich den Vorwurf eines in diesem dem gesamten Crays so hoch angelegenen Geschäft gemachten Aufenthalts zuziehen wollen, mithin das gantze Werck nur noch auf etliche wenige, in der von L. Extraordinaria Deputatione zu Ulm erstatteten Relation ausgesetzte Puncten anzukommen scheinet, welche, wann man mit rechtem Ernst dazu thun, und in redliche des Interessirten Absichten Hand anschlagen will, in kurtzen Tagen entlediget und alles in vollkommene Richtigkeit gebracht werden kan; da indessen zu Bestreitung der pressanten Crays-Nothwendigkeiten die vom vorjährigen Extraordinario annoch hafftende nahmhaffte auf 30000 Fl. belaufende Ausstände einzutreiben wären. Auch hätte vor allen Dingen, und

ehe

ehe man zu Berechnung eines neuen Extraordinarii geschritten, über die Beschaffenheit derer sämtlichen Crays-Restanten, und was davon annoch zu erheben seyn möchte, Einem Löblichen Pleno von der ordinari Deputation, nach der derselben aufgetragenen Untersuchung, gutachtlich sollen vorgeleget werden, um darnach zu ermäsigen, was davon zu denen Crays-Ausgaben employrt werden, und an dem Extraordinario denen Hoch- und Löblichen Ständen zu gut kommen könnte. Nachdemmahlen auch bey diesen einige Jahre her aufgeschwollen- letzthin ad Dictaturam publicam gekommenen Crays-Restanten wahrzunehmen gewesen, daß solche sich auf eine Summe von etlichen 100000. Fl. erstrecket, und nothwendig noch weiters zunehmen müssen, wofern nicht in Zeiten andere Anstalten vorgekehret werden, wodurch dann denjenigen Hoch- und Löblichen Ständen, welche das Ihrige willig beytragen, ein ungemeiner Schaden und Nachtheil der Ursachen zuwächset, weilen sothane Ausstände mehrentheils in Verlust gehen, und der Abgang mit neuen Umlagen immer wieder ersetzt wird. Gleichwie aber diese Unordnung guten Theils daher zu rühren scheinet, daß die jährliche Crays-Einnehmerey-Rechnung, mithin auch die darinnen jezuweilen nachgeführte Ausstände, biß anhero dem Publico gäntzlich verborgen geblieben, und so genau, als dermahlen, nie vorgestellet und examiniret worden, Se. Hochfürstl Durchl. zu Baaden-Baaden hingegen das Ihnen sowohl als Ihren

Hoch-

Hoch- und Lobl. Herren Mitständen daher entspringende unleidentliche Präjudiz und offenbare Accrescenz aus dem Grund gehoben und abgewendet wissen wollen; Also lassen Höchst-Dieselbe hiemit gantz wohlbedächtlich expresse declariren: Daß Sie in Zukunft ad Extraordinarium nicht den mindesten Heller mehr beytragen werden biß vorhero bey gegenwärtig-allgemeinem Crays-Convent durch ein verbindliches Conclusum festgestellet und resolvirt worden, daß nicht nur

1) Die Crays-Einnehmerey, sondern auch die Kehler-Casernen-Verwaltungs-Rechnungen von Anno 1714. biß jetzo, per Deputatos aus sämtlichen Collegiis, (welche, so viel jene, die Crays-Einnehmerey, betrifft, jährlich abzuwechslen, und von neuem in ipsis Collegiis zu benennen sind) annoch durante hoc Conventu zu revidiren, und die von denenselben darüber gezogene Notata Calculi und Revisions-Puncten ad Dictaturam publicam, und folglich ad Plenum zu weiterer Deliberation zu bringen, daselbsten zu ajoustiren und zu Receß zu beschliessen;

2) Erwehnte beyderley Rechnung sowohl als die darzu gehörige Beylagen jedem Herrn Abgesandten ad inspiciendum vorzulegen, und auf Begehren Extractus zu verstatten; Nicht weniger

3) Von

3) Von nun an niemahlen ein Extraordinarium oder anderwärts Crays-Anlage projectirt werden solle, es seyen dann einige Deputati aus denen Collegiis mit beygezogen und von denen Bancks-Verwandten selbst erwehlet worden, welches um so nöthiger seyn will, als in der Berechnung des neuen Extraordinarii ein Posten von 20000 Fl. nur in solle ausgeworffen ist, mithin, da es über derer Stände Beutel hergehet, Ihnen auch erlaubt seyn wird, specifice zu wissen und einzusehen, wohin solch grosse Summen Gelds, welche der arme Unterthan mit äusserster Beschwernuß aufbringen muß, verwendet werden; Ingleichen wäre

4) Durch besagte Deputatos ex Collegiis vorderamst die Rechnung wegen des heimgezahlten Holländischen Capitals zu untersuchen, und das befindende zu weiterer Entschliessung ad Plenum zu referiren; Sodann solle

5) Von dem jeweiligen Crays-Einnehmer alle Viertel-Jahr nicht nur an das Crays-Ausschreib-Amt, sondern auch an die gesamte fünf Collegia und deren Directoria, nach dem rühmlichen Exempel des Ober-Rheinischen Crayses, von der Cassa-Rechnung ein gedruckter sogenannter Renner oder Rechnungs-Extract hinfüro ordentlich eingesandt, und von diesem hernachmahls ohne weiteres Erinnern denen übrigen Bancks-Verwandten communicirt werden, um darauf die specifique Einnahme und Ausgabe, auch die vorhandene Baarschafft und

die

die Restanten von jedem morosen Stand sogleich zu ersehen, sofort bey Veranlassung eines allgemeinen Crays-Convents desto besser im Stand zu seyn, pro Interesse Publici das Nöthige an Hand zu geben und mit vorkehren zu helfen.

Salvis ulterioribus.

No. II.

Votum Durlacense,

abgelegt in Pleno zu Eßlingen den 5. Sept. 1729.

Man kan diß Orts wegen des in Propositione angezeigten schlechten Zustands der Crays-Cassæ und vorgestellten Nothwendigkeit, dieselbe de novo zu versorgen, und sub indubia spe rati & hac expressa conditione sine qua non, das Matricular-Moderations-Werck fordersamst durante adhuc Conventu zu Ende zu bringen, gleichwohlen geschehen lassen, daß ein neues Extraordinarium, so, wie es berechnet und per Dictaturam publicam bekannt gemacht worden, und zwar nach dem bißherigen Usual-Fuß, (weilen der neue Crays-Matricular-Fuß, wann er auch schon seine Richtigkeit erlanget, denen Principalen erst vorgelegt und von Ihnen approbirt werden muß) umgelegt, und in 3 Termine, einen gleich nach Errichtung des Concluſi, den andern auf Martini und den dritten auf Lichtmeß, geschlagen werden möge. Und obwohlen man

hin

hin und wieder bey der gemachten Berechnung etwas zu erinnern hätte; so will man es jedoch vor dismahl übergehen, und sich nur bey denen Posten vor die Juden- und Zigeuner-Kinder seine Convenienz vorbehalten, zugleich aber auch bestens recommandiren, das neue Extraordinarium fleißiger als das vorige einzutreiben, damit nicht viel im Ausstand verbleiben, und die willige Hoch- und Löbliche Stände dadurch gravirt werden mögen. Wie man dann Nahmens seines gnädigsten Herrn sich wider alle Accrescenz auf das feyerlichste verwahret haben will. Anbey leben Se. Hochfürstl. Durchl. zu Baaden-Durlach, zu Dero Hohen Herrn Mit-Ständen, welche aus besondern Ursachen ihre Contingentien zu der allhier vorgenommenen General-Musterung abzuschicken Anstand genommen, berühmten Æquanimität des zuversichtlichen Vertrauens, Sie werden sich, zu denen aufgegangenen Unkosten zu concurriren, um so weniger entgegen sein lassen, als gleichwohlen sothane General-Musterung derer Crays-Trouppen unanimi consensu Statuum beliebt, und per Conclusum fest gestellet worden, mithin durch Dero vornehmes Exempel keine schädliche Principia zu Entkräfftung derer Crays-Schlüsse introduciren wollen. Uebrigens conformirt man sich mit dem so eben abgelegten Hochfürstl. Baaden-Baadischen Voto und denen zu des L. Crayses Menage und besserer Ordnung, bey Abhör der Cassa Rechnung, darinnen enthaltenen sehr dienlichen Vorschlägen, ex speciali Instru-

Instructione vollkommen, findet aber vor nöthig, denenselben noch weiters hinzuzufügen, daß, gleichwie bey dermahlen vorseyenden Vergleichung eines neuen Matricular-Fusses, die Subleyation derer prägravirten Hoch- und Löblichen Stände nicht sowohl in Verminderung Ihrer Anschläge, als vielmehr in künfftiger Einschränckung derer Umlag und aller überflüßigen Depensen bestehen wird, hingegen man von Seiten Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Baaden-Durlach mit andern Hoch- und Löbl. Ständen von geraumen Jahren her wahrgenommen hat, welchergestalt von Zeit zu Zeit nicht nur verschiedenen morosen Ständen an ihren im Rück-Stand verbliebenen Præstandis viele 1000 fl. die bey genauer Zusammenrechnung wohl einige Tonnen Goldes nunmehro austragen dörfften, ohne Vorwissen und Einwilligung des gesamten Löbl. Crayses unter der Hand nachgesehen, sondern auch einigen andern Crays-Schuldnern in debitis liquidissimis auf gleiche Weise nahmhaffte Summen abgeschrieben worden; nicht weniger daß man in Deputatione ordinaria allerhand importante, das gantze Corpus Circuli angehende Negotia tractiret, und Privati resolvirt, viele wichtige Signaturen und Decisiones ertheilet, verschiedene militarische Promotiones vorgenommen, zumahlen theils in, theils extra Deputationem gar considerable, zu etlich hundert, ja 1000 fl. angestiegene Remunerationes, Discretiones und Gratificationes (wie deren unterschiedliche in dem Entwurff des neuen Extraordinarii vorkommen)

kommen) verwilliget habe, ohne daß von all diesen Dingen das geringste ad Plenum pro approbatione Statuum, welche doch denen Negotiis Circuli die Krafft und Consistenz geben soll, und muß, jemahls gekommen seye, dergleichen wider des Crayses Herkommen und Verfassung lauffendes arbitrarisches Verfahren und frengebige Dispositiones über die dem gesamten Crays zuständige und verhafftete Gelder aber um so weniger länger zugelassen werden können, als dardurch denen Fürsten und Ständen in ihrem libero Jure suffragii, mit Einwilligung und Genehmhaltung in omnibus & singulis ad Circulum pertinentibus causis, und in der Disposition über das allgemeine Aerarium auf eine sehr präjudicirliche Art vorgegriffen, auch hierdurch zu merklicher Vermehrung derer Umlagen, mit grossem Schaden und Beschwernuß derer armen Unterthanen, Gelegenheit gegeben wird: Also Höchstgedachten Herrn Marggrafens Hochfürstl. Durchl. pro Interesse totius Circuli dahin hiermit angetragen haben wollen, vermittelst eines verbindlichen Concluſi fernerweit fest zu stellen, daß

1) Hinfüro keine Remissiones weder pro Statibus noch pro aliis debitoribus (wie sie Nahmen haben) in Deputatione ordinaria einseitig geschehen, vielweniger

2) Darinnen wichtige und das gantze Corpus Circuli betreffende Negotia abgehandelt und resolviret, weniger Signaturen und Decisiones gegeben,

3) Keine Civil- oder Militar-Promotion, auch nur mit Titul und Rang, gestattet werden, insonderheit aber

4) Keine neue Besoldung, beständige Gratialia, Remunerationes, Discretiones und Gratificationes, so über 100. Rthlr. gehen, ohne Vorwissen, Einwillig- und Genehmhaltung derer übrigen Hoch- und Löbl. Stände geschehen sollen.

Und da dem zuwider in ein oder anderm Punct etwas von ermeldter ordinari Deputation oder sonsten eigenwillig unternommen und disponirt würde, es in so lang vor nichtig, unverbindlich und von keinem Effect zu halten, zumahlen auch dem Crays-Einnehmer zu intimiren seye, daß alle auf einseitige Signaturen geschehende Zahlungen in der Rechnung nicht mehr passiret, sondern zu Recess geschlagen werden sollen, biß alle dergleichen Dinge und Vorfallenheiten vorher in Pleno zur ordentlichen Umfrage gekommen, und darüber ein formlicher Crays-Schluß abgefaßt worden seyn wird; was auch sonsten während jedem Crays-Convent von geringern Sachen vorkommen, und darüber gutachtlich beschlossen würde, nach alter Observanz in fine Conventus pro notitia Statuum allemahl anzuzeigen, und die Ratification des Pleni darauf zu erwarten seyn möchte.

Salvis ulterioribus.

No. III.

Hochstifft-Augspurg- und Stifft-Kemptisches Votum,

abgelegt in Pleno zu Eßlingen den 5. Sept. 1729.

So viel das Project ratione Extraordinarii betrifft, so ist man 1) specialiter dahin gnädigst instruiret, von allen denenjenigen Unkosten, welche sich mit und occasione der allhier vorgewesenen General-Musterung quocunque modo erloffen und ergeben haben, keinen Antheil zu nehmen, sondern hiergegen sich solennissime protestando ad Protocollum zu verwahren, um so mehrers, als vigore Concluſi XIII. Eſslingensis man Hochstifftischer Seits nicht absehen kan, ante finitam moderationem eine Obligation auf sich gehabt zu haben, sein Contingent zu ersagter Musterung abmarschiren zu lassen, mithin dann diese Exceptio auch nur singulorum Statuum in casu substrato gar wohl statt haben mag, in Erwegung, was andere Hoch- und Löbliche Status ex reverentia oder aus andern Absichten citra obligationem hierinnenfalls bewürcket, solches mag andern Ihren Mit-Ständen, so vermög Concluſi XIII.

schon das Jus quæsitum vor sich gehabt, noch lange keine Obligation auffattlen. Uebrigens ist man an diesem Ort gäntzlich nicht entgegen, daß auch finita moderatione vigore prædicti Concluſi allenfalls auf Kosten des Hochstiffts per Commissarios die abgängige Musterung in loco Dillingen vorgenommen werde. Ulteriora reservando.

2) Wegen Versorgung der Veste Kehl, der daselbstigen Casernen und anders mehr, haltet man den angesetzten Posten im Project Extraordinarii vor allzu excessiv, nachdeme dem Vernehmen nach im vorigen Jahr die Bedürffnuß mehr nicht dann 8 oder 10000 fl. erfordert und ausgemacht hat, insonderheit wo hierunter 1600. Claffter Holtz, jedesmahl mit 4. fl. angesetzt, begriffen, deme sich zugegen das Hoch fürstliche Haus Baaden-Baaden dahin obligirt, die Nothdurfft an Brennholtz, à 1 October dies Jahrs anfangend, hinkünfftig, und zwar jedes Claffter mit 3 fl. anzuschaffen.

3) Der Posten mit 10000 fl. Reise-Zehrung und Gesandtschafts-Kosten, und was dergleichen mehr ist, wird ebenfalls für allzuhoch angesetzet angesehen, als theils in diesem Jahr schon über 4 Monat vorbey, worunter sich wenig von dergleichen Unkosten werden geäusfert haben, andern Theils aber die hierzu allenfalls erforderliche Unkosten verhoffentlich aus

denen

denen vielen vorhandenen Restantien erhebt und supplirt werden können. Dannenhero dann davor gehalten wird, diesen Posten, wo nicht völlig im Aufsatz voraus zu lassen, jedoch wenigstens um ein nahmhafftes zu moderiren seyn möchte.

4) Wegen der Jauner- und Zigeuner-Kinder, behaltet man sich abermahlen seine Convenienz per expressum bevor, recommandirt anbey überhaupt die beste Menage, und verwahrt sich wider alle öffentliche und heimliche Accrescenz. Uebrigens was in dem Hochfürstlich-Baaden-Baadischen so vortrefflich geführten Voto und Monito gegen Ablhörung der Crays- und Kehler-Rechnung, und fernerweit in extenso vorgekommen, und ausgeführet, ist man von seinem gnädigsten Herrn Principalen fort in iisdem Terminis specialissime instruiret, sich demselben conformiter in diesem Löblichen Consessu vernehmen zu lassen; dannenhero dieses ermeldete Votum per omnia hiehero repetirt wird.

Das Hochfürstliche Stifft Kempten hält sich quoad hoc punctum durchaus mit dem Hochstifft Augsburg conformiter, ausser der Musterungs-Kosten, addendo per formalia. Uebrigens seynd die von beeden Hochfürstl. Häusern Baaden-Baaden und Baaden-Durlach in ihren jetztmahligen abgelegten Votis puncto der Crays-Einnehmerey- und Kehler-Rechnung, item mehrerer

rerer und besserer Anordnung der Löbl. Ordinari Deputation und dessen Restriction, hocherleucht vortrefflich- und schon vorlängsten zu erwünschen gewesene Vorschläge, welche die bißherige Jalousie inter Status nahmhafft verringern, mehrentheils und hauptsächlich auf des Crayses bißanhero fast völlig in letzten Zügen gelegene Menage bestens und lobwürdigst angesehen; dannenhero dann nicht nur allein man an diesem Ort sich mit solchen wohlmeynenden patriotischen Votis durchaus vergleichet, sondern auch denenselben noch weiters zu addiren vor nöthig erachtet, daß doch die vorlängsten schon per Concluſa Circuli festgestellet: nunmehro aber fast gäntzlich entschlaffene Local-Untersuchungs-Commission in Kehl dermahleinst wieder aufgeweccket und zu einer Würcklichkeit gebracht, mittelst welcher die daselbstige angebliche Excessus auf das genau- und schärffeste untersuchet, solchemnach auch daselbsten die Haushaltung, zu des Crayses Besten, mit möglichster Menage und Restriction eingeführet werde, um so mehrers, als man dermahlen im Begriff stehet, aller der daselbst anzuschaffen seyenden Nothwendigkeiten überhaubt eine Admodiation zu treffen, welche, ohne vorhero genugsame beschehene Untersuchung des angeblichen Aufwands, Erfordernuß und rerum pretii, ohnmöglich zu des Crayses Nutzen ad defectum informationis allhier so platter Dingen zu bewürcken stehet. Beschiehet nun dieses, und werden zumahlen beede obige von denen Hochfürstl.

fürstl. Badischen Häusern beschehene so vortreffliche Vorschläge zum Stand gebracht, so ist kein Zweifel mehr übrig, daß nicht andurch unsere Crays-Oeconomie auf bessern und solchen Fuß gesetzet werde, welcher denen gravirten Hoch- und Löblichen Ständen von weit mehrerm gewührigem Effect und Ringerung seyn wird, als die jetztmahlig-vorhabende Moderation.

V.

Fortsetzung
der
Abhandlung vom Schiffs-Gruß und Seegel-Streichen.

Gros-Britannien.

§. 1.

Brittische Herrschaft zur See und Gränzen des Britannischen Meers.

Gros-Britannien prätendirt die Herrschaft zur See, mithin auch die Ehre der Flagge in dem Britannischen Meer. Darunter wird der Theil des Oceans verstanden, so diese glückliche Reiche umfliesset. Die besondere Rechnung aber ist diese: *) Gegen Morgen ist die sogenannte Teutsche See, und gränzet an den Niederländischen,

*) s. cit. Hist. navale T. I. p. 75.

dischen, Teutschen, Dänischen und Norwegischen Ufern. Gegen Mittag ist der Canal und das eigentlich sogenannte Britannische Meer, welches die Bay von Biscayen und einen Theil der Atlantischen See ausmachet. Diese ist gegen Spanien und Frankreich zu, durch eine eingebildete Linie also getheilt, daß sie sich von dem Capo Finis Terræ bis 23. Grad Westwärts der Londner Polhöhe und 63. Grad in der Breitung erstreckt, eine andere darnach gezogene Parallel-Linie aber lauft bis in die Mitte des sogenannten Lands van Staten in Norwegen. Gegen Abend wird das Deucaledonische oder Irrländische Meer, und gegen Mitternacht das Schottische Meer darunter begriffen.

§. 2.

Grund dieser Oberherrschaft.

Die Engelländer *) leiten das Recht, in den Brittischen Meeren das Seegel-Streichen von andern Völkern zu verlangen, hauptsächlich aus dem Grund der unvordenklichen Verjährung her.

§. 3.

*) s. Hist. navale d'Angl. par LEDIARD T. I. p. 89.

§. 3.

Behauptung des Grusses auch in andern Meeren.

Die Engelländer behaupten jedoch, daß ihrer Flagge nicht nur in den Britannischen Meeren, sondern auch anderwärts die Ehre des Seegel-Streichens erwiesen worden, und führen zu dessen Beweis an, daß An. 1636. *) das Kriegs-Schiff Happy Entrame unter dem Gros-Admiral Northumberland die zwischen Calais und Dünkirchen gelegene in 26. Segeln bestandene Spanische Escadre hiezu, und zwar auf den eigenen Spanischen Küsten, genöthiget habe.

Ein gleiches seye gegen eben dieses Schiff in eben dem Jahr von dem Holländischen Admiral Tromp zu Helvetsluys geschehen, als der Graf Arondel auf demselben als Ambassadeur nach Holland übergebracht worden.

Wann aber das erste wahr ist, so ist es eine schlechte Action von dem Spanischen Admiral gewesen, und das letzte kan blos zu Ehren des Gesandtschaftlichen Characters geschehen seyn.

§. 4.

*) s. Hist. nav. d'Anglet. T. I. p. 90.

§. 4.

Von König Johann, der -- -- den Englischen Thron bestiegen, findet man die erste deutliche Spur, *) daß er in Behauptung seiner Herrschaft über das Meer sorgfältig gewesen, indem er in den ersten Zeiten seiner Regierung mit Einwilligung der Pairs zu Hastings die Verordnung gemacht hat, daß, wann einer von den Befehlshabern seiner Flotte den Schiffen einer fremden Nation in der See begegnete, und die Schiffer sich weigerten, die Seegel vor der Königlichen Flagge zu streichen, solche Schiffe alsdann weggenommen und für gute Prisen erkläret werden sollen; wann man auch gleich hernach befände, daß die Eigenthümer dieser Schiffe Unterthanen solcher Staaten wären, mit denen England in Freundschaft lebte.

Erste Nachrichten von der Ehre der Englischen Flagge zur Zeit K. Johanns.

Der Verfasser des angezeigten Lebens der Englischen Admirale macht dabey die Anmerkung: „ Es „ läßt sich nicht vermuthen, daß das „ Seegel-Streichen damahls zuerst „ ver-

*) v. SELDENI Mare clausum L. II. C. 26. Leben der Englischen Admirale T. I. p. 89.

„ verlanget, sondern vielmehr, daß
„ es als ein altes Recht, um unnö-
„ thige Streitigkeiten zu verhüten,
„ deutlich bestimmet worden seye.
„ Wann aber das erstere wahr wä-
„ re, so würde solches, wie ich glau-
„ be, noch ein mehreres beweisen.
„ Dann kein Prinz, der nicht eine
„ offenbar überlegene See macht ge-
„ habt hätte, würde jemals eine so
„ ausserordentliche Forderung haben
„ machen, und dieselbe würklich
„ durchtreiben können. Wir dürfen
„ also schliessen, daß dieses sowohl,
„ als seine Verordnung, alle Schif-
„ fe, wann er derselben zu Verschi-
„ ckung seiner Trouppen über die
„ See benöthigt ware, in Beschlag
„ zu nehmen, und andere Dinge von
„ gleicher Art, zu Folge einer alten
„ Gewohnheit, in dem unstreitigen
„ Rechte seiner Vorgänger gegrün-
„ det gewesen seyn. “

§. 5.

Behauptung gegen die Spanische Flotten An. 1569.

Im Jahr 1569. *) wurde der Admiral Howard, Graf von Nottingham, zum Befehlshaber eines Geschwaders Kriegs-Schiffe ernannt, welches

*) Leben der Englischen Admirale T. I. p. 282.

welches die Königin Elisabeth der Erzherzogin Anna von Oesterreich, Kayfers Maximilians Tochter, zur Bedeckung auf ihrer Reise nach Spanien gabe. Bey dieser Gelegenheit ward die Spanische Flotte genöthiget, ihre Flagge, so lange sie in der Brittischen See ware, einzunehmen, nachdem dieselbe auf ihrer Reise nach Flandern von dem Ritter Johann Hawkins in dem Ceremoniel genugsam unterrichtet worden war. unter dem Admiral Howard,

§. 6.

Als die Spanische Flotte bald darauf *) die Erzherzogin Anna von Oesterreich, König Philipps des andern letzte Gemahlin, aus Flandern abholte, lage Johann Hawkins mit einer kleinen Flotte Königlich-Englischer Kriegs-Schiffe in Catwater vor Anker; und da der Spanische Admiral dieses wahrnahme, suchte er, zwischen der Insul und dem Orte, ohne den gewöhnlichen Gruß einzulaufen. Der Ritter Hawkins ließ hierauf einen Schuß von seinem eigenen Schiffe in das Tau- und Seegel-Werk des Spanischen Admirals thun; und Hawkins.

*) Leben der Englischen Admirale T. I. p. 299.

thun; und wie derselbe dieses nicht achtete, feuerte er auf das Schiff selbst, und schoß es durch und durch. Darauf nahmen die Spanier ihre Flaggen und obersten Seegel ein, und legten sich vor Anker. Nunmehr schickte der Spanische Admiral einen vornehmen Officier in einem Boote an den Ritter Hawkins ab, welcher, nebst den gewöhnlichen Höflichkeits-Bezeugungen, seine Klage wegen des vorgegangenen zugleich anbrachte. Hawkins, welcher auf der Decke stund, wollte weder den Officier herauf lassen, noch sein Gewerbe anhören, sondern deutete ihm an, er möchte seinem Admiral sagen, daß, weil er die gehörige Ehrerbietung gegen die Königin von Engelland in ihrer See und in ihrem Hafen nicht beobachtet, und eine so große Flotte unter sich hätte, er dort nicht liegen bleiben könnte, sondern innerhalb 12. Stunden seine Anker lichten und sich wegbegeben müßte, widrigenfalls würde er ihn als einen offenbaren Feind ansehen, da seine Aufführung ihn ohnedem schon verdächtig gemacht hätte.

Nachdem der Spanische Admiral diese Antwort empfangen hatte, begab

gab

gab er sich in Person auf einem Boot nach dem Jesus von Lübeck, an dessen Bord die Flagge des Ritters Hawkins wehete, und verlangte mit ihm zu sprechen, welches er zuerst abschlug, endlich aber darein willigte. Der Admiral beklagte sich sodann wegen des geschehenen; er führte vor sich an, daß zwischen den beeden Cronen Friede wäre, und daß er nicht wüßte, wie er die Begegnung, welche man gegen ihn beobachtet, aufnehmen sollte. Hawkins antwortete ihm, daß sein eigener Stolz ihm diesen Handel zugezogen habe, daß er nothwendig wissen müßte, was er den Kriegs-Schiffen der Königin für Ehrerbietung schuldig wäre, daß er derselben Nachricht von seiner Aufführung gegeben hätte, und daß er inzwischen wohl thun würde, wann er sich von dort wegbegäbe. Der Admiral schützte noch immer seine Unwissenheit vor, und erklärte sich, daß er bereit wäre, ihme Genugthuung zu geben.

Hierauf stellte der Ritter Hawkins ihm auf eine freundschaftliche Weise vor, daß er nothwendig wissen müßte, wie es die Franzosen und Spanier in ihrer See und in ihren

Häfen hielten. Er fügte noch hinzu: Setzen sie den Fall, mein Herr, daß eine Englische Flotte in einen Hafen des Königs von Spanien, wo Königliche Kriegs-Schiffe lägen, einliefe, und die Englische Schiffe ihre Flaggen auf den Stangen führten, würden sie dieselbe nicht herunter schiessen, und die Schiffe aus dem Hafen wegjagen? Der Admiral gestund, daß er dieses thun würde, erkannte sein Unrecht, und unterwarf sich der von Hawkins ihm auferlegten Strafe. Hierauf ward er freundlich bewirthet, und sie schieden als gute Freunde von einander.

§. 7.

Streitigkeiten mit den Holländern unter K. Jacob I. An. 1605.

In den ersten Jahren des siebenzehenden Jahrhunderts setzte es zwischen Engelland und Holland über die Ehre der Flagge Streitigkeiten, die fast zum öffentlichen Krieg ausschlugen. Die Holländer fiengen an, sich, so gar im Canal, mit den Engelländern dißfalls in eine Gleichheit zu setzen. Man stellte dis König Jacob I. als eine Beleidigung vor, die er nicht ertragen müßte, daher er befahl, eine Flotte auszurüsten, worüber er den Ritter Wilhelm Monson zum Admiral

Admiral ernennte, und ihn in seinen Verhaltungs-Befehlen anwiese, die Ehre der Englischen Flagge und die Herrschaft über das Britannische Meer, die auf ihn von seinen Vorfahren gekommen wäre, zu behaupten. Diese Flotte liefe im Frühling 1604. aus, und solches geschahe auch in den folgenden Jahren unter eben demselben Admiral, welcher ein Mann von grosem Muthe und Erfahrung war. Allein er fande grose Schwürigkeiten, seinen Verhaltungs-Befehlen nachzukommen. Wann er mit den Holländischen Befehlshabern in Unterredung trate, so gaben sie gute Worte, und versprachen alles; allein, sie banden sich hernach wenig dran, sondern nahmen die Englische Schiffe unter allerhand Vorwänden weg. Der Ritter Monson fande aber endlich doch Gelegenheit, die Rechte der Englischen Flagge auf eine sehr ausnehmende Weise zu behaupten, welches er selbst *) folgender massen beschreibt:

*) Sir MONSON's Naval Tracts p. 242. und aus demselben das Leben der Englischen Admirale Tom I p. 326.

„ Als ich, sagt er, den 1. Jul.
„ 1605. bey meiner Zurückkunft von
„ Calais mit dem Kayserlichen Bott-
„ schafter mich der Rhede von Do-
„ wer näherte, nahm ich wahr, daß
„ sechs Schiffe mehr da waren, als
„ sich daselbst vor dreyen Tagen be-
„ funden hatten. Eines von ihnen
„ war der Admiral, und sie stellten
„ sich, als wann sie die Spanier,
„ welche damahls zu Dower waren,
„ einsperren wollten.

„ Wie ich nahe zu ihnen kame,
„ strich der Admiral seine Flagge
„ dreymahl, und zog sie wieder auf.
„ Weil er eben zu dieser Zeit von
„ der andern Küste kame, so war
„ dieses die Ursache, daß ich die Sa-
„ che anders verstunde, als er sie
„ verstanden haben wollte. Und ich
„ hatte mich in meinen Gedanken
„ auch nicht betrogen, dann ich stell-
„ te mir vor, daß er damahls zu kei-
„ nem andern Ende dahin gekommen
„ wäre, als sich vor dem Kayserli-
„ chen Gesandten, welcher, wie er
„ wüßte, es durch ganz Europa aus-
„ breiten würde, und vor den Spa-
„ niern sehen zu lassen, damit sie
„ von des Königes Vorrechte in dem
„ Canal eine desto schlechtere Mey-

nung

„ nung bekommen, und daß die Hol-
„ länder, weil sie ihre Flagge führten,
„ eben sowohl für Oberherrn der
„ See, als der König von Engelland,
„ gehalten werden mögten. Ich
„ brachte den Bottschafter eiligst an
„ das Land, und fertigte einen Of-
„ ficier an den Holländischen Admi-
„ ral ab, durch welchen ich ihn er-
„ suchen liesse, den folgenden Tag
„ bey mir zu Mittag zu speisen; wel-
„ che Einladung er willig annahme.

„ Der Officier sagte ihm zugleich,
„ daß ich von ihm verlangte, er möch-
„ te seine Flagge aus einer den Kö-
„ niglichen Kriegs-Schiffen gebüh-
„ renden Ehrerbietung einnehmen.
„ Er antwortete: Daß er dieselbe
„ dreymahl gestrichen hätte, welches
„ er für eine genugsame Ehrerbie-
„ tung hielte, und es wäre mehr, als
„ die vorige Admirale von ihm in
„ dem Canal gefordert hätten.

„ Der Officier versetzte darauf:
„ Daß er eine solche Antwort von
„ ihm erwartet und sich daher zu der
„ seinigen vorbereitet hätte. Er sag-
„ te ihm: Die Zeiten hätten sich
„ geändert; dann als weiter nichts,
„ als das Streichen der Flagge er-

„ fordert ward, waren Engelland
„ und Holland Bunds-Genossen in
„ dem Kriege wider Spanien, und
„ dis seye die Ursache gewesen, war-
„ um die verstorbene Königin in ver-
„ schiedenen Dingen Nachsicht ge-
„ braucht hätte, als z. E. daß der
„ Admiral in dem Kriegs-Zuge nach
„ Cadiz und den West-Indischen
„ Inseln, wo der Groß-Admiral
„ von Engelland und der Graf von
„ Essex die Englische Flotte und
„ Kriegs-Völker anführten, seine
„ Flagge hätte führen dürfen, und
„ daß ihm dieses nicht als ein Recht,
„ sondern nur aus Höflichkeit zuge-
„ standen worden wäre. Da aber
„ dieser Krieg nunmehro aufgehört
„ hätte, so beständ der König für
„ gut, die Rechte und Ehren-Be-
„ zeugungen, in deren Besitze seine
„ Vorfahren gewesen wären, durch
„ mich, als seinen Admiral, wieder
„ zu fordern.

„ Der Admiral weigerte sich, mei-
„ nem Verlangen ein Genügen zu lei-
„ sten, und erwiederte, daß er von mir,
„ wegen unserer langen freundschaft-
„ lichen Bekanntschaft, mehr Ge-
„ fälligkeit, als von andern Admi-
„ ralen, erwartet hätte. Allein dar-

„ auf

„ auf ward ihm geantwortet, daß
„ alle Verbindlichkeit der Freund-
„ schaft unter Privat-Leuten bey
„ Seit gesetzt werden müßte, wann
„ es auf die Ehre seines Königs und
„ seines Vaterlandes ankäme. Der
„ Officier rieth ihm sodann auf eine
„ freundschaftliche Weise, sich in
„ dem, was man von ihm verlangte,
„ gefällig zu bezeugen, und meldete
„ ihm zugleich, daß, wann er es
„ nicht thäte, er Befehl hätte, ihm
„ von meinetwegen zu sagen: Daß
„ ich den Anker zu lichten und zu
„ ihm zu kommen gedächte, um den
„ Streit durch unsere Kriegs-Schif-
„ fe zu entscheiden; dann ehe ich lei-
„ den würde, daß er seine Flagge
„ vor den Augen so vieler Nationen,
„ welche es sähen, wehen liesse, wä-
„ re ich entschlossen, mich lieber in
„ der See zu begraben.

„ Der Admiral bedachte sich hier-
„ auf, wie es scheint, eines bessern,
„ und nahm seine Flagge in Er
„ gieng aber sogleich in die See,
„ und gab den übrigen Schiffen sei-
„ nes Geschwaders durch einen Ca-
„ nonen-Schuß ein Zeichen, ihm zu
„ folgen. Solchergestalt verlohr ich
„ meinen Gast, der den folgenden

„ Tag zu Mittag bey mir zu speisen
„ versprochen hatte.
„ Diesen Vorfall zwischen dem
„ Admiral und mir beobachtete man
„ von dem Lande, wo sich viele Leute
„ befanden, um den Ausgang zu se-
„ hen. Als ich an das Land stieg,
„ fand ich daselbst den Spanischen
„ General Ciriago, welcher, zur Zeit
„ der Königin Elisabeth, unter dem
„ Mendoza, des Königs von Spa-
„ nien Abgesandten in Engelland, ei-
„ nen Posten gehabt hatte. Er sag-
„ te mir, daß, wann man die Hol-
„ länder ihre Flagge hätte führen
„ lassen, die Sachen sich in Engel-
„ land gewaltig verändert haben
„ müßten; zumahlen der Englische
„ Groß-Admiral auf seinen ehemah-
„ ligen Herrn, König Philipp den
„ andern, als er nach Engelland ge-
„ kommen wäre, um sich mit der
„ Königin Maria zu vermählen, ge-
„ stossen hätte, weil er die Spa-
„ nische Flagge in dem Canal auf sei-
„ nem Schiff führte. "

Wicquefort *) erzählt es also: Lors qu'en l'an 1604. le Roy Henry IV. envoya le Duc de Sully en Angleterre, pour complimenter le Roy Jaques

*) dans son Ambassadeur T. II. p. 46.

Jaques ſur ſon advenement à cette Couronne, il ſe rencontra, que le Roy d'Angleterre y vouloit faire paſſer au meſme temps le Conneſtable de Caſtille, & l'Ambaſſadeur que l'Archiduc Albert y avoit joint de ſa part. Il avoit ordonné quelques vaiſſeaux pour le transport de tous ces Miniſtres, & en avoit donné le commandement à Robert Manſel, qui avoit ordre de paſſer les Ambaſſadeurs d'Eſpagne & de l'Archiduc dans ſon bord, comme Hiérome Turner, qui ſervoit de Vice-Admiral en cette rencontre, avoit ordre de paſſer le Duc de Sully. Ce dernier eſtant arrivé à Calais avant que les autres fuſſent à Gravelines, où ils ſe devoient embarquer, voulut obliger Manſel à le transporter dans ſon vaiſſeau à Douvres, & ne le pouvant pas obtenir, à cauſe des ordres contraires que l'Anglois avoit; il entra dans la barque ordinaire, & ſe mit en devoir de paſſer. Dés qu'il fut en Mer il fit arborer le Pavillon de France. Mais Manſel, croyant que l'ntention du Duc fuſt de braver celuy du Roy d'Angleterre, ordonna à Turner d'en advertir le Duc par un coup de Canon ſans bale, & voyant qu'il s'en mocquoit, il fit abatre le Pavillon de France d'un ſecond coup, qui fut tiré à bale. Le Duc

de Sully en voulut faire du bruit, en arrivant à la Cour d'Angleterre, où il avoit beaucoup d'amis, mais on ne luy en fit pas la moindre reparation: tout le monde loûant la resolution, que Mansel avoit eüe de maintenir les droits, que les Rois de la Grand' Bretagne pretendent sur les quatre Mers.

§. 8.

Spanische Schiffe streichen vor dem Englischen Admiral An. 1620

K. Jacob I. in Engelland schickte im Jahr 1620. eine Flotte nach Algier, um diese Republic zu demüthigen. Als der Englische Admiral wieder ab- und nach der Spanischen Küste zurück seegelte, ward er von sechs Spanischen Kriegs-Schiffen begleitet. Der Admiral derselben hatte vor der Englischen Flotte, da er zuerst zu derselben stiesse, die Seegel gestrichen, und die Englische Geschichtschreiber *) bekennen, daß dieses die gröste Ehre und vielleicht der gröste Vortheil gewesen seye, den man von diesem ganzen Kriegs-Zuge gehabt habe.

§. 9.

An. 1649. verlangt Engelland

An. 1649. wurde dem Commandanten einer in die Süd-See abgeschickten

*) s. Leben der Englischen Admirale T. I. p. 337.

schickten Flotte in die Instruction gesetzt: Von aller andern Nationen Schiffen das Seegel-Streichen zu verlangen; wie nachfolgender Extract *) derselben in mehrerem ausweiset:

von allen andern Nationen das Seegel-Streichen.

Et d'autant que l'Empire des mers a anciennement & de tems inmémorial appartenu sans contredit à cette nation, & que les vaisseaux de toutes les autres nations, en reconnoissance de cet Empire, ont eu coutume de baisser leurs Pavillons, à la vüe de l'Amiral d'Angleterre, & de ne pas le porter en sa presence, Vous ferez autant qu'en Vous est, & selon que Vous Vous trouverez Vous & la Flotte en avoir la force & le moien, vos efforts pour conserver ledit Empire de la mer, & Vous ferez mettre & tenir Pavillon bas aux Vaisseaux *de toutes les autres Nations* devant Vous, & Vous y forcerez ceux, qui le refuseront avec opiniatreté, en saisissant leurs vaisseaux & les envoyant en Angleterre, pour y être punis conformément aux loix de la mer, à moins, qu'ils ne se soumettent, Vous rendent obéissance & ne fassent la reparation que bon Vous semblera. Mais cepen-

*) Supplement aux Acta Angl. de *Rymer* Tom. IX. P. III. p. 126. Edit. Holland.

cependant, quoique ledit Empire de la Mer soit si ancien & si indubitable & que l'honneur & la reputation de cette Nation soit interessé à le maintenir, Nous ne voudrions pas pour tout cela, que dans cette expedition Vous engageassiez la Flotte dans quelque peril ou danger pour ce seul article; en sorte que s'il arrivoit qu'on s'opposât à Vous à cet égard avec des forces si superieures, qu'il pourroit y avoir du danger pour Vous, Vous Vous abstiendrez alors d'insister sur cela & prendrez garde, qui étoient ceux qui ne l'ont pas fait, afin de les y contraindre dans la suite, lorsque quelque meilleure occasion s'en offrira.

§. 10.

Thätlichkeiten zwischen Engelland u. Holland An. 1652.

Während der innern Unruhen in Engelland nach K. Carls I. gewaltsamen Tod suchten die Holländer sowohl ihre Handlung mehrers auszubreiten, als auch die Rechte ihrer Flagge höher zu treiben, in welch beydem aber es ihnen bey dem wachsamen Cromwel mißlunge.

In dem An. 1652. zwischen Engelland und Holland ausgebrochenen Krieg hingegen ware der Flaggen-Streit die erste Veranlassung, daß

in

in diesen Händeln Blut vergossen wurde. Der Englische Ober-Befehlshaber Young *) feuerte auf ein Holländisches Kriegs-Schiff, weil es nicht vor ihm streichen wollte. Diß geschahe am 14. May. So wie die Englische Geschicht-Schreiber es erzählen, handelte der Commandeur Young mit groser Vorsicht, und gab dem Holländer alle Gelegenheit, die er nur wünschen konnte, den Streit zu verhüten. Er sandte sein Boot an ihn ab, um ihn zu vermögen, daß er streichen mögte; allein der Holländische Hauptmann gab darauf die deutliche und freymüthige Antwort, daß die Staaten ihm bey Todes-Strafe verboten hätten, zu streichen. Hierauf fienge das Gefechte an, worin der Holländer so übel zugerichtet ward, daß er sich genöthiget sahe, solches zu thun. Es waren noch zwey andere Kriegs-Schiffe und ohngefehr zwölf Kauffahrer dabey, von welchen sich aber keines darein mengte, und auf der andern Seite gieng der Ober-Befehlshaber Young, nachdem die Holländische Schiffe ihre Flagge eingenommen hatten, zurück, ohne eine Prise zu machen. Die

Sache

*) s. Leben der Englischen Admirale T. I. p. 417.

Sache würde ein gröseres Auffsehen gemacht haben, wofern nicht bald hernach das wichtigere Gefecht zwischen den Admiralen Blacke und Tromp vorgefallen wäre.

Der Holländische Admiralitäts-Rath hatte nehmlich ohne vorherige Raths-Befragung bey den General-Staaten dem Admiral Tromp in die Instruction gesetzt: Daß, wann ihm Englische Kriegs-Schiffe begegneten, er vor selbigen die Seegel nicht streichen, noch ihnen weiter Ehre, als er selbst von ihnen bekäme, erweisen solle. Wann sich die Engelländer beklagten, solle er ihnen freyheraus antworten, daß die Ehren-Bezeugung, welche die Holländer sonsten in dergleichen Gelegenheiten erwiesen hätten, daher rührte, weil die Schiffe dem König zugehöret, sodann auch, um das gute Vernehmen zwischen ihnen und der Crone Engelland zu unterhalten; daß sie sich aber dazu nicht weiters verbunden erkennten, seit dem die Regierungs-Form in Engelland sich geändert habe, wenigstens müsse solches durch einen besondern Vergleich erst ausgemacht werden. Wann ihnen diese Antwort nicht anstünde und sie Gewalt gebrauchen wollten, solle er

sich

sich so standhafft, als möglich, vertheidigen.

Diese Instruction wurde äusserst geheim gehalten, die Befehlshaber der Englischen Flotte versahen sich nichts arges, und hatten ihre alte Befehle vor sich, alle fremde Schiffe zum Streichen der Seegel vor ihnen anzuhalten.

In der Mitte des May 1652. warfe die Holländische in 40 Schiffen bestehende Flotte, unter dem Commando des Admirals **Tromp**, auf der Rhede von Douvres Anker, und Tromp gabe vor, daß er durch einen Sturm auf diese Küste geworfen worden. Die vom Admiral Blacke commandirte an der Anzahl viel geringere Flotte kame ihnen gar bald ins Gesicht; die Holländer lichteten darauf die Anker und gewonnen die Höhe, ohne die Seegel zu streichen. Als Blacke dieses wahrgenommen, that er 3. Canon-Schüsse ohne Kugeln. Man nahme zugleich wahr, daß um eben diese Zeit ein Holländisches Avis-Schiff an den Bord des Admirals **Tromp** kame, welches glauben machte, daß er durch diesen Expressen nähere Befehle bekommen

kommen habe, sich zu schlagen, dann er wandte sich sogleich gegen die Englische Flotte, anwortete auf die drey Canon-Schüsse nur mit Einem, steckte die rothe Flagge auf, und gabe dem Englischen Admiral eine ganze Lage, wodurch viele Mannschaft getödtet und das Schiff sehr beschädiget worden. Der Admiral Blacke, so sich eines solchen Angrifs nicht vermuthete, ware anfangs bestürzt, ermangelte jedoch nicht, den Gruß auf gleiche Weise zu erwiedern, wodurch es dann zwischen beyden Flotten zu einem scharfen Gefecht kame, so vier Stunden angedauert, biß, nach beederseitigem vielem Blut-Vergiessen, die Nacht sie endlich trennete. Die Holländer verlohren zwo Schiffe, deren eines in Grund gebohrt, das andere aber erobert und der Capitain nebst 200. Mann zu Gefangenen gemacht wurden. Die Engelländer hatten verschiedene Todte und Bleßirte, verlohren aber kein Schiff, noch einen Officier von Rang. Bey Anbruch des Tages waren die Holländer auf ihren Küsten; und so fienge der Krieg an, ehe man in Engelland nur die mindeste Muthmassung davon hatte.

Die

Die Beweggründe der Holländer mochten hiebey gewesen seyn, wie sie immer wollten, so verursachte doch die Nachricht von diesem See-Treffen in ganz Holland eine ausserordentliche Bestürzung, welche die Herrn General-Staaten bewogen, sogleich zwo ausserordentliche Gesandte nach Engelland abzuschicken, um zu bezeugen: Daß dieser unglückliche Zufall zwischen beyden Flotten ohne Vorwissen und gegen die Absichten Ihro Hochmögenden sich ereignet habe, daß sie die Nachricht von dieser unüberlegten Handlung mit Bestürzung vernommen, und sogleich in Ueberlegung gezogen hätten, wie diese noch frisch blutende Wunde ohne weitere Vergiessung Christlichen Bluts, wie wohl die Feinde beyder Staaten wünschten, zugeheilet werden möchte; sie bäten indessen um der gemeinschaftlichen Religion und gemeinschaftlichen Liebe zur Freyheit willen, nichts in Hitze und Eifer vorzunehmen, welches die Wunde nur noch grösser machen würde, man möchte ihnen vielmehr eine baldige Antwort ertheilen, und dadurch die Hinderniße der Einigkeit zwischen beyden Republiquen aus dem Weg räumen helfen.

Das Parlament antwortete darauf sogleich: Die Anständigkeit, womit sie den Herrn General-Staaten der Vereinigten Provinzien jederzeit begegnet, seye so bekannt, daß man sich über die Art, wie solche erwiedert worden, nicht genug verwundern könne. Die ausserordentliche Zubereitungen von 150. Schiffen und die den See-Officiers ertheilte Instructionen machten sie nur allzuviel glauben, daß die Herrn General-Staaten im Sinn gehabt hätten, sich der Herrschaft in dem Britannischen Meer anzumassen, und ihre Flotten, als die Mauren und Wagenburg gegen einen feindlichen Einbruch, zu ruiniren, daß sie sich also verbunden erachteten, mit göttlichem Beystand den angethanen Schimpf und erlittenen Schaden zu rächen, und künftigen dergleichen Fällen vorzukommen. Sie wären übrigens jederzeit geneigt, die Mittel zu Wiederherstellung des Friedens und guten Vernehmens zwischen beyden Nationen mit anzugehen.

Das Englische Parlament liesse darauf gegen Norden und Süden zwo Flotten auslaufen, und es kame zwischen beyden Nationen zum Krieg, wovon

wovon eine so wenig als die andere am Ende Vortheil hatte.

Es kame aus dieser Veranlassung auch zwischen verschiedenen anderen einzelnen Schiffen zu Feindseligkeiten. Zwo Englische Fregatten trafen an den Flandrischen Küsten auf zwo Holländische Kriegs-Schiffe, und letztere verweigerten die Seegel zu streichen. Es kame darüber zum Gefecht, und ein Holländisches Schiff wurde in Grund gebohrt.

In eben dem Jahr 1652. begegnete eine Englische Escadre drey Holländischen Kriegs- und sieben Kauffarthey-Schiffen, der Holländische Admiral wollte nicht streichen, that es aber, nachdem ihn der Engelländer durch eine Chalouppe erinnern lassen, der Vice-Admiral hingegen bequemte sich erst dazu, nachdeme ihm etliche Lagen gegeben worden. *)

Die beyderseitige Gründe und Beschuldigungen ergeben sich noch näher aus folgendem:

*) Lediard l. c. T. II. p. 513.

EXTRAIT

Du Manifeste du Parlement d'Angleterre contre les Provinces Unies d. d. 31. Jul. 1652. *)

Interea Potestates Fœderatarum Provinciarum illos Navium apparatus maturare non desinunt, locum, ubi omnes conveniant, atque unam Classem conficiant, edicunt sub eo Præfecto, quem appellant: Legatum Admirallum Trump. Quæ ejus consilia aut mandata fuerint, & ex eo, quo se modo ipse gessit, & ex quibusdam antea factis, abunde liquebit. Et speciatim, cum inter alias quædam eorum Navis, quæ in Navem quandam bellicam, cui præerat Capitaneus Young, inciderat, amice admonita esset, ut Honorem hujus Nationis Navibus præsidiariis tribui solitum exhiberet, quem & altera, quâ simul navigabat, exhibuerat, idque pro more non solùm salutationis

*) DU MONT l. c. T. VI. P. II. pag. 29.

ſalutationis cujusdam honorificæ, ſed, quod etiam teſtimonio eſt, Anglorum Jus atque Dominium in hæc maria vicina indubitatum eſſe. Quod & omnes vicinæ Respublicæ atque Principes agnoſcunt, & nominatim ipſæ illæ Poteſtates; earumque Majores agnoverunt, ut monumenta fide digniſſima, aliaque argumenta, quæ rejici non poſſunt, quæque ad id confirmandum jam diu invaluit, conſuetudinem taceamus. Navis tamen illius Præfectus hoc facere recuſabat, ſibique capitale hoc fore, ſi feciſſet, affirmabat.

Has res ſubſequutum eſt facinus illud Admiralli Trump, cujus accurata narratio huc adjicitur, ex qua, id hoſtiliter eſſe factum, perſpicietur, contra Vicinos atque Socios amicitia ac Fœdere conjunctos, qui id continuandi atque confirmandi ſua ſtudia toties, tamque vehementer teſtati ſunt; fuiſſe etiam hoc facinus fœdere velatum, inter ipſa de arctiore adhuc Fœdere colloquia à ſemetipſis oblata, tanta cum injuſtitia atque arrogantia conjunctum, ut, quod jus nobis tam indubitatum denegabat, id ipſe uſurparet, eamque adhuc injuriam iterando, ne ipſe quidem laceſſitus, hujus Reipublicæ Naves, ſuis in fretis, littoribus ac ſta-

tionibus quærens, hostilem in modum aggrederetur bellique initium faceret, virisque & Navibus nostris perniciem moliretur, uti eos toto Mari pelleret, hujusque Reipublicæ Commercium, remque omnem Navalem subvertere conaretur, nisi DEUS propitius facinoris illius ignominiam ac detrimentum in ipsos injuriarum Autores avertisset.

Dagegen ist zu halten der Auszug des Manifests, welches die Holländer unter dem 2ten Aug. 1652.*) gegen Engelland publiciret haben:

Nous avons eu depuis une preuve qui ne peut être revoquée en doute, en ce que leur Admiral, rencontrant le Lt. Admiral Tromp, que nous avions faict Chef de nôtre Flotte, & voyant, que ledit Tromp ne baissoit pas assés tôt le Pavillon à sa fantaisie, (quoique de bonne part, & par divers temoins unanimes, même de Personnes neutres, & du tout desintereſſées, nous, sachions, qu'il étoit en action de caler ses voiles, & étoit empeschè, à mettre son esquif en Mer, pour envoyer vers ledit Admiral Anglois, & lui faire Compliment,) il lui envoya, sans

*) DU MONT l. c. T. VI. P. II. p. 38.

ſans attendre une volée de tout un rang de ſes Canons, tout à la fois, & ayant bleſſé pluſieurs de ſes Gens, contraignit nôtre Lieutenant Admiral, & les Vaiſſeaux, qui étoient avec luy, ſe defendre, en quoy ils ont été ſi moderez, qu'encor qu'ils fuſſent beaucoup plus forts en nombre des Vaiſſeaux, & capables de ruiner toute la Flotte de leurs Aggreſſeurs, s'ils avoient voulu, cependant ils en deſiſterent & ſe contenterent ſeulement de ſe tenir ſur la defenſive: à laquelle diſcretion neanmoins leur Contreparties eurent ſi peu d'égard, qu'une autre Eſquadre de Vaiſſeaux, ſurvenant de leur part, ſe vint ruer ſur les derniers Vaiſſeaux de nôtre Flotte, qui ſe retiroient, comme s'ils avoient été grands Ennemis, en ruina deux, l'un desquels auſſi il emmena avec ſoy.

Or afin que de ce, qui s'étoit paſſé en cette rencontre, lesdits Regens puſſent prendre un pretexte plauſible de rompre avec quelque éclat le Traitté ſusdit; ils ont fait courir le bruit parmi leurs Peuples, & ont taſché de le publier hautement, & le faire croire à tout le monde, que ce ſommes nous, qui avons été les premiers Aggreſſeurs à ladite rencontre, dequoy ſe te-

nant offencés au dernier point, se mirent aussi-tôt en posture, d'agir contre nous à Guerre ouverte, sans nous avoir fait au prealable la moindre plainte, ou demandé reparation du tort, qu'ils prétendoient en ce cas avoir reçeu de nous quoy que ce fut là le chemin, que la Raison leur devoit faire tenir, si leurs intentions avoient été sinceres & y fussent obligés par le Traitté, que nous minutions entre nous. D'autre côté nous, tout au contraire, faisans tout nôtre possible, pour redresser ce, qui avoit été mis en desordre, sans nous arrester, à qui en étoit la faulte, n'eusmes point plustôst la connoissance de ce, qui s'étoit passé, que par nos Ambassadeurs Extraordinaires, nous protestames hautement, & en la face de leur Conseil d'Etat, que la chose, selon que parmi eux le bruict couroit, qu'elle avoit été faitte, s'étoit passée sans nôtre sçeu, & en tel cas étoit dans nôtre desaveu, comme faitte contre nos ordres, ce qu'aussi ils prouverent d'abondant par une Lettre écrite de la main de nôtre Admiral sur le sujet de ce, qui s'étoit passé, en laquelle il donnoit à cognoître de mot à mot, quelle étoit la Commission, que nous luy avions donuée, & pour monstrer,

que

que c'étoit à bon eſcient que nous cherchions d'entrer en Alliance avec ceux du ſusdit Gouvernement, & que nous ne demandions qu'à vivre en Paix avec eux, nous les avons inſtamment requis, de faire recherche plus exacte de la verité de ce qui s'étoit paſſé en cette rencontre, qui nous avoit tous ſurpris, & à ces fins nous mettre en main les informations, qu'ils en avoient faittes par de là, & cependant le Traitté, que nous croyons être ſi avancé qu'il ne reſtoit plus qu'à en faire la reviſion & y mettre la derniere main ne fut point retardé par un incident ſi inopiné & non attendu, advenu contre nôtre volonté & ſeulement par l'inadvertence ou par la malice de tel qui auroit à en reſpondre, & qu'en tout cas la choſe devoit demeurer en l'état auquel elle ſe trouvoit, & ſans cauſer plus de meſintelligence.

Or quoy que nôtre Propoſition ſusditte fut de très-grand poids, & de hautte importance, puis qu'elle avoit pour but le bien des deux Nations; cependant le ſuſdit Gouvernement ne ſe contenta pas ſeulement de laiſſer paſſer un long temps ſans nous y daigner reſpondre, quoy qu'elle fut faitte en nôtre nom, & que depuis nous en

euſſions encor donné des Memoires exprès à leur Conſeil d'Etat, reiteré pour la ſeconde fois & rechargé pour la troiſiéme, & ce avec confirmation de la ſincerité de nos intentions, & des mescontentemens que cet accident inopiné & malheureux, nous avoit apporté, mais d'abondant il donna ordre de prendre autant des vaiſſeaux de nôtre Etat, tant de Guerre que Marchands, qu'on en pourroit attraper, ce qui auſſi a été fait depuis, les uns ayans été attaqués, les autres battus, d'autres coulés à fonds, les autres ſous pretexte d'Amitié ſeduis, accablés & deſtruicts, les Soldats & Matelots pillés & mal menés, & tous enſemble emmenés dans leurs Havres & ſur leurs Rivieres, ne plus ne moins, que ſi nous avions été en Guerre ouverte; & ſans nous avoir advertis, qu'ils renonçoient à l'ancienne Amitié, ils ont reſpandu deplorablement beaucoup de ſang innocent, & ruiné pluſieurs de nos bons Citoyens.

§. 11.

Acta Anno 1659. mit Schweden

Als die Engelländer An. 1659.*) den Schweden eine Flotte zur Hülfe gegen die Dänen ſchickten, bekame der

*) PUFENDORFF de reb. geſt. Car. Guſt. p. 530.

der Admiral Montag in seine Instruction gesetzt: In Ansehung des Schiffs-Grusses zwischen der Englischen und Schwedischen Flotte es so zu halten, wie er glaubte, daß es der Ehre der Republic gemäß seye. Wann ihm in den Britannischen Gewässern ein fremdes Kriegs-Schiff begegne, solle er über der Ehre der Nation halten, und dasselbe zwingen, die Seegel zu streichen, oder Gewalt zu gebrauchen.

§. 12.

In denen An. 1661. zwischen dem K. Französischen Hof und den Vereinigten Niederlanden gepflogenen Verhandlungen kame dieser Punct auch zur Sprache: wie es wegen des Schiffs-Grusses und Seegelstreichens sowohl zwischen ihren vereinigten Flotten, als gegen die Englische Schiffe gehalten werden solle?

Acta zwischen Frankreich und Holland wegen der Brittischen Herrschaft zur See An. 1661.

Der damahlige Französische Staats-Secretarius, Graf von Brienne, gibt in seinen Memoires *) beym Jahr 1661. von den geheimen Umständen dieser Sache folgenden Bericht:

La fermeté des Ambassadeurs des Etats Gene-

*) Tom. III. p. 259.

Generaux à demander, que Sa Majesté s'expliquat sur la garantie de leur pêche & la necessité de rompre avec les Anglois sur un point très-délicat, qui est le salut, en cas que la Flotte de France & la leur se rencontrassent: tout ceci, dis-je, a fait que des gens qui sont dans les interêts du Roi ont estimé, que cette affaire devoit être mise en Negociation, & ont parû fort mécontens de la franchise ordinaire, avec laquelle j'ai dit au Roi, qu'il falloit que sa Flotte étant foible de voiles évitât la rencontre de celle d'Angleterre; mais que si le hazard faisoit, qu'elles se trouvassent en presence, il falloit combattre, quand même on devroit avoir du desavantage, plûtôt que de baisser le Pavillon. Ces mêmes personnes aiant sçu, que les Hollandois étoient resolus de joindre leurs forces à celles du Roi, si l'on étoit dans la necessité de combattre pour l'honneur des Couronnes, n'ont pas manqué de le mander en Angleterre, d'où ils ont eu souvent avis, que pourvû qu'on refusât aux Hollandois ce qu'ils demandoient, il n'y avoit rien que le Roi ne pût esperer des Anglois. On a été dans l'obligation de faire aux Hollandois un mystére de cette négociation & de la celer à ceux, en qui le Roi pouvoit pren-

prendre confiance; parce que la probité & le courage de ceux-ci ne leur auroit jamais permis de consentir à une chose, qui seroit honteuse à Sa Majesté, à qui les Etats Generaux étoient en droit de demander ce qui assure leur liberté; puisque d'autre côté les Anglois le leur ofroient, pourvû qu'ils se desistassent de presser la France de se declarer en leur faveur. Pour trouver donc un prétexte de détourner Sa Majesté des Hollandois, ils ont continué à faire négocier en Angleterre, & l'on y est convenu de cet expedient: que les Flottes venant à se rencontrer au delà du Cap de Finisterre, elles se salueront également l'une l'autre, mais que dans la Manche les François éviteront la rencontre de celle d'Angleterre: d'où, suivant les termes de la marine, il est aisé de conclure que le Roi consent que son Admiral rende obeissance à celui de S. M. B. J'éviterois de parler de ceci, si je ne m'y croiois obligé par le zéle, que j'ai pour ma patrie & parce j'écris ces Memoires tant pour l'instruction de mes enfans, que pour faire connoître que je n'ai jamais eu que des sentimens d'honneur & d'une véritable gloire. Pour faire voir aussi, que ceux qui ont part aux affaires & en qui le Roi pouvoit avoir con-

confiance, en ont abusé par malice, ou par ignorance (ce que j'aime mieux à croire) il faut savoir, que les Rois d'Angleterre s'étant prétendus Seigneurs de la Manche, qu'ils étendent jusqu'au Cap de Finisterre, le Roi de France leur en a comme accordé *le* titre, en ordonnant à ses Flottes d'eviter la rencontre des Anglois, avec qui il y a beaucoup d'aparence, qu'on en est convenu: puisque au delà de ce même Cap de Finisterre ceux-ci ont consenti, que les Flottes se saluassent également. Il seroit en verité bien difficile d'éviter leur rencontre dans une mer étroite: au lieu que les Anglois ne seront jamais dans la necessité de reconnoitre le Pavillon de France dans la haute mer: à moins qu'une tourmente extraordinaire ne fit aprocher les deux Flottes, ce qui ne peut arriver que par deux vents contraires, qui soufleroient en même tems. Je conviens, que depuis long tems les Rois d'Angleterre ont prétendu l'Empire de la mer, & que pour cet effet ils ont fait fraper des monnoye, où leur effigie étoit répresentée sur un navire tenant d'une main une épée & de l'autre un monde. Mais loin d'avoir été reconnus tels par les Rois de Suede & de Dannemarc, ceux-ci les ont forcés

jusques dans les Rades de France à leur rendre les honneurs, qu'ils prétendoient d'eux. On en doit donc tirer cette conſequence, qu'on a fait un grand préjudice à la France d'avoir mis cette choſe en Negociation & de ne s'en être pas tiré au moins avec un avantage égal: mais il ne faut pas s'étonner s'il ſe trouve des perſonnes, qui veulent traiter les affaires de cette maniére, & qui croyent avoir bien gagné quand on n'a pas tout perdu. Tout le monde ne ſait pas préferer la gloire & l'honneur à des vües particuliéres.

Der Niederländiſche Ambaſſadeur van Beuningen ſchriebe hierüber d.d. Paris den 18ten Mart. 1661.*) an den Raths-Penſionarium van Witt: Un des principaux Miniſtres, chez qui nous étions en dernier lieu, nous a inſinué, qu'on - - s'attendoit que nous garantirions le Roi contre la prétention que les Anglois forment en vertu de leur prétendu DOMINIUM MARIS de faire baiſſer Pavillon aux Vaiſſeaux de cette Couronne en pleine Mer. Nous eviterons autant qu'il ſe pourra de rien ſtipuler en particulier ſur ce ſujet; cependant, rien ne s'accorde mieux avec

*) v. Lettres & Negociations de Monſ. DE WITT, T. II. p. 88.

avec nôtre maxime, MER LIBRE, & l'on nous assure ici positivement, que jamais la France n'a consenti à une pareille prétention; d'un autre côté la situation de la France sur la Côte du Canal & l'engagement général dans lequel on entre de se maintenir l'un l'autre dans tous les Droits, dont on jouït, ou devroit jouir, (comme portent nos Instructions) en voilà assez, ce me semble, pour nous obliger à garantir la France contre les violences, que les Anglois pourroient exercer contr'elle en vertu de cette prétention.

Der Herr de WITT antwortete darauf sub dato Haag den 24. Mart. 1661.*) Je suis d'avis, avec Vous, qu'au cas, que les François ne jugent pas à propos de baisser Pavillon en pleine Mer devant les Anglois, & que les Anglois commettent quelques hostilitez contr' eux à ce sujet, la Republique après l'Alliance conclûë conformement à vos Instructions, seroit obligée d'aider la France à repousser ces hostilitez & en obtenir Satisfaction; mais il est très-certain, qu'il vaut mieux & pour la France & pour nous, de n'en rien dire explicitement dans le Traité.

Den

*) ibid. p. 91.

Den 5ten Jan. 1662. *) berichtete Herr von Beuningen wieder an den Raths-Pensionarium: Mr. de Lionne m'a encore parlé du droit du Pavillon, que nous avons toujours traité avec beaucoup de ménagement, & moi en particulier dans cette occasion; mais lorsqu'on a toute sorte de Droits sur Mer & sur Terre, on ne peut guére refuser une specification, qui ne décide un droit douteux: je crois que c'est sur cette maxime, qu'il faut traiter de ce droit plûtôt, que d'user de délais dans une affaire, que la Regence voudroit voir conclûe; cependant nous n'oublierons rien de tout ce, que vous nous marquez, ou que nous pourrons imaginer pour terminer avec ce, qui est déja réglé tout ce où Leurs HH. PP. n'ont fait aucun changement.

Den 11ten Jan. 1662. **) berichtete Herr von Beuningen wieder: On ne nous a point parlé du Pavillon dans la Conférence; mais dans toutes nos visites particuliéres il n'y a rien, que nous ne fissions pour ne point mettre cet Article en Negociation; cependant, je crains qu'on ne

*) l. c. p. 258.
**) l. c. p. 262.

nous le propose, & alors, je ne sais comment nous pourrons l'éviter.

Der Hr. de Witt antwortete hierauf den 25ten Jan. *): L'affaire du Pavillon, dont Vous me parlez dans vôtre Lettre du 11. est très-delicate, & d'une nature bien differente de celle du Rang dont Vous m'aviez écrit, quelque chose ci-devant. Je ne sais si les François ont à cet égard quelque pretention ou droit sur les Anglois, ni quel peut être ce Droit. Quant à Leurs HH. PP. leur droit est indisputable à cet égard; ainsi il n'y auroit en cela aucune reciprocation, ce qui se trouve cependant dans l'Article de la Pêche. Si cette affaire du Pavillon étoit portée publiquement dans quelque conference, & qu'il fût impossible de l'éviter, je Vous laisse à penser, s'il ne seroit pas à propos, de demander aux Commissaires François une déclaration par écrit du droit, que le Roi prétend avoir à cet égard; il paroît, que ce seroit, que, ni ses Vaisseaux ni ceux de ses sujets ne fussent pas obligez de baisser le Pavillon devant celui des Anglois, ni les Anglois aussi devant le sien, au quel cas il y auroit de

*) l. c. pag. 269.

de l'égalité; ou, que les Vaisseaux Anglois amenassent le Pavillon devant le Pavillon François, comme la France a toûjours prétendu le PRE des Anglois, excepté dans les rencontres sur Mer, ou, que l'on fît une distinction entre Vaisseaux de la Couronne & Vaisseaux des Particuliers, entre une Flotte & un Vaisseau, ou quelques Vaisseaux de guerre, ou autres particularitez semblables.

Der Gesandte äusserte unterm 2. Februar. *) dieses Jahrs gegen den Raths-Pensionarium ferner: *Je* suis persuadé, que les prétentions de cette Couronne, par raport au Pavillon, ne vont, qu'à ne plus déférer aux Anglois, que les Anglois ne leur defereront, & je ne pense pas, qu'on feroit difficulté d'exprimer cela, au cas, que ces Messieurs-ci l'exigeassent, en déclarant, que si nous baissons le Pavillon, c'est par une déférence, que les Républiques ont dans ce tems-ci pour les Royaumes, & non à cause d'aucun DOMINIUM MARIS, qui apartient aux Anglois, & en vertu duquel ils voudroient prétendre quelque prééminence en Mer sur ce Royaume. On dit que cette Couron-

*) l. c. p. 287.

ne-ci a fait faire quelques ouvertures en Angleterre par rapport au Pavillon; mais que jusqu'à presents on n'a donné aucune réponse satisfaisante à Mr. l'Ambassadeur D'ESTRADES.

Nous n'avons pû savoir avec certitude ce, qui en est: mais si cela est vrai, il y a bien de l'apparence, qu'on remettra sur le tapis avec nous l'affaire du Pavillon, si l'on demeure ferme sur la Specification des Droits.

Der Herr de WITT meldete ihm aber den 15ten Febr. *) seine Bedenklichkeiten darüber: Je Vous ai déja marqué, schreibt er, que je régardois comme une affaire très-délicate & très-chatouilleuse de promettre à la France Grantie NOMINATIM, au cas que l'Angleterre vint à l'attaquer, parceque les Vaisseaux de guerre du Roi refusent de baisser le Pavillon pour ceux d'Angleterre; cependant je crois, que Leurs N. & G. P. y consentiroient plûtôt qu'à se relâcher sur l'expression du mot Pêche. Mais je prévois encore des grandes difficultés de ce côté-là; car il y a quelques Provinces, qui ne manqueroient pas de s'opposer à cet Article du Pavillon à la

*) l. c. pag. 294.

la ſollicitation de Madame la Princeſſe douairiére, que les Anglois, auxquels elle eſt entiérement dévouée, ſauroient bien faire agir alors. Dans ce cas-là, il faudroit rompre les Négociations d'une maniére moins honnête & avec des circonſtances, qui irriteroient les eſprits de part & d'autre.

Die Sache war, ſchon oben bemerkter maſſen, an dem Engliſchen Hof zugleich in Bewegung, und der dortige Königl. Franzöſiſche Geſandte, Graf d'Eſtrades, berichtete davon an den König d. d. Chelſea den 20ſten Jan. 1662. *). Vôtre Majeſté aura ſçu que j'arrivai ici le 14. J'appris à mon arrivée, que le Roi d'Angleterre étoit réſolu de faire baiſſer le Pavillon à la Flotte de Vôtre Majeſté, & que toute ſa Cour en parloit de maniére, comme ſi c'étoit une querelle qu'elle lui voulût faire de gayeté de cœur en s'y oppoſant. Meſſieurs d'Aubigny & de Carteret me vinrent voir l'un après l'autre le 17. ils me parlérent comme d'eux-mêmes ſur une lettre qu'ils dirent que Madame avoit écrite au Roi d'Angleterre

*) v. Lettres & Negociat. du Comte D'ESTRADES T. I. p. 200. ſq.

ſur ce ſujet, & je découvris par leurs diſcours, qu'ils étoient perſuadez que c'étoit avec la participation, & Vôtre Majeſté, que le Roi d'Angleterre, dans ce même ſentiment, y avoit répondu, qu'il ne pouvoit ſe relâcher de ſon droit; qu'il riſquera plûtôt ſa Couronne que de l'abandonner; & que ſon Amiral avoit ordre de faire baiſſer le Pavillon à toutes les Flottes qu'il rencontreroit. Je leur repondis, que je n'avois point ſçû que Madame eut écrit, & que j'étois aſſûré que Vôtre Majeſté n'en ſçavoit rien; que l'on connoiſſoit aſſez par la maniére dont elle gouvernoit ſes affaires, qu'elle ne les communique pas à Madame, mais peut-être qu'elle avoit été portée, par l'affection qu'elle a pour le Roi, ſon Frere, à faire quelques avances d'elle-même, pour prévenir les ſujets que Vôtre Majeſté auroit de ſe plaindre de lui, s'il prétendoit des choſes où elle a plus de droit que lui de toute ancienneté. Et j'ajoutai, que je m'étonnois fort du grand bruit qui s'étoit repandu dans Londres & dans les Ports où j'avois paſſé, d'une mesintelligence entre la France & l'Angleterre ſur ce ſujet; que tout ce que je ſçavois étoit, que Vôtre Majeſté avoit donné

donné ordre à ſon Amiral de faire baiſſer le Pavillon à toutes les Flottes qu'il rencontreroit à la Mer; & pour cet effet, qu'elle avoit fait préparer vingt Brûlots, & choiſir les plus déterminez & experimentez Capitaines qu'elle eût dans ſon Royaume pour être employez à cet Armement: lequel n'étant compoſé que de vingt Vaiſſeaux & vingt Brûlots, peut trouver des Flottes plus fortes en nombre de Vaiſſeaux, mais non pas plus reſoluës à petir, ſi on leur veut conteſter ce qui eſt dû à Vôtre Majeſté; que je leur parlois comme de moi-même, parce qu'ils m'en avoient commencé le diſcours, n'ayant rien à propoſer ſur ce ſujet au Roi d'Angleterre. Je les trouvai fort ſurpris de ce diſcours, & ils me dirent, qu'on avoit mandé de France que j'avois ordre d'en parler au Roi d'Angleterre. A quoi je repondis, qu'ils connoîtroient par les ſuites que je leur diſois vrai, & que ſi le Roi d'Angleterre ne m'en parloit pas, je ne lui en dirois rien; que véritablement je voyois bien qu'il arrivéroit dans peu de tems des choſes facheuſes, à quoi il ne ſeroit plus tems de remédier; mais que c'étoit à celui qui avoit ſes affaires en plus mauvais état, & moins de puiſſance

à les soûtenir, à faire reflexion sur les inconvéniens qui en peuvent arriver. Le lendemain je fus voir le Roi d'Angleterre, qui me reçut fort civilement, - - & comme l'heure de son conseil étoit venue, je pris congé de lui, sous prétexte d'aller voir Mr. LE DUC DE YORCK, & lors en sortant il me rappella & me dit, qu'il avoit oublié de me dire, que Madame lui avoit écrit sur le fait du Pavillon, craignant que cela ne causât quelque démêlé entre Vôtre Majesté & lui; qu'il ne croyoit pas qu'elle lui vouloit contester un droit établi & à quoi HENRI IV. avoit consenti, lorsque la Reine d'Angleterre lui prêta sa Flotte; qu'il en étoit en possession & que cela lui seroit bien rude de voir, que Vôtre Majesté sur l'amitié de laquelle il faisoit un fondement assûré, lui vouloit rétrancher les plus belles marques qu'il eût de la Royauté; & qu'il n'y avoit rien au monde, qu'il ne fit pour le conserver, se trouvant engagé d'honneur de le maintenir dans toutes les Mers.

Je lui répondis froidement, que ce qu'il m'alleguoit d'HENRI IV. n'étoit pas un exemple qui pût établir un

un droit & une poſſeſſion; qu'ayant la revolte dans ſon Royaume, ſes places maritimes occupées par la Ligue, & n'ayant en tout que dix Vaiſſeaux à ſon ſervice, il fût obligé d'avoir recours à la Reine Eliſabeth, & à lui emprunter ſa Flotte, laquelle exigea de lui des conditions que la néceſſité des ſes affaires l'obligea d'accepter; que j'étois aſſûré que Vôtre Majeſté ne ſe ſerviroit jamais d'un tel avantage ſur ſes Alliez, & qu'elle étoit ſi généreuſe, qu'en pareille rencontre elle leur feroit la grace & le plaiſir tout entier, ſans leur impoſer aucunes conditions; qu'il ne faloit pas aujourd'hui tirer une conſéquence de cet exemple ſur Vôtre Majeſté, parce que connoiſſant ſa délicateſſe ſur le fondement qu'elle fait de ſon amitié, il arriveroit que s'en voyant déchûe par une prétention qui ne ſe peût ſoûtenir contre un Roi puiſſant ſur Mer & ſur Terre, qui le peût devenir toutes les jours davantage, & ſans l'aſſiſtance de qui que ce ſoit, qui gouverne les affaires de Son Etat & celles des Etrangers par lui-même, & qui pénétre les intérêts des uns & des autres juſqu'au fond; il ſeroit difficile après de la faire revenir dans les mêmes ſentimens, ſi

elle étoit une fois perſuadée qu'il n'eut pas agi ſincérement avec elle. Que je le ſuppliois de m'excuſer ſi je parlois avec cette liberté, mais qu'en cette rencontre j'agiſſois plus dans ſes intêrêts que dans ceux de Votre Majeſté, parce qu'aſſûrement il y avoit plus à perdre pour lui.

Il me répondit d'un ton aſſez fier, que quand les affaires ſe pouſſeroient juſques à l'offenſer, il trouveroit des Amis que'on n'avoit pas attendu jusqu'à cette heure à s'offrir à lui, & qu'il auroit dequoi ſe ſoutenir. Je lui dis, que je ne pénétrois pas où étoit l'offenſe, ni par qui, puisque je ne lui demandois ni propoſois rien en cela de la part de Vôtre Majeſté; que je n'eſtimois pas que les Amis dont il entendoit parler fuſſent du poids de Vôtre Majeſté, & que je doutois encore qu'ils vouluſſent ſe lier avec lui contre elle, s'il arrivoit que la bonne intelligence qui y eſt à préſent fût rompuë, ce que je ſouhaitois avec paſſion qui n'arrivât jamais. Comme il vit que je ne m'inquiétois pas beaucoup de la maniére dont il m'avoit parlé, il ſe radoucit, & me demanda ſi je ne verrois pas M. le Chancelier. Je lui dis, que je m'y en allois ſur l'heure, & pris

congé

congé de lui ; neanmoins je ne pûs le voir que le lendemain.

Pour n'importuner pas Vôtre Majesté par des redites, elle sçaura que la conversation que j'eus ensuite avec M. le Chancelier me parût en partie concertée avec celle du Roi d'Angleterre, & que ce fût presque la même chose ; je lui dis seulement, que ce devoit être un ouvrage de sa main & de son credit, de disposer les choses en sorte que les deux Rois ne se brouillassent pas. Il me répondit qu'il donneroit de son sang pour cela, & qu'il étoit si obligé à Vôtre Majesté de toutes les bontez qu'elle lui avoit témoignées en son particulier, & de l'honneur qu'elle avoit fait à son Fils, que hors le service du Roi, son Maître, il sacrifieroit toutes choses pour lui en témoigner sa reconnoissance. Je la trouvai ferme, & dans les mêmes sentimens de ne rien relâcher, disant que le Parlement ne consentiroit jamais à aucun expédient, & que les Peuples donneroient tout leur bien pour soûtenir leur Roi dans ce droit. Je lui repondis, que j'étois assez informé des ordres que le Roi d'Angleterre avoit accoûtumé de donner à son Amiral, pour sçavoir qu'il les donne tels qu'il lui plaît, sans

la participation du Parlement; qu'il eſt vrai que, quand il voudra d'éclarer une Guerre, il faudra qu'il leur en faſſe part, pour en tirer de quoi la ſoûtenir; & que pour ce qui étoit des expédiens, je n'en demandois ni n'en cherchois pas.

Il me dit, que je voulois donc la Guerre; je repondis, que l'intention de Vôtre Majeſté étoit de l'eviter, mais que quand on la voudroit faire par prétenſions injuſtes, elle la ſoûtiendroit long-tems & avec vigueur. Il me dit là-deſſus, qu'il avoit ſujet de croire que nous voulions la Guerre, & qu'ainſi il croyoit inutile de chercher des expédiens pour le Pavillon; qu'il ſe confirmoit dans cette opinion par les avis qu'il avoit de toutes parts, que Vôtre Majeſté avoit réſolu un Traité avec les Hollandois, par lequel elle leur garantiſſoit la Pêche; que M. de Thou étoit arrivé à la Haye pour en donner des aſſûrances; que c'étoit tout-à-fait s'éloigner de la liaiſon étroite que Vôtre Majeſté avoit proteſté, dès mon arrivée, de vouloir faire avec le Roi d'Angleterre; & qu'à ſa ſeule conſidération la liberté de la Pêche leur avoit été accordée, contre l'uſage des vieux Traitez; & que c'étoit lui attirer

des

des Ennemis ſur les bras, qui, dépouillez de ſa Protection, ne ſongeroient jamais à le quéreller; qu'ainſi avant que d'entrer en aucune recherche des accommodemens qui pouvoient ſe trouver ſur cette conteſtation, le Roi, ſon Maître, déſiroit ſçavoir en quelle volonté Vôtre Majeſté étoit ſur cette difficulté levée, l'autre ſe termineroit aiſément.

C'eſt maintenant à Vôtre Majeſté à voir ce qui lui convient le mieux, ou de rompre avec l'Angleterre, appuyée des forces maritimes de Meſſieurs les Etats, qui ne manqueront pas de s'y offrir librement par l'avantage qui leur vient de cette garantie, ou bien de la leur refuſer préſentement, pour profiter d'un ajuſtement favorable ſur le Pavillon; & s'il faut retomber dans cette rupture, en prendre le tems que Vôtre Majeſté ſe trouve la plus puiſſante à la Mer, qu'elle s'y puiſſe maintenir d'elle-même ſans aucun ſecours étranger, & prendre l'occaſion de s'y engager ſur la prémiére conteſtation qui ſe formera ſur ce ſujet entre l'Angleterre & la Hollande; ce qui ne manquera pas d'arriver aſſûrement, dont l'interêt de ſes ſujets, avec qui la même conteſtation pourroit être

formée,

formée, lui fournira un pretexte fort plausible.

Der König antwortete ihm gleich darauf den 25. Jan.*) J'ai reçu par le Courier extraordinaire, que vous m'avez dépeché votre Lettre du 20. Janvier, & vû ce qui c'étoit passé premiérement entre vous & les Sieurs d'Aubigny & de Carteret sur l'affaire du Pavillon; & ensuite avec le Roi, mon Frere, la prémiére fois que vous l'avez salué, & enfin dans la Conférence que vous avez euë avec le Chancélier Hyde. Sur quoi je vous dirai, qu'il ne se pouvoit rien penser de mieux ni de plus conforme à mes intentions, que tout ce que vous avez dit aux uns & aux autres, selon qu'ils vous y ont obligé plus ou moins fortement par leurs discours sur une matiére qui est de soi fort délicate.

Ce que j'ai remarqué dans toute la teneur de vôtre Dépêche, c'est que le Roi, mon Frere, ni ceux dont il prend Conseil, ne me connoissent pas encore bien, quand ils prennent avec moi des voyes de hauteur & d'une certaine fermeté qui sent la ménace. Je ne connois Puissance sous le Ciel, qui soit capable de me faire avancer un pas par un

*) l. c. p. 209.

un chemin de cette ſorte ; & il me peut bien arriver du mal, mais non pas une impreſſion de crainte. Je penſois avoir gagné dans le monde qu'on eût un peu meilleure opinion de moi ; mais je me conſole en ce que peut-être n'eſt-ce qu'à Londres qu'on fait de ſi faux jugemens : c'eſt à moi à faire par ma conduite qu'ils ne demeurent pas long-tems en de ſemblables erreurs.

Je ſuis aſſûré qu'à Madrid, ni en aucun autre lieu de la Terre, il ne ſeroit ſorti de la bouche d'un Miniſtre, parlant à mon Ambaſſadeur, ce que le Chancélier Hyde a bien voulu vous dire, qu'il n'y avoit point d'accommodement du Roi, ſon Maître, avec moi ſur le Pavillon, ſi je voulois garantir leur Pêche aux Hollandois. A ouïr parler le Chancélier, ne diroit-on pas que je ſuis perdu ſi ce different du Pavillon ne s'accommode par quelque temperament ? Cependant il eſt vrai que rien ne m'eſt plus indifférent, parce que je prétens mettre bien-tôt mes forces de Mer en tel état, que les Anglois tiendroient à grace que je veuille bien alors entendre à des tempéramens touchants un droit qui m'eſt dû plus legitimement qu'à eux. Le Roi d'Angleterre & ſon Chancélier peuvent bien

voir

voir à-peu-près qu'elles ſont mes forces, mais ils ne voyent pas mon cœur; mais moi, qui ſens & connois l'un & l'autre, je déſire que, pour toute réponſe à une declaration ſi hautaine, ils ſçachent par vôtre bouche au retour de ce Courrier, que je ne demande ni ne recherche d'accommodement en l'affaire du Pavillon, parce que je ſçaurai bien ſoûtenir mon droit, quoi qu'il en puiſſe arriver; & que, pour ce qui eſt de la garantie de la Pêche, j'en uſerai comme il me plaira, ſans aucune rélation à l'aute affaire du Pavillon parce que je ſçaurai bien ſoûtenir mon droit, & ſuivant que je l'eſtimerai juſte & que je trouverai le droit des Hollandois bien ou mal fondé. Je ne veux pas même que vous les éclairciſſiez, ſçavoir ſi je ſuis engagé ou non à la dite garantie, quoiqu'à vous (pour vôtre information particuliére, qui ne doit point aller juſqu'à eux, puisqu'ils tiennent avec moi un ſi mauvais procedé,) je veuille bien vous dire, que je n'ai encore là-deſſus aucun engagement avec les Hollandois.

Avec des Princes comme moi, qui regardent l'honneur & viſent à la gloire préferablement à toute autre conſideration, il y avoit de meilleurs chemins à prendre pour le Chancélier, s'il vou-

loit

loit parvenir à ſa fin. Les affaires ſe font ou ſe ruinent ſouvent par la bonne ou mauvaiſe maniére de les porter; & en celle-ci je vous avouë que je ne ſçai pas moi-même ce qui ſeroit arrivé de la Garantie de la Pêche, dont les Hollandois me preſſent, ſi au lieu de me parler avec la hauteur qu'a fait le Chancélier, il vous auroit dit bonnement, qu'il faloit en toutes façons empêcher que vos Maîtres ne ſe brouillaſſent enſemble, qu'en même tems il eût propoſé des expédiens, pour éviter les ruptures que peut cauſer le différent du Pavillon; & qu'enſuite il eût témoigné, que le Roi, ſon Maître, eſperoit de l'amitié dont je l'avois tant fait aſſûrer, que je ne voudrois pas lui donner le déplaiſir de me voir engager avec les Hollandois dans une garantie que l'Angleterre ne peut ſouffrir ſans préjudice; C'étoit presque la même choſe en des termes plus civils, & je doute que j'euſſe pû m'en defendre; mais de la hauteur qu'il a pris, je crois que la prémiére choſe que je ferai, ſera d'entrer dans l'engagement ſur lequel je vois qu'on me ménace.

Je ne doute pas qu'après ce coup le Chancélier ne vous répréſente maintenant les inconvéniens de cette Réſolu-

tion, si je m'y porte, & qu'en traitant il n'exagére le salut ou la perte du Portugal, dont il vous fera voir qu'ils sont sur le point d'abandonner les intérêts, de rompre le mariage, & en un besoin de se joindre au Roi Catholique pour l'aider à cette conquête.

Je crois que tout cela peut facilement arriver, & je vois, aussi-bien qu'eux l'intérêt que j'ai qu'il n'arrive pas: & cependant tout cela ne m'est rien à l'égard d'un point d'honneur où je croirois la reputation de ma Couronne tant soit peu blessée; car en pareil cas, bien loin de me soucier ni me mettre en peine de tout ce qui peut arriver des Etats d'autrui, comme du Portugal, je serai toûjours prêt de hazarder les miens propres, plûtôt que de commettre la moindre foiblesse qui ternit la gloire où je vise en toutes choses, comme au principal objet de toutes mes actions.

Le Chancélier s'est donc bien fort mécompté en son opinion; & je veux dire aussi que, quelque suite que cette affaire ait, il ne se mécomptera pas peut-être moins en ses mesures; car s'il en faut venir à des extrémitez avec son Maître pour un point d'honneur, j'espére,

j'eſpére, ſans ménacer perſonne, & aſſez facilement mettre les affaires en état que mon parti, pour parler modeſtement, ne ſera pas le plus foible. Je dit même quand je ſerois ſeul à le ſoûtenir, quoique j'aye d'ailleurs leurs tout ſujet de croire, qu'en un beſoin je ſerai aſſez bien ſecondé de divers endroits même dont le Roi d'Angleterre ſe doute le moins.

Auſſi-tôt que j'ai reçû vôtre Dépêche, j'ai donné inceſſamment des ordres pour mettre ma Flotte en état qu'elle n'ait pas beaucoup à craindre quelqu'autre Flotte quelle puiſſe rencontrer, & je crois pouvoir dire avec verité & ſans préſomption, que quand il lui arriveroit un malheur, ce ſeroit peut-être la plus mauvaiſe affaire en toutes façons que le Roi d'Angleterre eût pû s'attirer ſur les bras. Il en ſera après cela ce qu'il plaira à Dieu; il me ſuffira de n'avoir rien fait de bas, ni que je puiſſe me reprocher moi-même.

Der Graf berichtete darauf unterm 1ſten Febr.*) Le Roi me repondit, qu'il ne pouvoit pas croire que le Chancélier eût rien avancé, ni contre la bonne intelligence, ni contre le reſpect qu'il de-

*) l. c. p. 220.

voit à Vôtre Majesté ; qu'il l'en desa-voueroit si cela étoit ; mais que connoissant ses intérêts, il auroit pû me dire, comme il vouloit bien m'en asſûrer lui-même, qu'il ne pourroit jamais se persuader que Vôtre Majesté se pût engager à aucune garantie en faveur des Hollandois, qui pût à l'avenir tourner à son préjudice, bien qu'il en reçût des avis de toutes parts, & que même encore le présent les Hollandois se vantoient d'en avoir de bonnes assûrances ; qu'il présumoit mieux de son amitié & des Protestations que je lui en avois fait si souvent de sa part, que du moins Vôtre Majesté auroit pour lui & pour eux une consideration égale qu'il la laisseroit toujours arbitre de ses intérêts, & qu'il me prioit de lui en écrire ; que quand elle y mettroit de la difference à son desavantage, cela le pourroit obliger à se plaindre, mais non pas à s'éloigner de cette bonne intelligence, qu'il ne trouveroit jamais bon de rompre pour un sujet comme celui-là, qu'il n'avoit point eu dessein d'en faire une compensation avec l'affaire du Pavillon, ni de rien exiger de Vôtre Majesté pour tous les accommodemens qu'elle pouvoit approuver sur ce sujet ; qu'il ne croyoit pas que Vôtre Majesté en demandât dans

les

les 4. mers qui ſe trouvent oppoſées aux 4. côtes d'Angleterre, parce qu'en celles-là la ſupériorité ne lui avoit jamais été diſputée par aucun Prince; mais que pour la Mer qui commence depuis le Cap de Finisterre juſqu'au Détroit, du Détroit à la Mediterranée, & enſuite dans toute cette Mer, il conſentoit, pour l'intérêt de cette bonne intelligence que les deux Flottes venant à ſe rencontrer dans tous ces endroits, ne ſe demandaſſent rien l'une à l'autre; qu'elles portaſſent toutes deux également le Pavillon, quoiqu'il n'y eût point d'exemple que cela ſe fût pratiqué dans les tems paſſez; & que dans cette Mer, comme dans toutes les autres, ſes Flottes ayent toûjours en ordre de faire baiſſer le Pavillon à toutes celles qu'elles rençontreroient.

Je vis enſuite le Chancélier; je trouvai qu'il avoit ſçû par des Lettres de France, que Vôtre Majeſté avoit été fort mal ſatisfaite de la maniére dont il m'avoit parlé ſur ces deux articles; je le confirmai dans cette opinion, lui faiſant entendre, que Vôtre Majeſté ſe propoſant dans toutes ſes actions les plus hauts ſentimens de la gloire, ne ſouffriroit jamais qu'aucun Prince de l'Europe lui impoſât des conditions, &

marchandât avec elle, comme il sembloit qu'il en avoit eu le dessein ; qu'elle se pouvoit fléchir par les voyes honnêtes, & par la confiance, que l'on prenoit en sa parole ; mais qu'elle ne pouvoit jamais être détournée des ses desseins par aucun procédé qui sentit tant soit peu la hauteur.

A ce discours il me parût fort étonné & me dit, qu'après le Roi, son Maître, il ne connoissoit point de Prince dans le Monde pour qui il eût tant de vénération qu'il en avoit pour Vôtre Majesté, & pour qui il se sentit plus obligé d'en avoir ; qu'il n'avoit pas crû sortir de ces sentimens dans les discours qu'il m'avoit tenus ; que la maniére de s'expliquer en sa Langue, moins civile & moins honnête que la Françoise, avoit pû donner lui au jugement que j'en avois fait, & au compte que j'en avois rendu ; mais qu'il m'assûroit que ses pensées étoient pleines de respect, & fort éloignées de toute hauteur. Il poussa là-dessus des choses très-obligeantes pour Vôtre Majesté, par lesquelles il me parût sensiblement touché de voir, que ce qu'il m'avoit dit eût été expliqué contre son sens. Il me redit sur la garantie & sur le Pavillon les mêmes choses que j'avois déja entendues

du

du Roi d'Angleterre; il y ajoûta, qu'il devoit faire partir une frégate après la Flotte qui porteroit les ordres à Mylord Sandwick, qui commande celle du Levant, & à Mylord Jennings, Vice-Amiral, qui commande celle de Lisbonne & de Tanger, d'éviter dépuis le Cap de Finisterre la rencontre de celle de Vôtre Majesté, & en cas que cela ne se pût, qu'elles eussent à la saluer du Canon ou du Pavillon également; que c'étoit tout ce que M. de Beaufort avoit prétendu, ainsi qu'il l'avoit vû par les lettres de la Reine d'Angleterre & de Madame; qu'il ne se pouvoit rien faire au delà pour contenter Vôtre Majesté, & que le Roi, son Maître, ne sçauroit aller plus loin, sans se perdre; ni lui entreprendre de lui en donner le Conseil, sans se voir exposé d'être cité 24. heures après à la Barre, qui est le banc de justice par le Parlement; & qu'il ne croyoit pas que Vôtre Majesté voulût le commettre à un décri public, pour une prétention qui ne pouvoit être aprouvée, & qui ne lui étoit d'aucune utilité dans l'occasion présente.

J'ai repondu à ce discours, & à celui du Roi d'Angleterre, en soûtenant toujours le droit de supériorité dans toutes les Mers pour Vôtre Majesté, & ne

convenant d'aucunes des raisons ni des exemples que le Chancélier m'allégua pour maintenir celui du Roi, son Maitre, & témoignant n'avoir aucun ordre de chercher des tempéramens, mais voulant bien de mon chef représenter les inconveniens qui pouvoient naître de ce différent l'Angleterre avoit pour le moins autant d'interêt d'éviter que la France; que je n'avois rien à dire au delà, si ce n'est que je rendrois compte à Vôtre Majesté de tout ce qui m'étoit dit là-dessus, & que ce seroit à elle à donner tels ordres qu'elle jugeroit à propos à son Amiral. Et au Roi d'Angleterre je répondis sur la garantie, que je n'avois aucune connoissance, qu'il eût été rien conclu avec les Hollandois, ainsi qu'ils le publioient; que je ne doutois pas que Vôtre Majesté ne fit consideration sur ses intérêts dans cette affaire, après la priére qu'il me chargoit de lui en faire.

Vôtre Majesté voit par tout ce discours, que le Roi d'Angleterre, ayant donné par avance ses ordres, sans être assûré de la résolution qu'elle prendra sur la garantie, témoigne vouloir éviter un sujet de troubles, & ne vouloir pas, comme il le pourroit, tirer avantage de ce qu'il se trouve armé, &

que

que Vôtre Majeſté ne l'eſt pas encore; que la route que ſa Flotte doit faire pour paſſer de la Rochelle au Levant, s'éloigne de celle que tient la Flotte Angloiſe, & qu'elles ne peuvent ſe rencontrer que par delà le Cap de Finisterre, où il n'y a plus de conteſtation; & que cette occaſion évitée, elle ſe peut après donner tout le tems neceſſaire pour ſe mettre en état de ſoûtenir ſon droit, & obliger alors le Roi d'Angleterre à des choſes qu'il refuſe à preſent, & qu'il n'oſeroit même accorder dans une autorité foible, comme celle où il ſe trouve avec ſon peuple, & auxquelles le Parlement s'oppoſeroit, tout bien intentionné qu'il eſt. Il a parû déja fort émû des bruits qui ont couru de cette conteſtation; & cela a donné lieu à une députation de la Chambre Baſſe pour être eclairci, & pour des offres ſur ce ſujet, leſquelles le Roi d'Angleterre a refuſées, ſe propoſant toûjours que l'affaire ſe termineroit par voye de douceur. Et je dois lui dire encore, que tous les diſcours, qu'il m'a tenus ont été accompagnez de toutes ſortes de marques d'eſtime & de conſidération pour Vôtre Majeſté, & qu'il m'a quaſi plus fait vouloir l'opiniâtreté de ſon Peuple & la charnement de ſon

Parlement ſur cette affaire, que l'intérêt qu'il peut avoir de la ſoûtenir.

Der König war über dieſen Bericht ſehr zufrieden, und reſcribirte darauf dem Geſandten den 5ten Febr.*) Je vous dirai donc en peu de mots, que j'ai été très-ſatisfait de la maniére obligeante, dont le Roi, mon Frere, vous a parlé, tant ſur le ſujet des différens qui pouvoient naître entre nous à la Mer, ſi nous nous euſſions voulu en cette conjoncture opiniâtrer l'un & l'autre à conteſter & ſoûtenir nos droits par la force, que ſur le point de la garantie de la Pêche, où le Roi d'Angleterre vous a témoigné qu'il me feroit volontiers arbitre de ſes intérêts, & que, quelque Reſolution que je puiſſe prendre dans mon Traité avec la Hollande, ſi elle lui étoit deſavantageuſe, il pourroit bien avoir ſujet de s'en plaindre, mais que cela ne l'obligeroit pas à s'eloigner de la bonne intelligence qui eſt entre nous; & enfin qu'il n'avoit jamais eu deſſein de faire une compenſation de l'affaire de la garantie avec celle du Pavillon.

A préſent que je ſçai que le Roi, mon Frere, avant même qu'être aſſûré de la

*) l. c. p. 227.

de la derniére Reſolution que je prendrois, a envoyé exprès une frégate trouver ſes Flottes, pour porter ſes ordres aux Mylords Sandwick & Jennings, qui les commandent, d'éviter la rencontre de la mienne, & en cas que cela ne ſe pût, qu'elles euſſent à la ſaluer du Canon ou du Pavillon également ; j'envoyerai auſſi ordre à ceux qui commandent ma Flotte, d'en uſer avec celle d'Angleterre en la même conformité, dont il ſera bon que vous informiez le Roi & le Chancélier auſſi-tôt que cette Dépêche vous aura été rendue.

Pour ce qui eſt des 600000. Livres, que vous ſçavez qui ſont au Havre il y a long-tems, préſupoſant que la frégate que j'ai dit ci-deſſus ſera partie, & qu'ainſi il n'y a plus de riſque que nous nous puiſſions brouiller préſentement ſur l'affaire duPavillon, vous pourrez maintenant dire au Roi, mon Frere, qu'il n'a qu'à envoyer le Vaiſſeau qui doit aller enlever cette ſomme, & que j'ai donné ordre qu'elle ſoit remiſe ſans délai à celui qui portera le contre-ſeing, dont nous ſommes convenus.

Der Gesandte bestättigte die Versicherungen des Königs in Engelland, da er den 6ten Febr. *) ferner meldete: (Le Roi) me dit en même tems, qu'une des frégattes de la Flotte, qui est partie le 25. armée de 60. piéces de Canon, ayant été démâtée, avoit relâché à Portsmouth; que par cette voye il alloit confirmer les ordres qu'il avoit donné à ses Amiraux, conformément à ce qu'il m'avoit promis afin de leur faire éviter tout sujet de contestation à la Mer avec celle de Vôtre Majesté.

Den 16ten Febr. **) berichtete er abermahls: Le Chancélier me dit aussi, que la Fregatte qui avoit relâché à Portsmouth, avoit été chargée des ordres néceſſaires pour éviter tout sujet de contestation avec la Flotte de Vôtre Majesté.

§. 13.

Vorgang mit dem Schwedischen Gesandten zu Londen An. 1661.

Anno 1661. ***) m. Novembr. kehrte der Schwedische an dem Englischen Hof gestandene Gesandte, Graf Brahe, nach Haus zurück, auf der Themse begegnete ihm das grose Königl. Kriegs-Schiff, Carl genannt,

*) l. c. p. 230.
**) l. c. p. 243.
***) s. Diar. Europ. P. VII. p. 550.

nannt, vor dem der Gesandte die Seegel nicht streichen liesse. Der Commandant des Kriegs-Schiffs, Major Holmes, setzte den Gesandten darüber zur Rede, der sich aber mit der zweydeutigen Antwort durchhalfe: Er habe des Königs Wort, hierinnen zu thun u. zu lassen, was er wolle. Weil nun der Major auf diese Rede ihn fortseegeln liesse, wurde er zur Belohnung seiner Leichtglaubigkeit abgedankt, und noch dazu ins Gefängniß gesetzt.

§. 14.

In dem Friedens- und Allianz-Tractat zwischen Engelland und den Niederlanden d. d. 4. Sept. 1662.*) wurde wegen des Schiffs-Grusses verglichen: — — X. Item, quod Naves & Navigia dictarum Foederatarum Provinciarum, tam bellica & ad Hostium vim propulsandam instructa, quam alia, quae alicui è Navibus bellicis dicti Domini Regis Magnae Brittaniae in Maribus Brittanicis obviam dederint, Vexillum suum è mali vertice detrahent, & supremum Velum demittent, eo modo, quo ullis retrò temporibus, unquam observatum fuit

Friede mit den Vereinigten Niderlanden An. 1662.

§. 15. a.

*) Corps diplom. par du Mont T. VI. P. II. p. 424.

§. 15. a.

Acta zwischen Engelland, Schweden und Dännemark A. 1662.

An. 1662. m. Novembr. *) holte ein Englisches Kriegs-Schiff den nach Engelland bestimmten Moscowitischen Gesandten zu Coppenhagen ab. Im Sund begegnete demselben ein Schwedischer Schiffer, und der Engelländer zwang ihn, die Seegel vor ihm zu streichen. Als aber der Schwed an Land gewesen, und wieder in sein Schiff kame, liesse er die Schwedische Flagge wieder fliegen; worauf der Englische Schiffs-Capitaine an den Königlich-Dänischen Commandanten zu Croneburg begehrte, daß er den Schweden zum Streichen zwingen sollte, oder er müßte seiner aufhabenden Ordre nachleben. Der Commandant schlug es ihm aber gänzlich ab, mit Vermelden, der Sund wäre eine solche Rheede, worauf einem jeden dieses freygelassen würde, vermahnte ihn auch, daß er sich keiner Gewalt gebrauchen sollte, weil er, so weit als sein Geschütz langte, die Freyheit der Rheede beschützen müßte. Dessen ohngeachtet begab sich der Engelländer zu Schiff, hub seine Anker auf, als wann er den Schweden angreifen wollte, welcher seiner erwartete, da es dann ohne

*) s. Diar. Europ. Cont. VIII. p. 505.

ne Zweifel zum Schlagen gekommen wäre, wann nicht der Rußische Gesandte dem Capitain abgewehrt hätte. Solchergestalt blieb der Schwede mit seiner Flagge biß auf den andern Tag liegen, da er dann wegzoge.

§. 15. b.

An. 1664. *) legte sich der aus Rußland zurückgekommene Englische Gesandte, Graf von Carlisle, bey Copenhagen vor Anker; hinter ihm kame ein Holländisches Kriegs-Schiff, welches lange die Seegel nicht striche. Der Schiffs-Capitain machte sich eben fertig, auf dasselbe zu schiessen, als er wahrnahme, daß der Holländer das Seegel sinken lassen; er schiffte darauf an dem Engelländer vorbey und grüßte mit fünf Schüssen, worauf der Engelländer mit drey von den scharfgeladenen, aber in die Luft gerichteten Canonen antwortete; der Holländer dankte darauf mit drey Schüssen, und die Engelländer beschlossen mit noch Einem. Acta Anno 1664.

§. 16.

An. 1664. **) den 3ten Jun. seegelte Vorfälle mit dem Holländischen Admiral Ruiter An. 1664.

*) s. les trois Ambassades du Comte de Carlisle p. 246.

**) s. Leben des Admirals de Ruiter p. 214.

gelte die Flotte des Staats vor, bey der Stadt Carthagena, und liefe nach Alicante. Hier bekamen sie nachmittage, zwischen der Insul St. Paulo und der Stadt Alicante, acht Schiffe ins Gesicht, jedoch wie man was spate dabey kame, befande man, daß es der Englische Vice-Admiral Lauson ware, welcher mit sieben Kriegs-Schiffen, und einer Kitse von Algier ab kame. De Ruiter mit der Holländischen Flotte begrüßte ihn mit zwölf Ehrenschüssen und dem Flaggenstreichen; worauf Lauson mit gleicher Anzahl Schüsse antwortete, jedoch seine Flagge nicht striche oder niederliesse. De Ruiter sandte darauf seinen Capitain du Rois und den Fiscal Viane mit seiner Chaloupe an Lausons Schiff, ihn mündlich seinetwegen zu begrüssen. Sie wurden freundlich empfangen und begegnet, und der gemeldete Englische Vice-Admiral ersuchte, daß man ihme zu gute müßte halten, daß er die Königliche Flagge nicht streichen lassen, weil er von seinem Könige Befehl hätte, solches vor keinen Königen, Fürsten, oder freyen Staaten zu thun; und er liesse de Ruiter hinwieder durch zween seiner Befehlhaber an dessen Schiffe besuchen und begrüssen; diese erzehleten, wie sie zu Algier ihre genommene

Schiffe

Schiffe und Volck bekommen und gelöset hätten, doch daß die Rauber die aus den Schiffen genommene Waaren wieder zu geben hätten geweigert, worauf die Englische nach vielem Wortstreit ihnen den Krieg hätten angekündigt, jedoch daß die Rauber den Englischen Consul und einige Englische Kaufleute als Geisel behielten, daß sie ihre Raub-Schiffe aufgelegt und hinter die Moulje gebracht hätten, ausgenommen etliche wenige Fregatten, welche noch in See wären, und von denen die Engelländer dreyn in den Hafen hinein getrieben und allda besetzt hielten. Die Engelländer klagten auch, daß man ihnen zu Alicante, von wannen sie abkamen, Practica oder frey ans Land zu kommen geweigert hätte, und sagten, daß sie nun nach Malaga wolten, und vielleicht auch nach Tanger. De Ruiter war nicht wohl zufrieden, daß Lauson die Flagge nicht wiederum gestrichen hatte, und beschlosse, daß, wann er den Englischen hinfüro begegnete, ihnen wohl alle Höflichkeit wolte erweisen, aber die Flagge vor sie nicht erst streichen, mit Vermelden, daß er einigen mündlichen Befehl hätte, welcher ihme ein solches zu thun nicht zuliesse; jedoch hierüber schriebe der Herr Johann Bartram de

Mortaigne, Commissarius Ihrer Hochmögenden mehr gemeldet, damahls sich auf de Ruiter Schiff befindend, dem Herrn Johann de Witt, Raths-Pensionario der Herren Staaten von Holland, und gabe ihm zu erkennen, was in der Begegnung der zweyen Vice-Admirale de Ruiter und Lausan am dreyzehenden Junii vorgefallen ware, und daß sich ihme de Ruiter vorgenommen hätte, die Flagge nicht wiederum erst zu streichen. Der Raths-Pensionarius machte hierauf selbiges den Herren Staaten von Holland bekannt, und schriebe hernach dem Commissario Mortaigne den folgenden Brief zur Antwort zu:

Mein Herr,

Ich habe den Herren Staaten von Holland und West-Friesland communicirt und angedienet Ew. Edl. Missive vom achtzehenden des verlauffenen Monaths, unter anderen In sich begreiffend, dasjenige, was jüngsthin zwischen dem Vice-Admiral Lausan im Stücke des Flaggestreichens vorgefallen ist, und daß der Vice-Admiral de Ruiter entschlossen solle seyn, inskünftige den Engelländern wohl alle Höflichkeit zu erweisen, aber doch die Flagge vor sie nicht erst wiederum zu streichen, aus Ursachen, daß der Vice-Admiral Lausan manquirt hat, ihme hinwiederum also zu begegnen, und zu begrüssen.

sen. Worauf dann Ihre Edl. Grosmögenden die Herren Staaten von Holland den zehenden Articul des mit dem Könige von Grosbritannien, am vierzehenden Septembr. des 1662. Jahrs, geschlossenen Friedens-Tractats, wovon zum Ueberfluß eine translatirte Abschrift hieneben übersende, nachgesehen haben, und daraus geurtheilet, daß es vor einen Befehlhaber und Diener des Landes, welcher mehrmahls schriftlichen Befehl, um sich nach dem vorgemeldeten, und allen anderen Tractaten dieses Staats zu richten, bekommen hat, sehr bekümmerlich, und gar ungerathen sey, sich dessen, auf das Fundament einer mündlichen Ordre, und wobey eine Begrüssung an eine Wiederbegrüssung gebunden sey, zu entbrechen, von welcher mündlichen Ordre, gleichwie Ihre Edl. Grosmög. keine Wissenschaft haben, ich auch bekennen muß, niemahls davon etwas zu haben gehört oder vernommen; derhalben die Hochgemeldete Herren Staaten mich befehligt haben, Ew. Edl. auf seine Missive zu antworten, daß der mehrgemeldete Vice-Admiral de Ruiter wohl wird thun, alle Gelegenheit, den Engelländern zu begegnen, so viel möglich, zu scheuen, und wo er sie doch rencontriren solle, seiner Seits, wie vor, nach Gewohnheit im Streichen der Flagge zu continuiren; Jedoch im Falle der Vice-Admiral Lauson, oder ein ander Befehlhaber der Englischen Flotte, über Vermuthen nochmahls ermangeln möchten, also wieder zu grüssen, daß er, Vice-Admiral obge-

meldet, in solchem Falle darauf absonderlichen Beschluß und Befehl von den Herren Staaten-General wird ersuchen müssen, um sich also unbekümmert und in Sicherheit darnach zu richten. Ew. Edl. geliebe anzumercken, daß, ob schon der eingelegte zehende Articul des Tractats mit Engelland, von den Britannischen Seen meldet, worunter die Mittelländische, wie man weis, nicht begriffen ist, jedoch die Meinung dieses Staats allzeit gewesen ist, darinnen keinen Unterschied der Orter zu machen, sondern ohne Unterschied auf allen Enden und Orten auf eine und dieselbe Weise die oft gemeldete Begrüssung zu thun, auf daß die Engelländer durch eine Contre-Practique daraus zu einigen Zeiten nicht anziehen oder sich anmäßigen können, daß ihnen einig weiter Recht über die sogenannte Britannische See, als wohl auf anderen weit abgelegenen Ortern, zukomme, und daß das Streichen der Flagge in gemeldeter See vor ihnen aus Erkänntnus ihres zugemessenen Eigenthums über dieselbe See geschähe und gethan würde, da man dieserseits die Sache also verstehet, daß dieses Flagge-Streichen vor den Engelländern sowohl als vor allen anderen Königlichen Flotten nicht anders als aus Respect geschicht, so man ihrem Ober-Herrn, als souverainen Monarchen, zuträget, welcher Respect dann in der offnen See nicht wohl in einigen Ort oder Schrancken kan eingeschlossen, sondern überall und an allen Orten ohne Unterschied bewiesen werden

den muß. Bitte derhalben, daß Ew. Edl. obstehendes, neben meinem dienstlichen Grusse, dem mehrgemeldeten Vice-Admiral de Ruiter geliebe zu communiciren, und Ew. Edl. beyde hiemit in die Beschirmung des Allerhöchsten befehlend, verbleibe ich,

Mein Herr,
Ew. Edl.

dienstwilliger
Johann de Witt.

Im Haage,
am 22. Julii 1664.

§. 17.

In dem Leben des Admirals de Ruiter *) wird weiters gemeldet, daß durch ihn und die L. Admirâle von Nes und Meppel, Vice-Admiral de Liefde und Schout by Nacht Johann de Nes, zu Rotterdam, allwo sie beysammen gewesen, zwo Attestate aufgesetzt worden, in dessen ersten sie bezeugten, daß im Jahr 1662. der Englische Vice-Admiral Lauson vor Algier mit einigen Kriegs-Schiffen zu ihnen, wie sie auch mit einigen Schiffen allda lagen, angekommen seye, und sie einander mit den gewöhnlichen Ehren-Schüssen begrüßt und und bedankt haben, ohne einige Flagge zu streichen, oder daß ein solches von den Engelländern seye erfordert

Attestate, wie es wegen Begrüssung zwischen den Englischen und Holländischen Flotten u. Schiffen gehalten worden.

*) p. 457.

worden; und in der andern Erklärung stunde, daß ein dergleiches mit demselbigen Lauson im Jahr 1664. vor der Stadt Malaga in Spanien vorgefallen seye, und wären sie einander als Freunde begegnet, und die Flaggen beyderseits stehen geblieben.

Ich füge sie beyde hier in extenso bey: *)

Istes.

Wir unterschriebene L. Admirale Michael de Ruiter, Commandeur Wilhelm von der Saan, und Capitaine Jacob von Meuween, alle in Dienste der Vereinigten Niederlanden, erklären und bezeugen hiemit wahr und wahrhaftig zu seyn, daß wir im Jahr 1661. auf Montag 29. Augusti, mit unseren unterhabenden Schiffen, unter dem Befehl des obgemeldeten L. Admirals de Ruiter, damahls als Vice-Admirals, jedoch die Flagge von der grosen Stenge abführende, in der Mittelländischen See von Malaga nach der Enge von Gibraltar seynd kommen auf Seegeln, und allda im Vorbeyfahren unter Fangorolo einige Schiffe und Kitsen, in Dienste des Königs von Engelland, und unter dem Befehle des Herrn Admirals Montagu, haben liegend gefunden, bey welchen wir am Nachmittage auch zu Ancker kommen seyn, und sie nach unserem gewöhnlichen

*) Leben des Admirals de Ruiter p. 416. sq.

lichen Gebrauche mit dem Flagge-Streichen, und einigen Ehren-Schüssen begrüßt haben; worauf der gemeldete Admiral Montagu mit Streichung desselben Flagge und einigen Ehren-Schüssen, die Wieder-Grüssung und Bedanckung gethan hat, wie wir dann solches mit unsern Augen gesehen, und mit unsern Ohren gehöret haben, und erbötig seyn, solches mit einem Eyde, wo es nöthig, und wir dazu ersucht werden, zu bekräftigen. Actum in Amsterdam, am 18ten Martii 1667.

War unterschrieben:

Michaël A. de Ruiter.
Wilhelm von der Saan.
Jacob von Meuwen.

Unten stunde:

Mit Wissenschafft Meiner d:s unterschriebenen Secretarii,

J. Andringa.

IIftes.

Wir unterschriebene L. Admiral Michael de Ruiter, Vice-Admiral Isaac Sweers, Commandeur Wilhelm von der Saan, Capitaine Henrich Adriansz und Jacob Cornelisz Swart, alle in Dienste der Vereinigten Niederlanden, erklären und bezeugen hiemit, daß wahr und wahrhaftig ist, daß wir in dem Jahr 1664. auf Montag am 11. Augusti, mit einem Equadre von funfzehen des Landes Kriegs-Schiffen unter dem Befehle des vorgemeldeten L. Admirals de Ruiter, damahls als Vice-Admirals,

mirals, doch die Flagge von der grossen Strenge abführende, aus der Baye von Cadix in Andalusia, um einige in den vorgemeldten Vereingten Niederlanden zu Hause gehörende Kauffahrer-Schiffe durch die Enge von Gibraltar zu begleiten, ausgesegelt, und damit am andern Tage die Hafen von Tanger, in welchem damahls dreyzehn Englische Königs-Schiffe unter dem Befehle des Vice-Admirals John Lauson, welcher die Flagge auch von oben abführete, passiret seynd: Worauf die beyderseits Ober-Befehlhaber einander mit Ablösung einiger Canon-Schüsse begrüsset, und bedancket haben, wie wir dann solches mit unseren Ohren haben angehöret, und erbötig seynd, dasselbe mit einem Eyde, wo es nöthig wird seyn, und wir dazu ersucht werden, näher zu bestängen. Actum in Amsterdam am 18ten Martii 1667.

War unterschrieben:

Michaël A. de Ruiter.
Jsaac Sweers.
Wilhelm von der Saan.
Henrich Adriansz und
Jacob Cornelius Swart.

Unten stunde:

Mit Wissenschafft Meiner des unterschriebenen Secretarii,

J. Andringa.

§. 18.

§. 18.

An. 1668. begegnete der Holländische Vice-Admiral Sweers, am Ende des Canals bey Lesard, dem Englischen Vice-Admiral Thomas Alleen, der einige Königl. Schiffe bey sich hatte, und begrüßte denselben mit dem Stecken der Flagge und einigen Schüssen; worauf ihme von demselben nur mit einigen Ehren-Schüssen geantwortet wurde. Wie nun der Vice-Admiral Sweers seine Flagge wieder aufziehen und abwehen liesse, sey ihme im Namen des gemeldeten Alleen angesaget worden, daß er, unangesehen der geschehenen Begrüssung, seine Flagge, so lange er bey er Flagge von Engelland seegelte, einhalten müßte. Vorfälle mit dem Holländischen Admiral Sweers An. 1668.

Nachdeme diese Sache wohl überleget worden, wurde der Schluß gefaßt, im Namen Ihrer Hochmög. an die Herren Meerman und Boreel, Derosselben Abgesandten in Engelland, sehr ernstlich zu schreiben, dem Könige diese vorgefallene Sache bekannt zu machen, und Denselben zu ersuchen, die Anordnung zu thun, daß dergleichen in das künftige nicht mehr geschehen möchte. Hierauf nun bekamen die Herren Saaten-General von denselben ihren Abgesandten eine Antwort,

deren Abschrift sowohl dem Herrn de Wied, Secretario der Admiralität zu Amsterdam, um bey den alten und erfahrnen Capitainen und Officierern wohl zu vernehmen, wie es sich in vorigen Zeiten, da einige Flotten und Esquadres von Engelland u. Niederland mit einander gesegelt, oder einen Lauf gehalten, mit dem Flaage-Streichen und Begrüssung und Wieder-Grüssung zugetragen hätte, als auch dem L. Admiral de Ruiter communicirt wurde, um von demselbē eine gleiche Unterrichtung dieser Vorfälle, es sey, so weit sein Andencken darinnen zureichete, oder er von andern deßwegen vernehmen könnte, zu haben, und Ihren Hochmög. damit zu dienen. Das obgemeldete Schreiben der Herren Niederländischen Abgesandten in Engelland war desto anmercklicher, weil einige vom Hrn. Arlington daselbst gebrauchte, und als eine runde Bekänntniß des Sieges der Herren Staaten zu Deroselben Ehre dienende Worte mit hineinkommen, und lautet in das Teutsch übergesetzt, wie folget:

Hochmögende Herren,

Ew. Hochmögenden Schreiben von dem 3. dieses, wobey von demjenigen, welches dem Vice-Admiral Sweers in dem Canal nur

nur jüngst vorkommen ist, gemeldet wird, ist uns am achten desselben wohl zu Handen kommen, und seynd deme zufolge der Meinung gewesen, daß die umsichtige Weise, diese nachdenckliche Sache wohl anzufangen, diese gebührte zu seyn, nehmlich, daß die vorabgehende Gründe, welche vor die Wieder-Grüssung streiten, dem Hrn. Arlington nicht alleine kräftiglich müßten vor Augen gestellet werden, sondern daß wir auch absonderlich und vor allem wegen der unleidlichen Proceduren des Vice-Admirals Alleen, mit welchen er den Vice-Admiral Sweers auf eine unerhörte, allezeit bis dato uns unbekannte Weise verbunden hat, seine Vice-Admirals-Flagge, so lange er neben und mit dem gemeldeten Alleen seegelte, nicht zu lassen abwehen, hart und auf das kräftigste andringen müßten, weil solches eine Anhangung und Unterwerfung eines freyen und souverainen Staats, und das in einem Elemente, welches allen Völckern gemein und eben frey ist, anzeigen und bedeuten will.

Wir haben dann zu dem Ende die bequemste Gelegenheit gebraucht, und hat der vorgemeldete Herr Arlington uns geantwortet, daß er von dem obgemeldeten noch gar nichts gehöret hätte; und uns wohl sagen könnte, im Falle das vorgefallene eine neue Sache wäre, daß dann deswegen Vergnügung und Verbesserung würde geschehen; wofern es aber allezeit so practiciret sey, vermeinte er, daß der deswegen

wegen aufgerichtete Tractat alsdann Richter darin seyn müßte, wenn das vorgefallene, wie auch die Weigerung der Wieder-Grüssung ein Theil der Grüssung selbst sey, und daß in solchem Falle seine Majestät wider die Gewohnheit und Practique, wann schon die Gegen-Gründe noch so kräftig wären, gar nichts, sonderlich in einer solchen Zeit, da die glücklichen Waffen der Vereinigten Niederlanden den Frieden, auf eine, vor Engelland nicht sehr honorable Weise, ausgewürcket hätten, zugeben könnte; ja selbst vermeinte er, daß, wann schon seine Majestät durch das Anhalten des Holländischen Staats etwas hierinnen über sich nehmen, und fallen lassen wollte, doch allda bey einem jeden solches kräftiges Widersprechen finden würde, welches nicht solte können überwonnen und aus dem Wege geräumet werden; fragete uns darum auch, ob wir ihm einige Berichte und Zeugnisse dessen, so in dergleichen Vorfällen, da einige Flotten mit einander seegelten und einen Lauf hielten, sich zugetragen hätte, vorweisen könnten, da wir aber dergleichen nicht bey Handen hatten, hat seine Edl. uns sehr ernstlich ersucht, uns deswegen zu erkundigen, und alsdann die Sache mit Grunde hervorzubringen. Wir sagten, daß wir nicht glaubten, daß es jemahls zu erweisen wäre, daß einigen Flotten des Niederländischen Staats eine solche Unrechtmäßigkeit, nemlich die Flagge so lange gestrichen zu halten, angethan sey, und woferne es jemahls geschehen wäre,

wäre, daß dann solches nicht als vor eine öffentliche Gewalt, und eine That, die nicht nachzufolgen, sondern zu verdammen wäre, müßte angesehen und gehalten werden, jedoch daß wir gleichwohl alle mögliche Berichte und Zeugnisse deswegen wolten sehen zu bekommen, und die alsdann Seiner Majestät, und derselben Hohen Ministris zu Handen stellen, welche dann also erwartende, wo sie nur anders zu unserm Vortheile werden zu bekommen seyn, wollen wir GOtt bitten,

Hochmögende Herren, u. s. w.

Londen am 11. May.
1668.

War unterschrieben:

J. Meerman. *J. Boreel.*

§. 19.

Neue Händel An. 1671.

Die Engelländer hatten sich einmal vorgenommen, mit den Holländern anzubinden, die von dem Admiral des Staats verweigerte Begrüssung einer Königl. Jacht mußte also eine neue Gelegenheit dazu geben.

Der Bischof Burnet *) schreibt von diesem Handel: Il arriva encore

*) dans l'Histoire des Revolutions d'Angleterre T. I. p. 317.

core un incident, dont la Cour se saisit avec avidité. La Flotte Hollandoise avoit paru l'année précédente à quelque distance des Côtes d'Angleterre. Un des Yachts du Roi vint à passer & attendit qu'elle baissat le Pavillon. L'Amiral fit réponse que j'amais les Provinces Unies n'avoient refusé cet honneur aux gros vaisseaux; mais qu'un Yacht n'avoit pas droit d'y prétendre. Je me trouvai à la Cour, lorsque la nouvelle y vint du refus, qu'avoient fait les Hollandois; & je vis la joie peinte dans les yeux de toutes les personnes, qui étoient du sécret. SELDEN, dans son Livre Latin, intitulé: LA MER FERMEE, avoit porté ce droit d'exiger le salut fort loin; & il en avoit parlé comme d'un des plus beaux de la Couronne, à qui l'on reconnoissoit par là qu'étoit dû l'empire des quatre Mers. Les Etats Generaux promirent à l'avenir l'hommage souhaité; mais ils refusérent d'envoïer l'Amiral en Angleterre en qualité de criminel.

Der in Engelland anwesende Gesandte des Staats, H. Boreel, berichtete sogleich an seine Principalen, wie

wie hoch diese Weigerung des L. Admirals von Gent beym König und der Nation aufgenommen worden. Die Herren Staaten sandten die Abschrift dieser Briefe sogleich an den L. Admiral de Ruiter, mit Befehl, daß er den L. Admiral von Gent und andere wegen dem vorgefallenen abhören, und ihnen davon einen gründlichen Bericht unverzüglich übersenden solle. Dieser erstattete solchen auch folgender massen: *)

Hochmögende Herren.

Gestern gegen den Mittag, seynd mir, durch drey unterschiedliche Boten, drey unterschiedliche Briefe, welche Ew. Hochmög. beliebt hat an mich zu schreiben, zugleich eingehändiget, nehmlich einer von dem ersten dieses jetzt lauffenden Monaths, mit den Abschriften der Briefe des Herrn Abgesandten Boreels aus Londen, jedoch sich nur auf den jüngsten vom 28. Aug. beziehend; zum zweyten das Duplicat desselben Schreibens und der Beylagen, und zum dritten eines vom vierdten des lauffenden Monaths, und dabey einen Beschluß von selbigem Tage, samt einer Abschrift eines dritten Briefes des gemeldeten Herrn Abgesandten vom 29. Aug. jüngsthin aus Londen, alle den Vorfall eines Englischen Königs-Jacht-Schiffs, mit

*) de RUITERS Leben p. 467.

mit einigen aus des Landes Flotte, angehend, auf welche Ew. Hochmög. einen eiligen, netten, und umständlichen Bericht begehren, wie dann mit behörendem Respect hiebey folget. Nehmlich: Daß am Montage 24. Aug. jüngsthin, wie wir mit des Landes Flotte auf Ancker lagen, und mein unterhabendes Schiff, auf 24 Klaffter Wasser, Westkappel in dem Ost-Süd-Osten, zwischen sechs und sieben Meilen von uns seyende, auf der Seiten lage oder krengete, um den Morgen eine Engtische Königs-Jacht aus dem Osten nach dem Westen durch die Flotte ist kommen aufseegeln, und weil es eine Britannische Flagge von dem Mastbaume abwehen liesse, urtheilete ich, daß jemand von Qualität darin seyn müßte, desto mehr, weil ich hörte und sahe, daß aus dem Schiffe des ohngefehr eines guten Schusses lang im Westen von uns gleichfalls auf Ancker liegenden L. Admirals von Gent sieben Ehren-Schüsse geschahen, nachdeme aus dem gemeldeten Englischen Jachte zuvor einige Schüsse mit Kugeln, gleichwie die Engelländer, wo sie Ehren-oder Erlustigungs-Schüsse geben, allzeit thun, geschossen waren; warum ich dann mein Schiffs-Volck in dem Krengen antriebe, und sobald das Schiff wieder recht lage, auch in Respect dieses Jacht-Schiffes, neun Ehren-Schüsse thun liesse. Und wiewohl von dem Capitaine darauf nicht geantwortet ward, hatte ich doch keine Gedancken, daß selbiger Capitaine sich darüber beklaget sollte haben,

ben, und der Meynung gewesen seyn, daß an seines Königs Pavillon an dem Orte, da wir damahls lagen, von uns mehrer Respect hätte müssen gegeben und Ew. Hochmög. Flagge dafür gestrichen werden, biß daß mir ein solches durch den obgemeldeten Herrn von Gent noch selbiges Vormittages hinterbracht ward, jedoch, weil uns wohl bekannt ware, daß wir darinnen keinen Fehler begangen oder Ew. Hochmög. Ordres überschritten hatten, konten wir nicht dienlich finden, denselben bey unserer Mißive Aug. jüngsthin mit allen denen Particularitäten Mühe zu machen; weil aber dieselbe solches jetzund von uns begehren, und daß der Herr L. Admiral von Gent in Person der Sache beygewohnet hat, habe ich ihme gleich, nach dem Empfang der Schreiben und Beylagen, eine Abschrift von allem zu Handen gestellet, welche er auch annahme, Ew. Hochmöa. Ordres darinnen nachzukommen, wie dann dessen Antwort und Bericht hiebey gehet, und alles, was darinnen wegen dem Ort, da wir, wie das offtgemeldete Jacht-Schiff paßirte, lagen, gesagt wird, sollen alle Haupt-Officierer und Capitaine des Landes Flotte sehr gerne, wo ein solches von ihnen erfordert wird, bezeugen, welches wir gleichwohl biß auf nähere Ordre Ew. Hochmög. in Bedenckung der anbefohlenen Secretesse nicht thun werden.

Mein Lieutenant ware am vorgemeldeten 24sten Aug des Morgens durch meinen Capitaine

meinethalben beordnet, dem L. Admirale von Gent einen Brief zu bringen; wie er nun damit in der Chaloupe von Bord ruderte, begegnet er zwischen meinem und des Hn. von Gent Schiff der obgemeldeten Königs-Jacht, fähret ohne Ordre da an, und fraget, wo es von dannen käme, und wer darinnen wäre? Wie ihme nun nach Gelegenheit der Sachen darauf geantwortet ware, ruderte er, ohne etwas mehr zu thun, von dannen seines Weges fort. Unterweges begegnet ihme der obgemeldete Herr von Gent in desselben Chaloupe, und aus Respect, und um denselben nicht aufzuhalten, kehrete der Lieutenant um, und folgete dem gemeldeten Herrn von Gent bis an des Königs Jacht, da er mein Schreiben überlieferte, welches des Inhalts ware, daß dem Herrn von Gent gelieben wolle, in desselben Esquadre eine Verzeichnus des Schadens, so die Schiffe in dem vorigen Ungewitter möchten empfangen haben, aufzustellen, und mir zuzusenden; und ist gemeldeter Lieutenant so wiederum an mein Schiff gekehret, ohne mir etwas davon bekant zu machen, biß gestriges Tages, wie ich es ihm aus dem Schreiben des Herrn Abgesandten Boreels, vom dato 28sten Augusti jüngsthin, abfragete, weil darinnen vermeldet wird, daß ein Officierer aus meinem Schiffe mit der Chaloupe auch an des Königs Jacht-Schiffe gewesen wäre. Aus diesen gemeldeten Vorfällen können Ew. Hochmög. nun klärlich sehen, wie nothwendig es sey, daß

ein

ein Reglement oder gute Ordnung, wegen der Begrüssung und Bedanckung, vor derselben Befehlshaber und Capitaine aufgestellet, und zu deroselben Nachrichtung und Versicherung beschlossen werde, wie dann ein solches schon oft ist vorgeschlagen, und ich auch unter währendem diesem Zuge bey meinen unterschiedlichen, nehmlich vom 9ten und 15ten Junii jüngsthin, abgeschlossenen Schreiben Ew. Hochmög. unterthänigst, jedoch bißhero vergeblich, und ohne einige Antwort darauf zu bekommen, ersucht habe, wie dann hiemit nochmahls von mir in aller Unterthänigkeit und mit allem Ernst geschicht; dann so auf einem ungewissen darinnen zu leben, ist nicht allein vor mich, sondern auch vor alle Officierer und Capitaine, welche die Ehre haben, Ew. Hochmög. zu Wasser zu dienen, eine allzulastige und gefährliche Sache, und so lange mir Dieselbe nicht deutlich befehlen, so nahe auf den Niederländischen Küsten zu streichen, gelieben Sie versichert zu seyn, daß es nicht geschehen wird, zu dem Ende wir auch nicht weiter oder näher von oder an dieselbe Küsten werden trachten zu kommen, dann da wir waren, wie uns das obgemeldete Königl. Jacht-Schiff am 24sten Augusti vorbey seegelte, und wann schon mir auch bekant wäre, daß dasselbe Jacht- oder einige andere Englische Schiffe deswegen mit vorbedachtem Rathe wären ausgesandt worden, und dieses von mir mit keinem andern Zwecke, als um Ew. Hochmög. gute Meynung

und Willen treulich zu beobachten und zu vollführen.

P. S.

Zum Beweis und Widersprechung dessen, so im Anfange des Auszuges aus einem Schreiben des Herrn Abgesandten Boreels, vom dato Londen den 25sten Aug. 1671. angezogen und gestellet wird, gehet hiebey noch eine Erklärung und Zeugnus von dem Schultzen bey Nacht deHaan, damit man sich dessen nach Behören bedienen könne. Womit endigend, Hochmög. Herren, will ich GOtt bitten, Euere Löbliche Regierung, und Derselben Personen, je länger je mehr zu seegnen. Actum in des Landes Schiffe, den sieben Provinzen, unter Seegel die Mase, ohngefehr acht Meilen Ost zum Süden von uns abseyende, am 12ten Sept. 1671.

Ew. Hochmög.

demüthiger, gehorsamer und
getreuer Diener,

Michaël A. de Ruiter.

ORDRE

ORDRE
wegen Begrüssung fremder Schiffe,
d. d. 15ten Sept. 1671. *)

Michaël Adrianſon de Ruiter, L. Admiral von Holland und West-Friesland, Ober-Befehlhaber der Landes-Flotte:

Macht hiemit allen hohen und niedrigen Befehlhabern der Flotte bekannt, daß man es hinfüro mit derselben Flotte zwischen der Mase und der Insul Schouwen ohngefehr 6 biß 7 Meilen zum weitesten von denselbigen Küsten abhalten, und da, biß auf nähere Ordre, der generale Rendevous der Schiffe, es sey treibend oder auf Ancker liegend, nachdeme Wetter und Wind zulassen werden, seyn solle, und im Falle einem oder andern alda begegneten, oder beykämen, einige in dem Dienst des einen oder andern nahe beygelegenen Königs-Schiffe sich befindende Kriegs- oder Jacht-Schiffe, sollen darauf bedacht seyn, daß, wo wir die erste sind, welche solche Schiffe vorbey seegeln, dieselbe mit 13, die andere L. Admirale mit 11, die Vice-Admirale mit 9, die Schultzen bey Nacht mit 7, und die andern Capitaine mit 5 Ehren-Schüssen zu begrüssen: und wann die gemeldeten Königlichen Fahrzeuge also von einem Schiffe aus der Flotte begrüsset worden, sollen sich die übrigen dessen enthalten, und nicht schiessen, es wäre dann, daß der Oberbefehlha-

*) in Ruiters Leben p. 469.

ber vor gut ansähe, solches selbst zu thun; auch sollen in demselben Orte und Districte zu Ehren eines solchen Königlichen Schiffes oder Fahrzeuges keine Flaggen oder Mars-Seegel abgelassen oder gestrichen werden, sondern man solle sich weiter nach Ihrer Hochmög. Beschlusse vom 2ten Junii, Articulo 4, wobey wir unterrichtet seyn, und nach denen absonderlich deme zufolge gegebenen Befehlen vom 6ten desselben Monaths, Articulo 2, beyde jüngsthin, und eines Inhaltes, welche hiermit auch erneuert werden, genau richten, und denselben genau nachkommen, ohne darinnen einigen Mangel zu lassen erscheinen. Actum in des Landes Schiffe, den sieben Provincen, am Ancker liegend, ohngefehr 7 Meilen West-Nord-West von der Mase ab, den 15ten September 1671.

Michaël A. de Ruiter.

Bericht des Admirals von Gent. *)

Hochmögende Herrn.

Der Herr L. Admiral de Ruiter hat mir unter Secretesse Ew. Hochmög. Schreiben vom 1ten und 4ten September 1671. mit den Beylagen des Herrn Abgesandten Boreels in dato den 25ten 28ten und 29ten Augusti desselben Jahres mitgetheilet, woraus ich ersehen habe, daß

*) ibid. p. 468.

daß der Capitain auf dem Königlichen Englischen Jacht-Schiffe, worinnen Madame Temple nach Engelland übergeführet, und am 24ten August durch des Landes Flotte gesegelt ist, einen sehr abusiven und an vielen Orten recht wieder die Wahrheit streitenden Bericht gethan hat, gleichwie Ew. Hochmög. aus dem hiebey gehenden Auszuge meiner täglichen Anzeichnung und der Aussage des Capitains, welchen ich an das gemeldete Jacht-Schiff gesandt hatte, klärlich werden sehen können.

Ich habe geurtheilet, daß es die Höflichkeit erforderte, und daß es Ew. Hochmög. nicht unangenehm seyn würde, daß ich, da das gemeldete Jacht-Schiff das meinige so nahe vorbey seegelte, daß man mit einem Steine hätte hinein werffen können, eine Dame, in welcher Behausung ich im Haage viele Ehre und Civilität genossen habe, besuchen gienge.

Und was dasjenige anbelanget, welches in den obgeschriebenen Briefen des Herrn Boreels gemeldet wird, nehmlich, daß man mich mit nach Engelland sollte haben führen wollen, habe durch den Empfang und Abschied bey desselben Capitaine, und was weiter bey den Officieren vorgefallen, nicht vermercken können, daß die geringste Gedancken dazu gewesen sind, und sollte auch nicht so leicht haben können zu Wercke gestellet werden.

P. S.

In unser Erklärung und Zeugnisse ist hiebey gefüget ein Auszug aus der täglichen Anzeichnung meines Ober-Steuermannes. Actum in des Landes Schiffe, dem güldnen Löwen, in der Stille treibend Nord zum Westen, ohngefehr 9 Meilen von der Mase ab, am 12ten Septembr. 1671 des Morgens.

Ich verbleibe mit allem unterthänigsten Respect,

Hochmög. Herren,

Ew. Hochmögenden

getreuer, und sehr gehorsamer

Diener,

W. J. von Gent.

In dem Leben des Admirals de Ruiter *) wird dieser Vorfall, mit Anführung einiger besondern Neben-Umstände, also beschrieben:

„ Am 24ten Augusti, da viele der Niederländischen Schiffe nach dem gemeldeten Sturmwinde sechs oder sieben Meilen von Westkappel auf Seeland zu Ancker lagen, und das Schiff des L. Admirals de Ruiter auf der Seite lage und krengete, sahe er ein Englisches Königs-Jacht-Schiff, die Merlin genannt, mit der Britannischen Flagge von dem grossen Mastbaume ab, welches aus der Mase kame und nach Engelland wolte, durch die Niederländische Flotte seegeln, welches ihn mit einigen Ehren-

*) p. 466.

ren-Schüssen begrüste, worauf er, weil er sein Geschütz, um daß sein Schiff auf der Seite lage, nicht gebrauchen konte, nicht konte antworten, welches aber durch den L. Admiral von Gent, da das gemeldete Jacht-Schiff nächst bey poßirte, mit sieben Schüssen geschahe; worauf der Herr de Ruiter sein Volck mit Krengen geschäftig antriebe, und gleich hernach, wie das Schiff wieder recht lage, thate er auf neun Ehrenschüsse, worauf die auf dem Jacht-Schiffe nicht antworteten.

Hernach gienge der L. Admiral de Ruiter zu Seegel, sammlete die Flotte bey einander, und liesse die Haupt-Officierer und Capitaine an sein Schiff kommen, damit er von ihnen vernehmen könte, was Schaden ein jeder in dem letzten Ungewitter empfangen hätte. Bey dieser Gelegenheit erzehlete der L. Admiral von Gent, daß das obgemeldete Englische Jacht-Schiff, nachdeme er dasselbe, wie gemeldet, mit Ehren-Schüssen begrüsset hätte, zween Schüsse mit Kugeln, weil er die Flagge nicht striche und das Top-Seegel nicht fallen liesse, auf ihne thate, daß er darauf seinen Capitaine an das Jacht-Schiff hätte gesandt, und die Ursache solches Scharf-Schiessens fragen lassen, und wie er vernahme, daß die Gemahlinne des Herrn Temple darinnen ware, und auch was der Englische Capitaine begehrete, selbst nach dem Jacht-Schiffe gefahren sey, Madame Temple, weil er in ihrer Behausung in dem Hage zuvor viele Ehre genossen hatte, zu

begrüssen, und daß er damahls dem Englischen Capitaine mit aller bedencklichen Höflichkeit andienete, daß er eine solche Sache von so grosser Importanz, nehmlich die Flagge vor einem Jacht-Schiffe auf der Holländischen Küste zu streichen, ohne eine absonderliche Ordre nicht auf sich nehmen dürfte, und wofern Seine Majestät von Engelland urtheilete, daß ihme ein solches gebührete; daß dieser Streit zwischen Seiner Majestät und den Herren Staaten, ihrer beyder Ober-Herren, müste erörtert werden, und daß er darauf in Freundschafft von demselben Capitaine abgeschieden sey. Der Herr de Ruiter, samt den andern Oberbefehlhabern, waren der Meynung, daß man, weil die Flotte auf der eignen Küste, und nicht in der so genannten Britannischen See läge, nicht gehalten sey, die Flagge also zu streichen. "

§. 20.

und 1672. Anno 1672. kame die reich beladene Holländische Flotte von Smyrna zurück, auf welcher sich an die anderthalb Millionen Pfund Sterlings an Werth befanden. Der Englische Admiral Holmes griffe solche, gegen alle Treu und Glauben, auf Befehl seines Hofs, welchem das Geld die Augen und das Gewissen verblendet, feindlich an. Die Holländischen Convoy-Schiffe hielten

ten die Englische Flotte aber so lang in Action, biß die sämtliche Kauffarthey-Schiffe in Sicherheit waren, so daß die Engelländer kaum einige elende Barquen davon brachten, welche das auf sie verschossene Pulver nicht einmal bezahlten. Der Hof wollte diese ungerechte Thathandlung nachgehends damit beschönigen, daß die Holländer die Seegel zu streichen sich geweigert hätten. *)

§. 21.

Kriegs-Erklärung gegen die Niederlande.

Der Englische Hof, der sich nicht geschämt hatte, den ersten ungerechten Angriff zu thun, machte sich auch kein Bedenken, die angebliche Verweigerung des Grusses als eine Ursache des Friedens-Bruchs anzuge-

*) Der Bischof Burnet schreibt davon in seinen Memoir. T. I. p. 319. Les Turcs mêmes & les Pyrates n'auroient pas été capables d'un brigandage & d'un manque de foi pareils. Le mauvais succès ajouta du ridicule à une perfidie par elle-même des plus horribles. On pressa Holmes d'en rejetter la faute sur le refus qu'avoient fait les Hollandois de baisser le Pavillon. Mais il y avoit tant de témoins pour le contredire, qu'il n'eut pas l'impudence d'avancer une fausseté éclatante.

anzugeben. Le Droit, heißt es in dem Kriegs-Manifest, *) du Pavillon est si ancien, que c'est une des premieres prerogatives des Rois, nos Predecesseurs, & doit être la derniere, dont ce Royaume ne doit se défaire jamais. Cela n'a jamais été mis en question, & il a été expressement reconnu dans le Traité de Breda. Neantmoins il n'a pas seulement été violé l'Esté passé par les Capitaines des Vaisseaux qu'ils avoient en Mer; mais aussi cette infraction fut encore ensuite approuvée à la Haye, & ils publierent dans la plûpart des Cours de la Chretienté, que c'étoit une chose digne de risée, que nous eussions de telles prétensions; insolence inouïe, qu'ils veuillent nous disputer l'empire de la Mer! eux, qui sous le Regne du feu Roi, nôtre Pere, étoient obligés de payer les droits & coûtumes pour pêcher dans nos Mers; & ce n'est pas à eux d'en disputer avec nous, eux, dis-je, qui sont redevables de l'état où ils sont à la protection de nos Ancêtres & au sang & à la valeur de nos sujets. Non obstant toutes ces provocations, nous

*) v. du Mont Corps Diplom. T. VII. P I. p. 163.

nous en avons patiemment attendu satisfaction, ne voulant pas troubler la Chretienté pour nôtre ressentiment particulier, dans le moment, qu'ils faisoient tout leur possible, pour animer contre nous le Roi Très-Chrétien, duquel ils s'assuroient si fort, qu'il y a près d'un an que leurs Ministres nous en menaçoient ici.

Enfin n'attendant rien plus d'eux, nous leur envoyâmes un autre Ambassadeur, qui après leur avoir livré plusieurs Memoires pleins de menaces de nôtre part n'en pût avoir aucune reponse, jusques à ce qu'il leur eût declaré, que nous l'avions rappellé: ils lui presenterent un Ecrit, par lequel ils disoient, qu'en cette conjoncture ils vouloient bien consentir à saluër nos Vaisseaux Pavillon bas, pourvu que nous voulussions les assister contre la France, à condition, que cela ne pourroit jamais ci-après tirer à consequence & n'auroit aucun lieu à leur préjudice.

Depuis le Retour de nôtre Ambassadeur ils nous en ont envoyé un Extraordinaire, qui nous a fait connoître, d'une maniere extraordinaire, qu'il ne pouvoit nous donner aucu-

ne

ne aut resatisfaction, qu'il n'en eût récrit à ses Maîtres.

De sorte, que desesperant d'aucun bon succès ou de celui d'une plus longue Negociation, nous sommes contraints à prendre les armes pour le maintien des anciennes prérogatives de nôtre Couronne & pour l'honneur & la seureté de nôtre Royaume sur la confiance, que nous avons en Dieu, qu'il nous assistera dans nos justes entreprises, vû que nous avons par toutes sortes des moyens taché de défendre nos Peuples contre la malice de cette Nation-là en tems de paix, & par la valeur de nos sujets en tems de guerre.

§. 22.

Das Seegel-Streichen wird als eine Bedingung des Friedens prätendirt.

Unter den Bedingungen, auf welche der König von Engelland Anno 1672.*) mit den Vereinigten Niederlanden Friede machen wollte, ware die erste: Der König von Engelland begehret, daß die Holländer ihm, ohne einige Widerrede, die Ehre der Flaggen geben, ja so gar, daß ihre ganze Flotten vor einem einigen Englischen Schiff, so Sr. Majest. Flagge führet,

*) Diar. Europ. P. 25. p. 215.

führet, in der ganzen Britannischen See bis an die Holländische Küste die Seegel streichen und das Mars-Seegel fallen lassen solle.

§. 23.

Weitere Verhandlungen in den Jahrē 1672. und 1673.

Der dem Staat schon einigemahl fatal gewesene Englische Gesandte Downingh kam zu Anfang des Jahrs 1672. im Haag an. Anfangs nahme er noch die Masque der Freundschaft vor, bald darauf aber rückte er mit seinen Klagen schriftlich heraus, deren Haupt-Innhalt dahin gienge: Daß das Schiff, die Merlin, den 21sten Augusti einem Kriegs-Schiff begegnet seye, welches nicht die Flagge streichen wollen, so die Merlin wegen hartem Wetter nicht hätte thun können. Die Merlin seye zwey Tage darauf einem andern Kriegs-Schiff begegnet, welches gleichfalls geweigert zu streichen. Der L. Admiral von Gent seye an sein Bord gekommen und hätte vorgegeben, daß er keinen Befehl habe, sondern die Sache in dem Haag müßte abgehandelt werden. Der König, sein Herr, hielte also davor, daß er hiedurch in seiner Ehre so verletzt und geschändet seye, daß er davor Genugthuung haben

ben müsse. Die Weigerung von dem Seegelstreichen stritte gegen den 19ten Articul des Tractats von Breda, und gegen die alte Gewohnheit. Er verlange eine hinlängliche Genugthuung, da er fast fünf Monathe darauf gewartet hätte, das man im Gegentheil vor einen Trotz aufnehme. Es müßte hier eine vollkommene Vergütung geschehen, weil diese Weigerung wider die Souverainität von der See stritte, welche Engelland zugehöre. Alle Kriegs-Schiffe müßten streichen, und den Admiral von Gent müsse man strafen, andern zum Exempel, sich vor solcher Mißhandlung zu hüten.

Die General-Staaten ernannten darauf Commissarien, um mit dem Englischen Gesandten in Unterhandlung zu treten.

Der Gesandte behauptete, das Recht von der Flagge müsse nicht aus dem Tractat zu Breda, sondern aus dem uralten Rechte der Crone hergeleitet werden.

Die Staaten beharrten auf dem Tractat von Breda.

Der Gesandte erklärte darauf: Er seye nicht gekommen, zu argumentiren

tiren oder zu disputiren, könne sich auch mit Schul-Gründen nicht behelfen; und übergabe hernach eine Schrift, in deren er rund heraus erklärte: Daß Engelland die Souverainete zur See gebühre; jeder müsse streichen, auch ganze Flotten, der von Gent habe übel gethan, und müsse gestraft werden.

Die Commissarien der Staaten gaben zur Antwort, daß die Herrn Staaten an alle ihre Admiralen eine genaue Ordre zugesandt hätten, um sich pünctlich nach dem 19ten Articul des zu Breda geschlossenen Tractats zu richten. Der gemeldte Articul nun sage nicht, daß ganze Flotten vor einem einzeln Schiff, vielweniger einer Jacht, streichen sollten, sondern es solle nur geschehen eo modo, quo ullis retro temporibus unquam observatum fuit. Die Herrn Staaten wären erbietig, die Untersuchung dieses von Alters her, selbst in Ansehung ganzer Flotten, üblichen Gebrauchs anzutreten, und im Fall man befinde, daß des Landes Flotten vor einem einzelen Schiff gestrichen hätten, wollten sie alsdann bekennen, daß es recht seye, und nicht weiter darüber disputiren; sie würden nichts lie-

ber sehen, dann daß ein Reglement in diesem Stück gemacht werden möchte, sie wären zufrieden, alle Ehren-Bezeugung zu erweisen, doch hofften sie, daß von ihnen nichts neues begehrt werden sollte.

Der Raths-Pensionarius de Witt sahe gar wohl ein, daß der Kunstgriff des Englischen Hofs darinn bestehe, dem Volk glaubend zu machen, es gelte nur um die Ehre und Vorzüge der Crone; daher er kurz abzuschneiden bedacht ware, indem den Engelländern ihr Gesuch schlechterdingen zugestanden würde. Er proponirte daher in der Versammlung der General-Staaten einen Entwurf, des Innhalts: Daß Ihro Hochmögenden auf den Grund einer redlichen Freundschaft, und weil Engelland dem fünften Articul der Tripel-Allianz nachkäme, und deme zufolge den Herrn Staaten gegen den König in Frankreich, im Fall eines feindlichen Ueberzugs, beystünde, anböten und freywillig zustünden, daß sowol ihre ganze Flotte, als besondere Schiffe, vor einem einzeln des Königs Flagge führenden Kriegs-Schiff streichen sollten. Dieses sollte aber nur geschehen, um allen Respect und Ehre an einem Bunds-Genossen und

grossen

grossen Monarchen zu beweisen, und also nur aus alleiniger Ehrerbietung, ohne daß hieraus ein Grund zum Nachtheil der freyen Schiffarth gezogen werden sollte.

Dieser Vorschlag fand bey den Herrn Staaten auch Eingang; der Gesandte wollte aber solchen nicht annehmen, unter dem Vorgeben, daß er zu spät käme, und er schon Befehl hätte, wegzureisen.

Die Herrn Staaten beschlossen hierauf, durch eine eigene nach London abzufertigende Gesandtschaft diese ihre Erklärung dem König wissend zu machen; es liefe aber auch diese fruchtlos ab, und der Krieg ware einmahl beschlossen, der Vorwand dazu mochte so ungültig seyn, als er immer wollte.

Vor dem völligen Ausbruch des Kriegs schrieben die General-Staaten unterm 25. Oct. 1673 nochmahls an den König in Engelland, und liessen wegen der Flagge einfliessen:

„Der Punct, die Flagge betreffend, folgte hierauf, worinnen wir glauben, uns gegen Ew. Maj. Person mit aller ersinnlichen Ehrerbietung

verhalten zu haben; und obwohl die Antwort, welche wir hierauf Dero Abgesandten gegeben haben, dergestalt beschaffen gewesen, daß wir bereit sind, dieselbige zu allen Zeiten der ganzen Welt Urtheil zu unterwerfen, jedennoch, weil man sich beklagte, daß solche Antwort dunckel und nicht genugsam gewesen, schickten wir an Ew. Majest. einen ausserordentlichen Abgesandten, und gaben demselben, wie auch unserm ordentlichen Abgesandten, Vollmacht, dasjenige zu erklären, was man dunckel befinden, und das, so nöthig seyn würde, hinzu zu setzen; an statt aber mit ihnen in eine richtige Conferenz zu treten, und ihnen dasjenige zu zeigen, was in unserer vorigen Antwort mangelte, wurden sie aus der Acht gelassen, und verwilligte man ihnen keine Conferenz zu der Zeit, worinnen die Streitigkeiten hätten können beygelegt werden, als eine Stunde hernach die Kriegs Ankündigung Ew. Maj. in Dero Rath verlesen und gebilliget ward. "

Der König antwortete darauf den 7ten November: „Hiezu kame noch (wie E. E. in ihrem Schreiben wohl angemerket) der uns in dem Monath August

August 1671. wider das Streichen der Flagge erwiesene Schimpf. Man hat hierüber bey ihrem Abgesandten allhier geklagt, und er versicherte uns, daß wir deßwegen eine billige Satisfaction bekommen sollten. Als aber drey oder vier Monath verflossen waren, und E. E. solches im geringsten nicht achteten, hielten wir uns verpflichtet, unsern Extraordinari-Abgesandten abzufertigen, von ihnen etwas ernstlicher Satisfaction zu fordern, als wir zuvor gethan hatten. Dieweil wir aber keine vergnügende Antwort bekamen, erhielte er Befehl, wieder zurück zu kehren; kurtz darauf folgt ihm Dero Extraordinari-Abgesandter, welcher anzeigte, daß er keine Vollmacht hätte, wegen dieses Schimpfs oder einiger anderer Sachen halber, worüber wir so oft geklaget hatten, Ersetzung zu thun, sondern nur wegen des Streichens der Flagge vor das künftige einen Vergleich zu treffen, jedoch könnte er auch hierinnen vor sich selber nichts zu Papier bringen, bis er sich nochmahls mit E. E. berathschlaget hätte. Die Ankunft gemeldten Extraordinari-Abgesandtens ware um die Zeit, als wir bereit stunden, einen offentlichen Krieg ihrem Staat anzukündigen,

welchen wir nicht länger verschieben konnten, weil der Frühling vorhanden ware, und gemeldter Abgesandter dabey verharrte, daß seine Befehle ihm nicht gestatteten, etwas auf unsere Handlung einzugehen, gleichwohl konnte er auch zu Rechtfertigung seines Aufschubs nichts anders beybringen, als daß er uns anbote, an seine Obern um eine weitläuftigere Vollmacht und Befehle zu schreiben."

Die Herrn General-Staaten antworteten darauf in ihrem Gegen-Manifest: „Diß ist das grobe Geschütz der Englischen Staats-Bedienten, es ist dasjenige, wogegen sie vermeynen, daß wir keinen Widerstand thun könnten, und worauf sie sich fest stützen. Ehe sie diesen Anspruch hatten, wußten sie nicht, wie sie alle diese Schwürigkeiten, welche ihren Anschlag stets verhinderten, überwinden möchten: Sie waren gesinnet uns zu bekriegen: Sie hatten es Frankreich versprochen, und mit einem Wort, ihnen selber geschmeichelt, daß solches ihre sonderbare Anschläge innerhalb Lands tapfer befördern sollte: Es hat ihnen aber allezeit an Gründen gefehlet, die genugsam wären,

wären, die Nation gegen uns in Harnisch zu bringen. Sie hatten etwas mehr als ihre Schildereyen und Gedächtniß-Bilder vonnöthen; und hierüber erdachten sie die Absendung einer Jacht, unsere Flotte zu suchen, welche nicht fern von unserer Küste vor Ancker lag, damit sie von unsern Admiralen das Streichen abfordern möchten; in Hoffnung, es würde die Neuigkeit der Sache einigen Vorfall verursachen, welcher ihre Anschläge befördern möchte; solcher Anschlag, gleichwie wir nach der Hand erfahren haben, ist ihnen gar zu wohl nach ihrem Wunsch abgelauffen, und ist auffer diesem einigen Stück in ihrem gantzen Manifest nicht das geringste, was die Englische Nation berühren kan. Derohalben achten wir für nöthig, ehe wir darauf vollkömmlich antworten, sowol gegen den König als gedachte Nation zu erklären, daß es uns auf unserer Seiten leid seyn sollte, daß wir ihnen die geringste Prærogativ, so ihnen von Rechtswegen zukommen möchte, verweigern, oder auf einige Weise dasjenige, wessen sie sich rechtmäßiglich anmassen können, strittig machen sollten, wann die Sache uns nicht betrifft, oder gegen uns angeleitet

wird; Also hoffen wir auch, daß sie so billig seyn werden, uns in unserer rechtmäßigen Vertheidigung anzuhören, und daß das grosse Wesen, welches die Urheber dieses Krieges machen, die Kraft und Gültigkeit unserer Antwort nicht berauben soll.

Es ist aber zu Erklärung dieses Stücks anzumercken, daß, gleichwie vor dem Jahr 1653. kein Streit wegen der Flagge zwischen der Englischen Nation und uns niemahls gewesen ist, also ist es auch niemahls fürgebracht worden, daß man in einigem Tractat davon Meldung gethan hätte, welches ein klarer und kräftiger Beweis ist, daß bis zu dieser Zeit zu, die See-Häupter auf beyen Seiten wohl gewust, was sie in sothanigem Fall zu thun hatten; und daß die Engelländer, dieses belangend, nichts gefordert hatten, als was wir ihnen allezeit zu verwilligen bereit waren. Es ist auch merckwürdig, daß Engelland niemahls die Gedancken gehabt, sich des Seegel-Rechts durch einen förmlichen Tractat zu versichern, bis daß es anfienge zu muthmassen, daß man sich beschwehren möchte, ihm, als einer damahligen Republik, eben solche Ehre zu beweisen, welche man seinen

nen Königen erzeiget hatte; wodurch die Engelländer bewogen wurden, hierüber einen Artickel in dem Friedens-Tractat aufzurichten, welcher zwischen uns im Jahr 1654. geschlossen worden.

Das dritte, so anzumercken, ist, daß der Engelländische Hof, an statt mit uns in eine nähere Allianz zu treten, welche Se. Majest. als Sie hier zu Land war, uns selber vorgetragen hatte, denjenigen Tractat nur erneuerte, welchen wir mit Cromwel gemacht hatten, mit einigem Zusatz, wie zuvor gedacht worden, wovon der Artickel von der Flagge ein Stück war, so mit dem übrigen im Jahr 1662. geschlossen ward, sonder einige Unteredung über den Jnhalt gemeldten Artickels, oder die allergeringste Erklärung dessen rechter Meynung, anders, als es die Worte mitbrachten. Und nachgehends ward in dem Bredaischen Tractat der 19te Artickel, wovon so viel geredet wird, aus dem Tractat des 1662. Jahres abgeschrieben; gleichwie dasjenige in dem Tractat des 1662. Jahres aus dem Tractat des 1654. Jahres genommen worden; Dahero, wann wir den Verstand gemeldten Artickels recht begreiffen wol-

len, müssen wir zurück nach dem Original gehen, und erwegen, was zu Londen in den Unterredungen und Strittigkeiten zwischen den Englischen Deputirten (von denen Cromwel selber einer war) und unsern ausserordentlichen Abgeordneten, diesen Artickel belangend, vorgefallen ist.

Es erhellet aus dem Journal oder Tag-Register unserer Abgeordneten, welches wir bey der Hand haben, dasjenige zu bewähren, was wir beybringen, (nicht zweifelnd, im Fall die Englische Deputirten eben diese Weise gehalten, und das vorgegangene gleichfalls registriret haben, es werden eben diese Umstände darinnen zu finden seyn,) daß auf den 8. (18.) Novembr. 1653. die Englische Deputirten unsern vorgedachten Abgeordneten 27. Artickel überlieferten, welche sie zu einem Vergleich fürstelleten, worauf der Tractat sollte geschlossen werden; und daß in dem 15ten Artickel ausdrücklich gemeldet war, daß alle unsere Schiffe, sowol die Kriegs-Schiffe als andere, ihre Flagge streichen, und das höchste Seegel fallen lassen sollten; und wann ein Schiff, oder schon eine gantze Flotte, einigen Englischen Kriegs-

Schiffen

Schiffen begegnete, sollten sie die Flagge streichen, und das höchste Seegel fallen lassen.

Worauf unsere Deputirte anzeigten, daß sie von uns Befehl hätten, die Republik zu versichern, daß wir nicht gesinnet wären, einige Veränderung zu machen, und gantz bereitwillig, der Republik eben solche Ehre zu beweisen, welche wir Engelland unter der vorigen Regierung erwiesen hätten: Und weil sie derowegen einen sonderbaren Artickel darüber haben wollte, so wäre solchemnach nöthig, von den ältesten und erfahrnesten See-Officierern auf beyden Seiten zu vernehmen, welcher Gestalt man sich hierinnen allezeit verhalten hätte, damit man ins künfftige solches fest stellen könnte: um so viel mehr, weil man in keinem vorigen Tractat einige Meldung davon gethan hatte.

Die Unterredungen, sowol über diesen als verschiedene andere Puncte, währeten etliche Tage lang: Man konnte aber die Englische Deputirte in dieser Zeit nicht dahin bringen, in das fürgestellte Examen zu treten, oder die Eroberung dessen, (unangesehen unsere Abgeordnete offtmahls

darum

darum anhielten,) sowol wegen der Küsten und Plätze, wo das Streichen dazumahl im Gebrauch gewesen wäre, als auch wegen der Anzahl der Schiffe, denen Seeleuten zu übergeben: welches sie gewißlich nicht würden verweigert haben, wann sie hätten beweisen können, daß einige von unsern Schiffs-Flotten vor einem einigen Englischen Schiff jemahls gestrichen hätte, wie sie es erstlich begehrten. Und auf den 26sten Decembr. A. C. übergaben sie unsern Abgeordneten folgenden Artickel, an statt des vorigen, worüber sie nicht konnten einig werden.

Dieweil aber in diesem Artickel die Englische Deputirte kein Exempel einiger Flotte beybringen, welche vor einem einigen Schiff gestrichen hätte, und einfolglich ihre Anforderung nicht gut machen konnten, liessen sie das Wort **Schiffs-Flotten** aus, das in dem vorigen Artickel stunde, und liessen die Sache hierbey unerörtert stecken, nemlich: **Daß die Schiffe und das Fahrzeug** ꝛc. und sagten weiter nichts mehr. Endlich ist man nach verschiedenen gehaltenen Unterredungen über diesen gantzen Artickel beyderseits einig worden, keine Veränderung

änderung zu machen, und sich nach dem Gebrauch, ohne fernern Schluß, zu richten. Gedachter Artickel lautete von Wort zu Wort also:

Quod naves & navigia dictarum Fœderatarum Provinciarum, tam bellica & ad hostium vim populandum instructa, quàm alia, quæ alicui è navibus bellicis hujus Reipublicæ in Maribus Britannicis obviam dederint, vexillum suum è mali vertice detrahent, & supremum velum demittent, eo modo, quo ullis retro temporibus sub quocunque anteriori Regimine observatum fuit.

Daß die Schiffe und das Fahrzeug der Vereinigten Niederlanden, sowol die Kriegs- als andere Schiffe, wann sie auf der Britannischen See einigen Kriegs-Schiffen dieser Republik begegnen, die Flagge streichen, und das oberste Seegel fallen lassen sollen, auf eben solche Weise, wie es vor diesem unter einiger vorher gegange-

gangenen Regierung geschehen ist.

Nachdem nun dieser Punct verglichen, und der gantze Tractat beyderseits geschlossen und ratificiret ward, gaben wir annoch unsere allgemeine Instruction unsern Admiralen und andern Seegebietigern, mit eben diesen Worten als zuvor, weil wir dazumahl keine Ursache befanden, die geringste Veränderung darinnen zu machen, sintemahl vorgedachter Artickel alles in dem vorigen Stand beruhen liesse; sondern wir fügten nur den geschlossenen Tractat dabey, damit er unsern gemeldten Officierern zu einer Richtschnur dienen möchte.

Und dieweil in vorgedachter Instruction niemahls einige Clausul gewesen, welche den Häuptern unserer Flotte gebotte, die Flagge vor allen Englischen Kriegs-Schiffen, welche ihnen begegnen würden, streichen zu lassen, so haben wir solches auch nicht hinzu gesetzet, massen aus dieser Erzehlung klärlich erhellet, daß wir hierzu gantz nicht verpflichtet waren, und daß die Englische Deputirte, nachdem sie hierüber lange gestritten, nicht länger hierauf bestanden; um keiner anderer

anderer Ursachen willen, als weil es ihnen an Beweis-Gründen zu Befestigung ihres Anspruchs gefehlet.

Entzwischen verflossen viel Jahre, daß zwischen der Republik von Engelland und uns keine Strittigkeit über diese Sache vorgieng. Worauf der jetztregierende König wieder zu seiner Cron gelangte, und ward in den im Jahr 1662. mit Ihm geschlossenen Tractat eben dieser Artickel samt dem Rest darzwischen eingefüget, jedoch ohne einige nähere so mündlich- als schriftliche Erklärung. Im Jahr 1667. ward er von Wort zu Wort aus dem Tractat des 1662. Jahrs übergeschrieben, damit er für den 19. Artickel im Bredaischen dienen mögte, und in allen diesen Veränderungen ist niemahls über dessen Vollziehung einige Strittigkeit vor dem Monat Augustus 1671. gewesen, da der Englische Hof gut befande, eine Jacht in unsere Flotte zu senden, welche, wie gemeldet, nicht fern von unserer Küste vor Ancker lag; und als solche bey einem von unsern Admiralen vorbey seegelte, zweymahl scharff auf ihn Feuer gabe, dieweil er seine Flagge nicht streichen und das Ober-Seegel fallen liesse. Worauf gemeldeter

ter Admiral, der, die Flagge betreffend, keinen andern Befehl hatte, als den 19ten Artickel des Bredaischen Tractats in acht zu nehmen, angesehen gedachter Artickel nit von gantzen Flotten, sondern blos von Schiffen, nur redete, und, weil um obangeregter Ursachen willen, andere verschiedene Umstände ausgenommen, denen unsere Flotte damahls unterworfen war, ihr dieser Artickel nicht konnte zugeeignet werden, und mit einem Wort, weil er begierig war, Seiner Königl. Majest. in Engelland allen möglichsten Respect zu erweisen, selber zu der Jacht an Boord gienge, (wovon man fast kein Exempel hat, daß jemahls einiger Admiral, der im wirklichen Gebiet gewesen, solches gethan habe) und zeigte dem Hauptmann mit aller ersinnlichen Höflichkeit an, daß er ohne sonderbahren Befehl eine solche wichtige Sache nicht dörffte über sich nehmen; und wofern Seine Königl. Maj. in Engelland vermeinte, daß Ihr solches zukäme, so müste dieser Streit von denjenigen erörtert werden, welche Herren über ihn und den Admiral wären.

Dieses ist die grosse Mißhandelung unsers Admirals, womit wir selber so

so hefftig beschuldiget werden, und der unvergebliche Schimpff, den wir dem König und der gantzen Nation erwiesen haben. Was anlangt dasjenige, was sie wegen unser Begegnung auf diesen Fall beygefüget haben, davon werden wir bessere Gelegenheit haben an einem andern Ort zu reden. Die Herrschafft zur See und den vermeynten Zoll betreffend (weil niemand anzeigen kan, wie sie solches allhie beybringen) darauf wollen wir bloß mit wenig Worten antworten, daß sowohl das eine als das andere diesen Krieg gantz nicht angeher: Und gleichwie wir in allem, die Ceremonie der Flagge betreffend, wir nicht Sinnes gewesen, die geringste Veränderung zu machen, und keine andere Richter begehrten, dieselbige zu richten und zu schlichten, als die älteste und erfahrenste Seehäupter; also begehren wir auch keine neue Privilegien vor die Freyheit zu fischen, und suchen hierinnen nichts anders, als uns an dasjenige fest zu halten, was biß anhero allezeit ist gebräuchlich gewesen, und das zu behalten, was nach den solennen Tractaten bey zwey hundert Jahren her gerichtet worden, und die Einwohner unserer Provinzien unter allen Veränderungen und Re-

giments-Formen immerzu ungehindert genossen haben."

In einer, vermuthlich unter Auctorität des Staats, herausgekommenen Schrift, sub Tit. Betrachtung des gegenwärtigen Zustands der Vereinigten Niederlanden, wurde noch ausführlicher folgendes geantwortet:

„Das Recht des Seegel-Streichens betreffend, so ist vors erste anzumercken, daß aus dem erwehnten Manifest unschwehr zu ersehen, daß der König durch dasselbe Recht die Herrschafft über die See verstehe: Dieweil er, da er von der Aelte besagten Rechts redet, hinzusetzet, daß es eine undanckbare Vermessenheit seye, wann wir uns mit ihm wegen der Herrschafft zur See in einen Streit einlassen sollten. Woraus dann klärlich zu sehen ist, daß das Recht des Seegel-Streichens, und die Herrschafft zur See, zwar Worte eines unterschiedlichen Lauts seyen, aber des Königs Meynung nach einerley Bedeutung haben: So daß hieraus nun leichtlich abzunehmen ist, daß die Streitigkeit zwischen dem König in Engelland und diesem Staat, wegen des obgedachten Rechts des Seegel-

gel-Streichens, (welches man bey der Nation für den wichtigsten Streit, worbey die Glory und Ehre des Voicks interessirt wäre, ausgegeben) anjetzo nicht ein Streit wegen der Begrüssung und Streichen der Flagge, und dabenebenst keine Quästion über den Verstand des neunzehenden Artickels des Bredaischen Tractats, sondern einig und allein eine Anmassung der Herrschafft zur See sey, welche der Staat GOtt dem Allmächtigen allein, der König aber sich selbsten, wiewol vielleicht von GOttes Gnaden, zueignet, von welcher auch die absoluteste Prinzen ihre Lande und Reiche regieren. So hat auch der Ambassadeur Downingh, obberührter Meynung gemäß, in einem übergebenen Memorial, im Namen des Königs von dem Staat eine runde und deutliche Erkänntniß der besagten angemaßten Herrschafft zur See begehrt.

Nun kan ja ein jeder von unsern Inwohnern, und die unpartheyische Welt sehen, daß nicht die Verweigerung des Seegel-Streichens, dem obbemeldten Tractat zu Folge, (deme von dem Staat völlig ein Genügen geschehen, wie in dem Verfolg erwiesen

wiesen werden soll) sondern einig und allein der Abschlag besagter Erkänntniß die Ursach der Klagen des Königs in Engelland seye; und ist auch leichtlich zu begreifen, daß diese Erkänntniß, nicht aus einer Ueberzeugung des Rechts zu der prätendirten Sache, sondern allein aus einem vorsetzlichen Vorhaben, uns zu bekriegen, der Zeit an den Staat seye begehrt worden; welches Vorhaben dann anderst nicht werckstellig gemacht werden könne, als durch die Anforderung einer ohnmöglichen Statisfaction; um welcher Ursachen willen auch der Ambassadeur Downingh dem Staat nichts anders als die obgedachte Erkänntniß allein vorgehalten hat, aus Beysorge, daß, wann er andere Sachen proponirt hätte, er hierinnen Satisfaction für seinen König erhalten haben würde, die er wohl wuste, daß er dieselbe nicht begehrte. Von was grosser Wichtigkeit aber die gedachte angeforderte Erkänntniß seye, ist allen Inwohnern dieses Staats wohl bewust, als deren einigste Subsistentz und Lebens-Unterhalt ist die Handelschafft, und die daran hangende Freyheit zur See: Ich will nicht hoffen, daß ein einiger Fischer in unserm Vaterlande werde gefunden

werden,

werden, er seye so einfältig, als er wolle, der hierbey sein wesentliches Interesse nicht begreiffen, und verstehen sollte, daß es einerley Ding sey, ob sie zu solcher Erkänntniß, und denen darauf folgenden Würckungen der prätendirten Herrschafft, ja oder nein sagen; ja daß zwischen beyden kein anderer Unterschied sey, als der Unterschied zwischen einem geschwinden und langsamen, aber auch gewissen Tod; dieweil auf die besagte Erkänntniß der Gnade des Königs in Engelland aufs höchste nichts anders zu gewarten seyn würde, als die Wahl eines plötzlichen Endes, oder einer ausgehrenden Kranckheit, welche ärger als ein geschwinder Tod ist.

Und obwohlen der König in Engelland sein prätendirtes Gebieth nicht weiter als über das Britannische Meer extendirt, so ist doch kundbar, daß die Grentzen dieses Meers von dem König so weit erstreckt werden, daß nicht der geringste Theil für uns zu einer Ausfuhr aus unserm Land würde übergelassen werden, welcher dem König, in Ansehung seiner prätendirten Herrschafft, dessen Meynung nach, nicht unterworffen seyn würde, in Betrachtung, daß nicht

allein von dem König in Engelland für das Britannische Meer gehalten wird der Canal, sondern auch die Nord-See, und ein sehr grosser Theil des grossen Welt-Meers: so daß wir die See aus unserm Lande nicht würden gebrauchen können, als auf die Gnade des Königs in Engelland, deren wir uns doch noch weniger, als jetzo seiner Treue und Königlichen Worts, würden zu versichern haben.

Wir wollen uns anjetzo nicht einlassen, die offterwehnte Prätension der Herrschafft zur See zu widerlegen, nicht allein weil solches in einer kurtzen Anrede viel zu lang fallen würde; sondern auch, und zwar insonderheit, weil nicht für nöthig erachtet wird, dasjenige zu refutiren, was die ganze Welt, ausser der König von Engelland, für ungereimt hält, als welcher mit vernünfftigen Beweisgründen so wenig überzeugt, als mit billigem Erbieten vergnügt seyn will; sondern wir wollen bloß dieses sagen, daß es unwahr sey, und in Ewigkeit nicht erwiesen werden könne, daß wir in der See mit Licenz und Zulassung des Königs

in

in Engelland Herrn Vaters, und zwar auf Tribut, (wie in dem Manifest gesagt wird) jemahls gefischet haben sollten. Wir bekennen zwar, daß im Jahr 1636. etliche Kriegs-Schiffe des Königs in Engelland unsere wehrlose Herings-Schiffe angefallen, und denenselben durch eine pur lautere Gewaltthätigkeit etwas Gelds, dem sie den Namen eines Last-Gelds gegeben, abgezwungen haben; wir sind aber nicht geständig, daß hieraus einiges Recht gezogen werden könne: nicht allein weiln Gewalt, wann er gleich lang getrieben wird, kein Recht machen kan, sondern auch weiln man mit solcher gewaltthätigen Abforderung weiter nicht fortgefahren; sintemahlen, nachdem man über solche Frevelthat in Engelland geklagt, dieselbe nicht mehr getrieben worden ist.

Diesemnach wollen wir, mit Erlaubniß des günstigen Lesers, zu dem Werck des Seegel-Streichens, wie dasselbe in dem 19ten Artickel des Bredaischen Vertrags regulirt worden ist, (welcher Artickel diesen Streit gäntzlich entscheiden muß) selbsten schreiten, und kürtzlich darthun, daß der Herr von Gent in der bewusten Ren-

contre nicht wider den besagten Tractat gehandelt habe, und überdiß, daß dasjenige, was von dem Staat, ausser und über die Verbindung selbigen Tractats, dem König in Engelland anpräsentiret worden, von so überzeugendem Nachgeben seye, daß wir uns nicht scheuen, das Urtheil der Englischen Nation selbsten hierüber zu erwarten, weil wir uns zu der Bescheidenheit dieser Nation versehen können, daß sie, wann sie sehen, daß ihnen an ihrer Ehr von dem Staat überflüßig ein Genügen geschehen, das Begehren wegen Erkänntniß der Herrschafft zur See, welches aus einer Lust zu kriegen herrühret, mit verfluchen und vermaledeyen werden.

Es ist kundbar, und bey allen bescheidenen Nationen unstrittig, daß die Begrüssung, so auf der See beschicht, sie geschehe gleich mit dem Geschütz, Streichung der Flaggen, oder Niederlassung eines gewissen Seegels, nicht für ein Kennzeichen der Unterthänigkeit gehalten werden könne, sondern bloß für ein äusserliches Merckmal der Ehrerbietung, Höflich- und Freundlichkeit müsse aufgenommen werden, deme dann mit einem Gegen-Gruß und gleichmäßiger Freund-

lichkeit

lichkeit begegnet wird: Was aber den ersten Gruß betrifft, worvon wir allein reden wollen, so ist Herkommens, dieweiln gemeiniglich diejenige am ersten grüssen, so sich selbsten an der Hoheit und Würde weniger zu seyn erkennen, als diejenige, denen sie begegnen, ob sie ihnen schon nicht unterthan sind, daß die Schiffe der Republiquen, wann sie auf der See denen Kriegs-Schiffen der gekrönten Häupter, welchen die Republiquen die Ober-Stelle in der Welt überlassen, begegnen, den ersten Gruß mit einem oder dem andern Zeichen des Respects thun müssen. Welcher Respect ob er wohl (gleichwie alle andere Freunds-Bezeugung) aus einer Freywilligkeit und ungezwungenem Willen dessen, der sie erweiset, herkommen muß, so hat man doch vielmahls sich begeben sehen, daß die Mächtigeren zur See die Schwächeren zu besagter Ehrerbietigkeit gezwungen haben, und daß man sich auch unterweilen wegen der Nothwendigkeit, und wie man sich hierinnen zu verhalten, in einem Tractat verglichen.

So ist dann auch in diesem Stück zwischen dem König in Engelland und

diesem Staat, in dem 19ten Artickel des Bredaischen Tractats, denen vorigen beydes mit dem jetzigen König, als dem Protector Cromwel gemachten Tractaten gemäß, verglichen: Daß die sowol zum Krieg, und die Macht des Feindes abzuwehren ausgerüstete, als andere Schiffe und Fahrzeuge der Vereinigten Provinzen, welche einiges Schiff des Königs in Groß-Britannien in der Britannischen See antreffen möchten, die Flagge von der Spitze des Masts streichen, und das Mars-Seegel fallen lassen sollen, eben auf die Weise, als jemahls in vorigen Zeiten gebräuchlich gewesen ist.

Den rechten Verstand aber dieses Artickels wohl zu begreiffen, so wolle der Leser anmercken, daß derselbe aus dem zwischen diesem Staat und dem Protector Cromwel im Jahr 1654. gemachten Tractat ursprünglich herkommen sey, und daß derselbe dahmals in solchen Terminis nicht ehe ist aufgesetzt worden, als nach einem hefftigen Streit über etliche Worte,

sintve singula sive in classibus, es sey entweder auf einzelen Schiffen, oder in einer Flotte beysammen, welche der Protector Cromwel hinzu wollte gethan haben, um hierdurch nicht allein einzele Schiffe, sondern gantze Flotten des Staats, zu gedachtem Gruß zu obligiren, im Fall sie einem Englischen Kriegs-Schiff begegnen würden. Sintemahlen nun diese Worte auf inständiges Anhalten der Ministern dieses Staats aus dem besagten Artickel gelassen worden, so muß der oberwehnte 19te Artickel, so aus dem 10ten Artickel des Tractats im Jahr 1662. genommen worden, (welcher 10te Artickel an Seiten des Königs aus dem 13ten Artickel im Jahr 1654. vorgeschlagen worden) nicht so verstanden werden, daß eine gantze Flotte des Staats, in Krafft des besagten Tractats, schuldig seyn solte, den Gruß für einem einigen Englischen Schiff zu thun: sondern es muß der oberwehnte Artickel für eine Richtschnur gehalten werden, wie sich die einzele Schiffe und Fahrzeuge des Staats wegen Grusses gegen die Englische Kriegs-Schiffe zu verhalten haben.

Den oberwehnten Artickel nun auf

die

die bewuste Begebenheit des Herrn von Gent zu appliciren, so ist vorserste anzumercken, daß, indem die Jacht des Königs in Engelland (gesetzt, daß es in Ansehung seiner Ladung für ein Kriegs-Schiff hätte passiren können, darwider wir nicht streiten) nicht einzelen Schiffen oder Fahrzeugen des Staats begegnet, sondern in eine Flotte, so damahls zu Ancker lage, Zweifels-frey aus einem bösen Vorhaben, Ursach zu einem Streit zu suchen, eingesegelt, von dem König mit keinem Grund habe behauptet werden können, daß der Herr von Gent, Krafft des obgedachten Artickels, schuldig gewesen sey zu streichen.

Zum zweyten ist gleichfalls nicht aus der Acht zu lassen, daß der oberwehnte Artickel, welcher von einer ungefähren Begegnung redet, sich auf ein vorsetzliches Beginnen nicht ziehen lasse, um durch Abforderung einer Civilität und Respects, auf die unhöflichste Weise von der Welt, einen Streit zu erregen.

Und schlieslich ist weltkündig, daß der gedachte Vorfall sich in der Nord-See, unfern von unserer Küste, begeben;

geben; dabenebenst ist auch bekannt, daß die Nord-See und die Britannische See nicht einerley sey, nicht allein weil sie in allen See-Charten, auch in der Englischen selbst, von einander unterschieden werden, sondern auch, und zwar insonderheit, (welches in dieser Sache ein unwidertreibliches Argument ist) weil zwischen denenselben im 7 Artickel des Bredaischen Vertrags ein Unterschied gemacht wird, daß die Schiffe und Kauffmannschafften, die innerhalb der Zeit von 12 Tagen nach dem Frieden in der Britannischen See und in der Nord-See genommen worden, dem Eroberer eigenthumlich verbleiben sollen: Woraus dann ja klärlich erhellet, daß, des Königs in Engelland eigner Meynung zu Folge, die Nord-See und die Britannische See gewißlich nicht einerley sey, und vice versa; sondern daß die Nord-See zur Britannischen See gemacht, und einfolgendlich verschiedene Sachen confundirt werden, wann man gesonnen ist, die Welt zu verwirren und zu beunruhigen.

Obwohln nun Ihre Hochmög. befugt gewesen, bey dem 19 Artickel des besagten Tractats nach seinem wahren

ren Verstand zu verbleiben, so haben sie sich doch gegen den König in Engelland erkläret, daß sie auf das Fundament einer ungefärbten Freundschafft, und wann sie der würcklichen und aufrichtigen Præstation des fünfften Artickels der Tripel-Alliantz, im Fall die übermäßige Armatur des Königs in Franckreich über diesen Staat ausbrechen möchte, versichert seyn könten, gerne auch ihre gantze Flotten, wann sie einem eintzigen, oder etlichen Kriegs-Schiffen, so die Standart oder Fahnen Seiner Majestät führten, die Flaggen wolten streichen und das oberste Seegel fallen lassen, zu einer überflüßigen Probe des Respects und der Ehre, so dieselbe einem so getreuen Freund, und so grossem Monarchen, in allen Gelegenheiten offentlich zu erweisen erbietig sind; vorbehältlich, daß hieraus weder jetzo, noch ins künftig, kein Anlaß genommen, oder hierdurch die geringste Anleitung gegeben werden solle, die Inwohner und Unterthanen dieser Vereinigten Niederländischen Provinzien an dem freyen Gebrauch der See in einige Wege zu behindern, oder zu beeinträchtigen. Welche Erklärung aber der König in Engelland übel aufnimmt, daß

daß derselbe an die aufrechte Præstation der Tripel-Alliantz, das ist, an die Betrachtung seiner Ehr und Worts, benebens an die Versicherung, daß er wegen des Gebrauchs der See kein Præjudiz hieraus machen wolle, gebunden wird, zu einem untrüglichen Beweis, daß der König in Engelland so wenig geneigt sey, uns den freyen Gebrauch der See zu lassen, als sein Wort zu halten."

In dem, vermuthlich aus einer Holländischen Feder geflossenen, Appel de l'Angleterre touchant la secrete Cabale à Withall, so An. 1673. heraus kame, wird also darüber raisonnirt: Le plus recent ouvrage, & pour dire le vrai, leur chef d'œuvre fut d'envoyer exprés le Jachton le Fregatte de Sa Majesté avec ordre de passer au travers de la Flotte Hollandoise & de leur ordonner de baisser tous les Pavillons de la Flotte devant l'enseigne de Sa Majesté. Je ne voudrois pas volontiers justifier le procedé des Hollandois, ny defendre le refus de leur Amiral, à donner le respect, qui se devoit au Pavillon Anglois. Les Etats même s'en trouverent formalisés & sont prêts de remedier à tels inconveniens pour l'avenir par une nouvelle alliance. Il y a neanmoins en

cette

cette affaire plusieurs circonstances dignes d'être marquées : 1. Que la Flotte Hollandoise étoit pour lors à l'Ancre & à la rade proche de leurs côtes ; qui dans plusieurs Geographes ne se trouvent pas attribuées à la mer Britannique. 2. Qu'alors la Flotte Hollandoise étoit en mer, pour satisfaire à la triple Alliance & avoir l'œil sur les desseins de la France, qui menaçoit les Païs-Bas & que nous avions promis d'y joindre pour cet effet la nôtre. 3. Que le Pensionnaire de WITT, qui gouvernoit pour alors les Provinces Unies, avec une autorité plus que servile, fondoit sa gloire sur des petits points d'honneur contre l'Angleterre, qui excusent d'autant plus la Republique, qu'elle a par fois été empêchée par l'ambition dereglée de son Ministre, à rendre le respect ou la satisfaction düe à Sa Majesté & à la nation d'Angleterre ; & certes je ne trouve rien de tout ce que l'on impute au susdit de WITT, qui fasse mieux preuve d'une correspondence secrete entre lui & la France, que sa conduite dans cette affaire, vû encore, que non obstant que la plûpart des Etats fussent prêts à satisfaire à l'Angleterre, il prolongea le terme de cette satisfaction, n'ignorant pas que nos Ministres cherchoient ce pretexte pour com-

commencer la querelle, & pouvoir tenir parole au Roi de France. 4. Que de nôtre côté on lanterna durant quelques mois, avant que demander satisfaction, laquelle auroit été donnée plustôt, si on l'eut aussi plustôt. 5. Que le Chevalier GEORGE DOWNING fut envojé dans la Hollande, avec ordre de ne recevoir plus aucune satisfaction des Hollandois, après un certain terme de jours que l'on lui prescrivit, ce ni n'est pas en usage dedans les Ambassades, & dans la Hollande sur tout plus difficile à pratiquer qu'ailleurs, puis qu'il est impossible de recevoir, prémiérement la resolution de leurs villes & en suite celle de leurs Provinces s'en passer une bonne espace de tems. 6. Que ce negoce fut rendu d'autant plus impossible, vû qu'outre l'apaisement ordinaire du Pavillon qui a bien de tout tems été une prérogative de l'Angleterre, mais qui fut accordé tant seulement dans l'an 1654. & confirmé par les deux traités faits avec Sa Majest. ès années 1662. & 1667. l'on demanda encore une nouvelle concession touchant le droit de la mer libre, dont il n'est fait aucune mention dans lesdits traités; de sorte que les Hollandois, trouvans

ces deux articles represéntés dans un même mémoire, ne pûrent pas d'abord le souscrire, ny par consequent accorder le prémier, pour ne pouvoir sans quelque premeditation & à l'instant consentir au dernier; ce qui estoit un moyen bien inventé pour preoccuper le peuple, que les Hollandois avojent fait infraction à la paix, & refusé de baisser le Pavillon. Or, lors que les Hollandois voulurent répondre au Memoire du Chevalier George Dovvning, il le refusa, & s'en revint, contre un deuxiéme ordre, qu'il avoit receu de la main propre de S. M. sur quoy il fut mis dedans la tour; mais ses amis complotérent dessous main; que pour l'excuser il luy falloit conseiller, de faire accroire à S. M. qu'au même temps il avoit receu des Lettres de quelques uns de nos Grands Ministres, qui luy ordonnojent d'observer aussi religieusement sa premiere commission, que chere luy estoit la vie. VIII. Finalement il faut bien remarquer, que les Hollandois, ayants envoyé la reponse, que le Chevalier Dovvning avoit refusée, receurent cette promte reponse, qu'elle estoit obscure & peu satisfaisante; aprés quoy ils envojerent un Ambassadeur extraordinaire, lequel declara à nos Ministres,

ſtres, que ſes Maîtres n'avojent point de deſir plus preſſant, que celuy de donner à S. M. toutes les ſatisfactions poſſibles touchant le Pavillon, & qu'à cét égard ils luy avojent donné ordre & plein pouvoir de s'eſclairir ſur les difficultés, qui ſe rencontrojent dedans leur réponſe, & d'y achever ce à quoy l'on pourroit trouver du manquement; qu'il les prioit pour cét effet de luy montrer ce qu'ils y trouvojent de mauvais, ou de projetter des autres articles, qu'ils jugerojent neceſſaires pour ſe precautioner contre les ſemblables difficultés: mais ils répondirent, que les Eſtats avec leurs Miniſtres ſçavojent mieux que perſonne leur propre reponſe, & le moyen de la corriger. Sur cela l'Ambaſſadeur d'Hollande livra un projet & des conditions, pour s'accorder ſur le different du Pavillon: mais deſirant d'en ſçavoir leur penſée, ils luy repondirent ſobrement & avec froideur, qu'ils s'en declarerojent aprés qu'il le leur auroit rendu ſigné: Or l'Ambaſſadeur ne trouvant pas à propos de le ſigner, qu'il ne ſceut premierement, s'il pouvoit ſatisfaire, l'aſſemblée ſe ſepara à cette fois: Mais aprés une meure conſideration l'Ambaſſadeur reſolut de ſigner l'eſcrit, & de le mettre à l'hazard; pour cét effét il

pria que l'on voulut se porter à une seconde conference; laquelle fut taxée pour le dimanche au soir à six heures, aprés la battaille de la flotte de Smirne; mais, de crainte que les Hollandois ne Nous donnassent plus de satisfaction, que Nous n'en desirions Nous mêmes, nos grands hommes avec S. M. resolurent le même jour, de convoquer le Grand Conseil extraordinaire, & d'entendre lire sans delay la declaration de la Guerre, & puis de dire Amen: De sorte que les Ambassadeurs s'estants trouvés à l'heure sur le lieu, pour livrer leur escrit signé, ils furent renvoyés avec ce peu de mots: Il est trop tard.

In dem zweyten Theil dieses Appel, den ich aber nur in einer Teutschen Uebersetzung vorgefunden, heißt es weiters:

„ Es ist wahr, das Flaggen-Recht kommt Seiner Majestät etlicher massen zu, jedoch nicht dergestalt, als es dergleichen im Jahr 1654. durch den Protector Cromwel mit denen Holländern geschlossen, sondern daß es für einzele Schiffe, und nicht für ganze Flotten seye, wie solches dergestalt im Jahr 1666. durch Seine Majestät mit denen Staaten zu Breda veraccor-

veraccordirt oder verglichen worden, so daß dannenhero der Holländische Admiral von Gent, in bewußter Begebenheit, auf der Seeländischen Küste, im geringsten wider besagten Tractat nicht gehandelt: darbeneben auch dasjenige, so von den Holländern auſſer und über die Verbündnüß deſſelben Tractats Seiner Majestät angeboten worden, von sothaner Zuneigung ist, daß ich das Urtheil der Gemeine nicht fürcht abzuwarten; zumahlen ich mich dieſer Nation Bescheidenheit verſichert weiß, daß ſie, was hohe und überflüſſige Ehre die General-Staaten Seiner Majestät erzeiget, auch wie ſie Ihr das, aus einer vermaledeyten Kriegsluſt, entſtandene Begehren, wegen Erkänntnüß des Dominii Maris, und Seeherrſchaft, willigſt zugeſtanden, wohl beobachtet haben würden. Es möchte aber jemand aus der Gemeine mir hierauf die, im 19. Artickel beſagten Bredaiſchen Tractats, enthaltene eigentliche Worte vorwerfen, welche alſo lauten: Daß die Schiffe und Fahrzeuge der Vereinigten Provinzien, ſowohl Kriegs-Schiffe, und die des Feindes Macht zu begegnen ausgerüſt, als andere, ſo einigen des Königs von Gros-

Britannien Kriegsschiff in der Britannischen See begegnen werden, die Flagge auf der Spitze des Masts sollen streichen und das Marsseegel fallen lassen, auf solche Weise, als jemaln in vorigen Zeiten gebräuchlich gewesen. Darauf antworte ich, daß dieser Artickel nachgehends, im Jahr 1667. auf hartes Andringen der Holländischen Gesandten in Londen wieder abgeschaft, dieweilen derselbe solchen Verstand der Handlung nicht mit sich brachte, Seine Majestät auch nichts darwider hatte; also daß diese dunkel-verständige Worte gänzlich ausgelassen, und dafür gesetzet worden: Daß keine Flotte der Vereinigten Provinzien vor einem einzelem Englischen Königs-Schiff, aber wohl vor Schiffen, so einander in der Britannischen See begegnen, zu streichen gehalten seyn solte. Wo ist aber oberwehnte Gelegenheit und Rencontre vorgefallen? Geschahe es auf der Britannischen See? Nein, sondern auf der Nord-See, um und bey Schönefeld. Oder ist vielleicht allda die Nord-See auch die Britannische See? Daß deme nicht so, wissen alle verständige sehr wohl, nicht allein darum,

um, weilen sie in allen Seekarten, sondern auch insonderheit (welches ein kräftiges Argument) in dem ersten Artickel vorbesagten Bredaischen Tractats von einander unterschieden ist; Immassen mit ausgedruckten Worten daselbst befindlich: Daß die Schiffe und Kauffmanns-Güter, so binnen der Zeit von 12 Tagen, nach geschlossenem Frieden, in der Britannischen und Nord-See genommen werden, dem Eroberer eigenthümlich verbleiben sollen. Woraus dann auch nach Seiner Maj. eigenem Urtheil Sonnen-klar erhellet, daß die Nord-See, nicht für die Britannische See zu nehmen, sondern daß selbige jetzo allererst vom König darzu will gemacht werden, damit man nur die Vereinigte Niederlande verunruhigen, und mit ihnen in Zweyung gerathen möchte, um vermittelst deren nachgehends dieselben durch alle nur erdenkliche Arglistigkeiten zu überfallen, und die schon vorlängst über sie gemachte Schlüsse nach Willen auszuführen.

Dieses weiß ich für gewiß, daß der König in Frankreich damahliger Zeit bey Sr. Majest. hart angedrungen,

daß ihme für die bereits genossene, u. in vorerwehntem 1. 2. u. 3. Artickel ausgedruckte 6. Millionen Gülden die Versicherungs-Proben möchten gegeben werden, und insonderheit daß die Triple-Allianz durch bewußte politische Mittel wiederum gebrochen würde, ꝛc. Welches Begehren Sr. Majestät zwar plötzlich, jedoch nicht fremd u. verwunderlich vorkam, dannenhero man bald darauf, durch ernstliches Erzeigen Seiner Königl. Majestät, und der grosen Männer, (die mit 3. Millionen in Balg geschmissen waren) Frankreich zu gehorsamen beschlosse, und allerley Mittel zur Strittigkeit herfür zu suchen bemühet war: Worzu unter andern Mylord Arlington nachfolgenden Vorschlag that: Se. Maj. von Gros-Britannien weiß, daß die Holländer gegenwärtig mit ihrer Flotte in See braviren, um Frankreich wider Spanien einzuzäumen, darbey Se. Majestät, vermög deren mit ihnen und Schweden gemachten Triple-Verbündnüß den Aachischen Frieden zu garantiren, eine gleiche Anzahl Kriegs-

Kriegs-Schiffe haben müßte. Ungeachtet wir nun dasselbe nicht zu thun gesinnet, soll man jedoch ein auf der Maas liegendes Kriegs-Schiff der Holländischen Flotte zufügen, gerade durch dieselbe nach einem Hafen zu seegeln beordern, und die ganze Flotte für solchen zu streichen begehren; welches die Holländer gewißlich nicht thun, sondern dadurch dieser Cron alte Prärogativen und Sr. Majestät Flaggen-Recht übertreten werden: Darauf Sr. Georg Dawning alsobald nach dem Haag abgehen, und dieses unbilligen Gewalts, und anderer (vorgewandten) Prätexte halben, Vergnügung fordern solle. Weilen nun leichtlich zu muthmassen, daß sie hierzu sich nicht verstehen werden: Als hat Se. Majest. billigmäßige Ursachen genug, um mit den Holländern die gemachte Tri-

ple-Allianz zu brechen. Verbleiben dann die Holländer bey diesem ihrem übereilten (jedoch rechtmäßigen) Vornehmen: So kan Seine Majestät, der Cron Frankreich Genügen geben, und Dero Königlich von sich gegebenes Wort, zu dieser Cron ewigem Nachruhm, aufs beste und bequemste halten. Worauf ein anderer Lord geschwind hierauf einfallend Sr. Maj. gleichfalls riethe: Daß Sie dieses nur von Stund an ins Werk stellen sollte, sintemahlen es das rechte Mittel wäre, Dero Vorhaben auszuführen. Solchemnach gab Se. Maj. stracks Ordre, daß ein Königs-Schiff des Ritters W. Temple Gemahlin einnehmen, und dahin gehen sollte: Welches dann in wunderbarer Eilfertigkeit vollzogen wurde. Dieses Schiff nun bravirte durch die Holländische Flotte, und legte sich von Domburg auf Anker; weiln aber, als oben bereits erwehnt, der Admiral von Gent nicht gestrichen, ist ein so schrecklicher Krieg hieraus entstanden. Behüt ewiger GOtt! wie war man damahls bemüht, alle Meeres-

Wellen

Wellen verbast zu machen, und bey Näherung die Englische Flotte mit Entstaltnüß zu umfassen, und zum Schrecken der Holländischen Admiralen dahin zu tragen. Der Capitain mußte zwar (Holland einen blauen Dunst vor die Augen machen) nach seiner Wiederheimkunft, gleichsam als ob er dieses wider Königlichen Befehl gethan, in Towr gehen: Allein er wurde bald wiederum erlassen, und für seine treue Dienste von Sr. Maj. mit einem güldenen Ehrenpfenning belohnt: Welches dann kurz hernach auch Sr. Georg Dawning ebenmäßig wiederfahren. Diese hinterlistige Betrug-Stücke können in Ewigkeit, weder bey einem rechtschaffenen Engelsmann, noch bey denen Holländern vergessen werden. Dergestalt hat man einen verkehrten Anschlag geschmiedet, auf die unhöflichste Weise von der Welt, über die Anforderung der Höflichkeit u. Ehransehens einige Strittigkeit zu erregen. Dannenhero es dem König, in allem seinem Vornehmen, gewißlich nicht glücken wird. "

§. 24.

§. 24.

Die Sache wird durch den Frieden Anno 1674. auf festel Principia gesezt.

Unter denen von Seiten der Hrn. General-Staaten übergebenen Friedens-Vorschlägen war der erste Articul: „Man hat sich auch verglichen daß der Vereinigten Provinzen Schiffe und Fahrzeuge, sowol Kriegs- oder defensive Schiffe, als andere, sie seynd einzeln oder in einer Flotte, welche des Königs von Gros-Britannien Kriegs-Schiffen in der Britannischen See, begegnen, dieselbe seynd auch gleich einzelne oder deren mehr an der Zahl, wo sie nur die Königliche Flagge führen, ihre Flagge streichen, und ihr Top-Seegel fallen lassen sollen. Und sollen die Staaten der Vereinigten Niederlande allen Commandanten ihrer Schiffe und Flotten Ordre geben, diesem Articul vollkommlich und ganz getreulich nachzukommen.“

Der zu London den 9. Febr. 1674. zwischen Engelland und den General-Staaten unterzeichnete Friede sezte endlich das Flaggenstreichen nach dem Sinn des Königes und als ein ihm zukommendes Recht fest, welches die Staaten zuvor niemahls hatten erkennen wollen. In dem Vergleiche mit Cromwellen hatten sie zwar

zwar versprochen, daß ihre Schiffe die Englische grüssen sollten: allein, diß ware mit solchen unbestimmten Worten ausgedruckt, daß die Holländer meynten, es wäre weiter nichts, als eine Höflichkeit. Gleichwie die folgende Verträge von 1662. 1667. 1668. alle auf diesen Grund gebauet waren, also war die Sache bisher in eben diesen Umständen geblieben, und die Staaten hatten solches beständig zu behaupten gesucht. Allein in diesem Friedens-Schluß ward sie auser Zweifel gesezt, und dasjenige, was vorher eine Höflichkeit genannt wurde, nunmehr für ein Recht erkannt. Man erwähnte auch insonderheit den Umfang des Britannischen Meers, und die Staaten verbanden sich, daß nicht nur einzelne Schiffe, sondern auch ganze Flotten vor jeder Flotte, oder jedem einzelen Schiffe, welches des Königs Flagge führte, die Seegel, so wie es zur Zeit seiner Vorfahren gewesen wäre, streichen sollten.

§. 25.

Als die Flotte des Staats An. 1674. in See stach, bekame der Admiral de Ruiter unter dem 6. May von

Admiralitätsschluß An. 1674.

von dem Prinzen von Oranien noch einen besondern Befehl, sich in und mit dem Begrüssen der Englisch-Königlichen Schiffe nach dem 4. Articul des jüngst geschlossenen Friedens-Tractats genau zu halten; der Admiral liesse deßwegen seinen Kriegs-Rath zusammen kommen, und, nach eingeholtem desselben Gutachten, wurde beschlossen:*) Daß, im Fall man einem Englischen Königs-Schiffe, oder Fahrzeugen, käme zu begegnen, es sey daß Flaggen des Gebieths davon abwehen oder nicht, daß der Ober-hauptmann und dann alle Ober-Officiers selbige ordentlich mit dem Streichen der Flagge begrüssen sollten, und 11, 9, 7, oder 5 Schüsse schiessen, und die Flagge so lange bey dem Stabe lassen abhangen, bis man einen Schußweges davon wäre, ohne daß einige besondere Capitainen oder Commandeurer in der Zeit schiessen sollten, sondern ihre Ober-Seegel zu lassen fallen, es sey denn, daß sie ferne von der Flotte, oder auf die Brandwacht gesandt sind, und alsdenn solche Begegnung antreffen würden, in welchem Falle sie alle ihre Ober-Seegel sollten fallen lassen, und der Commandeur fünf, und ein jeder Capitain

*) Ruiters Leben L. XI. p. 194.

Capitain drey Schüsse zur Begrüssung schiessen sollte. Wann es aber Sache wäre, daß durch die Königliche Englische Officierer erfordert würde, daß des Landes Haupt-Officierer ihre Flaggen sollten gestrichen lassen bleiben, als sie ihnen im Gesicht wären, oder daß sie zugleich einen Weg seegelten, und von ihnen zum zweytenmal zu streichen summirt würden, gleich man Exempeln von dergleichen Dingen beybringen können, daß man solches vor der Zeit, eh daß er ein Schuß oder Schüsse thun sollte, oder alsobald darauf, bequeme Leute auf sein Schiff schicken und mit Ehrerbietigkeit sein und des Schiffes Namen zu wissen ersuchen sollte, und ernstlich abfragen lassen, ob solche Weise zu handeln, wegen der gemeldeten Salutation, das Begehren des Königs von Grosbritannien wäre, und ob er zu solchem Thun ausdrücklichen Befehl hätte, und sollte alsdann dessen Antwort auf gemeldetes Stück wiederum zurück an die Flagge gebracht werden, die davon Kundschaft an Ihre Hoheit den Prinzen von Oranien geben, und dessen Hochweise Disposition und Ordre darüber ersuchen sollte. Dieser Beschluß war unterschrieben durch den L. Admiral General

ral Michael Adrianson de Ruiter, durch die L. Admirale Adrian von Trappen genannt Bankert, Aart J. von Nes, Cornelius Tromp, die vice-Admirale Jan von Nes, Cornelius Evertson, Jan de Hahn, Thomas Vlugh, und die Schulzen bey Nacht, Philippus von Almonde und Engel de Ruiter.

Vergleich zwischen Engelland und Tripolis Anno 1761

In dem, Anno 1676. den 5ten Martii geschlossenen Friedens- und Commercien-Tractat zwischen K. CARL II. in Engelland und der Regierung zu Tripolis *) wurde verglichen:

XXI. That at all times when any Ship of war of the King of Great Britain &c. carrying his said Majesties Flagg at the Main Topmast head, appear before the said City of Tripoly, and come to Anchor in the Road; that immediately after notice thereof given by His said Majesties Consul, or Officer from the Ship, unto the Dey and Government of Tripoli, they shall in honour to His Majesty cause a salute of one and twenty Cannon to be shot off from the Castles and Forts of the City and that the said Ship shall return an

*) du MONT l. c. T. VII. P. I. p. 321.

an answer by shooting off the same number of Cannon.

§. 27.

Anno 1679. sollten die in den Niederlanden gestandene Englische Truppen zu Fleßingen eingeschift werden, ein Schiff der Indischen Compagnie befande sich auf dieser Rhede noch in den Gewässern des Staats, und war im Begriff, die Seegel vor den daselbst gleichfalls befindlichen Englischen Fregatten zu streichen, als ihm von Englischer Fregatte das grose Seegel durchgeschossen wurde. Nachdem aber die wahre Beschaffenheit dargelegt wurde, weigerte sich der Commandant der Englischen Escadre nicht mehr, folgende schriftliche Erklärung*) darüber auszustellen:

Vorfall zwischen der Englischen Escadre und einem Holländischen Schiff An. 1679.

Je soussigné Jean Weterange, Commandant de l'Escadre de Sa. Maj. de la Grande Bretagne, & ordonné pour remener les Troupes Angloises qui sont dans les Pais-bas de l'Espagne, ayant été plusieurs fois sollicité par le Sieur Jean Rademaker, en qualité de Bailli des Eaux du Païs & Comté

*) v. Merc. Holland. de 1679. p. 75.

té de Zelande, pour donner satisfaction d'un Coup de Canon à bale qui a été tiré de la Fregatte nommée le Soldado, dont est Capitaine Rich Trevanian, à travers de la grande Voile de Hune d'un Vaisseau des Indes nommé les Annes de Ter Goes, ainsi qu'il étoit à la Voile le Vint sizieme Fevrier mil six cent septante neuf, dans le temps que la dite Escadre entroit au Wilin, declare, que le dit coup de Canon a été fait mal à propos, inconsiderement & sans raison, & que je suis bien assuré qu'une telle insolence est contre l'intention & la volonté du Roi de la Grande Bretagne, parce que Sa Maj. ne pretend pas qu'on face aucun honneur à ses Vaisseaux soit en abaissant le Pavillon, la Voile de Hune, ou autres semblables, qu'en la pleine mer, & non dans les Ports, Rades ou Rivieres de ces Pais, & que partant le dit Vaisseau des Indes a bien fait de ne point abaisser le Pavillon, ou faire paroitre quelque sautre marque de Civilité. Je promets outre cela d'avoir soin de faire en sorte que les Auteurs de cette insolente action soient punis selon leurs merites puis qu'il y a quelques jours qu'ils s'en sont retournés en Angleterre avec la dite

Fregatte

Fregatte le Soldado. Fait à Middelbourg le vint & uniéme Mars 1679.

Plus bas eſt écrit:

The Schot madwils made by the Soldado, was contrairi the orden, and ought not te had bee.

Ainſi ſigné:

Jean Weterange.

§. 28.

In dem Friedens- und Handlungs-Tractat zwiſchen Engelland und Algier vom Jahr 1682. wurde bedungen: XX. Que toutefois & quantes que quelque Navire de Guerre du Roi de la Grande Bretagne, portant le Pavillon de Sa Maj. au haut du grand Mât, paroitra devant Algier & viendra mouiller l'ancre à la Rade, immediatement après que le Conſul ou quelque Officier du Navire en aura donné avis au Dey & au Gouvernement d'Algier, pour marque de l'honneur & reſpect, qu'ils portent à Sa Maj. ils feront faire une ſalve de vingt une volées de canon des Châteaux & Forts de la ville, & le Navire rendra un ſalut de pareil nombre.

Vergleich mit Algier An. 1682.

In dem Tractat von An. 1686. ist dieses Art. XIX. fast wörtlich wiederholt.

§. 29.

Kriegs-Erklärung gegen Frankreich An. 1689.

K. Wilhelm III. von Gros-Britannien liesse in die Kriegs-Erklärung gegen Frankreich vom 17. May 1689. einfliessen: Le Droit du Pavillon, attaché à la Couronne d'Angleterre, a été disputé par ses Ordres; ce qui violé la Souveraineté que nous avons sur les Mers Britanniques, que nos Predecesseurs ont de tout temps maintenuë, & que nous avons aussi resolu de maintenir pour l'Honneur de nôtre Couronne, & de la Nation Angloise.

§. 30.

Händel mit einer Englischen Jacht. An. 1690.

An. 1690. *) kame in der Nacht ein Holländisches Kauffarthey-Schiff in dem Hafen zu Roterdam an. Der Capitain einer Englischen Jacht, welcher seit einiger Zeit in eben diesem Hafen sich aufgehalten, beschickte des andern Morgens den Piloten des Kauffarthey-Schiffs, um zu ihm zu kommen, weil er einiges mit ihm zu sprechen hätte. Als der Pilote kame, befragte ihn der Capitain, warum

*) s. Mercure galant m. Febr. 1690. p. 204.

warum er in den Hafen eingelaufen seye, ohne ihn vorher zu begrüssen. Der Pilot entschuldigte sich, weil es Nacht gewesen, habe er ihn nicht sehen können. Dessen ohngeachtet liesse ihn der Capitain in Ketten und Banden legen. Der Commandant des Schiffs, dem der Pilot zu lange ausbliebe, schickte einen Officier in das Englische Schiff, um sich nach ihm zu erkundigen. Dieser wurde auch in Arrest genommen. Dem Commandanten wurde die Zeit zu lange, so daß er endlich selbst hingienge, aber gleiches Tractament bekame. Die Kaufleute, so über das Aussenbleiben aller vorigen beunruhiget wurden, schickten zwey aus ihrem Mittel zu dem Engelländer, es ergienge ihnen aber nicht besser. Der Lermen wurde hierüber allgemein, und endlich gabe der Magistrat Mannschaft her, um die Gefangene mit Gewalt zu entledigen.

§. 31.

An. 1701. truge sich ein den Engelländern bey damahligen Zeitläuften gar unangenehmer Fall zu.*) Auf der Maas bey Roterdam befand sich die Jacht, welche den König Wil-

Eine Königl. Jacht zwingt ein Französisches Fahrzeug

*) s. Memoir. de LAMBERTY T. I. p. 692.

bey Roterdam zum Streichen. An. 1701.

helm nach Engelland überbringen sollte, genannt Pelegrin Galley, welche der Marquis von Carmarthen bauen lassen. Die Schwedische Gesandtin von Lillienroth begabe sich mit mehreren Damen nach Roterdam, um sie zu sehen. Der Marquis bewirthete sie prächtig, und begleitete sie beym Abschied, nebst andern Schiff-Officiers, so daß nur der Pilot nebst den Matrosen auf dem Schiff blieben. Mittlerweile liefe ein Französisches Fahrzeug in dem Fluß ein, ohne die Jacht mit Streichung des Seegels zu grüssen. Der Pilot lies daher scharf auf ihn schiessen, worauf der Franzos die Seegel striche. Der Pilot war aber damit nicht zufrieden, sondern sandte ihm eine Chalouppe nach, um ihn zu zwingen, nach Englischem Gebrauch das verschossene Pulver zu bezahlen. Der Marquis ereiferte sich sehr über diesen Vorgang, und, um verdrieslichern Folgen vorzubeugen, liesse er den Piloten in Ketten und Banden legen.

§. 32.

Begegnung gegen die Livor-

An. 1703. langte der Ritter Clousdesly mit einer Englischen Flotte vor

Livorno an. Den andern Morgen begrüßte die Stadt das Admiral-Schiff mit fünf Schüssen, der Admiral thate aber, als ob ers nicht vernommen hätte, weigerte auch, das gewöhnliche Geschenk des Gouverneurs anzunehmen. Als dieser die Ursache wissen wollte, gabe ihm der Admiral seinen Fehler zu erkennen, und schickte zugleich einen Expressen an den Gros-Herzog zu Toscana, durch welchen er den Königlichen Gruß verlangte. Englische Flotte zu Livorno An. 1703.

Die Florentiner entschuldigten sich, daß vor den Ritter Narborough, den Herzog von Grafton und den Admiral Aylmer, welche eben diese Flagge geführt, nicht öfter als fünfmahl geschossen worden; der Unterschied wäre aber dieser, daß der Ritter Clously noch mehrere Englische und Holländische Pavillons bey sich führte.

Endlich befahle der Gros-Herzog, daß die Citadelle mit eilf Schüssen grüssen solle, wann der Admiral Schuß gegen Schuß wieder gäbe, welches der Admiral auch versprochen und gehalten. Nach ihm grüßte der Holländische Admiral mit eilf Schüssen, welche ihm von der Citadelle in

gleicher Anzahl wieder gegeben wor-
den. *)

§. 33.

Verhandlungen mit Portugall,

Von dem Gebrauch des Seegelstreichens zwischen den beyden Cronen Gros-Britannien und Portugall habe ich weiters nichts gefunden, als was An. 1704. vorgefallen, da der Admiral Rooke Erzherzog Carln, als Könnig in Spanien, mit einem Englischen Geschwader nach Portugall überbrachte, wovon unten angezeigten Orts folgendes gemeldet wird: **)„ Nachdem daselbst (bey Lisabon) in zween Tagen das Ceremoniel in Richtigkeit gebracht worden ware, so ward der König in Spanien von dem Könige in Portugall und dem meisten Theil der Königlichen Familie an das Land geholt. Unter andern wegen des Ceremoniels entstandenen Streitigkeiten war diese besonders merkwürdig, und betraf unsere Flagge. Der König von Portugall verlangte, daß, wann er in seinem Staats-Schiffe zu dem Admiral an Bord käme, und seine Standarte herunter liesse, die Königliche

*) s. LEDIARD l. c. T. III. p. 360.

**) in dem Leben der Britannischen Admirale T. II. p. 236.

liche Englische Flagge zu gleicher Zeit gestrichen werden möchte, und daß, wann der König in Spanien mit ihm von dem Schiffe herunter gienge, seine Standarte wieder aufgezogen werden, und die Flagge des Admirals so lange, biß sie an das Land gestiegen wären, gestrichen bleiben sollte. Dieser Antrag ward von wegen des Königs von Portugall durch den König von Spanien gethan. Der Admiral antwortete darauf, daß, so lange er, der König von Spanien, an Bord wäre, er die Flagge, wann es ihm gefiele, streichen möchte; allein daß, so bald er das Schiff verlassen hätte, er, Rooke, selbst Admiral wäre, und Kraft seines Amts seine Flagge sogleich wehen lassen müßte. Durch diesen und einige andere Gründe liessen sich beyde Könige beruhigen; und also blieb die Englische Flagge nicht länger gestrichen, als die Portugiesische Standarte." Dieser Erzählung ist noch die folgende besondere Anmerkung beygefügt: „Ich habe diese Umstände aus einer mit Königlicher Genehmhaltung gedruckten Nachricht hergenommen, und mich dünkt, daß des Ritters Rooke Eifer für die Ehre der Flagge ihm, als einem Englischen

Admiral, sehr wohl angestanden habe, was auch immer einige Englische Staats-Leute davon denken mögten. Der Bischof Burnet, da er von unserm Vertrage mit dem König von Portugall spricht, gedenket eines besondern hieher gehörigen Vorfalls, welchen ich hier anzuführen vor nöthig erachte. „Bey diesen Unterhandlungen ereignete sich ein Zufall, welcher beynahe alles verdorben hätte. Der König von Portugall verlangte, daß unser Admiral, wann er in seinen Häfen wäre, die Flagge streichen und andere Merckmahle der Ehrerbietung der Crone Portugall bezeugen sollte. Der Graf von Nottingham behauptete, daß es ein Schimpf für Engelland wäre, sogar in eines andern Königs Häfen zu streichen, und daß dieses nicht von der Flotte, welche die Königin Catharina abgeholet hätte, gefordert worden seye. Ob auch gleich Methuen, unser Abgesandter, in diesen Artikel gewilliget hatte, so lag er der Königin doch an, denselben genehm zu halten. — Der Lord Godolphin hielte die Sache nicht für wichtig genug, daß man so sehr darauf dringen sollte. Die allgemeine Angelegenheiten von Europa schienen auf diesem Vertrage zu beru-

beruhen, eine so wichtige Sache sollte mit Recht nicht Einen Tag, wegen solcher Kleinigkeiten, als ein Gruß oder das Streichen einer Flagge ist, aufgehalten werden; und es schien billig, daß jeder freyer Prinz diese Ehren-Bezeugungen fordern könnte, woferne nicht das Gegentheil durch ausdrückliche Verträge ausbedungen wäre. Das grose Wesen, welches man von dieser Sache machte, vergröserte den Unwillen beyder Partheyen gegen einander nicht wenig, und man sagte, daß es das Ansehen hätte, als wann der Graf von Nottingham und die Torys jede Gelegenheit ergreifen wollten, den Fortgang des Krieges zu hindern; jedoch brachte der Lord Godolphin durch sein aufrichtiges Verfahren viele auf seine Seite." Die Freunde des Grafen von Godolphin dürfen wegen dieser Erzählung unbekümmert seyn, weil aus der vorigen Nachricht von dem Betragen des Admirals Rooke deutlich erhellet, daß der erzählte Umstand falsch, und nichts der Ehre der Englischen Flagge nachtheiliges zugestanden worden ist."

Der Bischof BURNET *) berichtet miran-

*) dans l'hist. d'Anglet. T. II. P. I. p. 351.

darvon: Sur les propositions de l'Amirante de Castille on conclut un traité, qui portoit - - que la Grande Bretagne & les Provinces Unies fourniroient au Roi de Portugal 12000. hommes des trouppes auxiliaires. — — Il survint neanmoins dans ce traité un incident qui faillit à le faire échoûer. Les Portugais y demanderent opiniatrément, que, lors que nôtre Flotte entreroit dans leurs Ports, l'Admiral Anglois baissât le Pavillon, & rendit tous les Honneurs de cette Nature. Mr. Methuen, nôtre Ambassadeur à Lisbone, avoit passé cet Article. Mais, Mylord Nottingham se récrioit vivement, que c'étoit une Flétrissure pour l'Angleterre: &, se fondant sur ce que la Couronne de Portugal n'avoit rien exigé de semblable de la Flotte qui alla chercher l'Infante Catherine, Epouse de CHARLES II, il pressoit fortement la Reine de ne se point relâcher là-dessus. Mr. Methuen représentoit au contraire, pour sa Justification, que Sa Maj. Portugaise étoit si ferme sur ce point, que le Traité ne pouvoit se conclure autrement; que les choses étoient à present sur un bien autre pied qu'en 1662. qu'en ce temps-là, le Portugal se trouvoit dans une situation de grande foiblesse; qu'alors

lors la Protection de la Grande Bretagne lui étoit absolument nécessaire; que ce qui se fit dans cette Conjoncture ne se tiroit point à consequence pour le présent ; qu'alors même la chose avoit été mise en deliberation dans le conseil de Lisbone; & qu'il n'y eut que le malheur des circonstances extrémement facheuses, qui l'emporta pour garder le silence. Mylord Godolphin fut d'avis, que la chose ne valoit pas la peine d'accrocher un Traité duquel dependoit le sort de l'Europe; qu'une affaire de si grande importance ne devoit pas être retardée d'un seul jour, pour un point d'honneur aussi leger, que celui du Salut, ou du Pavillon; &, qu'après tout, il n'y avoit pas de Prince souverain, qui n'eut raison d'exiger cet honneur dans ses propres Etats, à moins qu'il n'y eût expressément renoncé par quelque Traité précédent. L'opposition qu'y faisoit Mylord Nottingham augmenta les soupçons contre lui. On trouva, qu'il portoit cette Affaire beaucoup au de-là de sa juste valeur ; & que, tant lui que les Toris, ne cherchoient qu'à incidenter pour retarder les progrez de la guerre. Au contraire, le procedé de Mylord Godolphin parut être d'un Homme qui alloit rondement

en

en befogne; & quantité de Gens revinrent, à fon égard, de leurs anciens Préjugez.

§. 34.

ingleichen Schweden An. 1704.

An. 1704. ereignete ſich hierüber ein beſonderer Fall. Die Engelländer hatten angefangen, alle Schwediſche Handels-Schiffe ohne Unterſchied aufzubringen. Dieſes verurſachte ein Nachdenken, als wann ſie dieſelbe gänzlich aus der See vertringen und die Handlung allein an ſich ziehen wollten. Die Königliche Regierung zu Stockholm fand alſo nöthig, nach der vorigen Gewohnheit, denen Schwediſchen Schiffen, die nach Frankreich und Spanien handelten, ein Kriegs-Schiff zur Bedeckung mitzugeben. Der Capitain, Guſtav von Pſilander, gieng demnach im Monath Julius mit dem Schiffe Oeland unter Seegel. Wie er mit der Schwediſchen Kauffarthey-Flotte etwa 8. Meilen von der Engliſchen Küſte war, jagten ihm 8. Engelländiſche Kreuzer unter dem Schout by Nacht, William Weſton, nach, welcher diejenige, die am beſten beſeegelt waren, vorausſchickte, und zugleich ſcharf Feuer geben lieſſe. Pſi-

lander ließ seinen Leutnant in einer Schluppe an das nächste Englische Schiff bringen und fragen: was dieses Schiessen bedeutete? Der Englische Schiffs-Capitain frug hingegen: ob er nicht seiner Königin Flagge sähe? Der Leutnant beantwortete diese Frage mit einer andern: ob der Engelländer nicht seines Königs Flagge sähe? Der Capitain antwortete mit Ja, allein das Schwedische Schiff müßte die Flagge und das Mars-Seegel streichen lassen, und dadurch seine Schuldigkeit gegen die Königin in Engelland bezeugen. Der Leutnant erwiederte, er wüßte von dergleichen Schuldigkeit nichts, und er glaubte auch nicht, daß jemand deßhalb Befehl hätte. Die Englische Schiffe legten sich hierauf vor das Schwedische, und gaben ihm die erste Lage. Pfilander blieb ihnen weder aus dem groben noch aus dem kleinen Geschüz etwas schuldig, und gab ihnen die oberste und unterste Lage. In der Zeit, daß das Schwedische Schiff sein Mars-Seegel auf die Stange befestigte, biß man den Leutnant und die Schluppe wieder eingenommen hatte, kam ein Englisches von der linken Seite, und gab ihm die andere Lage. Allein Pfilander

der

der begegnete es mit der obersten und untersten Lage, daß es weichen mußte. Die übrige Englische Schiffe kamen indessen auch herbey, u. gaben eins nach dem andern ihre Lage; wodurch das Schwedische so zugerichtet ward, daß es sich weder drehen noch wenden konnte, sondern daß es als ein Blockhaus zwischen ihnen liegen mußte. Dem ohngeachtet wehrte es sich von 12. biß um 5. Uhr nach Mittage so männlich, daß die Engelländer nicht ankommen durften. Nachdem zulezt alle Masten nebst dem Tackelzeuge entzwey geschossen, das Schiff an verschiedenen Stellen unter dem Wasser durchgebohrt und die Mannschaft gleichfalls in dem Stande ware, daß sie die Stücke nicht mehr abfeuren konnte, so ließ Psilander die Flagge wehen. Er ward hierauf durch eine Schluppe abgeholt und zu dem Schout by Nacht gebracht, der ihn höflich und freundlich empfieng und ihm seinen schriftlichen Befehl abforderte. Das Schwedische Schiff, welches ganz verdorben ware, ward durch ein Engelländisches nach dem Hafen Noor gebracht. Auf Schwedischer Seite waren 16 Mann todt und 37 Officier und Gemeine verwundet. Bey den Engelländern ware die Anzahl

zahl weit gröser, welches sie gar sehr verdroß. Ein jeder rühmte die Tapferkeit des Schwedischen Volks überhaupt, und des Capitains insonderheit, daß er nehmlich mit Einem Schiff sich so lange gegen acht andere gewehrt und seines Königs Rechte und Hoheit so tapfer verfochten hatte. Allein am Englischen Hof war man nicht gänzlich damit zufrieden. Die Sache wurde endlich beygelegt, wie aber solches geschehen, erwehnt H. Nordberg *) aus dem diese Erzehlung genommen ist, nicht.

§. 35.

An. 1731. schickte der in die Mittelländische See beorderte Admiral Wager einen Schiffs-Capitain voraus nach Cadix, um mit dem Gouverneur der Stadt und dem Spanischen Admiral das Ceremoniel des Schiffs-Grusses in Richtigkeit zu bringen. Jener kame mit der Nachricht zurücke, daß er Schuß vor Schuß beantworten würde. Der Admiral begrüßte also die Stadt mit funfzehn Canon-Schüssen, schickte aber einen Officier an

und mit Spanien An. 1731.

*) in dem Leben K. Carls XII. in Schweden T. I. p. 540.

an den Commandanten der im Hafen gelegenen Spanischen Kriegs-Schiffe, mit dem Antrag, daß sie zu Vermeidung des Ceremoniels sich unter einander nicht begrüssen wollten, welches der Spanier sich auch gefallen liesse. *)

K. Kayserliche Flagge.

§.

Verhandlungen mit der Republic Genua

In denen zu Beylegung derer Streitigkeiten zwischen K. Carl VI. und der Republic Genua Kayserlicher Seits entworfenen Articuln ware unter andern auch bedungen: Daß die Republic der Kayserlichen Flagge eben die Ehren-Bezeugungen, als den Französischen und Englischen, erweisen wolle. **)

Rußland.

§. 1.

Ao. 1663. wußte man noch

Ao. 1663. ware der Schiffs-Gruß bey den Rußischen Schiffen noch nicht

*) s. LEDIARD l. c. T. III. p. 691.
**) Gazette d'Amsterdam 3. Janv. 1716.

nicht gewöhnlich, wie solches in der Beschreibung der Gesandtschaft des Englischen Bottschafters, Grafens von Carlisle, an den Rußischen Hof unter K. Carln II. ausdrücklich *) bemerket wird. von keinem Schiffs-Gruß.

§. 2.

In dem den 17. Aug. 1743. zwischen Rußland und Schweden zu Abo geschlossenen Frieden war Art. XVII. bedungen: Wann Schwedische Kriegs-Schiffe, ein oder mehrere, gros oder klein, vor einer Russischen Vestung vorbeyfahren, sollen sie auf Schwedisch grüssen, und ihnen alsofort auf Rußisch geantwortet werden. Eben dergleichen soll auch von Rußischen Schiffen bey Schwedischen Vestungen geschehen. Es soll auch nächstens wegen Begrüssung der Schiffe, die einander begegnen, ein Vergleich gemacht werden, und indessen die Kriegs-Schiffe einander gar nicht begrüssen. Vergleich mit Schweden Anno 1743.

Schweden.

§. 1.

Der Herr DE GROOT berichtete von einem An. 1668. sich ereigneten Vorgang Vorfall An. 1668.

*) p. 13.

gang sub dato Stockholm den 20. (30.) Jun. 1668. an den Raths-Pensionarium DE WITT:)* Etant arrivé près de la ville, j'ai fait jetter l'ancre auprès d'un Fort, qui ne tient pas à la ville, mais qui est tout proche, je fis baisser le Pavillon, & je saluai de quelques coups de Canon, suivant la coûtume, & je laissai voltiger le Pavillon Amiral, comme ç'a toûjours été la coûtume; un jour ou deux après, étant entré dans la ville, j'ouïs dire, que l'Amiral Suèdois s'étoit formalisé de ce, que j'avois fait voltiger le susdit Pavillon si près de la ville, à la vûë de son Pavillon Amiral, qui étoit sur son Vaisseau, au milieu de quelques autres gros Vaisseaux près de la ville.

Je repondis, que j'étois considéré comme Voyageant, tant que je n'avois pas été recû, & sur tout, tant que je n'étois pas entré dans les Fortifications de la ville, & que je croyois, que, par Respect de Leurs HH. PP. je devois être traiter comme le font tous les Ambassadeurs dans leurs Voyage, & comme on m'avoit traité en Dannemark, quoique je fusse entré avec le Vaisseau de Guerre de Leurs HH. PP. jusques dans les Fortifications de la Ville, en un mot de la maniére,

*) v. Lettres & Negociations de Mr. DE WITT T. IV. p. 250.

maniére, que je ſavois, que l'avoient pratiquée les Ambaſſadeurs de Suède en arrivant à Londres; j'ai appris depuis, que l'on avoit été content de ma reponſe.

§. 2.

Anno 1695. *) verſprachen die Herrn General-Staaten, allen Fleiß anzuwenden, daß ihre mit Schweden wegen des Flaggen-Streichens habende Streitigkeiten gütlich beygelegt würden. Acta Anno 1695. mit Holland.

§. 3.

An. 1709. **) ereignete ſich ein ingleichen unangenehmer Vorfall zwiſchen einem Schwediſchen und Holländiſchen Schiff. Der Holländer ware dem Schweden begegnet und hatte die Seegel vor ihm geſtrichen, deſſen ohngeachtet ſchoſſe der Schwede auf ihn, und nöthigte den Holländer dadurch, näher zu ihm zu kommen; worauf er ihn ferner zwange, fünf Thaler vor den Schuß an ihn zu zahlen, mit der barbariſchen Bedrohung, daß, wann er ſie ihm nicht An. 1709.

*) ſ. Theatr. Europ. T. XIV. p. 835.

**) ſ. Memoir. de LAMPERTY T. V. p. 413.

sogleich zahlte, er ihn an den Mast binden und geisseln lassen würde. Ihro Hochmögenden liessen dieserwegen durch Ihren Minister zu Stockholm folgendes Pro Memoria übergeben:

Ex adjunctis literis Regio Cancellariæ Collegio constabit, quo pacto Navarchus Belgicus Johannes Juriens Roos die 23. Junii currentis anni, cum in Mari Orientali prope Bornholmiam obviam haberet Centurionem Suecicum Johannem Alongreen, Navem PROPHETA JONAS dictam vehentem, & si e vestigio vela subduxisset, ut reverentiam suam erga navem Regiam testaretur, nihilominus ad dictum Centurionem, tormento explosо, abduci jussus est, ipsique pro unica illa explotione quinque Imperiales extortæ sunt, hac adjecta minatione, ni protinus solveret, malo alligatum & funibus flaggellatum iri. Cumque hic iniquus procedendi modus & pactorum legibus & amicitiæ, quæ inter Regiam Majestatem Sueciæ & Fœderati Belgii Rempublicam hactenus intemerata viguit, omnino adversetur, a Regio Cancellariæ Collegio infrascriptus Celsorum & Præpotentium Dominorum Ordinum Generalium Fœderati Belgii ad Aulam hanc Regiam

Regiam Miniſter Reſidens eam inſtanter requirit curam, qua prædictus centurio ita coerceatur, ut ille cæterique navium Præfecti impoſterum ab ejusmodi violentiis in Gentem Belgicam abſtineant.

Holmiæ die 28. Jun. 1709. St. vet.

H. W. Rumpf.

Vereinigte Niederlande.

§. 1.

In dem Friedens-Tractat zwiſchen den Vereinigten Niederlanden und der Republic Algier de A. 1612. *) heißt es Art. VI. Et ſeront les Capitaines obligés de montrer & prouver qu'ils ont témoigné auxdits Marchands toute amitié & fait voir que la Paix eſt faite & accordée, & que les dits Vaiſſeaux marchands, aprés avoir abaiſſé le Pavillon &c.

Vergleich mit Algier An. 1612.

§. 2.

Der An. 1680. nach Algier geſchickte Niederländiſche General-Conſul Jacob Toll, berichtete **) von denen und Vorgang An. 1680.

*) du Mont Corps dipl. T. V. P. II. p. 413.

**) Diar. Europ. T. XLII. App. p. 170.

nen bey seiner Ankunfft erhaltenen Ehren-Bezeugungen: „ So bald man unserer auf der Rhede gewahr worden, bewillkommten uns die zu Algier, wider Gewohnheit, mit zweyen Canon-Schüssen, darauf wir, nach Senkung der Anker, die Stadt mit funfzehen Canonaden begrüsset und wieder mit Einem Schuß von ihnen bedanket wurden. Wir schickten darauf die Chalouppe mit einer weissen Flagge und Briefen an die Herrn Commissarien ans Land, - - und war dieselbe kaum halben Wegs, als von der Stadt wiederum fünf Schüsse, jedoch scharf geladen, gethan wurden, welches uns, weil diese Algierische Complimenten uns unbekannt waren, gewaltig bestürzt machte. Weil wir aber sahen, daß damit nicht fortgefahren wurde, und uns ein Türk, der von Cadiz zugleich mit uns überfuhre, deßwegen Bericht gabe, so beantworteten wir dieselbe mit gleicher Anzahl. - - Wir bedankten uns gegen sie für die ungewöhnliche Ehren-Bezeugungen, indem sie uns am ersten mit ihrem Geschüz bewillkommet. - - Wir konnten uns nicht länger sperren, zum wenigsten nur einen Musqueten-Schuß näher zu kommen, und hierauf die Stadt wieder

der von neuem, nachdem wir die Anker fallen lassen, mit sieben Schüssen zu begrüssen, worauf sie dann mit dreyzehen, der gethanen Abredezu Folge, antworteten, die von uns mit einer gleichmäßigen Anzahl wett gemacht worden."

§. 3.

Der Graf von Avaux, Französischer Bottschafter im Haag, berichtete den 18. Jun. 1686. *) an seinen Hof: Acta Anno 1686.

Messieurs d'Amsterdam sont fort en peine pour le Comte de Stirum, parce qu'ils connoissent son devoüement au Prince d'Orange, & qu'ils ne savent point s'il n'en a pas reçû quelque ordre secret. Ils m'ont cependant fait assûrer que l'ordre que les Etats Généraux ont donné au Comte de Stirum à son départ, est de baisser le Pavillon devant la Flotte de France, & de lui rendre tous les mêmes honneurs qu'ils se sont obligés par leurs traités de faire à l'Angleterre,

§. 4.

In dem Friedens- Schiffarths- und Handlungs-Tractat zwischen den Herrn General-Staaten der Vereinigten Tractat mit Algier An. 1712.

*) dans ses Negociat, T. V. p. 287.

nigten Niederlande und der Regierung zu Algier, d.d. 18. Jun. 1712.*) heißt es wiederum: XX. Aussi souvent qu'un Capitaine Hollandois viendra à la vuë d'Alger, dès qu'il sera vû, le Consul Hollandois se rendra au Vaisseau & portera nouvelle, & lorsque ledit Capitaine aura jetté l'encre, le Regent d'Alger, pour lui faire honneur, donnera ordre de tirer des Batteries vingt-un coups de canon; & là-dessus le Capitaine Hollandois y répondant selon le nombre de coups de canon, en déchargera un pareil nombre.

§. 5.

und 1726. Und in dem Handlungs-Tractat zwischen denselben, d.d. 8. Septembr. 1726.**) heißt es abermalen: XX. Dès qu'un Amiral de Leurs Hautes Puissances, venant à la Rade d'Alger, y aura jetté l'ancre & en aura donné avis au Consul, le Dey le fera saluer par 21. coups de canon de la Ville & des Chateaux, à quoi l'Amiral répondra par un pareil nombre de coups. Fait en l'Année 1139. l'onziéme

*) DU MONT l c. T. VIII. P. II. p. 296.
**) ibid. p. 137.

l'onziéme jour de la Lune de Muharan, qui eſt le 8. Septembr. 1726.

Algier und Tunis.

§. 1.

In dem Frieden K. Ludwigs des XIV. in Frankreich mit dem Staat von Tunis Anno 1672. *) wurde verglichen: III. Que tous les Vaiſſaux tant d'une part que d'autre ſe trouvant en Mer ou dans quelques Ports & Rades, aprés avoir deploié leur Pavillon & s'être reconnus pourront continuer leur route ſans qu'il leur ſoit donné aucun empêchement. Acta An. 1672.

§. 2.

Die Stadt Hamburg vergliche ſich mit den Algierern in dem den 22. Febr 1751. geſchloſſenen Handlungs-Tractat: Art. XX. Wann ein Hamburgiſches Kriegs-Schiff auf der Algieriſchen Küſte ankert, ſo ſoll 1751.

*) DU MONT Corps diplom. T. VII. P. I. p. 203.

soll der Consul dem Durchlauchtigen Dey davon Nachricht geben, welcher, um der Stadt Hamburg Ehre und Höflichkeit zu erweisen, befehlen wird, solches mit 21. Canonen-Schüssen von der Vestung Algier zu bewillkommnen, worauf der Commandant gedachten Schiffes selbige mit einer gleichen Anzahl Schüsse zu beantworten hat.

VI.

VI.

Bericht
von den
Activ- und Passiv-Lehen
des Fürst- und Gräflichen Hauses
Hohenlohe. *)

I.

Waß bey der Grafschafft vor Lehen vorhanden, befindet sich auß den Registraturen volgender massen.

Kayserliche Reichs-Lehen.

Feudum Regale Comitatus Hohenloici.

Daß Lehen Schrotzberg vnd Adolzheim erkaufft.

Daß

*) Je einen beträchtlicheren Punct die Lehens-Sachen in dem besondern Staats-Recht eines Teutschen Hauses ausmachen, je angenehmer muß dieser aus den Archiven

Daß Lehen Schrotzberg vnd Küenbronn von Berlichingen erkaufft.

Chur-Mainz.

Daß Lehen Newenfels cum pertinentiis.
Die Lehenschafft der Gültt zu Bischoffsheim.
Daß Lehen der Herrschafft Cranchfeldt.

Chur-Trier.

Daß Schloß vnd Vestung Mohrstein vnd Dierberg, sambt dem Zoll zu Popardten.

Chur-Sachsen in Weymarischer Vormundschafft.

Daß Dorff Boßleben in der Herrschafft Cranchfeldt.

Stifft Würzburg.

Schloß vnd Statt Langenburg, Item die Statt Weickersheim vnd das Schloß Oriert, sambt andern underschiedlichen Güttern.
Daß Büchenbachisch Lehen.
Die Zehenden zu Kellerbach von Hanß Wolffen von Schrotzberg erkaufft.
Daß Lehen Crailshaußen von Berlichingen erkaufft.

Regenspurg.

Die Stätt vnd Vestung Oeringen, Newenstein, Waldenburg ꝛc. cum pertinentiis.

Augspurg.

chiven des Hauses Hohenlohe zusammengetragene Aufsatz seyn. Er ist nach Ableben Herrn Grafen Wolfgangs, so vermuthlich Senior Domus ware, Anno 1610. verfertiget worden.

Augspurg.

Fünffzehen vnd ein halb Lehen zue Münster.

Brandenburg.

Ein Dritteil am Dorff Crailshaußen von Berlichingen erkaufft.

Würtemberg.

Daß Hauß Leofels samb dem Jagens-Bezirckh vnd Zehenden zu Weckelweiler vnd Lencker-stetten.

Stifft Comberg.

Daß Lehen Cünzels-Au.

Statt Hall.

Den erwechßelten Theil an Cünzels-Au alß Combergisches Afftterlehen.

II.

Ob Hochgedachter Ihrer Gnaden Herren Söhne vnd Erben vnßere großgünstige Herren die Lehen sambtlich zuersuchen haben?

In denn Lehenrechten ist versehen, daß renovationem Investituræ zusuchen haben, alle die Jenige, welche in denn Lehen die succession begeren, es seyen gleich deß verstorbenen Vasalli Söhne, oder im Mangel deren die nechste agnaten, tit. 24. in princip. vers. & è Converso tit. 23. §. de veteri autem 2. Feud. Doch do sie in vnzertheylter gemeinschafft verharren, mögen Sie vnder Ihnen einen Träger erwehlen,

der

der Ihrer allerwegen accepto reliquorum speciali mandato die Lehensersuchung verrichte, ut tenet. Zas. in Epit. feud. cap. 7. nu. 18. Wesenb. cap. 8. nu. 9. Rosent. cap. 9. concl. 62. So aber die abtheylung beschicht, hatt ein Jeder die Jenige Lehen, so Ihme zum Theil worden zuuertretten. Hergegen aber stehet zuerwegen, daß in der Grafteschafft Hohenloe ꝛc. verbeßerten erbeinigung dieße sonderbahre Vergleichung beschehen, daß die Reichs Lehen vnd regalien, so offt die zu fällen vnd schulden kommen, durch denen Eltisten Graffen von Hohenloe, von Jederzeit regirenden Röm. Kayser im nahmen aller agnaten empfahen, darzu vmb Confirmation der privilegien, freyheiten vnd verträg, so offt daß von nöthen, Ansuchen solle.

Die vbrige Lehen, so von andern Geistlichen oder weltlichen Chur- vnd Fürsten zue Lehen rüren, solle der Jenige, welcher solche Lehengütter in handenn vnd besitzung hatt, vor sich vnd alß Lehen Träger aller Graffen von Hohenloe ꝛc. so Jederzeit im Leben sein werden, zue gelambter hannd empfangen, vnd die gebühr leisten.

Dießer Vergleichung ist vff obangeregten fall nachzugehen, weil zwischen Ihren Gräflichen Gnaden daß Loß vber die Hauptttheil der angefallenen Graffeschafft ehesten ergehen solle, wird nach legung deßelben sich befinden, waß Jeder Herr vor Lehengütter in

seinem

seinem Theyl bekomme, darnach J. GGGl. sich allerseits richten mögen.

Vnnd do bey ansuchung vmb belehnung den Lehenherren der inhalt offt berürter Vergleichung zu erkennen geben würd, so wird verhofft, weil gegen Ihren GGGl die succession anngefallener Lehenschafften ohne stritt bekandlich, vnd vff erwehnten schlag die belehnung zu richten, zue künfftiger beßerern nachrichtung dienlich, es werde bey dem Lehenherren, destoweniger einig bedenckhen vorfallen; Solte aber Je wieder verhoffen derenthalben an einem oder dem anderen ortt etwaß difficultirt werden, were dem herkommen gemeeß auch Jezigmahls die belehnung anzunehmen, biß zur beßeren occasion waß weiters zu erhandelen, vnd beschicht hierann der erbeinigungs disposition kein abbruch, alß dardurch allein die Graffen von Hohenloe ꝛc. gegeneinander obligirt, die Lehenherrn aber dardurch nicht verbunden, vnd hatt die Erbainigungs disposition inn dießem ohne daß die meinung, so weit es bey den Lehenherrn erhalten werden kann.

III.

Ob Hochwohlgedachte F. GGGl. die Lehen in der persohn zu empfahen schuldig, oder durch vollmechtige gewalthaber solches verrichten können?

Daß die Lehenempfahung nicht aller orthen durch vollmechtige gewalthabere zu erlangen, ist auß nachgesetztem Bericht zuuerneimmen.

Zue antrettung Jeziger Kayserl. May. Regierung, ist von dero Räthen movirt worden. Weil die reichslehen ansehnlich vnd Stattlich, daß die Graffen von Hohenloe ꝛc. dieselben in der persohn ersuchen vnd empfahen sollen, darauff ist der gestalt ableinung beschehen, daß die persohnliche erscheinung vnd empfahung anderst nit herkommen, alß wan die belehnung bey öffentlichen reichsversamblungen fürgehet, doch auch zugleich andere für gewesene verhinderung deß nit persöhnlich erscheinens vorgewandt: darbey es dazumahl gelassen, vnd dem abgeordneten Anwalt die Belehnung ertheilt worden. Dannenhero, vnd weil die reichslehen auch vorhin mehrmahls vff gewalt geliehen, oder von Kayß. May. einem andern standt deß reichs gewalt geben,

die

die belehnung denn Graffen von Hohenloe ꝛc. in der persohn zuertheylen, so würd verhofft, daß J. zigmahls vff gnugsame vollmacht dieselbe zu erhalten sein werde: do aber Ihre Gnaden zu Prag ohne daß anwesend seyn würden, möchte vff gewaltt zuleyhen, desto schwerlicher zu erlangen sein.

Ebenfals ist Anno &c. 69. von Erzbischoffen Daniel zu Mainz vff gewalt zuleyhen verwaigert, darauff Graff Albrecht von Hohenloe ꝛc. wohlseeliger gedechtnuß 25. July An. eodem in der Persohn für sich vnd seine gebrüdere die Lehen empfangen, gleichwohl seithero in vnderschiedlichen fällen vff gewalt die belehnung ertheylt.

Bey dem Stifft Würzburg, würd vor ein bestendig herbringen angezogen, daß die Lehen in der Persohn müßten empfahen werden; vnnd ist es von vielen Jahren hero vff gewalt zuleyhen, gemeinlich abgeschlagen, würd auch schwerlich ein anders mögen erhalten werden.

Daß Würtembergische Lehen haben hochgedacht Ihre Gnaden wohlseelig in Anno 1593. bey dem verstorbenen Herzog Friederichen zu Würtemberg ꝛc. daß Erste mahl in der Person empfangen.

Inn deñ vbrigen Lehenhöfen ist vff vollmacht Je-

derzeit aeliehen, wie auch bey Sachßen Weymar nach Lt. Ockers bericht wohl zu erhalten sein solle: Gestalt dan die Augspurgische Lehen durch Johann Adam von Ellerichshaußen: daß Combergische durch Ludwig Casimir von Stetten alß Tregere vertretten worden.

Wegen Brandenburg ist Hannß Georg Fürbringer als Träger benant, die Belehnung aber biß vff einziehung mehreren berichts, vber deß Lehens bewandtnuß differirt: Weil nun immittelst Fürbringer verstorben, möchte Hector von Hesperg anderweit vorzuschlagen sein.

Die Hallische Subinfeudatio stehet vff Stoffel Landbecken Burgern zu Ingelfingen.

Hiebey vnßer vnderthänig bedenckhen kürzlich anzuzeigen, will so uiel müglich vnd beschehen kann, dahin Vleiß anzukehren sein, die belehnung vff Anwaldtschafft zu erlangen, weil nicht allein die Persöhnliche erscheinung an sich selbst Ein onus, sondern auch Jederweilen merckliche verhinderungen fürfallen, dardurch die belehnungen mit vngelegenheit vffgezogen vndt verlängert werden. Zu deme wird auß persönlicher freywilligen Comparition offtmahls nicht allein ein schuldigkeit angespunnen, sondern auch Jederweilen dahin extendirt, daß auch die lehens-

hensdinst inn der Persohn sollen geleistet werden; vngeachtet daß die Lehenrechte außweissen, daß die Lehenspflicht per procuratorem cum speciali mandato einige erstattet. cap. 1. §. verum tit. de stat. Regular. in 6. tit. 3. §. sed virum ipse & tit. 58. §. Item sciendum vers. item Investiturâ. 2. Feud. Hart. Pistor. lib. 2. q. 47. nu. 12. auch die Lehensbedienung per substitutum idoneum ersetzt werden. Rosenth. c. 8. concl. 38.

IV.

Inner welchen Zeitt die Lehens ersuchung beschehen solle?

Ins gemein sollen die Lehen inner Jar vnd ein Tag besucht werden, doch wird den militibus auch höhern Standt ein Jar vnd ein monat zugelaßen.

Weil aber vmb dießes vnderschiedts, deß Tags oder Monats, sich in kein vnnöthig disputat zubegeben, vnd zwar vmb souiel desto weniger, weil nach ableiben hochwohlseeliger J. Gl. geraume Zeit vorhanden, so erachten wir daß vor außgang deß Jahrs die ansuchung vmb belehnung aller orthen gebürend beschehen solle.

V.

Wie die ersuchungs schreiben auß-zufertigen?

Die Lehenersuchungs schreiben seyen ann alle orth, inn Hochwohlgedachter F. GGGl. sambtlichen Nahmen außzufertigen, dergestalt daß vorderst die angefallene succession, vnd darauff die erbeinigungs vergleichung annegezogen, vnnd begehrt werde, die belehnung jezo vnd inn künfftigen fällen deren gemeß, zuertheilen. Waß daruff vor erclärung erfolgt, stehet zu erwarten, darauß souiel zu vernemmen sein wird, daß die Instructiones an Jedes ortt vnderschiedlich desto beßer zue bedenckhen vnd anzustellen sein werden.

VI.

Waß bey den belehnungen zu observiren?

Weil allerhand neverungen, verleyhung der lehen gesucht wird, ist in guter vfftacht zuehaben, daß weder ratione Juramenti fidelitatis (in deme etwann daßelbe gescherpfft, oder mit vngewöhnlichen clausuln vermehret würd) noch auch sonsten nichts newerlichs oder præjudicirlichs eingangen, oder einige ende-

rung

rung der Lehenbrieffe vnd reversalen zugelassen werde. Alß welches alles denn rechten zugegen, nach deren außweißung all volgende Investituren juxta tenorem primæ Investituræ gerichtet sein sollen: Ist auch zuuerhütung allerhand præjudicirlichen consequenz in verbeßerter Erbeinigung hieuorn fürsehung gethan.

VII.

Vncosten vff die belehnung laufendt.

Wegen der Vncosten ist in offtangeregter verbeßerten erbeinigung die vergleichung dahin gestellet, daß alle vnd Jede bey ersuchung der reichslehen, vnd regalien außlaufende vncosten in gemein dargelegt vnd erstattet: Sonnsten aber daß der vbrigen Lehenschafften, der besitzer vnd Jnhaber, die vncosten mit der Lehentax vnd andern darzu gehörigen außlagen vor sich allein tragen solle.

VIII.

Waß bey den Lehen-Empfengnussen in specie zu considerirren?

Daß reichslehen über die Grafschafft vnnd

dero Herrschafften Hohenloe ꝛc. betreffendt, ist dahin zusehen, ob bey Kayß. May. zuerlangen, daß die derogatori Clausul deß Rottweylischen hoffgerichts, auß den Lehenbrieuen gelassen werde; Darbey folgende vrsachen neben Andern einzuführen, 1) Daß Kayßerl. May. laut Kayß. schreibens vom 19. Febr. Anno 1579. dero erclerung von sich gestellt, daß solche ding bey einer gemeinen reichsvrsamblung füglichen mögen angebracht vnd gehandelt werden: 2) Daß darauff Anno &c. 94. bey gehaltener reichsversamblung geürendes Anbringen geschehen, vnd von den reichsständen sambtlich vor billich erkand worden, die Grauen von Hohenloe ꝛc. bey alten freyheiten ohne schmelerung zuelassen. 3) Dahero nunmehr nach erlangtem beyfall gesambter reichsstände, bey Kayßerlicher Mayest. alleinig bewenden thuet, die vollstreckhung deßen, vnd damit berürte Clausul außgelassen werde zubefehlen. Wehren also dieße behelff, mit geziemender außführung dem ersuchungs-schreiben einzuuerleiben, vnd darüber allergnädigste willfahrung zu bieten.

Die tax berührend ist bey nehern belehnung vor den Lehenbrieffe vber die Grauffeschafft Hohenloe ꝛc. Vierzig Fünff goldgülden, vnd siben goldtgülden pro Canzley Jura erstattet worden;

Vor denn Schrotzbergischen Adolzheimischen

Lehen-

Lehenbrieffe, Achzehen goltgülden, pro Canzley Jura vier goldgülden.

Bey leztern Berlichingischen belehnung ist erlegt worden, Achtzehen goltgülden, vnd drey pro Canzley Jura, weil aber die von Berlichingen bey vorhandenen belehnung Kayßer Caroli 5ti de anno 1555. dreyßig Vier goltgülden, vnd Kayßer Ferdinandi de anno 1559. dreyßig Acht goltgülden, vnd also ein mehrers müßen geben werden, ist zuuernemmen, waß bey ieziger belehnung die tax sein würd. Ob auch daß Adolzheimische vnd Berlichingische theyl, an dem lehen Schrozberg in einen Lehenbrieffe gesezt, vnd ringerung der tax dardurch möchte erhalten werden, stünde zuuersuchen.

Chur-Mainz.

In deme bey nechstvorgehenden belehnung vber Newenfels vnd Bischoffsheimische gült die ex parte Mainz begerte specificatio der lehens-pertinentien vbergeben, darauff die belehnung ertheylt, Ihre Churfürstliche Gnaden Auch die angemutete newerliche Reuersal-Clausul fallen laßen; Würd verhoffentlich iezige belehnung desto richtiger zuerlangen sein. Würde aber anregung geschehen, daß an Newenfelß auch ezliche Theil Würzburgische Lehen seyen: were auß den alten lehen Investituren die bewandnuß zuberichten, dardurch der objection, quod Vassallus

qui Feudum ab alio quam vero domino recognoſcit, Feudum amittat, Vt tenet Schrad. de Feud. part. 9. cap. 6. nu. 12. zubegegnen.

So will auch deß Jrthumbs der ſich wegen ſpecification der Bichoffsheimiſchen gültt in den Lehenbrieffen befindet, auch der Waldenburgiſchen Lini habenden antwortſchafft anregung zuthun ſein, vnd vorig anbringen zu erholen ſein.

Die tax würd bey Mainziſcher Canzley newerlicher weiße erſteigert werden. Alß dan bey denn Jüngern belehnungen Jedesmahls 21. fl. zue 15. bazen vnd 2. fl. zur Canzley gebür erfordert, do Jedoch anno 69. nur 15. fl. vnd 1. fl. zur Capßel vnd ſieglung erſtattet worden.

Cranchfeldiſche Lehen.

Jnn dießem zur richtigkeit zu gelangen, will vonnöten ſein, Jhren Churfürſtlichen Gnaden außführlichen bericht zuerſtatten, vnd zugleich auß denn Original documenten zu dociren, daß mit conſens der Lehensherren vndt agnaten Weylandt Greuin von Hohenloe ꝛc. vff die Herrſchafft Cranchfeld verwießen, vnnd verſichert, dahero Jhre Gnaden reſpectu deß heyratguts wiederlag, morgengab, eingebrachter Legaten vff der herrſchafft Cranchfeldt, vnd deren pertinentien crefftig

pfand

pfand recht erlangt, vnd weil vff absterben Graffe Carols von Gleichen ꝛc. dero vberlebend gemahlin Greuin Felicitas &c. dero verschriebenen Widdumbs nicht befriedigt: Sey dannenhero die vnendliche Widdumbs forderung, sambt ruckfelligen heyrattguett, morgengab, wiederlag, legaten, deren versicherung vff der Herrschafft Cranchfeldt, vnderpfandlich hafftendt gestanden, den nechsten Erben Grauin von Hohenloe ꝛc. Newensteinischer Lini Erblich angefallen, Seytemahl aber bey Graff Wolraben von Gleichen vor wohlgedachts Graffe Carols sohn vnnd Erbgenahme, die erstattung der bekandlichen, vnd gnugsamb liquidirten forderungen, in gütte nicht künnen erhalten werden, seyen Ihre GGl. getrungenlich verursacht, zuerlangung dero rechtens befügte rechtsproceſs an die hand zu nemmen, vnd alß Graffe Wolraben durch vnderschiedliche vrtheyl die bezahlung vfferlegt, were er verursacht worden, die herrschafft Cranchfeldt abzutretten, dardurch also ex parte Hohenloe ꝛc. die possession rechtmeßiger weiß vff vorgehende der Lehenherrn vnd agnaten consens erhalten, vnd in rem Judicialem ergangene vrtheyl erlangt vnd einbekommen: Vnd obwohl vff Jahr vnd Tag die vnderlaßung reservirt, were Jedoch nichts erfolgt, were auch Ihme Graff Wolraben zuthuen vnmüglich gewesen. Weil dan nunmehr vtile dominium der herrschafft, vff die Grauen

von Hohenloe ꝛc. gelangt vnd kommen, weren bey Ihren Churfürstl. Gnaden gebürender Zeit vmb belehnung angesucht worden, deß verhoffens, Ihre Churfürstliche Gnaden werde zu vollstreckung dero Herren vorfahrens Consens, dieselbe in gnaden ertheylen.

Do nun mit vorweißung original documenten außführlicher bericht beschicht, würd die belehnung, oder doch wolfehrige resolution verhofftendlich mögen erhalten werden.

Zum fall auch entzwischen mit mandelsloischen erben, wegen der vier zur herrschafft gehöriger Dörffer kein vergleichung solte getroffen werden: were ebenfalß bey Mainz alß dominum directum vmb assistenz anzulangen, damit Mandelslohe ohne weitleufftige rechts process, von vnfugsamer possess außgewiessen werde.

Chur-Trier.

Bey Trierischen belehnung ist zu erinnern, daß die vertrettung deß Morsteinischen lehens dem elteſten Graffen von Hohenloe ꝛc. nach Außweisung der erbeinigung, alß administratori zustehe. Dahero iezigmals die belehnung vff Morstein, Vierberg, vnd dem Zoll zu Poppart, zusuchen, doch darbey meldung zuthunn, daß an dem Zoll zu Pobarden, Waldenburgischer Lini zum halben theil mitbetheylt.

Zur

Zur Lehentax ist bey Jüngstern belehnung. do Waldenburgische Lini mit belehnet, auß- gelegt worden, Sechzehen goldtgülden für die Lehen-Brieff, 4 goltgülden, dem Thore wart altem Gebrauch nach.

Chur-Sachßen, Weymarischer Vormundtschafft.

Vff ersuchung der belehnung deß Dorffs Boßleben, ist ein Muthzettel ertheilt worden, vnd soll Sachßen vornemblich vff Mainz Vff- sicht haben, also do bey Mainz die beleh- nung außgebracht, würde dießelbe auch bey Sachßen ohnschwer erfolgen.

Würtzburg.

Bey Würtzburgischer vorgehenden belehnung ist die Clausul wegen Combergischer loßung auß den Lehenbrieffen zulaßen, zu vnderschiedlich mahlen begert, aber niemals erhalten, doch gleichwohl mit protestation die Lehen empfangen, brieue geben vnd genommen worden; Es würd aber in vnderthäniakeit für notwendig erachtet, die eltisten Würtz- burgischen Lehen-Brieff auffzusuchen, zue reiffer berathschlagung zuziehen, wie weit die Grafschafft diß orts berechtigt, damit vorig begehren mit desto gründlichern vrsachen könne bestertkt werden. Es ist auch diße fürsichtigkeit anzuwenden, damit die beleh- nung pro indiviso erhalten werde, dardurch dem

dem newerlichen anmaßē, wegen ersuchung der ledigen fälle, desto eher begegnet werden möge. Nach deme mit Hanß Conraden von Berlichingen dem Jüngern, wegen Baumin Erlenbach veranlaßt handlung allen an Würzburgischen Consens hiebeuor erwunden, were versuch zuthun, ob derselbe jezigmahls zu erhalten sein möchte.

„ Vnd weil mit dem Lehenbrieff vber Crails-
„ haußen 4. vnderschiedliche Lehen vnd Reuers-
„ brieffe zufertigen, were zu begehren, die
„ Schrozbergische Lehen in einem Brieffe zu-
„ sammen zusetzen.

„ Bey letztern belehnungen Anno 1608. ist
„ vor die alten 3. Lehenbrieff erstattet wor-
„ den 15 Reichsthaler.

Anno 1609. vor daß Lehen Crailshaußen 10. fl. Tax vnd dann 2. gülden Lehenschreibern zur verehrung wegen beförderung der Sachen.

Regenspurg.

Erachten wir vnderthänig, daß mit Chestem nach Regenspurg abordnung zuthun sein möchte. Vorderst die vor Pfalz-Newenburg ergangene handlung vnd darüber gethanen Außspruch, anstatt der lehen ersuchung zu reassumiren, vnd bey dem Herren Bischoffen vmb effectuirung anzuelangē: Seytemahl aber die aignung der lehen nicht simpliciter abgehandelt, sondern Kayßerl. Mayestät vnd Päbstlicher Con-

Consens darbey vorbehalten, So will von nöthen sein, deßhalben verwahrung zuthuen, damit durch ablauffung der Zeit kein præjudicium entstehe, were also von dem abgeordneten dahin zu sehen, wie schrifftlicher schein möge erlangt werden, damit sich keiner gefahr zubesorgen;

Sonsten do vorige tractation wieder verhoffen allerdings zuruck gehen solte, ist weiter nachdenckhen zuhaben, waß sich darauff zu erzeigen sein will.

Augspurg.

Daß bey Augspurg vff der Graffen von Hohenloe ꝛc. Hochwohlseel. ableiben die lehen empfangen, findet sich keine nachrichtung, vnd weil Johan Adam von Ellerichshaußen, verordneter trager noch bey leben, würd die Renovatio Investituræ nicht nothwendig erachtet, es begebe sich dann, daß ein Bischoff von Augspurg oder gedachter von Ellerichshaußen mit todt abgehe, sonsten ist in verleyhung deß gewöhnlichen Tax fünff gülden.

Brandenburg.

Zu richtigmachung des lehens Crailshaußen, würd bey Brandenburg anzumahnen vnd zugleich Hector von Heßperg zum Träger vorzuschlagen sein, vndtberuhet bey Ihrer Fürstl. Gn. erclärung

erclärung deren die begerte ſpecification Hanß Conrad von Berlichingen vor längſten zugefertigt;

So uiel der tax halben bey Berlichingen bericht erlangt, iſt bey Jüngſtern Berlichingiſchen Lehenempfengnuß erlegt worden, 4. reichsthaler, vnd zu beförderung deß vmſchreibens vnd fertigung deß Lehenbrieffs ein ducat dem Canzelliſten verehrt.

Würtenberg.

Seyen die lehen vff abſterben Ihrer Fürſtl. Gnaden Herzog Fridrigs noch nicht geliehen, iſt gleichwohl darum zu gebührender zeit angeſucht worden, auch deßhalben ein vrkuhnd von den Würtenbergiſchen Räten vnderſchrieben vorhanden. Bey der erſten belehnung iſt 48. goltgülden vnd 30. Cr. für Capſell erſtattet worden, welches gar zu hoch, vnd derowegen, daß bey künfftiger belehnung gebührend moderation beſchehe, zu begehren ſein würdt.

Comberg.

Die Combergiſche lehen (ſouiel ſich auß vorhabenden lehenbrieffen befindet,) ſeyen Jedesmahls allein vff der geſtelten lehenträger abſterben wieder renovirt worden, daß alſo vff hochwohlgedachter Ihrer Gnaden ableiben die erſuchung nicht von

nöthen,

nöthen, weil voriger lehenträger Ludwig Casimir von Stetten noch bey leben ist. Hierbey ist auch in sonderlicher vffacht zuhalten, daß zwar vor dießen begert, vff Jeden Dechants absterben die Lehen zu renovir[illegible]n: welches aber alß dem herkommen zuwieder contradicirt, darbey es Combergl. Theils gelaßen worden, wie man es auch de Jure nicht schuldig, weil die Lehen nicht allein von dem Decano, sondern dem ganzen Capitel verliehen werden, also vff deß Dechants persohn, oder dessen verenderung nicht zusehen. Würd sonsten zu gewöhnlicher Tax 6. fl. erstattet.

Statt Hall.

Bey erwechßlung der hällischen güter zu Cünzelsau Anno 2c. 1598. den 5ten Decembris ist verglichen, daß von dem Graffen von Hohenloe 2c. oder so der mannlich stamm gar entstehen sollte, (welches Gott gn. verhüten wolle) daß die Erben weibliches geschlechtes, auß der Statt Weickersheim, Ingelfingen, oder Langenburg, einen ehrlichen Burger zum Lehenträger stellen, welcher solch Lehen von den von Hall, wie gebräuchlich vnd inn dergleichen fällen herkommen, zum Afterlehen empfangen vnd tragen, dergestalt, daß er für sein persohn solches Lehens willen gewöhnliche geliebt thun solle, der Stat Hall getreu vnd gewahr zu sein, deren schaden zu warnen, frommen vnd bestten zuwerben, doch solle der Lehenträger Jedes-

mahlen in der lehenempfengnuß bey dem gewöhnlichen Tax benantlich 8. fl. gelaßen, vnd sonsten weiter nicht beschwerdt werden.

Weil nun vff berürte vergleichung Stoffel Landbeck zu Ingelfingen zum Lehenträger gestelt, welcher noch bey leben, so ist die renovatio investiturae biß vff sein ableiben einzustellen.

So zu vnderthänigen bedencken gehorsamblich erstattet. Weickersheim den 20ten Juny anno 1610.

VII.
Entwurf
eines
Solmsischen Staats-Rechts. *)

Vorbericht.

I. Kurzgefaßte Historie des Fürstl. u. Hochgräfl. Hauses Solms, und dermahliger Familien-Zustand.

1) Beweiß der Gräflichen Abstammung und Herkunft.

2.) Ob Solms von Nassau abstamme?

3) Ob

*) Die Bemühungen meines Herrn Vaters in der Ausarbeitung des besondern Staats-

3) Ob sie aus Westphalen in die Wetterau kommen?
4) Von den unbekannten Grafen dieses Comitatus.
5) Von den 4 alten Solmsischen Linien.
6) Von dem Braunfelsischen Hauß.
7) Von dem Lichischen - - -.

II. Vorzüge vor andern Reichs-Gräflichen Häusern.

1) Alter. 2) Rang. 3) Müntz-Freyheit. 4) Verwandtschafft. 5) Vermählungen.

Cap. I.

Von dem Nahmen, Titel, Stand, Wappen.

1) Woher der Nahme Solms komme? 2) Ob Solms das alte Solicinium? 3) Titul Graf. 4) Herr zu Müntzenberg. 5) Herr zu Ottenstein. 6) Allgemeine

---

Staats-Rechts der Teutschen Häuser ist bekannt. Gegenwärtiger von einem fleissigen und geschickten Mann gefertigte Plan des Staats-Rechts eines alten hohen Hauses verdiente in allewege die Ausführung und Bekanntmachung, und kan indessen andern zu einem guten Muster dienen.

Titulatur. 7) Braunfelsische. a) Warum Braunfels und Greiffenstein separirt? b) Graf zu Hungen. c) Tecklenburg. d) Chrichingen. e) Lingen. f) Munzenberg. g) Wildenfels u. Sonnenwald. h) Rheda. i) Püttingen. k) Dorstweiler. l) Beaucourt. - -

8) Lichischer Linien ehemahlige Titulatur. 9) Schwarzburg. 10) Ob Nassau und Solms einerley Titel geführet. 11) Wappen Löw. Stellung, Ursprung, Exempla in contrarium, Billets, Sigilla equestria &c. Müntzenberg, Wildenfels. 12) Braunfelsisch Wappen. Greiffenstein, Lichtenstein, dessen Defecte. 13) Hohen-Solmsisches. 14) Alte und Neue Residentien. 15) Burg-Frieden. 16) Religion.

Cap. II.

Von andern Familien-Sachen des Fürstl. und Gräfl. Hauses.

1) Familien-Verträge de annis 1329. 1329. 1333. 1389. 1410. 1413. 1415. 1420. 1423. 1432. 1436. 1431. 1442. 1487. 1490. 1497. 1507. 1507. 1510. 1532. 1535. 1535. 1543. 1543. 1571. 1581. 1578. sind alle excerpirt. §. 26. Kayser Rudolph II. bestätigte diese Erb-Einigung. 27. Beschwörung der Pacten. 28. Einwilligung über Baruth. 29. Particulair-Verträge mit Lich. 30. Testament. 31. Braunfelsische Theilung. 32. Grenz-Vertrag. 33. Graf Philipsen

Philipsen Verordnung 1521. 34. Kayserliche Confirmation. 35. Vergleich zwischen Lich und Laubach. 36. Lichische Theilung. 37. Kayserliche Bestätigung 1541. 38. Laubachischer Linien Pacten 1589. 39. Verkauff. 40. Pacten zwischen Lich- und Hohen-Solms. 41. Contravention. 42. Lich- und Hohen-Solmsische Verbindung. 43. Vergleich 1607. 44. Contravention. 45. Vormundschafften. 46 Ehe-Pacten. 47. Probe. 48. Gegen-Versicherung. 49. Gemahlinnen und mütterliche Erbschafft. 50. Theilungen. 51. Lichische. 52. Verzicht vätterlicher Erbschafft. 53. Recht der ersten Geburth. 54. Ob sie im Laubachischen Hauß statt habe? 55. Rödelheimische Klage gegen die Jüngere Gebrüdere. 56. Verehlichung der Töchter. 57. Wiederrechtliche Verordnung wegen einer Tochter. 58. Schulden und Burgschafften 59. Alienationes. 60. Heßisches Pactum successorium. 61. mit Yssenburg. 62. mit Nassau. 63. Vererbung der Mobilien. 65. Succession. 66. Streit mit Laubach und Rödelheim. 67. 1705. 68. Seniorat. 69. Streit zwischen Hohen-Solms und Laubach. 70. Einigkeit. 71. Braunfels und Rödelheim wegen Burggräfenrod.

Cap. III.

Von den Fürst- und Gräfl. Gerechtsamen in Ansehung Kayserl. Majestät.

1) Reichs-versetzte Leuthe an S. 2) Alte Lehen. 3) dito. 4) Jahr-Märckte-Begnadigung.

gung 7) Zoll ꝛc. 8) Standes-Erhebung. 9) Prædicat Wohlgebohren

Cap. IV.

Gerechtsame in Ansehung des Heil. Römischen Reichs.

1) Solms ist Reichs-unmittelbar. 2) Alter R. Matricul. 3) Dessen Erhöhung. 4) Klage darüber. 5) Zoll-Freyheit im Reich.

Cap. V.

Gerechtsame des Ober-Rheinischen Crayses.

1) Ober-Rheinische Crays-Standschafft. 2) Stimme und Rang. 3) Crays-Matriculair-Anschlag. 4) -

Cap. VI.

Gerechtsame in Ansehung des Wetterauischen Grafen-Collegii.

1) S. giebt sich in den Grafen-Verein. 2) In den Wetterauischen Bezirck. 3) Ausschreib-Amt. 4) Vota. 5) Rang. 6) Beytrag.

Cap. VII.

Gerechtsame in Ansehung einzeler Reichs-Stände.

1) Zoll-Freyheit. 2) mit Hessen, begreifft 35. §§os.

§§os. 3) mit Hanau 11. artic. 4) Ysenburg, 5. §. 5) Epstein, 20. - Mayntz, ad 9. Nassau-Saarbrucken, ad 30.§. Nassau-Catzenelnbogen. 7) Chrichingen.-Erbach. Friedberg. Bentheim. Catzenelnbogen. Dietz. Dernbach. Sayn. Stollberg. Trier. Virnburg. Wittgenstein.-Wezlar.-Altenburg. Burg-Friedberg. Noblefs. &c. ist alles weitläufftig.

Cap. VIII.

Gerechtsame in Ansehung der Reichs-Gerichte.

1. Privilegium de non evocando. 2. idem. 3. Cammer-Matricular-Anschlag. 4. Dessen Repartition - 5. Neuer Zustand. -

Cap. IX.

Landes-Gerechtsame.

1. Eintheilung der Grafschafft und Landen. 2. Laage und Grentzen. 3. Grentz-Nachrichten. 5. Eintheilung. 6. Solmsische Dorffschafften. 7. Carten. 8. Müntzenbergischer Lande Eintheilung. 9. Müntzenberg. 10. Braunfelsische Ort. 11. S. Lichische. 12. Laubachische. 13. Rödelheimische. 14. Lichische Freyheit. 15. Thal Braunfels. 16. Leun. 17 Griedelbach. 18. Greifenstein. 19. Dabhausen. 20. Müntzenberg. 21. Hungen. 22. Langsdorff. 23. Wölfersheim. 24 Gröningen. 25. Wölfersheim. 26. Laubach. 27. Freyenseen. 28. Hohen-

Solms. 29. &c. 31. Sonnenwald. 32. Pouch. 33. Wildenfels. 34. Baruth. 35. Gaildorf. 36. Bielitz. 37. Rückerswald. 38. acquisita Greifenstein. 39. Ulm. 40. Quembächer-Gericht. 41. Helfft der Dill und Lemp. 42. Niederweisel. 43. Gambach. 44. Heichelheim. 45. Assenheim. 46. Röddelheim. 47. Tecklenburg. 48. Crichingen. 49. Münchholtzhausen. 50. Maynhausen. 51. Vogtey Beßengen. 52. Wölffersheim. 53. Weckersheim. 54. Schwobach. 55. Naubern. 56. Heisterberg. 57. Wehrdorff 58. Erde. 59. Etschbach. 60. Kölschhausen. 61. Lahr. 62. Odingen. 63. Wirthshausen. 64. Bechlingen. 65. Schwalbach &c.

Alienationes.

1. Ottenstein. 2 Billstein. 3. Herrschafft vor dem Berg. 4. Crantzberg. 5. Calsmunt. 6. Warnsperg. 7. Sturmfels. 8. Peelerheim. 9. Lehnberg. 10. Lehnberg. 11. Rulshausen. 12. Melbach. 13. Halbe Grafschafft Solms. 14. Grumbach und Gunterod. 15. Cleberger Theil. 16. Lehens-Auftrachten. 17. Vilmer. 18. Heraletz. 19. Brüch. 20. Heuchelheim. 21. Butzbach. 22. Münchholtzhausen. 23. Hermanstein. 24. Guth Langsdorf. 25. Belehnung Mehlbachs. 26. Vicariat zu Mayntz. 27. Stipendia. 28. Fohr zu Weisenau. 29. Ein Hof zu Mayntz. 30. zu Dudenhofen &c.

Ge-

Gerechtsame in Religions-Sachen.

1. Reformation. 2. Tempus ante Reform. 3. Pfarreyen. 4. im Lichischen. 5. im Laubach- und Röddelheimischen. Gesetzgebungs-Recht. Bergwercks-Regale, Archive. Befestigungs-Recht. Zoll-Geleith.

Cap. X.

Von den Gerechtsamen in Ansehung der Unterthanen.

1. Sind keine Landes-Stände. 2. Leibeigenschafft. 3. Verehlichung. 4. Uberzug. 5. Ausleuth 6. Laßschein. 7. Burger. 8. Dienste. 9. Güther. 10. Gau-Recht. 11. Häuser. 12. Wüstungs-Recht. 13. Anfluß. 14. Wasser. 15. Fischerey. 16. Weyd-Recht. 17. Waldung. 11. Forst. 18. Contribution. 19. Landsteuer. 20. Streitigkeiten mit den Unterthanen. 21. Verbott der Alienation.

Cap. XI.

Von den Lehen.

1. Grafschafft Solms ist allodial. 2. Fuldisch Lehen ist Braunfels. 3. Wie es Lehenbar geworden. 4. Zubehörungen. 5. Falsa. 6. Erste Nachricht. 7. Erster Lehens-Revers. 8. Was unter den Zubehörungen begriffen. 9. Ist Kunckel-Lehen. 10. Belehnung wird refutirt 11. Bleibt 140. in suspenso. 12. Gesamt-Belehnung. 13. Wird annullirt. 14. restituirt. 15. Lehns-Taxa.

Chur-Pfältzisch Lehn.

1. Dessen Ursprung. 2. Hessen belagert Hohen-Solms. 3. Solms trägt es an Sayn auf. 4. Erhält keine Hülfe. 5. Will solches nicht empfangen. 6. Sayn trägt die Grafschafft Solms an Pfaltz zu Lehen auf. 7. Sayn zwinget Solms zur Recognition. 8. Was Sayn aufgetragen worden? 9. Warum ein Theil die Grafschaft genennet wird? 10. Braunfels empfängt es zu Lehen. 11. Hat den Allodial-Theil nicht aufgetragen. 11. 2te Belehnung von Pfaltz. 12. Graf Bernhard empfängt von Pfaltz und Sayn unum idemque. 13. Solms wird vor ein Saynisch Mann-Gericht citirt. 14. Wird von Pfaltz verboten. 15. Folgende Belehnungen. 16. Gesamt-Belehnung. 17. Lehens-Tax. 18. Bericht an die Lehen-Cammer *ist voller* Defecten.

Hessisch Lehn.

1. Wie Hessen in die Grafschafft kommen? 2. Solms wird mit der Helfft auf der Dill und Lemp belehnt. 3. Lehenstücke. 4. Hermannstein. 5. Belehnungen.

Hessische Lehn über Hohen-Solms.

1. Orig. 2. Solte Gesamt-Belehnung seyn. Hessischer Lehenbrief.

Solmsisch Erb-Lehn von Hessen.

1. Orig. 2. Wird von Pfaltz gemacht. 3. Abänderung Hessischer Lehen-Tax.

Speyer

Speyerisches Lehn.

1. Orig. 2. Belehnungen nach den Jahren. 3. Verbesserung. 4. Gesamt-Belehnung. 5. Lehns-Tax. 6. Lehen-Stücke. 7. Anmerckung.

Erloschene Lehen.

Reichs-Lehen. 1. 2. 3. 4. 5. - 6. Fuldische. 7. Mayntzische. 8. Trierische. 9. Würtzburgische. 10. Wormsische. 10. Pfältzische. 11. Jülich. 12. Nassauisch. 13. Heßisch.

Zur Herrschaft Münzenberg.

1. Fuldisch. 2. Mönchbergisch. 3. Mayntzisch. 4. Pfältzisch. 5. Reichs-Lehen. 6. Lindenfelsisch. 7. Sächsische.

Erloschene.

Fuldische, Hersfeldische, Saynisch, ꝛc.

Allodialia.

SENIORAT.

1) Aeltester trägt die Lehen und leihet. 2. Ursach. 3. Sächsische Herren sind excludirt. 4. Kosten. 5. Appanagiati. - - Leihung in Person.

VASALLEN.

Solms hatte viele Vasallen. Benennung. Freyheit. Function. Bediente. Huldigung. Wehrschafften. Verwittnung. Kosten -- Lehns-Archiv. Heimgefallene Lehen. Eintheilung der Vasallen. Müntzenbergische, ꝛc.

Errata.

Pag. 66. lin. 11. anstatt 1452. soll stehen: 1542.

74. §. 9. l. 2. anstatt Convents ist zu lesen: Contingents

86. l. 9. und 8. von unten, anstatt: in gedachte Reflexion mögten, ist zu setzen: in gnädigste Reflexion nehmen mögten,

87. l. 10. nach Hochgeehrtester ist einzurücken: Herr

131. l. 8. von unten, ist nach dem Wort: Recroutirung einzurücken: zu Bestättigung

132. l. 6. nach dem Wörtlein: und ist einzuschalten: dadurch

141. l. 7. und 8. anstatt empfehlen würde, muß stehen: anzuempfehlen seyn würde,

167. l. 9. für Pressen muß gelesen werden: Preussen

353. l. 12. und 11. von unten, l'apaissement soll heissen: l'abaissement

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Friedrich Carl <<von>>,

Friderich Carl Mosers Kleine Schriften, zur Erläuterung des Staats- und Völckerrechts, wie auch des Hof- und Canzley-Ceremoniels

Bd.: 10

Franckfurt am Mayn (1763)

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.p.o.12-a(10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707008-5
VD18 8037106X-001